1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

Abwägungsdokumentation

Einzelabwägungen nach Stellungnehmenden und Sachpunkten (Abwägungstabellen)

Anlage 2 zum Bericht über das Erarbeitungsverfahren

vom 10. Juni 2026

Beschluss der Regionalversammlung
Nummer 03/07/02 vom 26. Juni 2026

Erarbeitet von der:
Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming
Oderstraße 65
14513 Teltow
www.havelland-flaeming.de

1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Dokumentation der Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangen Hinweise, Anregungen und Bedenken

(sortiert nach Stellungnehmer(in), Plandokument, Planteil bzw. Belang)

Anzahl Datensätze: 353 (Ausgabedatum: 10.06.2026)

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 1 / Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 218	Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 13]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. 1/24, [Nr. 20])" Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33, Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014, Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte", bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50, 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung", gebilligt am 24.11.2025. [Anmerkung Exzerpierer: Im Format eines Antwortbogens wurde die folgenden Mittelungen kenntlich gemacht:] - keine Einwendungen. - weitere Hinweise und Anmerkungen: Die RPG Havelland-Fläming informiert mit Schreiben vom 12.01.2026 über die Beteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 und gibt die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die RPG Havelland-Fläming plant im Rahmen des Änderungsverfahrens zwei neue Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Dabei liegt der geplante Windpark „Mückendorf" (ca. 450 ha) in einer Entfernung von über 10 km zum VR-WEN-03 „Staakow" des sTRP Windenergienutzung (2. Entwurf) der RPG Lausitz-Spreewald. Die Erweiterung des VRW 32 „Hohenseefeld-Ihlow" befindet sich in einem Abstand von mindestens 8,5 km zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung des sTRP der RPG Lausitz-Spreewald. Die RPG Lausitz-Spreewald befindet sich im Aufstellungsverfahren zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung". Dazu befindet sich gerade der 2. Entwurf im Beteiligungsverfahren. Die Beteiligung läuft noch bis zum 20.02.2026. Entsprechend unseres Schreibens vom 29.08.2025 ist weiterhin davon auszugehen, dass beide Windenergiegebiete keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Planungsregion Lausitz-Spreewald haben werden. Für das weitere Verfahren wünschen wir Ihnen gutes Gelingen.	Die allgemeinen Hinweise zum Stand der Regionalplanung in der Region Lausitz-Spreewald sowie die Mitteilung, dass durch die zusätzlichen Festlegungen der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Planungsregion Lausitz-Spreewald zu erwarten sind, werden zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 2 / Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 56	Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABI. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABI. S. 1321) Raumordnerische Belange in der Zuständigkeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz Oberhavel stehen der Planung nicht entgegen. Erläuterung: Die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung 2027" umfasst die Festlegung zwei zusätzlicher Flächen - VRW 32.1 „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung" und VRW 56 „Mückendorf" - als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan zur Anrechnung auf das regionale Teilflächenziel. Die betreffenden Vorranggebiete sollen zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden (§ 28 Raumordnungsgesetz). Grenzüberschreitende Auswirkungen oder entgegenstehende Belange konnten im Rahmen der vorgesehenen zusätzlichen Festlegungen der Vorranggebiete sowie der Ausweisung als Beschleunigungsgebiete nicht festgestellt werden. Der Planung wird daher durch die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zugestimmt.	Die Zustimmung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 57	Hinweise zu Planungsstand und Beschlusslagen: Aktuell wird der sachliche Teilplan „Windenergienutzung (2024)" erarbeitet, mit dem in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden sollen. Am 27. Juni 2024 hat die Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel den Regionalplanentwurf gebilligt und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Die Regionale Planungsstelle hat vom 18. Dezember 2024 bis zum 18. März 2025 die förmliche Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit durchgeführt und befindet sich derzeit in der Auswertung der eingereichten Stellungnahmen. Mit Veröffentlichung eines die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurfes sind die in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§4 (1) ROG). Neben den o. g. Regionalplänen hat die Regionalversammlung am 30. April 2019 die Aufstellung eines integrierten Regionalplans Prignitz-Oberhavel beschlossen (Beschluss 1/2019). Mit dem Gesamtplan sollen die Handlungsaufträge des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) umgesetzt werden. So sollen für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben geeignete Standorte festgelegt werden sowie Flächen für die Rohstoffgewinnung und den vorbeugenden Hochwasserschutz gesichert werden. Zu den Zeiträumen oder konkreten Festlegungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.	Die Hinweise zum Stand der Regionalplanung Prignitz-Oberhavel werden zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 3 / Landkreis Havelland		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 195	Im Rahmen der o.g. Beteiligung wurden folgende betroffene Behörden, Ämter bzw. Sachgebiete des Landkreises Havelland zur Stellungnahme aufgefordert: Untere Denkmalschutzbehörde, Umweltamt (- Untere Naturschutzbehörde, - Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde, - Untere Wasserbehörde), Bauordnungsamt, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Referat für Wirtschaftsförderung. Weitere Behörden, Ämter und Sachgebiete des Landkreises Havelland sind von diesem Vorhaben nicht direkt betroffen.	Die Unbetroffenheit des Landkreises Havelland wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Da die Änderungen des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 keine Vorranggebiete auf dem Gebiet des Landkreises Havelland betreffen, bestehen seitens des Landkreises Havelland keine erneuten Hinweise. Vorangegangene Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	
TÖB-Nr.: 5 / Landkreis Teltow-Fläming		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 312	Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach§ 9 Absatz 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braun-· kohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) erhielt der Landkreis Teltow-Fläming mit o. g. Schreiben Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung, dem Umweltbericht und der Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land" Stellung zu nehmen. Folgende Unterlagen wurden dafür über die Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming digital bereitgestellt: - 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, Entwurf vom 27. November 2025 - Textteil mit Begründung sowie Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000; Geodaten der beabsichtigten Festlegungen in verschiedenen Formaten bzw. Diensten - Umweltbericht (Stand 4. Dezember 2025) sowie Anhänge A - Bewertungsrahmen, B - Prüfsteckbriefe Vorranggebiete Windenergienutzung - Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land" Zudem lag im Rahmen der öffentlichen Auslegung eine Papierfassung aller Unterlagen gemäß Bekanntmachung vom 15. Dezember 2025, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 1 vom 14. Januar 2026, bei der Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zur Einsicht für jedermann bereit. Das Änderungsverfahren wird mit der Absicht durchgeführt, in der Region Havelland-Fläming zwei zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen (Hohenseefeld / Ihlow-Erweiterung und Mückendorf). Die betreffenden Vorranggebiete sollen zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden (§ 28 Raumordnungsgesetz). Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind hier den einzelnen Fachbereichen zur Prüfung und Stellungnahme übermittelt worden. Daraus ergeben sich zum Planentwurf aus kreislicher Sicht die nachfolgend zusammengestellten Hinweise, Ergänzungen und Forderungen.	Die einleitenden Hinweise zum Beteiligungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 320	Seitens des SG Wasser, Boden, Abfall im Umweltamt ergeben sich keine Einwendungen, Hinweise oder Anregungen zur vorgelegten Änderungsplanung.	Die Zustimmung des Sachgebietes Wasser, Boden, Abfall der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 324	Seitens des Landwirtschaftsamtes werden zum Änderungsverfahren und der beabsichtigten Festlegung zweier zusätzlicher Vorranggebiete für die Windenergienutzung sowie zur Ausweisung betreffender Vorranggebiete als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land keine Bedenken geäußert.	Die Zustimmung des Landwirtschaftsamtes des Landkreises Teltow-Fläming zur wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 325	Hinsichtlich der im Bereich des Ordnungsamtes wahrzunehmenden öffentlichen Belange bestehen dort zum Änderungsverfahren ebenfalls keine Bedenken.	Die Zustimmung des Ordnungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming zur wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 326	Das SG Kreisentwicklung im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung äußert sich zum vorliegenden Planentwurf wie folgt: Die geplante Änderung des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 erfolgt unter Anwendung -des bestehenden Planungskonzeptes. Die dabei vorgenommene Ergänzung des Planungskriteriums W 02 zu Landschaftsschutzgebieten wird auf der Grundlage der veränderten Sachlage nachvollziehbar hergeleitet und schlüssig begründet. So werden mit	Die Zustimmung des Sachgebietes Kreisentwicklung im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung des Landkreises Teltow-Fläming zur wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	der Ausweisung der zusätzlichen Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung Sachverhalte berücksichtigt, die nach der Beschlussfassung über die Satzung für den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 eingetreten sind. Die ergänzende Festlegung berücksichtigt den allgemeinen Planungsgrundsatz, den kommunalen Planungswillen zu unterstützen und sichert die Anrechenbarkeit kommunaler Planungen für die Windenergienutzung auf die regionalen Flächenziele. Eine Ausweisung tatsächlich neuer Flächen für die Windenergienutzung ist damit nicht verbunden. Mithin würde der erklärten Ausrichtung des Landkreises auf eine Mitwirkung an der Umsetzung der Energiewende und der dabei anzustrebenden räumlichen Steuerung mit der Änderungsplanung - auf der Grundlage der geltenden Gesetze - (weiterhin) entsprochen. Hinsichtlich einer etwaigen Betroffenheit verkehrlicher Infrastruktur im Landkreis ergeben sich keine Hinweise.	
BE-ID: 331	Seitens des Gesundheitsamtes kann aus personell-organisatorischen Gründen im Beteiligungsverfahren derzeit keine Beurteilung erfolgen. Durch das Hauptamt (SG Infrastrukturmanagement und SG Gebäude- und Liegenschaftsmanagement), das Kataster- und Vermessungsamt sowie das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine weiteren Forderungen oder Hinweise geltend gemacht.	Die Unbetroffenheit des Gesundheitsamtes, des Hauptamtes, des Kataster- und Vermessungsamtes sowie des Amtes für Digitalisierung und Informationstechnik des Landkreises Teltow-Fläming wird zur Kenntnis genommen.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.1.1 Änderung Kriterium W 02		
BE-ID: 313	Die untere Naturschutzbehörde im Umweltamt (UNB) äußert sich zu den Unterlagen sowie zu den beiden zusätzlichen Flächen wie folgt: Ergänzung des Planungskriteriums W 02 Landschaftsschutzgebiete um Ausnahmetatbestände: Der Ergänzung des Planungskriteriums W 02 wird nicht widersprochen. Ausdrücklich unterstützt wird dabei folgende Aussage im Textteil der Unterlagen Seite 13 Rn. 34: „Unter Berücksichtigung der bei der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ermittelten Potenzialflächen ist festzustellen, dass es für die Festlegung weiterer Vorranggebiete für die Windenergienutzung grundsätzlich nicht erforderlich ist, Flächen in Landschaftsschutzgebieten in Anspruch zu nehmen. An diesen Sachverhaltseinschätzungen und Bewertungen wird festgehalten." Bereits im Rahmen des bisherigen Beteiligungsprozesses (Scoping) wurde auf die Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) für eine geordnete Raumentwicklung (Landschaftserleben, Naherholung) hingewiesen. Es ist weiterhin empfohlen worden, LSG als Vorranggebiete für die Windenergienutzung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn die im Windenergieflächenbedarfsgesetz i. V. m. dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz vom 2. März 2023 vorgegebenen Flächenziele nicht auf umweltverträglichere Weise erreichbar sind.	Die Zustimmung zur Änderung des Planungskriteriums W02 wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 314	Sind die Flächenziele nicht ohne Inanspruchnahme von LSG erreichbar, seien in einem LSG vorrangig Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuwählen, die am Rand des LSG liegen oder lediglich teilweise in das LSG hineinragen und die in Bezug auf die Erreichung des Schutzzwecks des LSG nicht von essenzieller Bedeutung sind.	Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt auch weiter nicht die Absicht, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten festzulegen. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 in Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen des § 26 Absatz 3 BNatSchG werden nach dem geänderten Planungskriterium W02 lediglich Flächen in Landschaftsschutzgebieten, die im Rahmen der Bauleitplanung für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen werden, nicht mehr allgemein von einer Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgenommen, wenn der Stand der kommunalen Bauleitplanung bereits weit fortgeschritten ist. (siehe Rn. 34 bis 36 der Planbegründung) Die Änderung des Planungskriteriums W02 bedeutet nicht, dass alle Flächen, die die

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		benannten Voraussetzung erfüllen, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt werden. Die Festlegungsentscheidung ist unter Berücksichtigung der Belange, die durch das Planungskonzept dargestellt sind, im Einzelfall zu treffen. Zu diesen Belangen gehört auch die Wertigkeit des Landschaftsbilds (Kriterium B 09).
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.2 VRW 56 Mückendorf		
BE-ID: 316	VRW 56 Mückendorf: Der Stand der kommunalen Bauleitplanung ist hier bereits so weit fortgeschritten, dass nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsverfahren eine Abwägung der betroffenen Belange stattgefunden hat, wie hier mindestens zur FNP-Änderung zutreffend. Im gesamten Planungsprozess für die Bauleitplanverfahren konnte die Lage in einem LSG nicht entgegengesetzt werden. Aufgrund der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG sind in einem LSG die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen nicht verboten. Die Reduzierung des Vorranggebietes gegenüber der ursprünglichen Sonderbaufläche aus dem B-Plan „Windpark Mückendorf' wird naturschutzfachlich ausdrücklich begrüßt. Sie basiert im Wesentlichen auf der Anwendung der Kriterien B 02 „Artenschutzrechtliche Belange" und B 21 „Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen", die vollständig mitgetragen werden. So war die Übernahme der gesamten Sonderbaufläche laut (ursprünglicher) gemeindlicher Bauleitplanung nicht möglich. Artenschutzrechtliche und -fachliche Erwägungen wurden gegenüber der Stadt im gesamten Planungsprozess immer wieder angeführt. Gleichwohl liegt auch hier die Zuständigkeit beim Landesamt für Umwelt, das letztendlich in den Bauleitplanungen nur der Ausgrenzung der betroffenen Nahbereiche von den schlaggefährdeten Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard zugestimmt hat (Schreiben des LfU vom 29.01.2026).	Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zur Festlegung des VRW 56 wird zur Kenntnis genommen.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.3 VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung		
BE-ID: 315	Vorranggebiet für die Windenergienutzung (VRW) 32. 1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung: Für die Entscheidung, das Vorranggebiet VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow zu vergrößern, ist eine veränderte Sachlage in der kommunalen Bauleitplanung maßgeblich. Die bisherige Flächenabgrenzung resultierte aus artenschutzrechtlichen Vorgaben anhand der vorhandenen bekannten Datenlage. Hier war im Scoping-Prozess darauf hingewiesen worden, dass den Belangen des Artenschutzes bei den Umweltprüfungen besondere Bedeutung beigemessen werden muss. Als zuständige Fachbehörde zeichnet hier in jedwedem Genehmigungsverfahren jedoch das Landesamt für Umwelt im Land Brandenburg verantwortlich. Mit Bescheid vom 24.06.2025 (Nr. 50.050.00/23/1.6.2V/T12) wurde vom Landesamt für Umwelt die Genehmigung erteilt, in dem betreffenden Bereich zehn Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Die beabsichtigte Vorsorge in Bezug auf das Vorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelart wurde nunmehr zurückgenommen, da eine ausreichende Rechtfertigung der vorsorglichen Abgrenzung nicht mehr gegeben ist. Dem kann seitens der unteren Naturschutzbehörde nichts entgegengehalten werden.	Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zur Festlegung des VRW 32.1 werden zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit einer Planänderung ergibt sich dadurch nicht.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4 Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen		
BE-ID: 321	Die untere Denkmalschutzbehörde nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) Stellung. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, insbesondere die Erhaltung, Pflege und Nutzung der Kulturdenkmale, Denkmalbereiche und ihrer historischen Umgebung. Baudenkmalpflege Aus Sicht der Baudenkmalpflege sind die Belange des Denkmalschutzes im vorliegenden Entwurf nicht in ausreichender Tiefe dargestellt. Dies betrifft insbesondere den Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3 BbgDSchG: „Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch die	Die Hinweise zum Baudenkmalschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Baudenkmalschutzes wurden in Abschnitt IV.4. der Planbegründung berücksichtigt. Eine Darstellung der Wirkräume besonders landschaftsprägender Denkmale im Regionalplan ist nicht notwendig und wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht angeregt.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz)." Damit sind räumliche Wirk- und Schutzbeziehungen ausdrücklich Bestandteil der denkmalrechtlichen Belange, die auch in der Regionalplanung Beachtung finden müssen. Mit der Novelle des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 28.06.2023 wurde zudem klargestellt, dass dies auch für Windenergieanlagen gilt. § 9 Abs. 2 Satz 2-3 BbgDSchG lautet: „Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien überwiegt in der Regel, wenn die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen stehen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden." Zur fachlichen Konkretisierung dieser besonders landschaftsprägenden Denkmale hat das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) eine Liste von 65 Standorten erarbeitet (»Denkmale mit besonderem Raumbezug hinsichtlich der Planung von Windenergieanlagen«). Diese ist Bestandteil der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED). Die dort definierten Wirkräume stellen keine generellen Ausschlussgebiete dar, markieren jedoch jene Bereiche, in denen eine vertiefende denkmalfachliche Prüfung von Anlagen zur Windenergienutzung zwingend erforderlich ist. Über das Geoportal des BLDAM sind diese Wirkräume geodatenbasiert abrufbar. Im Landkreis Teltow-Fläming liegen drei solcher Wirkraumgebiete vor: [Tabelle mit den 3 Wirkräumen 55,56,57] Eine Eintragung dieser Wirkräume wäre in der zeichnerischen Darstellung der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wünschenswert. Sie würde - die besondere Bedeutung dieser Bereiche innerhalb der Regionalplanung nachvollziehbar hervorheben, - die Sensibilität der betreffenden Räume frühzeitig sichtbar machen und - künftigen Konflikten zwischen Windenergieplanung und Denkmalpflege vorbeugen. Daher wäre zu prüfen, ob die Wirkräume in geeigneter Form - z. B. als Kartenhinweis oder informelle Darstellung gemäß den Planzeichenrichtlinien der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg - in den Regionalplan aufgenommen werden können; Eine solche Darstellung würde keine planungsrechtliche Ausschlusswirkung erzeugen, hätte jedoch einen erheblichen Informations- und Vorsorgewert im Sinne einer konfliktarmen Regionalentwicklung.	
BE-ID: 323	Bodendenkmalpflege: Für die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming sind folgende Belange der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen: VRW 56 Mückendorf Im Areal dieses Vorranggebietes für die Windenergienutzung ist ein ortsfestes Bodendenkmal bekannt, das im Süden teilweise von dem Vorranggebiet überlagert wird. Sein Schutz ist durch das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSctiG) geregelt: BD 131264 Wüstung deutsches Mittelalter Ferner befinden sich innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung drei ortsfeste Bodendenkmale in Bearbeitung, von denen letzteres (BD 121461) im Westen teilweise von dem Vorranggebiet überlagert wird , während die beiden weiteren (BD 131457 und BD 131459) vollständig innerhalb des Vorranggebietes liegen: BD 131457, BD 131459, BD 131461 [alle: Kohlenmeiler des deutschen Mittelalters und der Neuzeit] VRW 32. 1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung: Von dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung werden	Auf die Konfiguration der Anlagenstandorte kann im Rahmen der Regionalplanung kein Einfluss genommen werden. Das benannte Bodendenkmal 131369 befindet sich nicht im Festlegungsbereich des VRW 32.1 sondern teilweise im Bestandsgebiet VRW 32. Im Bereich des Bodendenkmals sind bereits drei Windenergieanlagen errichtet. Die von der Stellungnehmerin mitgeteilten und von den Festlegungen der 1. Änderung des Teilregionalplans berührten Bodendenkmale wurden im Abschnitt IV.1.1 der Planbegründung vermerkt. Im Rahmen der Bauleitplanung konnten die Belange des Bodendenkmalschutzes bereits unter Berücksichtigung konkreter Anlagenstandorte detaillierter Beachtung finden, als es auf der Ebene der Regionalplanung möglich ist.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	zwei ortsfeste Bodendenkmale teilweise überlagert, eines im Süden (BD 131066) und eines im Westen (BD 131369) der ausgewiesenen Fläche: BD 131066 Siedlung slawisches Mittelalter, Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte; BD 131369 Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte Eine vollständige Liste aller Bodendenkmale, die laut der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung ·2027 der Region Havelland-Fläming von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung überlagert werden, ist der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) vom 26.01 .2026 (Az GV 2019:276j) zu entnehmen. Bodendenkmale sind als bedeutende Kulturgüter im öffentlichen Interesse zu schützen und zu erhalten (§§ 1, 2 und 7 BbgDSchG). Dies bedeutet, dass in der Fläche der ausgewiesenen Bodendenkmale 131264 - Wüstung deutsches Mittelalter, 131066 - Siedlung slawisches Mittelalter, Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte und 131369 - Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Gleichfalls dürfen die Bodendenkmale nicht durch Kabeltrassen oder Wegebauten in ihrer Substanz beeinträchtigt werden. Im Vorranggebiet für die Windenergienutzung 32.1 Hohenseefeld/ Ihlow-Erweiterung liegt der geplante Standort für eine Windenergieanlage inmitten des Bodendenkmals 131369 - Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte. Für diesen Standort sollte eine alternative Aufstellung gefunden werden. Sollen in den Arealen der anderen Bodendenkmale Erdeingriffe durch die Errichtung von Windenergieanlagen, Wegebau oder Kabeltrassen stattfinden, so sind dort bauvorbereitende archäologische Dokumentationsarbeiten notwendig. Dazu hat der Vorhabenträger eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen (§§ 9 und 19 BbgDSchG).	
BE-ID: 330	Durch das SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung werden zur touristischen Wegeinfrastruktur die nachfolgenden Hinweise zur Kenntnis gegeben. Hinweise: Innerhalb des Vorranggebietes VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung verlaufen keine touristischen Routen. Somit bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Innerhalb des Vorranggebietes VRW 56 Mückendorf verläuft der regionale Wanderweg „Baruther Linie". Dieser ist auch im Umweltbericht, Anhang B, Seite 22 angeführt. Hierzu liegt nachvollziehbar ein Antrag zur Verlegung der „Baruther Linie" in diesem Bereich vor. Der Antrag befindet sich aktuell in der Bearbeitung. Die beantragte alternative Wegeführung verläuft außerhalb des Vorranggebietes. Insofern bestehen auch hier keine Bedenken gegen diese Planung.	Die Hinweise des SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung des Landkreis Teltow-Fläming werden zur Kenntnis genommen.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 322	VRW 56 Mückendorf: Hinsichtlich des Wirkraumes 55 - Baruth/Mark: Stadtkern mit Stadtkirche, Schloss und Park gilt es zu beachten, dass die geplanten Standorte für Windenergieanlagen so gewählt werden, dass die Fernwirkung dieses landschaftsprägenden Denkmals nicht beeinträchtigt wird. Hierauf ist seitens der unteren Denkmalschutzbehörde in anhängigen Genehmigungsverfahren zuletzt auch entsprechend hingewirkt worden.	Auf die Konfiguration der Anlagenstandorte kann bei der Festlegung des Vorranggebietes kein Einfluss genommen werden. Im Bebauungsplan-Verfahren „Windpark Mückendorf“ wurde ein Gutachten zum hier mitgeteilten Sachverhalt erstellt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Windenergienutzung im Windpark Mückendorf in Einklang mit den Belangen des landschaftsprägenden Denkmals möglich ist.
BE-ID: 327	Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird auf die entsprechende Darstellung in der Begründung (Seite 15, Rn. 45 sowie Seite 18 f.) angemerkt, dass die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark für den Teilbereich des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf" mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2026 (noch) nicht geändert, sondern zunächst festgestellt wurde (sog. Feststellungsbeschluss).	Die Hinweise zum Stand der Bauleitplanung zum Windpark Mückendorf werden zur Kenntnis genommen. Die Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark wurde mit Bescheid vom 3. Februar 2026 genehmigt und im Amtsblatt Nr. 04/2026 vom 20.03.2026 bekannt gemacht.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Die rechtswirksame Ausweisung der durch Beschluss festgestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie" erfolgt erst im Zuge der Bekanntmachung der zwischenzeitlich durch die Höhere Verwaltungsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming am 03.02.2026 unter Ausnehmen von Flächen genehmigten FNP-Änderung. Diese ist, soweit hier bekannt, bislang (noch) nicht erfolgt. Im Hinblick auf die Darlegungen zur Änderung des Planungskriteriums W 02 (Abschnitt IV.1 .1) dient dieser ergänzende Hinweis jedoch lediglich der Klarstellung. Denn gemäß Rn. 37 ist es vorliegend maßgeblich, dass der Stand der kommunalen Bauleitplanung so weit fortgeschritten ist, dass nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsverfahren eine Abwägung der betroffenen Belange stattgefunden hat. Dies wird durch den Feststellungsbeschluss zweifelsohne dokumentiert. Im Ergebnis bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des VRW 56 Mückendorf.	
BE-ID: 328	Dass die Geltungsbereiche für die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie" in der FNP-Änderung und das Sondergebiet (SO) „Windenergie" im BP flächenmäßig über das VRW 56 hinausgehen und insoweit von diesem abweichen, steht dessen Ausweisung unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit nicht entgegen. Im Rahmen der ab der Seite 17 aufgezeigten gebietsbezogenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird für die Abbildung des VRW 56 empfohlen, die Gebietskulisse der Sonderbaufläche der mit Schreiben vom 03.02.2026 unter Ausnehmen von Flächen genehmigten FNP-Änderung, anzupassen. Zudem sollte auf der Seite 19 die ermittelte Flächengröße der Sonderbaufläche der FNP-Änderung und die des Geltungsbereichs des BP sowie die Anzahl der im Geltungsbereich des BP vorgesehenen Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen (nunmehr 21) korrigiert werden. Weitere Einzelheiten hierzu sowie Auskünfte zu aktuellen Sachständen der Verfahren obliegen der Stadt Baruth/Mark als Planungsträgerin.	Den Anregungen wird gefolgt. Die Abbildung auf Seite 17 und die Angaben auf Seite 19 werden entsprechend aktualisiert.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.2. VRW 32.1		
BE-ID: 329	Die im Rahmen der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 vorgesehene Ausweisung des VRW 32.1 Hohenseefeld /Ihlow-Erweiterung bedarf keiner gesonderten Hinweise. Soweit ersichtlich, entspricht die Festlegung dem kommunalen Planungswillen der Gemeinden des Amtes Dahme/Mark (hier: Stadt Dahme/Mark mit Ortsteilen, Gemeinde Ihlow und Gemeinde Niederer Fläming). Einzelheiten und nähere Inhalte der jeweiligen rechtswirksamen Bauleitplanungen obliegen den gemeindlichen Planungsträgern. Gründe, die gegen die im Rahmen des o, g. Änderungsverfahrens gleichfalls vorgesehene Ausweisung der Vorranggebiete VRW 56 Mückendorf und VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung als Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land sprechen könnten, sind augenscheinlich nicht erkennbar.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Umweltbericht / Umweltbericht		
BE-ID: 318	Umweltbericht: Die Herangehensweise, wie in der Unterlage dargelegt, und die Aussagen in den Steckbriefen (Anhang B), sind nachvollziehbar. Hinweise: 1. Entgegen der Darstellung im Umweltbericht, Tabelle 7 „Kriterien und Datenquellen Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura-2000" wurden seitens des Landkreises Teltow-Fläming digitale Daten aus dem Landschaftsrahmen zur Verfügung gestellt, wenngleich eine gesonderte Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen (wie Alleen oder Hecken) im Landkreis nicht per Verordnung erfolgt ist.	Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird klargestellt, dass im Landkreis Teltow-Fläming keine gesonderte Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile per Verordnung erfolgt ist. Die Datengrundlagen werden redaktionell präzisiert; die Bewertung bleibt unverändert. Eine inhaltliche Änderung der Umweltprüfung ist damit nicht verbunden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Umweltbericht / Anhang A		
BE-ID: 319	2. Im Anhang A des Umweltberichtes Seite 8 ist der redaktionelle Fehler (Verweis auf eine fehlende Quelle) zu korrigieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Quellenangabe wird geprüft und aktualisiert.
Ausarbeitung Ausweisung BG / Ausarbeitung Ausweisung BG		
BE-ID: 317	Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land: Zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land in den Abgrenzungen gemäß Festlegungskarte bestehen unter Berücksichtigung der Regeln für Minderungsmaßnahmen keine Bedenken. Sofern die Abgrenzung des (ursprünglichen) Sondergebietes Windenergie aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark zugrunde gelegt worden wäre, hätten hier Bedenken angemeldet werden müssen (siehe oben, Betroffenheit von kollisionsgefährdeten Vogelarten). Die im Umweltbericht sowie im Textteil (Tabelle „Kollisionsgefährdete Vogelarten nach AGW- Erlass", Seite 22 ff. sowie Seite 52 ff.) für die verschiedenen Vogelarten, Säugetiere inklusive Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie Insekten genannten Minderungsmaßnahmen sind in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dies gilt für die Gebiete VRW 56 Mückendorf und VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung. Hier sind insbesondere nochmal die Maßnahmen wie Antikollisionssysteme, temporäre Abschaltungen oder die Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate sowie phänologiebedingte Abschaltungen, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich oder kleinräumiger Standortwahl (micro-siting) anzuführen (vgl. auch die Darlegung in den jeweiligen Steckbriefen im Anhang zum Umweltbericht).	Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zur Unterlage „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 6 / Stadt Brandenburg an der Havel		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 82	Ich bedanke mich für die Beteiligung am Verfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Nach Prüfung der Entwurfsunterlagen durch meine Fachbehörden kann ich Ihnen mitteilen, dass durch die Ausweisung von zwei zusätzlichen Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Südosten der Planungsregion keine Belange der Stadt Brandenburg an der Havel berührt werden.	Die Unbetroffenheit der Stadt Brandenburg an der Havel wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 7 / Landeshauptstadt Potsdam		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 164	Ich bedanke mich für die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligung am Planverfahren zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming in der Fassung vom 27.11.2025 Stellung zu nehmen. Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) hat die Planungsunterlagen geprüft und gibt dazu folgende Stellungnahme ab. Aufnahme der Gebiete VRW 56 Mückendorf und VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land: Es bestehen seitens der LHP bezüglich der Prüfung und Ausweisung der beiden Flächen VRW 56 Mückendorf und VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung als Beschleunigungsgebiete bzw. als Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW) keine Anmerkungen.	Die Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 165	Aufnahme Potenzieller Vorranggebiete für Windenenergienutzung im Potsdamer Stadtgebiet: Aus den vorliegenden Unterlagen wird ersichtlich, dass die Regionale Planungsstelle den Forderungen der LHP zur Ausweisung und Aufnahme Potsdamer Flächen als Vorranggebiete für Windenergienutzung erneut nicht gefolgt ist. Wir möchten auf unsere Stellungnahme zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027, welche am 06. Dezember 2023 (Drucksache Nr. 23/SW/0931) von der Stadtverordnetenversammlung der LHP beschlossen wurde, sowie auf unsere Stellungnahme vom 05. September 2025, welche wir im Rahmen Ihrer Aufforderung zum Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitlichen Abwicklung gegeben haben, verweisen und unsere Forderungen weiterhin aufrechterhalten. Wie bereits in der Stellungnahme von September 2025 dargestellt, haben wir für die Potenzialflächen 4 (Bebauungsplan Nr. 186 „Windpark Groß Glienicke Nord-Ost"), 6/7/8 (Bebauungsplan Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz") und 12 (Bebauungsplan Nr. 32 „Innovationspark Michendorfer Chaussee") mittlerweile den Weg über Bebauungsplanverfahren eingeschlagen. Aus diesem Grund ist für diese Flächen eine Berücksichtigung als Vorranggebiete für Windenergie nicht mehr erforderlich und wir werden die Forderung nach Aufnahme der Flächen als Vorranggebiete im Teilregionalplan für diese nicht aufrecht erhalten. Anders stellt es sich für die Flächen 1/2 an der A10 in Satzkorn, 3 in Kartzow und 5 in Groß-Glienicke Nord-West dar, für die noch keine Planverfahren eingeleitet wurden. Für die Potenzialflächen 1/2, 3 und 5 halt die LHP an ihrer Forderung zur Aufnahme der Flächen als Vorranggebiete Windenenergienutzung gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft fest. Im Fall der Nichtberücksichtigung potenziell geeigneter Flächen im Potsdamer Stadtgebiet als Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Teilregionalplan müsste die Landeshauptstadt Potsdam für diese Flächen Bebauungspläne oder FNP-Änderungen aufstellen. Dieser Weg ist jedoch mit erheblichem zeitlichen und personellen Mehraufwand sowie mit Unsicherheiten verbunden, ob die Genehmigungsverfahren bis zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach § 5 WindBG abgeschlossen werden können. Durch die Darstellung der Flächen als Vorranggebiete würde sich hingegen der Vorteil des sofortigen Einstiegs in ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ergeben und die Zulässigkeit wäre unabhängig von der Erreichung der Flächenbeitragswerte.	Der Anregung, drei zusätzliche Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam festzulegen, wird nicht gefolgt. Die für eine Festlegung als Vorranggebiet vorgeschlagenen drei weiteren Flächen befinden sich im Norden des Stadtgebiets: - an der Autobahn A 10 westlich des Friedrichsparks (1/2), - östlich der Ortslage Kartzow (3) und - im Ortsteil Groß Glienicke westlich der Landesstraße 20 (5). Mit Ausnahme der zuerst genannten Fläche (1/2) befinden sich alle Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“. Die etwa 80 ha große Vorschlagsfläche an der Autobahn A 10 westlich des Friedrichsparks (1/2) ist teilweise mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage belegt (etwa 8 ha) und wird teilweise von der Autobahn durchschnitten. Westlich der Vorschlagsfläche verläuft eine Freileitung bei der sich Brutplätze einer kollisionsgefährdeten Vogelart befinden, deren zentrale Prüfbereiche (§ 45b Absatz 3 BNatSchG) sich vollständig und deren Nahbereiche (§ 45b Absatz 2 BNatSchG) sich teilweise mit der vorgeschlagenen Fläche überschneiden. Aufgrund dieser Konfliktlage und der zur Freileitung und zur Autobahn einzuhaltenden Sicherheitsabstände kann die vorgeschlagene Fläche erkennbar nur sehr eingeschränkt für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Ob und in welchem Umfang Windenergieanlagen auf dieser Fläche errichtet werden können, kann nur auf der Grundlage gutachterlicher Bewertungen ermittelt werden, welche die einzelfallbezogene Berücksichtigung der konkreten Anlagenstandorte und der konkreten Parameter der geplanten Windenergieanlagen erfordern. Diese Bewertungen können von der Regionalen Planungsgemeinschaft auf der Ebene der Raumordnungsplanung nicht vorgenommen werden. Es kann daher auch nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass die Ansiedlung von Windenergieanlagen auf der vorgeschlagenen Fläche allgemein zulässig ist. Mit Bezug auf die übrigen, im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Flächen (3, 5) hält die Regionale Planungsgemeinschaft an ihrer Entscheidung fest, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 sind von dieser Entscheidung nur Flächen ausgenommen, die durch die kommunale Bauleitplanung für die Windenergienutzung vorgesehen sind. Bei einer noch nicht rechtswirksam abgeschlossenen Bauleitplanung muss nach Durchführung der Beteiligungsverfahren ein Beschluss über die Abwägung vorgenommen worden sein. Mit diesen Entscheidungen

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft insbesondere den Sachverhalt, dass die regionalen Teilflächenziele auch ohne Inanspruchnahme solcher Flächen erreicht werden können. Die benannten Voraussetzungen sind für die vorgeschlagenen Flächen nicht gegeben. Unabhängig von der vorgenannten grundsätzlichen Entscheidung ist hinsichtlich der von der Landeshauptstadt Potsdam für eine Festlegung als Vorranggebiet vorgeschlagenen Flächen weiter zu berücksichtigen, dass aufgrund der Lage der Flächen innerhalb der Potsdamer Kulturlandschaft und im Wirkbereich der Welterbestätten Potsdams eine besonders hohe Konfliktsituation in Bezug auf die Belange des Landschafts- und Denkmalschutzes gegeben ist. Auf der regionalen Ebene kann eine sachgerechte Abwägung mit diesen Belangen angesichts der bestehenden Planungsalternativen nicht zugunsten der Entwicklungsabsichten der Landeshauptstadt ausfallen. Die Entscheidung, die vorgeschlagenen Flächen nicht als Vorranggebiet festzulegen, hindert die Landeshauptstadt Potsdam nicht, eine entsprechende Planung vorzunehmen.
BE-ID: 166	Redaktioneller Hinweis: Die von Ihnen bereitgestellten Dokumente weisen unterschiedliche Bearbeitungsdaten auf. Für eine einfachere Bezugnahme bitten wir, die Bearbeitungsstände der Dokumente zu vereinheitlichen.	Die Bearbeitungsstände der bereitgestellten Dokumente geben das Datum ihrer letzten Bearbeitung wieder und müssen nicht einheitlich sein. Die Bezugnahme auf die Dokumente wird dadurch nicht erheblich erschwert.
TÖB-Nr.: 8 / Bezirksamt Spandau		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 81	Seitens des Stadtentwicklungsamtes Spandau bestehen gegen die geplanten Festsetzungen keine Bedenken.	Die Zustimmung des Stadtentwicklungsamtes Spandau wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 12 / Amt Brück		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 204	Das Amt Brück sowie die amtsangehörigen Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Planebruch, Linthe und die Stadt Brück wurden mit Schreiben vom 12.01.2026 an dem o.g. Entwurf beteiligt. Nach Durchsicht der bereitgestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der amtsangehörigen Gemeinden durch die Planung nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Die Unbetroffenheit des Amtes Brück wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 13 / Amt Dahme/Mark		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.2. VRW 32.1		
BE-ID: 340	Mit Mail vom 14.01.2026 wurde uns das Schreiben zur Beteiligung der in ihren Belange berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 2 und 3 RegBkPl zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havel land-Fläming übersandt. Das Änderungsverfahren wird mit der Absicht durchgeführt, in der Planungsregion zwei zusätzliche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzusetzen. Von dieser geplanten Festsetzung sind die o.g. Gemeinden Ihlow, Niederer Flaming und die Stadt Dahme/Mark des Amtes	Die Hinweise sowie die Zustimmung des Amtes Dahme/Mark zur Festlegung des VRW 32.1 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Dahme/Mark im Hinblick auf die Erweiterung des Vorranggebietes 32 Hohenseefeld/Ihlow betroffen. Bei dem Vorranggebiet 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung handelt es sich um die Aufnahme neuer Flächen in einer Größenordnung von 406 ha, welche sich an das 591 ha große Bestandsvorranggebiet anschließen. Diese Flächen sind einerseits Teilflächen von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung der wirksamen Flächennutzungspläne als auch Geltungsbereichsteiflächen wirksamer Bebauungspläne. Dies ist für die Gemeinde Ihlow zutreffend - hier handelt es sich bei der Erweiterung zum einen um die Aufnahme der Flächen aus den wirksamen Bebauungsplänen „Windpark Illmersdorf/Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz". In diesem Bereich der Erweiterungsfläche sind sowohl bereits Anlagen im Bestand, als auch weitere Anlagen genehmigt. Dies wurde bereits in früheren Stellungnahmen der Gemeinde Ihlow im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Windenergie 2027 angeregt, Ihrer Erweiterung zur Aufnahme bzw. Angleichung der Flächen an die Flächenkulissen der kommunalen Bauleitplanung wird hiermit ausdrücklich begrüßt und zugestimmt. Zum anderen erfolgt die Hinzuziehung von Flächen an der nordwestlichen Gemeindegrenze zu Niederer Flaming hin, in der sich bereits Bestandsanlagen befinden, und welche ebenfalls im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ihlow als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen ist. Auch dieser Erweiterung kann daher zugestimmt werden. Der Beschluss der Gemeindevertretung Ihlow erfolgte am 09.02.2026 (GVI/058/2026). Weiterhin betrifft die Aufnahme neuer Flächen, welche bereits Geltungsbereich eines wirksamen Bebauungsplanes sind, die Stadt Dahme/Mark. Hier handelt es sich um eine Erweiterung der Bestandsvorranggebietes um eine Teilfläche im nordwestlichen, sowie im südlichen Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplanes „Windpark Niebendorf- Heinsdorf, OT Niebendorf-Heinsdorf, Acker- und Waldflächen südlich der Ortslagen Niebendorf und Heinsdorf". Gegen die Erweiterung zur Aufnahme bzw. Angleichung der Flächen an die Flächenkulissen der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Dahme/Mark bestehen keine Einwendungen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgte am 12.02.2026 (STW/184/2026). Bei der Gemeinde Niederer Flaming umfasst die Erweiterung Flächen innerhalb der Konzentrationszone für die Windenergienutzung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan nördlich der Ortslage Waltersdorf, aber auch nordöstlich der Ortslage Hohenseefeld. Auch hier wird der Erweiterung seitens der Gemeinde zugestimmt, da es der kommunalen Bauleitplanung entspricht und die Flächen ebenfalls bereits mit Bestandanlagen belegt sind. Der Beschluss der Gemeindevertretung Niederer Flaming erfolgte am 09.03.2026 (GVNF/195/2026). Zusammenfassend sehen die betroffenen Gemeinden des Amtes Dahme/Mark der geplanten Erweiterung der Fläche 32.1 als positiv entgegen, da es sich bei der Erweiterung um die Aufnahme von Flächen handelt, welche ohnehin durch die kommunalen Bauleitpläne der Windenergienutzung gewidmet sind, und/oder bereits mit Windkraftanlagen bebaut, oder mit genehmigten Anlagen versehen sind und keine weiteren/neuen Vorranggebiete in Anspruch genommen werden.	
TÖB-Nr.: 15 / Amt Nennhausen		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 4	Nach Prüfung des Entwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 teilen wir mit, dass die beiden neu vorgesehenen Vorranggebiete - VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow (Erweiterung) - VRW 56 Mückendorf nicht im Gebiet des Amtes Nennhausen liegen und auch keine räumlichen Auswirkungen auf die Gemeinden Stechow-Ferchesar, Nennhausen, Märkisch Luch oder Kotzen haben. Daher bestehen keine Einwände.	Die Zustimmung des Amtes Nennhausen zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalpalns Windenergienutzung 2027 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 18 / Amt Wusterwitz		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 205	Unter Bezugnahme auf die im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ausgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens unseres Amts keine weiteren Anmerkungen bestehen. Wir möchten uns ausdrücklich dafür bedanken, dass unsere im Verfahren vorgetragenen Bedenken Berücksichtigung gefunden haben. Dies bewerten wir als positives Signal für einen transparenten und kooperativen Planungsprozess.	Die Zustimmung des Amtes Wusterwitz wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 20 / Gemeinde Am Mellensee		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 80	Im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens nehme ich Bezug auf den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (sTP Wind) für die Region Havelland-Fläming. Nach eingehender Prüfung der Planungsunterlagen und der darin festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung gebe ich folgende Stellungnahme ab: 1. Zustimmung zur Gesamtplanung: Ich begrüße die im Entwurf dargelegte Strategie zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung. Die Identifizierung geeigneter Potenzialflächen und deren Festschreibung als Vorranggebiete bilden eine wichtige Grundlage für einen rechtssicheren und geordneten Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region. 2. Keine Einwände: Zu den im Planentwurf getroffenen Festlegungen sowie zu den Abgrenzungen der jeweiligen Windenergieflächen bestehen meinerseits keine Einwände oder Bedenken. Die vorgenommenen Abwägungen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Mensch, Umwelt und Landschaft, werden in der vorliegenden Form mitgetragen. Ich bitte darum, diese positive Stellungnahme im weiteren Verfahren und bei der abschließenden Abwägung zu berücksichtigen.	Die Zustimmung der Gemeinde Am Mellensee wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 21 / Stadt Baruth/Mark		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.2 VRW 56 Mückendorf		
BE-ID: 93	Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 27. November 2025 den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 27. November 2025, bestehend aus textlichen Festlegungen und zeichnerischen Festlegungen (Textteil und Festlegungskarte) und einer Begründung , sowie den Umweltbericht gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchzuführen. Mit Schreiben vom 12.01.2026 haben Sie uns gebeten zum Entwurf der 1. Änderung eine Stellungnahme abzugeben. Die Stadt Baruth/Mark hatte bereits mit Schreiben vom 31.01.2023 eine vollumfängliche Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung" für die Region Havelland-Fläming und mit Schreiben vom 20.09.2023 zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 15. Juni 2023 abgegeben. Mit Schreiben der Stadt Baruth/Mark vom 14.01.2025 wurde ein Antrag an die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zur Aufnahme einer Fläche in der Gemarkung Mückendorf in den Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 eingereicht. Mit der vorliegenden 1. Änderung des sachlichen TRP hat die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zwei zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt.	Die Zustimmung der Stadt Baruth/Mark wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Die Stadt Baruth/Mark begrüßt die Aufnahme des VRW 56 Mückendorf in der Gemarkung Mückendorf in die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 27. November 2025. In der vorliegenden 1. Änderung erfolgte durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ebenfalls die Ausweisung des VRW 56 Mückendorf als Beschleunigungsgebiet.	
TÖB-Nr.: 22 / Stadt Beelitz		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 6	Nach Durchsicht der Unterlagen hat die Stadt Beelitz keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.	Die Zustimmung der Stadt Beelitz zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalpalns Windenergienutzung 2027 wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 33 / Stadt Dahme/Mark		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.2. VRW 32.1		
BE-ID: 343	Mit Mail vom 14.01.2026 wurde uns das Schreiben zur Beteiligung der in ihren Belange berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 2 und 3 RegBkPl zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havel land-Fläming übersandt. Das Änderungsverfahren wird mit der Absicht durchgeführt, in der Planungsregion zwei zusätzliche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzusetzen. Von dieser geplanten Festsetzung sind die o.g. Gemeinden Ihlow, Niederer Flaming und die Stadt Dahme/Mark des Amtes Dahme/Mark im Hinblick auf die Erweiterung des Vorranggebietes 32 Hohenseefeld/Ihlow betroffen. Bei dem Vorranggebiet 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung handelt es sich um die Aufnahme neuer Flächen in einer Größenordnung von 406 ha, welche sich an das 591 ha große Bestandsvorranggebiet anschließen. Diese Flächen sind einerseits Teilflächen von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung der wirksamen Flächennutzungspläne als auch Geltungsbereichsteiflächen wirksamer Bebauungspläne. Dies ist für die Gemeinde Ihlow zutreffend - hier handelt es sich bei der Erweiterung zum einen um die Aufnahme der Flächen aus den wirksamen Bebauungsplänen „Windpark Illmersdorf/Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz". In diesem Bereich der Erweiterungsfläche sind sowohl bereits Anlagen im Bestand, als auch weitere Anlagen genehmigt. Dies wurde bereits in früheren Stellungnahmen der Gemeinde Ihlow im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Windenergie 2027 angeregt, Ihrer Erweiterung zur Aufnahme bzw. Angleichung der Flächen an die Flächenkulissen der kommunalen Bauleitplanung wird hiermit ausdrücklich begrüßt und zugestimmt. Zum anderen erfolgt die Hinzuziehung von Flächen an der nordwestlichen Gemeindegrenze zu Niederer Flaming hin, in der sich bereits Bestandsanlagen befinden, und welche ebenfalls im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ihlow als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen ist. Auch dieser Erweiterung kann daher zugestimmt werden. Der Beschluss der Gemeindevertretung Ihlow erfolgte am 09.02.2026 (GVI/058/2026). Weiterhin betrifft die Aufnahme neuer Flächen, welche bereits Geltungsbereich eines wirksamen Bebauungsplanes sind, die Stadt Dahme/Mark. Hier handelt es sich um eine Erweiterung der Bestandsvorranggebietes um eine Teilfläche im nordwestlichen, sowie im südlichen Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplanes „Windpark Niebendorf- Heinsdorf, OT Niebendorf-Heinsdorf, Acker- und Waldflächen südlich der Ortslagen Niebendorf und Heinsdorf". Gegen die Erweiterung zur Aufnahme bzw. Angleichung der Flächen an die Flächenkulissen der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Dahme/Mark bestehen keine Einwendungen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgte am 12.02.2026 (STW/184/2026). Bei der Gemeinde Niederer Flaming umfasst die Erweiterung Flächen innerhalb der Konzentrationszone für die	Die Hinweise zum Stand der Bauleitplanung sowie die Zustimmung der Stadt Dahme/Mark zur Festlegung des VRW 32.1 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Windenergienutzung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan nördlich der Ortslage Waltersdorf, aber auch nordöstlich der Ortslage Hohenseefeld. Auch hier wird der Erweiterung seitens der Gemeinde zugestimmt, da es der kommunalen Bauleitplanung entspricht und die Flächen ebenfalls bereits mit Bestandanlagen belegt sind. Der Beschluss der Gemeindevertretung Niederer Flaming erfolgte am 09.03.2026 (GVNF/195/2026). Zusammenfassend sehen die betroffenen Gemeinden des Amtes Dahme/Mark der geplanten Erweiterung der Fläche 32.1 als positiv entgegen, da es sich bei der Erweiterung um die Aufnahme von Flächen handelt, welche ohnehin durch die kommunalen Bauleitpläne der Windenergienutzung gewidmet sind, und/oder bereits mit Windkraftanlagen bebaut, oder mit genehmigten Anlagen versehen sind und keine weiteren/neuen Vorranggebiete in Anspruch genommen werden.	
TÖB-Nr.: 35 / Gemeinde Dallgow-Döberitz		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 7	Das Gebiet der Gemeinde ist nicht direkt von der 1. Änderung betroffen. Die Gemeinde Dallgow-Döberitz hat keine Einwände zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming.	Die Zustimmung der Gemeinde Dallgow-Döberitz zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalpalns Windenergienutzung 2027 wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 36 / Stadt Falkensee		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 185	Von Seiten der Stadt Falkensee bestehen keine Einwände gegen die vorgestellte Gesamtplanung. Der vorgelegte Entwurf vom 27. November 2025 hat keine Auswirkungen auf das Stadtgebiet Falkensee, da dort keine entsprechenden Flächenausweisungen bestehen. Im aktuell geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Falkensee (3. Änderung, Stand Mai 2009) sind keine Darstellungen von Sondergebieten für die Energienutzung enthalten. Flächen für die Windenergienutzung wurden auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung bislang weder planerisch gesichert noch bestehen derzeit entsprechende Planungsabsichten im Stadtgebiet Falkensees. Die Festlegungen des Teilregionalplans Windenergienutzung stehen somit im Einklang mit den Planungsgrundlagen und -absichten der Stadt Falkensee.	Die Zustimmung der Stadt Falkensee wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 43 / Gemeinde Großbeeren		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 90	Mit E-Mail / Schreiben vom 12.01.2026 informierten Sie die Gemeinde Großbeeren über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange an der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 und baten um Stellungnahme. Auf Ihre Anfrage nach Anregungen zum Untersuchungsrahmen hat die Gemeinde Großbeeren in einem Schreiben vom 27.08.2025 die Erweiterung des Vorranggebiets Windkraftnutzung VRW 44 (Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf) vorgeschlagen. Leider konnte diese Anregung in der weiteren Planung durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht berücksichtigt werden. Der Leiter der Regionalen Planungsstelle, Herr Lutz Klauber erläuterte die Gründe hierfür nach Abschluss des ersten Scoping-Verfahrens in einem Telefonat. Die Gemeindeverwaltung Großbeeren kann diese Gründe und somit auch das Planungskonzept des zur Beteiligung bekannt gemachten Entwurfs nachvollziehen. Von den zwei im Entwurf dargestellten neuen Kulissen ist die Gemeinde Großbeeren in Ihren Belangen nicht berührt. Daher wird dem Entwurf der l. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming zugestimmt.	Die Zustimmung der Gemeinde Großbeeren wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 47 / Gemeinde Ihlow	
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.2. VRW 32.1	
BE-ID: 341 Mit Mail vom 14.01.2026 wurde uns das Schreiben zur Beteiligung der in ihren Belange berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 2 und 3 RegBkPl zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havel land-Fläming übersandt. Das Änderungsverfahren wird mit der Absicht durchgeführt, in der Planungsregion zwei zusätzliche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzusetzen. Von dieser geplanten Festsetzung sind die o.g. Gemeinden Ihlow, Niederer Flaming und die Stadt Dahme/Mark des Amtes Dahme/Mark im Hinblick auf die Erweiterung des Vorranggebietes 32 Hohenseefeld/Ihlow betroffen. Bei dem Vorranggebiet 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung handelt es sich um die Aufnahme neuer Flächen in einer Größenordnung von 406 ha, welche sich an das 591 ha große Bestandsvorranggebiet anschließen. Diese Flächen sind einerseits Teilflächen von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung der wirksamen Flächennutzungspläne als auch Geltungsbereichsteiflächen wirksamer Bebauungspläne. Dies ist für die Gemeinde Ihlow zutreffend - hier handelt es sich bei der Erweiterung zum einen um die Aufnahme der Flächen aus den wirksamen Bebauungsplänen „Windpark Illmersdorf/Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz". In diesem Bereich der Erweiterungsfläche sind sowohl bereits Anlagen im Bestand, als auch weitere Anlagen genehmigt. Dies wurde bereits in früheren Stellungnahmen der Gemeinde Ihlow im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Windenergie 2027 angeregt, Ihrer Erweiterung zur Aufnahme bzw. Angleichung der Flächen an die Flächenkulissen der kommunalen Bauleitplanung wird hiermit ausdrücklich begrüßt und zugestimmt. Zum anderen erfolgt die Hinzuziehung von Flächen an der nordwestlichen Gemeindegrenze zu Niederer Flaming hin, in der sich bereits Bestandsanlagen befinden, und welche ebenfalls im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ihlow als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen ist. Auch dieser Erweiterung kann daher zugestimmt werden. Der Beschluss der Gemeindevertretung Ihlow erfolgte am 09.02.2026 (GVI/058/2026). Weiterhin betrifft die Aufnahme neuer Flächen, welche bereits Geltungsbereich eines wirksamen Bebauungsplanes sind, die Stadt Dahme/Mark. Hier handelt es sich um eine Erweiterung der Bestandsvorranggebietes um eine Teilfläche im nordwestlichen, sowie im südlichen Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplanes „Windpark Niebendorf- Heinsdorf, OT Niebendorf-Heinsdorf, Acker- und Waldflächen südlich der Ortslagen Niebendorf und Heinsdorf". Gegen die Erweiterung zur Aufnahme bzw. Angleichung der Flächen an die Flächenkulissen der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Dahme/Mark bestehen keine Einwendungen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgte am 12.02.2026 (STW/184/2026). Bei der Gemeinde Niederer Flaming umfasst die Erweiterung Flächen innerhalb der Konzentrationszone für die Windenergienutzung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan nördlich der Ortslage Waltersdorf, aber auch nordöstlich der Ortslage Hohenseefeld. Auch hier wird der Erweiterung seitens der Gemeinde zugestimmt, da es der kommunalen Bauleitplanung entspricht und die Flächen ebenfalls bereits mit Bestandanlagen belegt sind. Der Beschluss der Gemeindevertretung Niederer Flaming erfolgte am 09.03.2026 (GVNF/195/2026). Zusammenfassend sehen die betroffenen Gemeinden des Amtes Dahme/Mark der geplanten Erweiterung der Fläche 32.1 als positiv entgegen, da es sich bei der Erweiterung um die Aufnahme von Flächen handelt, welche ohnehin durch die kommunalen Bauleitpläne der Windenergienutzung gewidmet sind, und/oder bereits mit Windkraftanlagen bebaut, oder mit genehmigten Anlagen versehen sind und keine weiteren/neuen Vorranggebiete in Anspruch genommen werden.	Die Hinweise sowie die Zustimmung der Gemeinde Ihlow zur Festlegung des VRW 32.1 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 48 / Stadt Jüterbog		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 169	Seitens der Stadt Jüterbog bestehen keine inhaltlichen Bedenken gegen das oben genannte Regionalplanverfahren.	Die Zustimmung der Stadt Jüterbog wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 50 / Gemeinde Kleinmachnow		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 58	Die Belange der Gemeinde Kleinmachnow werden durch die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming nicht berührt.	Die Unbetroffenheit der Gemeinde Kleinmachnow wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 52 / Gemeinde Kloster Lehnin		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 8	Die Gemeinde Kloster Lehnin wurde per E-Mail vom 12.01.2026 zu dem o.g. Planverfahren beteiligt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt, durch die vorliegende Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 die Errichtung von Windenergieanlagen planungsrechtlich vorzubereiten. Es wird ein neues Vorranggebiet für die Windenergienutzung bei Mückendorf (Baruth/Mark) festgelegt. Ein weiteres Vorranggebiet bei Hohenseefeld/Ihlow wird um vier Teilflächen erweitert. Durch die Änderung des Planvorhabens werden die Belange der Gemeinde Kloster Lehnin nicht berührt.	Die Unbetroffenheit der Gemeinde Kloster Lehnin wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 55 / Stadt Luckenwalde		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.1.1 Änderung Kriterium W 02		
BE-ID: 212	Die Belange der Stadt Luckenwalde von der Festlegung zusätzlicher Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht betroffen. Die Änderung des Planungskriteriums W02 erscheint für die vorliegenden Fälle als angemessen. Die bisherige Argumentation, in Landschaftsschutzgebieten auf Vorranggebiete Windenergie zu verzichten, war aber durchaus nachvollziehbar. Insgesamt wird eine an der kommunalen Bauleitplanung orientierte Festlegung von Vorranggebieten ausdrücklich begrüßt. Es ist wichtig, dass die Regionalplanung die kommunale Planungshoheit hinreichend respektiert. Zukünftig, also für den zukünftigen Regionalplan mit der Zielsetzung 2032, sollten weiterhin bevorzugt Vorranggebiete außerhalb der Landschaftsschutzgebiete gesucht werden.	Die Zustimmung der Stadt Luckenwalde wird zur Kenntnis genommmen.
TÖB-Nr.: 56 / Stadt Ludwigsfelde		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 78	Mit Schreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 12.01.2026 wurde die Stadt Ludwigsfelde am Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans gebeten. Durch die geplante 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming werden die Belange der Stadt Ludwigsfelde nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Stadt Ludwigsfelde durch die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 nicht berührt sind.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 79	Gleichwohl fordern wir Sie auf, das Änderungsverfahren zu nutzen, um die Hinweise und Anregungen aus unserer Stellungnahme zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 27.09.2023 (siehe Anlage) erneut zu prüfen und den Sachlichen Teilregionalplan entsprechend unserer Stellungnahme anzupassen. Die Stadt Ludwigsfelde behält sich vor, der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming auch außerhalb der förmlichen Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 unaufgefordert weitere fachliche Hinweise mitzuteilen.	Der Anregung, die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde vom 27.09.2023 erneut zu prüfen, wurde gefolgt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass in Bezug auf die vorgetragenen Belange keine geänderte Sachlage gegenüber dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vorliegt. Die Stellungnahme vom 27.09.2023 wurde bei den Entscheidungen über den Sachlichen Teilregionalplan 2027 berücksichtigt. (Siehe: Abwägungsdokumentation vom 21.05.2024, Seiten 75 - 80) An den dort getroffen Sachverhaltsbewertungen wird im Ergebnis der erneuten Prüfung festgehalten. Weiter ist mit Bezug auf das allgemeine Planungsziel Nummer 5 festzustellen, dass im Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 36 zwischenzeitlich die Errichtung und der Betrieb von sechs Windenergieanlagen genehmigt sind.
TÖB-Nr.: 59 / Gemeinde Milower Land		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 9	Wir bedanken uns für die Beteiligung und erklären hiermit, dass es seitens der Gemeinde Milower Land gegenwärtig keine Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming gibt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Milower Land keine Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vorzubringen hat.
TÖB-Nr.: 64 / Gemeinde Niederer Fläming		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.2. VRW 32.1		
BE-ID: 342	Mit Mail vom 14.01.2026 wurde uns das Schreiben zur Beteiligung der in ihren Belange berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 2 und 3 RegBkPl zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havel land-Fläming übersandt. Das Änderungsverfahren wird mit der Absicht durchgeführt, in der Planungsregion zwei zusätzliche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzusetzen. Von dieser geplanten Festsetzung sind die o.g. Gemeinden Ihlow, Niederer Flaming und die Stadt Dahme/Mark des Amtes Dahme/Mark im Hinblick auf die Erweiterung des Vorranggebietes 32 Hohenseefeld/Ihlow betroffen. Bei dem Vorranggebiet 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung handelt es sich um die Aufnahme neuer Flächen in einer Größenordnung von 406 ha, welche sich an das 591 ha große Bestandsvorranggebiet anschließen. Diese Flächen sind einerseits Teilflächen von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung der wirksamen Flächennutzungspläne als auch Geltungsbereichsteiflächen wirksamer Bebauungspläne. Dies ist für die Gemeinde Ihlow zutreffend - hier handelt es sich bei der Erweiterung zum einen um die Aufnahme der Flächen aus den wirksamen Bebauungsplänen „Windpark Illmersdorf/Rietdorf, Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz". In diesem Bereich der Erweiterungsfläche sind sowohl bereits Anlagen im Bestand, als auch weitere Anlagen genehmigt. Dies wurde bereits in früheren Stellungnahmen der Gemeinde Ihlow im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Windenergie 2027 angeregt, Ihrer Erweiterung zur Aufnahme bzw. Angleichung der Flächen an die Flächenkulissen der kommunalen Bauleitplanung wird hiermit ausdrücklich begrüßt und zugestimmt.	Die Hinweise sowie die Zustimmung der Gemeinde Niederer Fläming zur Festlegung des VRW 32.1 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Zum anderen erfolgt die Hinzuziehung von Flächen an der nordwestlichen Gemeindegrenze zu Niederer Flaming hin, in der sich bereits Bestandsanlagen befinden, und welche ebenfalls im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ihlow als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen ist. Auch dieser Erweiterung kann daher zugestimmt werden. Der Beschluss der Gemeindevertretung Ihlow erfolgte am 09.02.2026 (GVI/058/2026). Weiterhin betrifft die Aufnahme neuer Flächen, welche bereits Geltungsbereich eines wirksamen Bebauungsplanes sind, die Stadt Dahme/Mark. Hier handelt es sich um eine Erweiterung der Bestandsvorranggebietes um eine Teilfläche im nordwestlichen, sowie im südlichen Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplanes „Windpark Niebendorf- Heinsdorf, OT Niebendorf-Heinsdorf, Acker- und Waldflächen südlich der Ortslagen Niebendorf und Heinsdorf". Gegen die Erweiterung zur Aufnahme bzw. Angleichung der Flächen an die Flächenkulissen der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Dahme/Mark bestehen keine Einwendungen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgte am 12.02.2026 (STW/184/2026). Bei der Gemeinde Niederer Flaming umfasst die Erweiterung Flächen innerhalb der Konzentrationszone für die Windenergienutzung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan nördlich der Ortslage Waltersdorf, aber auch nordöstlich der Ortslage Hohenseefeld. Auch hier wird der Erweiterung seitens der Gemeinde zugestimmt, da es der kommunalen Bauleitplanung entspricht und die Flächen ebenfalls bereits mit Bestandanlagen belegt sind. Der Beschluss der Gemeindevertretung Niederer Flaming erfolgte am 09.03.2026 (GVNF/195/2026). Zusammenfassend sehen die betroffenen Gemeinden des Amtes Dahme/Mark der geplanten Erweiterung der Fläche 32.1 als positiv entgegen, da es sich bei der Erweiterung um die Aufnahme von Flächen handelt, welche ohnehin durch die kommunalen Bauleitpläne der Windenergienutzung gewidmet sind, und/oder bereits mit Windkraftanlagen bebaut, oder mit genehmigten Anlagen versehen sind und keine weiteren/neuen Vorranggebiete in Anspruch genommen werden.	
TÖB-Nr.: 68 / Gemeinde Nuthe-Urstromtal		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 167	Mit Posteingang vom 14.01.2026 wurde die Gemeinde Nuthe-Urstromtal gebeten, eine Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Regionalplan Havelland-Fläming abzugeben. Im Entwurf der 1. Änderung wurden 2 zusätzliche Flächen als Vorrangflächen für die Windenergienutzung festgelegt. Gegen diese Flächen werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Es sind keine planungsrechtlichen Belange der Gemeinde Nuthe-Urstromtal betroffen.	Die Unbetroffenheit der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 74 / Stadt Premnitz		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 99	Ich danke für die Beteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Seitens der Stadt besteht keine Betroffenheit. Eine Stellungnahme erfolgt somit nicht.	Die Unbetroffenheit der Stadt Premnitz wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 76 / Gemeinde Rangsdorf		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 10	Mit Schreiben vom 12.01.2026 wurde die Gemeinde Rangsdorf am Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplanes der Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 ROG i. V. m. § 2. Abs. 3 S. 2 und 3 RegBkPIG beteiligt. Die dargestellte Planung lässt keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinde Rangsdorf erkennen. Es gibt unsererseits keine Hinweise oder Einwendungen zu den vorgelegten Unterlagen. Es sind seitens der Gemeinde Rangsdorf auch keine Planungen eingeleitet worden, die aus unserer Sicht für Ihre Planungsabsichten bedeutsam wären.	Die Unbetroffenheit der Gemeinde Rangsdorf wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 77 / Stadt Rathenow		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 149	Mit Schreiben vom 12.01.2026 haben Sie die Stadt Rathenow im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming beteiligt. Seitens der Stadt Rathenow bestehen keine Bedenken gegenüber den zusätzlich aufgeführten Vorranggebieten sowie der Änderung des Planungskriteriums W 02.	Die Zustimmung der Stadt Rathenow wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 151	Wie unter Punkt 26 ausgeführt, sind die Planungen und Entwicklungsabsichten der Städte und Gemeinden für ihre Hoheitsgebiete nach Möglichkeit zu Unterstützen bzw. nicht erheblich zu beeinträchtigen und im Planungskonzept der Regionalplanung zu beachten. Die Stadt Rathenow führt derzeit das Ausschreibungsverfahren für; die Erstellung eines Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien" durch. Die Vergabe soll voraussichtlich im März 2026 durch den Hauptausschuss beschlossen werden. Ziel und Schlüsselthemen des Teilflächennutzungsplanes sind die Flächenpotenzialuntersuchungen und Sicherung für erneuerbare Energien, wie Windenergieanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen, Flächen für Tiefengeothermie und Flächen für die Anwendung von Biomasse, unter Berücksichtigung vorhandener Fachplanungen. Das Flächenziel von 1,8 Prozent zum Stichtag 31. Dezember 2027 wurde bereits durch den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 erreicht. Zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2032 müssen laut Begründung (Punkt 4) zusätzliche Vorranggebiete in einem Umfang von rund 2.500 Hektar festgelegt werden. Wir bitten Sie, die Planungen der Stadt Rathenow im Zuge des Bauleitplanverfahrens positiv zu begleiten und ggf. die Flächen für Windenergieanlagen in den Teilregionalplan Windenergie 2027 der Region Havelland - Flaming zu einem späteren Zeitpunkt mit aufzunehmen.	Die Hinweise zu den Entwicklungsabsichten der Stadt Rathenow in Bezug auf Erneuerbare Energien werden zur Kenntnis genommen und können gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt werden.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.1.1 Änderung Kriterium W 02		
BE-ID: 150	Die nachfolgend aufgeführten Hinweise zum PIanungskonzept bitten wir jedoch zu berücksichtigen. Das Änderungsverfahren soll mit dem Ziel durchgeführt werden, zusätzliche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzusetzen und diese zugleich auf das regionale Flächenziel gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) anzurechnen. Zur Erreichung dieses Ziels wurde das Planungskriterium W 02 geändert und um den Punkt „Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet" ergänzt. Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgesehene Fläche durch die kommunale Bauleitplanung vorbereitet und genehmigt wurde. Diese Festsetzung wird seitens der Stadt Rathenow begrüßt. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung auch für zukünftige kommunale Planungen Anwendung findet.	Die Zustimmung der Stadt Rathenow zur Änderung des Planungskriteriums W 02 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 83 / Gemeinde Schwielowsee		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 206	Die vorgesehene Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wird ausdrücklich begrüßt. Die geplanten Anpassungen stehen im Einklang mit den raumordnerischen, naturschutzrechtlichen und energiewirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes sowie des Bundes und tragen dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung. Die Gemeinde Schwielowsee stimmt den Anpassungen zu.	Die Zustimmung der Gemeinde Schwielowsee wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 207	Hinsichtlich des Vorranggebietes 05 empfiehlt die Gemeinde Schwielowsee eine Ausweitung in nordöstlicher und südwestlicher Richtung. Ergänzend hierzu habe ich eine Anlage beigefügt, die weitere potentielle WEA darstellt. Eine kumulative Errichtung der WEA 14, 21 und 22 würde das Areal des Windpark räumlich abrunden und eine städtebauliche Funktionseinheit generieren. Die WEA 14 befindet sich darüber hinaus innerhalb der Flächen für „Erneuerbare Energien Windkraft" entsprechend des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwielowsee vom 25.09.2023 und die WEA 21 ist räumlich auf einer stark anthropogen überformten Fläche verortet, aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Zuwegung zum Windpark. Eine detaillierte Begründung zur Ausweitung des Vorranggebietes lautet wie folgt: Die vorgesehenen Flächen erfüllen die maßgeblichen Abstands- und Schutzkriterien in vollem Umfang: - Die Einhaltung des Mindestabstands zur Wohnbebauung gemäß den Kriterien R03 und W01 ist gewährleistet. Damit werden sowohl immissionsschutzrechtliche Anforderungen als auch Belange des Wohnumfeldschutzes angemessen berücksichtigt.	Der vorgeschlagene Anlagenstandort Nr. 22 kommt aufgrund des Planungskriteriums W 03 (Wald mit besonderen Waldfunktionen) allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht. Der Standort Nr. 21 befindet sich in einem zentralen Prüfbereich nach § 45b Absatz 3 BNatSchG (B 02) und in unmittelbarer Nähe zu einer 380-kV-Freileitung (B 21). Die Ansiedlung einer Windenergieanlage an diesem Standort ist nur auf der Grundlage gutachterlicher Bewertungen möglich. Diese Bewertungen erfordern die einzelfallbezogene Berücksichtigung des konkreten Anlagenstandorts und der konkreten Parameter der geplanten Windenergieanlage sowie sicherheitstechnischer Anforderungen und können daher von der Regionalen Planungsgemeinschaft auf der Ebene der Raumordnungsplanung nicht vorgenommen werden. Es kann von der Regionalen Planungsgemeinschaft daher auch nicht mit ausreichender Zuverlässigkeit festgestellt werden, dass die Ansiedlung einer Windenergieanlage an diesem Standort zulässig ist. Der Standort Nr. 14 befindet sich etwa 120 m von der nordöstlichen Vorranggebietsgrenze entfernt. Der Wald an diesem Anlagenstandort erfüllt eine besondere Waldfunktion nach Kriterium W 03 und kann daher auch nicht in das VRW 05 Ferch einbezogen werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen an den vorgeschlagenen Standorten kann durch eine Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwielowsee bauplanungsrechtlich ermöglicht werden.
BE-ID: 208	- Ebenso wird der erforderliche Abstand zu Freileitungen gemäß Kriterium B21eingehalten, sodass sicherheitstechnische Anforderungen sowie Belange der technischen Infrastruktur umfassend beachtet werden.	Die Annahme ist unzutreffend. Der laut Anlage 1 vorgesehene Anlagenstandort WEA 21 befindet sich weniger als 30 Meter entfernt von der Mittelachse der 380 kV-Freileitung. Das Kriterium B21 sieht vor, den Beeinflussungsbereich von 130 Meter beitseitig der Mittelachse der Freileitung von einer Festlegung als VRW auszunehmen.
BE-ID: 209	Die notwendigen Abstände im Nahbereich zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß§ 45b BNatSchG werden eingehalten. Damit wird dem besonderen Artenschutz in rechtlich gebotener Weise Rechnung getragen.	Der Nahbereich der kollisionsgefährdeten Vogelart ist hier nicht maßgeblich. In Übereinstimmung mit dem Planungskonzept, Kriterium B02, wird der zentrale Prüfbereich der kollisionsgefährdeten Vogelart zu Grunde gelegt. Anhaltspunkte dafür, dass am vorgeschlagenen Standort das Tötungs- und

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht ist (§ 45b Absatz 3 Nummer 1 und 2 BNatSchG, sind der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht bekannt und werden auch von der Stellungnehmerin nicht mitgeteilt.
BE-ID: 210	Hinsichtlich der Waldfunktionen ist festzustellen: - Die Waldfunktion „Wald auf erosionsgefährdetem Standort" steht einer Ausweisung als Windenergiegebiet nicht grundsätzlich entgegen. - Gleiches gilt für die Waldfunktion „Erholungswald - Stufe II", da diese keine kategorische Ausschlusswirkung entfaltet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach aktueller Rechtsprechung - insbesondere gemäß Urteil des OVG Berlin-Brandenburg (Az. 3a A 30/23) - dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse zukommt. Dieses überwiegt grundsätzlich die betroffenen Waldfunktionen im Rahmen einer Waldumwandlung, sofern eine ordnungsgemäße Abwägung erfolgt und die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Darüber hinaus wird durch den Betrieb der Windenergieanlagen ein finanzieller Ausgleich für die Waldbesitzer ermöglicht, was eine angemessene Kompensation der Flächeninanspruchnahme sicherstellt und die wirtschaftliche Tragfähigkeit unterstützt. Insgesamt ist festzustellen, dass die vorgesehenen Änderungen sowohl rechtlich tragfähig als auch fachlich ausgewogen sind. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele, zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung und zur Umsetzung der bundes- und landespolitischen Ausbauziele für erneuerbare Energien. Vor diesem Hintergrund sollte der Vergrößerung des VRW 05 als Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ausdrücklich durchgeführt werden.	Der Anregung, von der Anwendung des allgemeinen Planungskriterium W03 abzusehen, wird nicht gefolgt. Es wird daran festgehalten, Waldfunktionsflächen mit einer Mindestgröße von 5 Hektar allgemein nicht für eine Festlegung als VRW in Betracht zu ziehen. Das zitierte Urteil des OVG 3a stellt eine Einzelfallentscheidung dar und ist dazu ungeeignet, eine Änderung allgemeiner Planungskriterien zu begründen. Mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 und der Feststellung, dass das regionale Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2027 erreicht wurde, sind zudem die bundes- und landespolitischen Ausbauziele bereits umgesetzt.
TÖB-Nr.: 86 / Gemeinde Stahnsdorf		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 86	Die Unterlagen haben wir gemäß § 2 Abs. 2 BauGB geprüft. Durch den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming werden die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange und eigene städtebaulichen Planungen nicht berührt.	Die Unbetroffenheit der Gemeinde Stahnsdorf wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 88 / Stadt Teltow		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 101	Hinsichtlich des Entwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming bestehen aus Sicht der Stadt Teltow keine Einwände.	Die Zustimmung der Stadt Teltow wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 90 / Stadt Treuenbrietzen		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 51	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. [Anmerkung Exzerpierer: Die Stellungnahme ist in Form eines Antwortbogens verfasst. Auf die Exzerpierung verneinter Abfragen wurde verzichtet.]	Die Unbetroffenheit der Stadt Treuenbrietzen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 96 / Gemeinde Wustermark		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 12	Aufgrund der großen räumlichen Entfernung zu den beiden zusätzlichen Vorranggebieten gibt die Gemeinde Wustermark keine Stellungnahme ab.	Die Unbetroffenheit der Gemeinde Wustermark wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 101 / Landkreis Elbe-Elster		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 154	Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein: 1. untere Denkmalschutzbehörde 2. untere Bauaufsichtsbehörde 3. Gesundheitsamt 4. Straßenverkehrsamt 5. untere Naturschutzbehörde 6. untere Wasserbehörde 7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft 9. Kataster- und Vermessungsamt 10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt 11. Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement (Kreisstraßen) Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt: Die untere Denkmalschutzbehörde (Bearbeiterin: [Name anonymisiert]) gibt den Hinweis: Bodendenkmalpflegerische Belange werden durch das o.g. Vorhaben nicht berührt, da sich der Bereich territorial nicht im Landkreis Elbe-Elster befindet. Allerdings ist nachfolgender Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege Dez. Inventarisation und Dokumentation. Wünsdorfer Platz 4/5, 15806 Zossen / OT Wünsdorf	Die Unbetroffenheit der unteren Denkmalschutzbehörde Elbe-Elster wird zur Kenntnis genommen. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum wird am Verfahren beteiligt.
BE-ID: 155	Die untere Bauaufsichtsbehörde (Bearbeiter: [Name anonymisiert]) gibt folgende Stellungnahme ab: Zur Planung werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Die Erweiterung der Vorrangfläche VRW 32 als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land" stellt die aus Sicht des Landkreises Elbe-Elster nächstgelegene Gebietskulisse der Änderungsplanung dar, die jedoch mindestens 6 km vom Hoheitsgebiet des Landkreises entfernt liegt. Die Entwicklung des Militärflugplatzes Holzdorf (u.a. Erhöhung der Flugbewegungen im Zuge der luftfahrtrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG mit Anpassung der Flugrouten) und die ggf. kumulierende Wirkung der Flächenausweisung des sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (u.a. Vorranggebiet in Schönewalde OT Stolzenhain) sind zu beachten. Die Planinhalte der Regionalplans Havelland-Fläming sind im erforderlichen Umfang auf die bestehenden Planwerke im Hoheitsgebiet des Landkreises Elbe-Elster abzustimmen. Die Gültigkeit von weiteren	Die Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde Elbe-Elster wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.	
BE-ID: 156	Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2026U00034, Bearbeiter: [Name anonymisiert]) erklärt: Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 nicht entgegen.	Die Zustimmung des Straßenverkehrsamtes Elbe-Elster wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 157	Die untere Naturschutzbehörde (Az.: 63-30213-26-130, Bearbeiterin: [Name anonymisiert]) gibt folgende Stellungnahme ab: Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte 1. Änderungsplanung. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 ergangene Stellungnahme der uNB behält weiterhin ihre Gültigkeit. Diese lautet: Das Windeignungsgebiet „VRW 15 (Havelland-Flaming)" in der Nähe von Welsickendorf schließt unmittelbar an die nordwestliche Landkreisgrenze Elbe - Elster an und liegt in unmittelbarer Nähe zu den Windeignungsgebieten im Entwurf des Teilregionalplans Wind Spreewald - Lausitz „VR - WEN -18 (Elbe-Elster)" und „VR - WEN -16 (Elbe-Elster)" (Siehe Abbildung 1 und 2). [Abbildung 1: Bildausschnitt des VRW 15 im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027] [Abbildung 2: Bildausschnitt der VR-WEN 18 und 16 im Teilregionalplan Windenergienutzung Elbe-Elster] Im „VR - WEN - 18" sind schon 8 im Betrieb. Diese 8 Anlagen werden durch zusätzliche 6 Anlagen im Norden auf Sachsen -Anhaltischem Gebiet ergänzt. Der Brandenburger Teil mit 8 Anlagen weist eine hohe Schlagopferzahl an Vögeln auf. Die Vogelschutzwarte Buckow gibt folgende Schlagopfer an: [Tabelle mit 10 dokumentierten Schlagopfern im Zeitraum 2005-2023] Schlagopferangaben von den 6 Anlagen im Sachsen-Anhaltischen Teil liegen der uNB nicht vor, sind aber anzunehmen. Das Windeignungsgebiet im Entwurf des Teilregionalplans Wind Spreewald - Lausitz „VR- WEN-16 (Elbe - Elster)" wurde in der Stellungnahme der uNB ebenfalls kritisch hinsichtlich des Tötungsverbotes für Vögel und Fledermäuse gesehen. Wie in Abbildung 3 deutlich zu erkennen ist, würde durch das geplante Windeignungsgebiet „VRW 15 (Havelland - Flaming)" im Zusammenhang mit den „VR - WEN -18 (Elbe Elster)" und „VR - WEN -16 (Elbe - Elster)" ein gigantischer Windpark in einem Gebiet mit nachweislich hohen Schlagopferzahlen entstehen. [Abbildung 3 und 4: Verdeutlichung der Lage und räumlichen Nähe der Vorranggebiete] Aus diesem Grund wird das geplante Windeignungsgebiet „VRW 15 (Havelland-Fläming)" seitens der unteren Naturschutzbehörde Elbe-Elster abgelehnt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Naturschutzbehörde Elbe-Elster keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vorzubringen hat. Es wird weiter zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnehmerin das im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 rechtswirksam festgellegte VRW 15 "Welsickendorf" ablehnt. Das VRW 15 ist kein Regelungsgegenstand in der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027.
BE-ID: 158	Die untere Wasserbehörde (Bearbeiter: [Name anonymisiert]) äußert sich wie folgt: wasserrechtliche Stellungnahme: Standortangaben: TWSG: ./. Überschwemmungsgebiet: nein Gewässer: nein Das Plangebiet VRW 15 südlich von Welsickendorf grenzt an den Landkreis Elbe-Elster. Flächen im Landkreis sind nicht im Plan enthalten, allerdings liegt das Plangebiet VRW 15 im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Stolzenhain (siehe Bild 1). [Anmerkung Exzerpierer: Bild 1 ist nicht abgebildet] Es wird vorgeschlagen, den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband (HWAZ) zu beteiligen, falls noch nicht geschehen.	Das VRW 15 ist nicht Regelungsgegenstand der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung. Eine Beteiligung des HWAZ ist nicht notwendig.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 159	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Bearbeiter: [Name anonymisiert])) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.	Die Zustimmung der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde Elbe-Elster wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 160	Das Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: [Name anonymisiert]) hat keine Einwände. Antragsteller auf Agrarfördermittel aus dem Landkreis Elbe-Elster finden sich rund um die Vorranggebiete für die Windenergienutzung „Hohenseefeld/Ihlow" (Erweiterung) und „Mückendorf" nicht. Kompensations-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch nicht im Landkreis Elbe-Elster angedacht.	Die Zustimmung des Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft Elbe-Elster wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 161	Das Kataster- und Vermessungsamt (Bearbeiterin: [Name anonymisiert]) teilt mit: Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes werden nicht berührt.	Die Unbetroffenheit des Kataster- und Vermessungsamtes Elbe-Elster wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 162	Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes (Bearbeiter: [Name anonymisiert]) gibt an, dass Belange der Brandschutzstelle nicht berührt werden. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Die Unbetroffenheit der Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes Elbe-Elster wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 102 / Landkreis Oberhavel		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 222	Der Landkreis Oberhavel wurde durch Sie mit Schreiben vom 12.01.2026 aufgefordert, zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming - bestehend aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen, einer Begründung und einem Umweltbericht - sowie zur Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land" als Träger öffentlicher Belange Stellung zu nehmen. Das Änderungsverfahren wird mit der Absicht durchgeführt, in der Region Havelland-Fläming zwei zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Die betreffenden Vorranggebiete sollen zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahmen der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht. Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden keine zweckdienlichen Hinweise abgegeben. Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Die Unbetroffenheit des Landkreises Oberhavel wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 103 / Landkreis Ostprignitz-Ruppin		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 13	Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin sieht aufgrund fehlender Betroffenheit (keine räumliche Nähe zu Änderungsgebieten) von einer Stellungnahme ab.	Die Unbetroffenheit des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 106 / Gemeinde Oberkrämer		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 68	In der Anlage übersende ich Ihnen das Empfangsbekenntnis und teile Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Oberkrämer hierbei nicht betroffen sind.	Die Unbetroffenheit der Gemeinde Oberkrämer wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 107 / Gemeinde Fehrbellin		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 14	Zum betreffenden Planentwurf (Stand Dezember 2025) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Die Unbetroffenheit der Gemeinde Fehrbellin wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 125 / Stadt Luckau		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 91	Nach Durchsicht der mit Schreiben vom 12.01.2026 zur Verfügung gestellten Unterlagen teilen wir Ihnen fristgerecht mit, dass die Belange der Stadt Luckau durch die geplante Änderung des Teilregionalplans Windenergienutzung nicht nachteilig berührt werden.	Die Unbetroffenheit der Stadt Luckau wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 135 / Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 55	Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) ist durch die Maßnahmen zu o.a. Verfahren in seinem Eigentum nicht betroffen.	Die Unbetroffenheit des Bundeseisenbahnvermögens wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 140 / Deutsche Bahn AG		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 67	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Unsere Stellungnahme vom 22.08.2025 mit dem Aktenzeichen TOB-BB-25-213880 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Alle Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind uneingeschränkt zu beachten. Insbesondere die Abstände der Windenergieanlagen zu aktiver Bahninfrastruktur gem. EiTB sind zu beachten und einzuhalten. Wir bitten darum, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die genannte, vorangegangene Stellungnahme wurde im Abschnitt IV.4 unter Belang B 26 berücksichtigt. Eine Planänderung ist nicht notwendig.
TÖB-Nr.: 145 / Deutscher Wetterdienst, Niederlassung Potsdam		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 77	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.	Die Zustimmung des Deutschen Wetterdienstes wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 153 / Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 103	Die Prüfung der übersandten Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming hat folgendes ergeben: Der Festlegung des Vorranggebietes VRW 56 Mückendorf stehen keine militärischen Belange entgegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Festlegung des VRW 56 keine militärischen Belange entgegenstehen.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.2. VRW 32.1		
BE-ID: 104	Bei Festlegung der Fläche VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung (wie auch die Fläche VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow) werden Belange der Bundeswehr berührt. Betroffen ist der Zuständigkeitsbereich sowie der Luftverkehr des Militärflugplatzes Holzdorf, der Verlauf eines Tiefflugkorridors für Strahlflugzeuge (ED-R 150) sowie das Interessengebiet der militärischen Funkdienststelle Schönewalde.	Die Hinweise zur Betroffenheit militärischer Belange werden zur Kenntnis genommen. Die Sachverhalte sind in Abschnitt IV. 4 der Planbegründung (B 23, B24) berücksichtigt.
BE-ID: 105	Zuständigkeitsbereiche militärischer Flugplätze sind im militärischen Luftfahrthandbuch (mil AIP) samt Koordinaten veröffentlicht. In diesen Bereichen müssen Einzelfallprüfungen erfolgen, um zu klären ob der Flugbetrieb und die Sicherheit des Luftverkehrs durch Luftfahrthindernisse (z.B. Windenergieanlagen) eingeschränkt bzw. gefährdet wird. Belange, welche die militärische Luftfahrt betreffen, können besonders bei Windeignungs-/Windvorranggebieten zu Konfliktpotenzial führen. Es können sich Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der am Flugplatz zugrundeliegenden Radarkursführungsmindesthöhe (MVA= Minimum Vectoring Altitude) ergeben. Dies ist die niedrigste Höhe über Normalhöhennull (NHN) im kontrollierten Luftraum, die für die Kursführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes benutzt werden kann. Die geplante Gesamtfläche Hohenseefeld/Ihlow (einschließlich Erweiterung) befindet sich in den MVA-Sektoren SH 2, SH 4 und SH 5. Die maximale Bauhöhe ohne Beeinträchtigung beträgt hier 320 m über NHN, im südlichen Ausläufer (östlich von Hohenseefeld) 271 m über NHN. Innerhalb einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge (ED-R ISO1) ist bei Bauhöhen über 213 m über Grund ebenfalls eine Einzelfallprüfung erforderlich. Darüber hinaus befindet sich die Fläche im Interessengebiet der militärischen Funkdienststelle Schönewalde. Hier kann es durch die zu errichten den Windenergieanlagen zu Störungen von Funkverbindungen kommen. Abschließende Prüfungen der benannten Belange der Bundeswehr sind in der Regel erst nach Vorlage konkreter Daten wie Standortkoordinaten, WEA-Typ bzw. Bauwerk, Bauhöhe über Grund und Geländehöhe u. Ä. möglich. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen jeglicher sich anschließender Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Ich bitte mich im weiteren Verfahren unter Angabe meines Aktenzeichens VII-0093-26-ROG zu beteiligen.	Die Hinweise zur Notwendigkeit von Einzelfallprüfungen im Zusammenhang mit Radarkursführungsmindesthöhen werden zur Kenntnis genommen. Ausweislich der vom Landesamt für Umwelt bereits getroffenen Genehmigungsentscheidungen wird festgestellt, dass die Nutzung der Windenergie im VRW 32.1 im Einklang mit diesen Belangen möglich ist.
TÖB-Nr.: 156 / Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.3 VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung		
BE-ID: 170	Wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen der 1. Änderung des „Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027" der Region Havelland Flaming. Das Änderungsverfahren soll mit der Absicht durchgeführt werden, zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen - diese zusätzlichen Flächen betreffen den Windpark "Mückendorf" und "Hohenseefeld-Ihlow". Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass innerhalb der ergänzend geplanten Flächen des Windparks "Hohenseefeld-Ihlow" keine Bodenreformflächen sowie ehemalige WGT-Flächen liegen.	Die Unbetroffenheit des Ministeriums des Innern und für Kommunales in Bezug auf die Festlegung des VRW 32.1 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 171	Für den Windpark "Mückendorf ergab sich eine Betroffenheit, welche bereits mit dem TOB 80-2024 - B-Plan "Windpark Mückendorf der Stadt Baruth/Mark - thematisiert wurde. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.07.2024, welche wir nochmals in der Anlage beigefügt haben. Durch die Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Flaming werden keine rechtlichen Belange berührt, die sich auf Grundstücke in Zuständigkeit des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB) beziehen, sodass von Seiten des BLB keine Betroffenheit besteht. Der BLB ist auch direkt als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Mit E-Mail vom heutigen Tage wird der BLB der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland Flaming mitteilen, dass keine Einwände gegen die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 bestehen. Insofern geben wir hierfür eine Fehlmeldung ab.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der BLB keine Betroffenheit in Bezug auf das VRW 56 besteht.
TÖB-Nr.: 159 / Polizeipräsidium Direktion West		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 50	Aus hiesiger Sicht sind mit dieser Planung Belange der Polizeiinspektion Teltow-Fläming nicht betroffen.	Die Unbetroffenheit der Polizeidirektion Teltow-Fläming wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 161 / Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 15	Im Rahmen der Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentlichen Belange bei dem o.g. Verfahren stelle ich fest, dass aus aktueller Sicht keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind. Eine konkretere Auskunft können wir erst in einer späteren Planungsphase abgeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine amtlichen Lage- und Höhenpunkte gefährdet sind.
TÖB-Nr.: 162 / Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 89	Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wird die Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Havelland-Fläming gezielt weiterentwickelt. Die Region erfüllt bereits seit Oktober 2024 das Teilflächenziel von 1,8 % bis 2027 gemäß WindBG und Brandenburgischem Flächenzielgesetz. Durch die nun vorgesehene Ausweisung der beiden zusätzlichen Vorranggebiete (VR) Mückendorf und Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung erhöht sich der Flächenanteil entsprechend auf 1,97 %. Die Erweiterungen werden seitens des MWAEK ausdrücklich begrüßt. Insbesondere das VR Mückendorf stärkt planerisch das Vorhaben "Energie für Baruth", dass eine enge Verzahnung von Windstromerzeugung, regionaler Strom- und Wärmeversorgung sowie perspektivisch der Wasserstoffproduktion vorsieht. Damit wird ein integrierter Ansatz verfolgt, der Wertschöpfung in der Region stärkt, industrielle Bedarfe einbindet und die Akzeptanz vor Ort fördern kann. Damit wird ein konkreter Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2040 geleistet.	Die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 164 / Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 110	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: B Stellungnahme Die in der o. g. Planänderung zusätzlich festzulegenden Vorranggebiete „Mückendorf' und „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung" erfolgen ergänzend zu den Vorranggebieten die bereits mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegt und bereits seit Oktober 2024 rechtswirksam sind. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung bleibt in seiner Form somit von den Planänderungen unberührt In den zusätzlichen Vorranggebieten dürfen ebenfalls bereits bestehende bergbauliche Planungen sowie bereits genehmigte Ausführung bergbaulicher Tätigkeiten nicht eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden. Letzteres gilt in Bezug auf die Gewinnung von Bodenschätzen ebenso wie für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und auch für die Abwehr von Gefahren, resultierend aus dem Altbergbau. Die Rohstoffsicherung ist ein weiterer wichtiger Punkt, welcher durch die Festlegung der Vorranggebiete nicht konterkariert werden darf. Zusätzlich sind für die Festlegungen der Vorranggebiete Schutzstreifen für die Energieleitungen zu beachten. Hieraus ergeben sich ebenfalls einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten für die Errichtung der WEA, um die Einhaltung einzelfallbezogener Sicherheitsabstände zu gewährleisten. Auf die Festlegung der zusätzlichen Vorranggebiete findet das im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 dargestellte Planungskonzept unverändert Anwendung. Nachfolgend werden die Belange, die in die Zuständigkeit des LBGR fallen und durch die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 berührt werden, dargestellt und erläutert:	Die einleitenden allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4 Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen		
BE-ID: 111	B. 1 Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung: Mit dem Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Das LBGR hat letztmalig mit Schreiben vom 20. Oktober 2025 dazu eine Stellungnahme abgegeben. Nach Abgleich der Flächen, die im Arbeitsstand des Regionalplans 3.0 für eine Festlegung als Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung vorgesehen sind, mit den Flächen der vorgelegten Planänderung hat das LBGR keine Überschneidungen feststellen können. Demnach werden die Flächen für eine avisierte Rohstoffgewinnung/Rohstoffsicherung entsprechend berücksichtigt. B. 2 Bergbauberechtigungen: Die durch die Planänderung zusätzlich festzulegenden Vorranggebiete „Mückendorf" und Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung befinden sich teilweise oder vollständig innerhalb einer Bergbauberechtigung. Die angezeigten Änderungsgebiete befinden sich im Feld der Erlaubnis „Elster-Dahme (11-1593)", welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium. Kobalt, Nickel, Lithium, Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen) berechtigt. Die aktuelle Inhaberin der v. g. Erlaubnis ist die Anglo American Exploration Germany GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 3-5 in 65760 Eschborn. Eine Erlaubnis wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.	Die Hinweise zur Lage der VRW 56 und 32.1 im Erlaubnisfeld „Elster-Dahme (11-1593)" werden berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Lage im genannten Erlaubnisfeld zunächst keine Auswirkungen auf die Festlegung der Vorranggebiete hat. In dem etwa 2400 Quadratkilometer großen Erlaubnisfeld "Elster-Dahme (11-1593)" sind bereits hunderte Windenergieanlagen in Betrieb. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Nutzung der Windenergie im Einklang mit den Belangen der Aufsuchung von Bodenschätzen möglich ist.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Eine Erlaubnis allein gestattet der Inhaberin noch keine bergbaulichen Tätigkeiten, wie z.B. geophysikalische Untersuchungen oder Erkundungsbohrungen. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist erst nach gesonderter Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne durch die Bergverwaltung zulässig. Die aufgeführte Bergbauberechtigung hat zunächst keine Auswirkungen auf die Festsetzung der Vorranggebiete für Windenergie. Das Erlaubnisfeld „Elster-Dahme (11-1593)" ist im Anlagengenehmigungsverfahren für WEA gesondert zu berücksichtigen. Bei direkter Flächeninanspruchnahme ist das LBGR zu beteiligen. Regionalpläne entfalten eine Bindungswirkung gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 ROG gegenüber den öffentlichen oder privaten Maßnahmenträger. Bei der Ausweisung der planungsrelevanten Gebiete als „Vorranggebiet Windenergienutzung" und demzufolge bei einer späteren möglichen Untersagung raumbedeutsamer Maßnahmen der Bergbauberechtigten gemäß § 12 ROG, kann es zu einer Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG kommen. Es ist somit bei der Aufstellung des genannten Teilregionalplans die Rechte der betroffenen Bergbauberechtigten umfassend zu berücksichtigen und grundrechtsverletzende Wirkungen zu vermeiden.	
BE-ID: 112	C. Ergebnis Aus Sicht des LBGR bestehen für die zusätzlichen Flächenfestlegungen innerhalb der Planänderung „Mückendorf" und „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung" keine Einwände. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wurden bei der Planänderung entsprechend berücksichtigt. Die dargestellten bergbaulichen Belange sind spätestens im Anlagengenehmigungsverfahren zu klären. Die Inhaberin der aufgeführten Bergbauberechtigung kann Auskünfte über den aktuellen Planungsstand erteilen. Die Hinweise und Bedenken der Stellungnahmen des LBGR zu den kommunalen Planungen (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne) sind zu beachten. Für Rückfragen oder weitergehende Auskünfte und die evtl. erforderliche Bereitstellung des Kartenmaterials zu den o. g. bergbaurechtlichen Belangen steht Ihnen das LBGR gern zur Verfügung. Informationen zur Geologie und zum Bergbau können außerdem über den Webservice LBGR (https://geo.brandenburg.de) abgefragt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die zusätzlichen Flächenfestlegungen keine Einwände bestehen.
TÖB-Nr.: 166 / Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 115	Für die Möglichkeit, zu den Entwürfen zur Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (sTRP) und zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) bündelt die Stellungnahmen der Fachabteilungen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (MIL). In der Anlage übersenden wir Ihnen die Hinweise aus der GL. Die 1. Änderung des sTRP enthält zwei neue Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW). Diese sollten vollständig zu Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land (BG) ausgewiesen werden, wozu das entsprechende Dokument Regeln für Minderungsmaßnahmen bestimmt. Zur beabsichtigten Festlegung der VRW bestehen von Seiten der GL keine genehmigungsrelevanten Bedenken. Gleichwohl geben wir zum Begründungstext und zum Umweltbericht Hinweise und redaktionelle Änderungsvorschläge (s. Anlage).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung keine genehmigungsrelevanten Bedenken bestehen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 119	Rdnr. 60: Die Feststellung der Flächenzielerreichung ist nicht Bestandteil des Genehmigungsbescheids, sondern ein gesonderter Akt, wenn auch in einem Schreiben formuliert. Die aktuelle Formulierung könnte missverstanden werden, bitte klarstellen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Rn. 60 wird wie folgt geändert: das Wort „Genehmigungsbescheid“ wird durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.
BE-ID: 122	2. Redaktionelle Hinweise: Für die Bezeichnung des Planverfahrens sollte eine einheitliche Bezeichnung gewählt werden, d. h. entweder „1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027" oder „Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027".	Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Rn. 5, 7, 13, 15, 17, 20, 21, 30, 56 (zweimal), 61, 67 und 68 wird die Ordnungszahl „1.“ vor dem Wort "Änderung" ergänzt.
BE-ID: 123	Abkürzungsverzeichnis, S. 4: Bitte die aktuelle Ressortbezeichnung und das Ressortkürzel wie folgt ergänzen: „MLUK Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg [jetzige Bezeichnung: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV)]".	Der Anregung, die Resortbezeichnung und Kürzel zu ändern, wird gefolgt.
BE-ID: 124	Im Verzeichnis der Rechtsvorschriften ist der letzte Zugriff auf das BauGB älter als das Datum der letzten Änderung.	Das Datum des letzten Zugriffs wird aktualiert.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / I. Planungsanlass und -absicht		
BE-ID: 117	Anlage zum Schreiben vom 18. Februar 2026: Hinweise zum Textteil „1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027" der Region Havelland-Fläming Rdnr. 2: Vorschlag: Ergänzung der Rechtsgrundlage § 3 Abs. 2 Nr. 5 RegBkPIG	Der Anregung, die Rechtsgrundlage § 3 Abs. 2 Nr. 5 RegBkPIG in Rdnr. 2 zu ergänzen, wird gefolgt.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / II. Rechtliches und Verfahren		
BE-ID: 118	Rdnr. 21: Bitte prüfen, ob beim rechtlichen Verweis auf das Mitteilungsverfahren nach § 9 Abs. 1 S. 2 ROG auch S. 3 ergänzt werden sollte.	Die öffentlichen Stellen waren auch aufgefordert, ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, mitzuteilen. In Rn. 21 wird der Verweis auf Satz 3 ergänzt.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 120	Steckbrief VRW 56 „Mückendorf auf S.18: Bei der Abgrenzung ist der Satz „Aufgrund von unterschiedlichen Abgrenzungsmethoden in Bezug auf den landesplanerischen Freiraumverbund (Ziel 6.2 LEP HR) kommt es dabei zu unwesentlichen Abweichungen in der Darstellung des Grenzverlaufs." missverständlich. Vielleicht ergänzen: „... Abgrenzungsmethoden bei der kommunalen Gebietsausweisung..."	Der Anregung wird sinngemäß gefolgt. Die kommunale Bauleitplanung stimmt an der westlichen Grenze mit dem Vorranggebiet überein. Die genannte Textpassage wird gelöscht.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.2. VRW 32.1		
BE-ID: 121	Steckbrief VRW 32.1 „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung" auf S. 26, 27: Auch hier wird beim Mitteilungsverfahren nur auf § 9 Abs. 1 S. 2 ROG Bezug genommen. Siehe Anmerkung Rdnr. 21. Im Verzeichnis der Rechtsvorschriften findet sich unter [5] ein Verweis auf den AGW-Erlass, der am 30.10.2025 unter folgendem Link https://mluk.branden-burg.de/sixcms/media.php/9/AGW-Erlass.pdf aus dem Netz heruntergeladen wurde. Daher sollte die Angabe des Verweises geprüft werden.	Den Hinweisen wird gefolgt. Die Benennung der Rechtsgrundlange des Mitteilungsverfahrens wird wie folgt angegeben „§ 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 ROG“. Die Angabe des Verweises auf den AGW-Erlass wurde geprüft und aktualisiert. Ein Mangel konnte nicht festgestellt werden.
Umweltbericht / Umweltbericht		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 125	3. Hinweise zum Umweltbericht: Mehrfach enthält der Umweltbericht Hinweise auf drei geprüfte Gebiete, was an die tatsächliche Anzahl der geprüften Gebiete anzupassen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird geprüft und entsprechend redaktionell geändert.
BE-ID: 126	S. 6, 3. Absatz: Bitte ergänzen, dass ein Kriterium des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 modifiziert wurde.	Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird zur Klarstellung der methodischen Herleitung der Flächenkulisse um die Modifizierung des Planungskriteriums W 02 des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ergänzt. Ergänzte Textfassung im Umweltbericht: "Bei der Festlegung der zusätzlichen Vorranggebiete wird das im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 dargestellte Planungskonzept zugrunde gelegt. Orientiert an diesem Planungskonzept wurden räumlich konkrete Flächenfestlegungen innerhalb der Region vorgeschlagen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Planungskriterium W 02 im Verfahren modifiziert wurde. Demnach werden Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht für eine Festlegung als Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Betracht gezogen. Hiervon ausgenommen sind Flächen, auf denen bereits Windenergieanlagen errichtet oder genehmigt sind sowie Flächen, die durch die kommunale Bauleitplanung für die Windenergienutzung vorgesehen sind.
BE-ID: 127	S. 7: Bitte Satz „Die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen" folgendermaßen ersetzen: „Die inhaltlichen Anforderungen an die Regionalpläne sind durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) und die Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne festgelegt."	Der Anregung wird gefolgt. Der Satz wird entsprechend durch die Formulierung ersetzt, wonach "die inhaltlichen Anforderungen an die Regionalpläne durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sowie durch die Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne festgelegt sind."
BE-ID: 128	S. 10: Bitte im Satz „Der Regionalplan wird Aussagen zur ... treffen." „landesplanerischen Freiraumverbund" streichen, der ausschließlich nachrichtlich übernommen wird. Die weiteren nachrichtlichen Übernahmen werden hier nicht erwähnt.	Der Anregung wird gefolgt. Der entsprechende Satz wird redaktionell dahingehend angepasst, dass der Begriff „landesplanerischer Freiraumverbund“ gestrichen wird.
BE-ID: 129	S. 10, Fußnote, bitte folgendermaßen präzisieren: Der LEP FS überlagert als räumlicher und sachlicher Teilplan „die Festlegungen des" LEP HR.	Der Anregung wird gefolgt. Die Fußnote wird entsprechend geändert.
BE-ID: 130	S. 16, Tabelle 1: Bitte „LEP-HR" mit „LEP HR" ersetzen	Der Anregung wird gefolgt. Die redaktionelle Änderung wird entsprechend vorgenommen.
BE-ID: 131	S. 16 f.: Wiederholt finden sich in den geltenden Zielen des Umweltschutzes Bezüge zu Gesetzen des Landes Sachsen-Anhalt, z. B. LWaldG. Die Relevanz erschließt sich nicht, weil der kleinste Abstand eines der beiden neu festgelegten Vorranggebiete zur Landesgrenze 12 km beträgt. Dies ist auch im Weiteren zu prüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Bezüge zu Gesetzen des Landes Sachsen-Anhalt (z. B. LWaldG) wurden vor dem Hintergrund der räumlichen Entfernung geprüft. Im Ergebnis wird eine entsprechende redaktionelle Anpassung vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 132	S. 21, Tabelle 2, Schutzgutbezogene Liste der Prüfkriterien für die SDP: Die Dokumentation des Prüfkriteriums VR und VB Rohstoffgewinnung gemäß 2. Entwurf RP 3.0 Havelland-Fläming in Bezug auf Kultur- und Sachgüter sollte auch in „3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter" in Bezug auf die Datenquellen geprüft werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das Prüfkriterium „VR und VB Rohstoffgewinnung gemäß 2. Entwurf RP 3.0 Havelland-Fläming“ wird in Kapitel 3.8 „Kultur- und sonstige Sachgüter“ hinsichtlich der Datenquellen ergänzt.
BE-ID: 133	S. 32: Bitte Werder/Havel mit Werder (Havel) ersetzen.	Dem Hinweis wird gefolgt; die entsprechende redaktionelle Änderung wird vorgenommen.
BE-ID: 134	S. 34: Bei der Quelle des Freiraumverbunds ist mit 07/2019 der rechtswirksame Stand des LEP HR anzugeben. Alternativ kann die Datumsangabe gestrichen werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming kann keine Quelle für den landesplanerischen Freiraumverbund sein.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Quellenangabe wird im Zuge der redaktionellen Änderungen angepasst.
BE-ID: 135	S. 37, bitte Satz 1 unter 3.3.5 Freiraumverbund folgendermaßen umformulieren: „Der Freiraumverbund nach LEP HR Z 6.2 ist ein Raumordnungsgebiet, das die funktional hochwertigen Teile des Freiraums umfasst und untereinander vernetzt."	Dem Hinweis wird insofern gefolgt, als die bestehende Formulierung im Zuge einer redaktionellen Überarbeitung präzisiert wird, um den Sachverhalt klarer darzustellen.
BE-ID: 136	S. 49, 2. Absatz: Ist das Jahr 2018 als letztmalige Bewertung des Hochwasserrisikos von Gewässern und Gewässerabschnitten für Brandenburg aktuell?	Der Hinweis wurde geprüft. Die Aktualisierung der Bewertung des Hochwasserrisikos für Gewässer und Gewässerabschnitte im Land Brandenburg erfolgte im Dezember 2024; die entsprechenden Daten wurden am 21.12.2024 veröffentlicht. Die neuen Datengrundlagen wurden ausgewertet. Im Ergebnis ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Bewertung. Ein Anpassungsbedarf des Umweltberichts besteht daher nicht. Im Zuge der redaktionellen Überarbeitung wird der Datenstand im Umweltbericht entsprechend aktualisiert.
BE-ID: 137	S. 59,2. Absatz: Auch hier findet sich bei der Abschätzung der Beeinträchtigung von NATURA-2000-Gebieten ein Verweis auf Sachsen-Anhalt. Erfolgte solch eine Abschätzung tatsächlich für eines der beiden festzulegenden Vorranggebiete?	Der Hinweis wurde geprüft. Der Verweis auf Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit der Abschätzung der Beeinträchtigung von NATURA-2000-Gebieten ist nicht zutreffend und wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung gestrichen. Eine inhaltliche Änderung der Bewertung ergibt sich daraus nicht.
BE-ID: 138	S. 60, 5. Absatz: Die Bezeichnung des VRW „32", die das bestehende Vorranggebiet bezeichnet, sollte mit VRW „32.1" ersetzt werden, auf das sich die vorliegende Prüfung bezieht.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bezeichnung des bestehenden Vorranggebiets wird entsprechend angepasst und „VRW 32“ durch „VRW 32.1“ ersetzt.
BE-ID: 139	S. 72: Bitte „Entwicklung eines Freiraumverbundes unter Einbeziehung der Freiräume..." ersetzen mit „Sicherung des Freiraumverbundes gemäß Z 6.2 LEP HR." LEPro ist durch LEP HR umgesetzt und muss nicht mehr erwähnt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Formulierung „Entwicklung eines Freiraumverbundes unter Einbeziehung der Freiräume [...]“ wird durch „Sicherung des Freiraumverbundes gemäß Z 6.2 LEP HR“ ersetzt.
BE-ID: 140	S. 76, Rechtsgrundlagen: Seit der Fertigstellung des Umweltberichts ist eine neue Fassung des BauGB In Kraft getreten: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist. Auf diese sollte Bezug genommen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlagen wurden geprüft und an den aktuellen Stand angepasst, auf diese der Umweltbericht nun Bezug nimmt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Umweltbericht / Anhang B		
BE-ID: 141	Anhang B, Prüfsteckbrief, VRW 56 Mückendorf, S. 23: In der Zeile „Bodendenkmale, Bodendenkmalbereiche" werden vier geschützte Bereiche in der Spalte „Bestand und Betroffenheit des Schutzguts" angegeben. In der Spalte „Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen" wird dann die Aussage getroffen, dass sich im VRW keine Bodendenkmale bzw. Bodendenkmalbereiche befänden. Dies ist nicht nachvollziehbar und ggf. zu korrigieren. Im Folgenden wären dann möglicherweise Änderungen unter 3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erforderlich.	Der Hinweis wurde geprüft. Der redaktionelle Fehler wurde wie folgt korrigiert: "Innerhalb des VRW befinden sich Bodendenkmale bzw. Bodendenkmalbereiche. Eine Vermeidung oder Minimierung von Konflikten ist in der Regel durch eine geeignete Standortwahl der einzelnen WEA im VRW möglich."
Ausarbeitung Ausweisung BG / Ausarbeitung Ausweisung BG		
BE-ID: 116	Die Ausweisung der BG mitsamt den bestimmten Kategorien für Minderungsmaßnahmen bedarf keiner Genehmigung durch die GL. Dennoch haben wir diese Unterlagen mit Interesse geprüft und sehen das Vorgehen als wichtigen Beitrag zur weiteren Diskussion zur Umsetzung dieser neuen rechtlichen Verpflichtung in der Regionalplanung an. Auch zu dieser Unterlage enthält die Anlage zu diesem Schreiben Hinweise. Für Rückfragen zu der Stellungnahme steht Herr [Name anonymisiert] als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.	Die Hinweise zur Ausarbeitung "Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land" werden in den BE 142 bis 148 berücksichtigt.
BE-ID: 142	4. Hinweise zur Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land" Rdnr. 10-27: Die Prüfung der Tatbestände nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG sollte mit der Kulisse, die vom LfU für sensible Gebiete erstellt wird, abgeprüft werden. Ob durch die Schlussfolgerungen in Rdnr. 15 zu Dichte-Zentren und Schwerpunktvorkommen diese abschließend erfasst werden, ist anhand der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zu überprüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Kulisse der sensiblen Gebiete wurde am 11.12.2025 beim Landesamt für Umwelt Brandenburg angefragt. Da die Daten bislang nicht übermittelt wurden, kann die Regionale Planungsstelle derzeit lediglich die Einwendungen und Hinweise des Landesamtes für Umwelt berücksichtigen, die im Rahmen der Stellungnahme zu diesem Beteiligungsverfahren mitgeteilt wurden.
BE-ID: 143	Rdnr. 44: Im Verweis auf Anlage 3 zu § 28 Absatz 4 Satz ist unter b) auf den Katalog von Kategorien für Minderungsmaßnahmen nach Nummer 11.1 Bezug zu nehmen. Die angegebene Nummer II.2 bezieht sich auf Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme.	Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im entsprechenden Dokument geändert.
BE-ID: 144	S. 16 und S. 45: Statt „Im Gebiet sind Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus Windenergie zulässig: nein" besser: Im Gebiet sind Energiespeicheranlagen am selben Standort wie die Anlage nach Nummer 1 vorgesehen: nein".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Abschnitt I.2 der Anlage 3 zu § 28 Absatz 4 Satz 3 ROG ist die Benennung der „im Plan bestimmten zulässigen Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme“ vorzunehmen. Durch die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wird nicht festgelegt, dass in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme zulässig sind. Auf den Sachverhalt, ob Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme auch aus anderen Gründen, beispielsweise § 35 Absatz 1 Nummer 11 BauGB im Vorranggebiet zulässig sind, kommt es beim Aufstellen von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen daher nicht an.
BE-ID: 145	S. 16: Die FFH-Lebensraumtypen mit den Codes 4030 und 7140 sind nicht auf der Karte auf S. 15 enthalten und zu ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Lebensraumtyp mit dem Code 7140 wurde in die Karte aufgenommen. Der LRT-Code 4030 wurde der Kartierung zum Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark sowie dem Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ entnommen. Eine

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		kartografische Abgrenzung ist nicht möglich, da keine entsprechenden Geodaten vorliegen, sondern lediglich Kartierungsunterlagen der genannten Bauleitplanverfahren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich der LRT 4030 innerhalb eines Radius von 500 m befindet. Dementsprechend wurde dieser LRT im weiteren Verfahren berücksichtigt.
BE-ID: 146	S. 19: Für den Code 9160 sind potenziell vorkommende Arten der LRT zu ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung ist festzustellen, dass für den Lebensraumtyp (LRT) 9160 keine weiteren potenziell vorkommenden Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der BArtSchV zu entnehmen sind. Eine gesonderte Auflistung des LRT 9160 ist demnach nicht erforderlich.
BE-ID: 147	S. 20ff.: Für das Verständnis der Tabellen wird empfohlen, bei den möglichen negativen Umweltauswirkungen in Klammern „I.3 der Anlage 3" und bei Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen in Klammern „II.1 der Anlage 3" zu ergänzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da eine wesentliche Erleichterung der Lesbarkeit hierdurch nicht erkennbar ist.
BE-ID: 148	S. 20ff.: Teilweise gehen die Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen über den Katalog in II.1 hinaus, wie „Einhalten folgender Abstände...". Nach unserem Verständnis geht solch eine Vorgabe mit den quantitativen Vorgaben über die Forderung nach der Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen deutlich hinaus. Ähnlich verhält es sich bei der Angabe eines definierten Zeitraums für die Phänologische Abschaltung.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung wird jedoch nicht vorgenommen. Begründung: Aus Anlage 3 zu § 28 ROG ergeben sich keine konkreten oder abschließenden Vorgaben hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Minderungsmaßnahmen. Die Vorgaben zur phänologischen Abschaltung sowie zu einzuhaltenden Abständen beruhen nicht auf einer eigenständigen Regelsetzung, sondern leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Anlage 1), dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass), den Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz des Umweltberichts zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans, Fachgutachten sowie den Genehmigungsbescheiden der Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ab. Insbesondere dienen die zeitlichen Vorgaben der phänologischen Abschaltung der wirksamen Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und orientieren sich an den artspezifischen Aktivitätszeiträumen. Gleiches gilt für die Berücksichtigung bestimmter Mindestabstände, die der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen geschützter Arten dienen.
TÖB-Nr.: 167 / Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 40	Das Vorranggebiet für die vorgesehene Windenergienutzung VRW 56 Mückendorf befindet sich auf Grund der Anpassung außerhalb des Bodenordnungsverfahrens „Mückendorf" Verf.-Nr. 1001 R, somit liegt keine Betroffenheit vor.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das VRW 56 nicht länger vom Bodenordnungsverfahren betroffen ist.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 169 / Landesamt für Bauen und Verkehr		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 71	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft. Mit der Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wird das Ziel verfolgt, zusätzliche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV bestehen gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung keine grundsätzlichen Einwände.	Die grundsätzliche Zustimmung sowie die allgemeinen Hinweise zur Beteiligung werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 73	Sonstige Hinweise: Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend teile ich Ihnen mit, dass die eingereichten Planungsunterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) gesondert geprüft werden und die v. g. Luftfahrtbehörde eine eigenständige Stellungnahme abgibt. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die sonstigen Hinweise zum zivilen Luftverkehr werden zur Kenntnis genommen. Die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird am Verfahren beteiligt.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 72	Das ausgewiesene Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 56 „Mückendorf" befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Trasse der Dresdener Bahn. Hinweise zum Kartenteil lassen sich aus meiner Zuständigkeit nicht ableiten, da die Einhaltung erforderlicher Mindestabstände zu Verkehrstrassen im Rahmen der konkreten standörtlichen Einordnung einzelner Windenergieanlagen geprüft wird. Hierzu verweise ich auf die abzuwägenden Belange unter B 26 im Textteil des Entwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Schiffbare Landesgewässer werden von den ausgewiesenen VRW nicht berührt. Inwieweit der Entwurf der vorliegenden 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans straßenbauliche und straßenplanerische Belange berührt, ist durch den jeweils zuständigen Straßenbaulastträger zu beurteilen. Der Verkehr auf den öffentlichen Straßen ist grundsätzlich jederzeit sicher, durch Einhaltung erforderlicher Mindestabstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und den öffentlichen Straßen zu gewährleisten. Die Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen schließt dabei den Bereich des übrigen ÖPNV mit ein.	Die Hinweise zur Betroffenheit der Dresdener Bahn werden zur Kenntnis genommen. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass den unter Belang B 26 in Abschnitt IV.4 der Planbegründung getroffenen Sachverhaltseinschätzungen zugestimmt wird.
TÖB-Nr.: 171 / Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 168	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming (Stand: 27.11.2025), wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LUBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Die Planungsregion befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde	Die Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Stellungnahme vom 22.08.2025 wurden berücksichtigt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Berlin-Brandenburg. 2. Zivile luftverkehrsrechtliche Belange werden durch die obige Planung berührt, da Windenergieanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne des §§ 14 ff. LuftVG darstellen. 3. Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming (Stand: 27.11.2025). Begründung: Die Landkreise Havelland und Flaming befinden sich im Bundesland Brandenburg. Auf die Ausführungen und Hinweise in der Stellungnahme vom 22.08.2025 wird verwiesen.	
TÖB-Nr.: 172 / Landesbetrieb Forst Brandenburg		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 197	Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg (LFB) als untere Forstbehörde (uFB) zum o. g. Verfahren. Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Belange des LFB, sofern er als wirtschaftlicher Eigentümer von Flächen betroffen ist. Durch die o. g. Planungen sind die Waldflächen des Landes Brandenburg im Bereich des Landkreises (LK) Teltow- Flaming (zuständig Forstamt (FoA) Teltow-Fläming) unmittelbar betroffen. Die nachfolgende Stellungnahme ist wie folgt aufgebaut: Stellungnahme - Teil 1. Rechtliche Grundlagen, grundsätzliche Hinweise der uFB, II. Stellungnahme - Teil 2. Textteil zum Planentwurf, Bereich LK TF / FoA Teltow-Fläming I. Stellungnahme - Teil 1. Forstrechtlich geltende Rahmenbedingungen 1.1 Waldfunktionen: Auf Basis der aktuellen Waldfunktionenkartierung bestehen im raumordnerischen Planungsverfahren für zu planende /zu errichtende Windraftanlagen (WKA) Versagungsgründe bezüglich einer, im späteren BImSchG-Verfahren zu erteilenden Waldumwandlung. Eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG kann auf Grund der, im Einzelfall zu erfüllenden Waldfunktion nicht kompensierbar sein. Die Genehmigung einer Waldumwandlung auf konkret diesen Flächen ist aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen bzw. eingeschränkt. Dies gilt laut Erlass des MLUK „Berücksichtigung von § 2 EEG im Umgang mit Entscheidungen zu Waldumwandlungen nach § 8 LWaldG" Vom 25.10.2023, incl. seiner 1. Änderung vom 21.08.2024 (Aktenzeichen: MLUL-35-3312/13+15#199431/2024) für Waldflächen, auf denen nachfolgende, a.) nicht kompensierbare Waldfunktionen bzw. b.) Waldfunktionen bei welchen eine einzelfallbezogene Abwägung erforderlich wird, kartiert sind (siehe nachfolgende Tabelle): [Anmerkung Exzerpierer: Es folgt eine Tabelle, danach unterliegt die Waldumwandlung nach §8 LWaldG bei den betroffenen Waldfunktionen 2100, 2200, 7510, 7610 und 7620 der einzelfallbezogenen Abwägung. Auf den übrigen Waldfunktionsflächen sei die Waldumwandlung abzulehnen.] In einem zukünftigen bzw. planerisch ausgewiesenen Windeignungsgebiet (WEG) werden tatsächlich später nur wenige Hektar für die eigentliche Windenergienutzung in Anspruch genommen (z.B. Standorte der WEA, incl. Nebenanlagen). Es ist daher im sich anschließenden BImSchG-Verfahren möglich, durch die Waldfunktionskartierung identifizierte, besonders sensible Waldstandorte von der Bebauung mit WEA auszunehmen, ohne das WEG an sich in Frage zu stellen. Sofern Waldflächen, mit den in der o. g. Tabelle aufgeführten Waldfunktionen, dennoch eine Überplanung mit einem Windeignungsgebiet erfahren, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die beantragten Windkraftanlagen seitens der unteren Forstbehörde generell (siehe Tabelle = "Ablehnung")	Die Hinweise zur Waldfunktionskartierung und zu Möglichkeiten der Waldumwandlung werden zur Kenntnis genommen. Waldgebiete mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung mit einer Mindestgröße von 5 Hektar werden allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen. Kleinere Waldfunktionsflächen können im standortspezifischen Planungsverfahren berücksichtigt werden. Die Information, auf welchen Waldfunktionsflächen eine Waldumwandlung generell unzulässig ist, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	oder im Einzelfall (siehe Tabelle = "Einzelfallbezogene Abwägung") keine Zustimmung zur Waldumwandlung gem. § 8 LWaldG erteilt werden wird.	
BE-ID: 198	1.2. Überplanung von Fördermittelflächen im Wald: Die Fördermittel-Maßnahmenflächen (z.B. Waldumbau, Erstaufforstung) sind regelmäßig von Umwandlungsvorhaben auszunehmen, da nicht nur Mittel der öffentlichen Hand hierbei verwendet wurden, sondern zielgerecht ökologischer Waldumbau bzw. Waldbrandvorsorge gefördert wurde. Soweit in Ausnahmefällen eine Umwandlung auf geförderten Waldflächen notwendig würde, wären die ausgereichten Fördermittel (ggf. unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde) ganz oder teilweise sowie ggf. verzinst zurückzuzahlen.	Die Hinweise auf geförderte Waldumbau-Maßnahmenflächen werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene der Regionalplanung können diese Belange aufgrund der geringen Flächengröße nicht berücksichtigt werden und sind ggf. Gegenstand nachgelagerter Planungsebenen.
BE-ID: 199	1.3. Geltung vorheriger Stellungnahmen der unten Forstbehörde: Meine vorherigen Stellungnahmen, insbesondere die vom 14.11.2025 (Az.: 080-32-7013/18+23) zum „2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0" haben, bis auf die nachfolgend aufgeführten, neu hinzutretenden bzw. hier geänderten Inhalte, weiterhin Bestand.	Die Berücksichtigung der genannten Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 erfolgt im entsprechenden Beteiligungsverfahren zum Regionalplan 3.0.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 200	II. Stellungnahme - Teil 2. Textteil zum Planentwurf, Bereich LK TF / FoA Teltow-Fläming, VRW 56 Mückendorf: Diese Waldflächen liegen im LSG „Luckenwalder Heide - Baruther Urstromtal". Der vorgesehene Bau des WP Mückendorf betrifft ein sensibles Waldökosystem auf vorwiegend ziemlich armen Standorten. Aktuell unterliegen die in dem Änderungsverfahren dargestellten Waldflächen ganz oder teilweise folgende Waldfunktionen: WF 2100 - Wald auf erosionsgefährdeten Standorten, WF 2200 - Wald in exponierter Lage, WF 7710 - Wald mit hoher ökologischer Bedeutung. Nachrichtlich: WF 1203 - Wald im Wasserschutzgebiet, Wasserschutzzonen 3A und 3 B (Wasserschutzzone III und IV in der gesamten Windparkfläche), Die mit den drei erstgenannten Waldfunktionen belegten Standorte sollen gem. oben benanntem Erlass des MLUK „Berücksichtigung von § 2 EEG im Umgang mit Entscheidungen zu Waldumwandlungen nach §8 LWaldG" für die WEA-Standorte in der Bebauungsplanung ausgenommen werden, da eine Waldumwandlung nach § 8 LWaldG hier erst nach gesonderter Abwägung (WF 2100, 2200) bzw. gar nicht möglich (WF 7710) ist.	Die Belange werden bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt. Die Flächen mit den benannten Waldfunktionen werden von Festlegungsbereich ausgenommen, sofern sie eine Mindestgröße von 5 Hektar aufweisen. Kleinere Waldfunktionsflächen können im Rahmen der standortspezifischen Bauleitplanung berücksichtigt werden.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.2. VRW 32.1		
BE-ID: 201	VRW 32.1 Hohenseefeld und Görsdorf Durch das Änderungsverfahren sind Waldflächen gemäß § 2 (Abs. 1 - 3, 4) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) betroffen. In keiner Waldfläche liegt eine Waldfunktion nach Erlass "Berücksichtigung von § 2 EEG im Umgang mit Entscheidungen zu Waldumwandlungen nach §8 LWaldG", die eine Ablehnung oder Abwägung von WEG bedeuten würde, vor. Ökologischer Waldumbau von Nadelholzreinbeständen durch Unterpflanzung mit Laubholz bzw. Erstaufforstung durch Ausreichung von Fördermitteln: • In der Gemarkung Illmersdorf, Flur 2, FS, 23, wurde in der Abt.720 c6 ein Kiefernbestand mit Laubholz (TEI) auf 0,90 ha im Jahr 2009 ökologisch umgebaut. Die Waldumbaumaßnahme wurde durch das Land Brandenburg gefördert. Darüber hinaus befindet sich in dem südl. Bereich des Flurstücks (Gemarkung Illmersdorf, Flur 2, FS. 23)	Die Hinweise zum Waldumbau und zu Waldflächen in Insellage werden zur Kenntnis genommen. Die Waldumbauflächen können aufgrund ihrer geringen Größe von weniger als einem Hektar ggf. in nachgelagerten Planungsschritten berücksichtigt werden. Dass Waldbestände in Insellage für die Errichtung von WEA in Anspruch genommen werden, ist nicht zu erwarten.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	eine Erstaufforstung (vormals Acker). Die Erstaufforstung auf 2,27 ha mit Laub- und Nadelhölzern erfolgte im Jahr 2022, mit forstrechtlicher Genehmigung zur Erstaufforstung, AZ- LFB 18.06-7020-6/01/2017/WP, Änderungsbescheid, AZ- LFB_SELU_Obf-Jueter-3600/940+16#393117/2022. In der Gemarkung Rietdorf, Flur 2, FS 16/0, Abt. 7088 b3 wurde im Jahr 2010 ein 0,25 ha Kiefernbestand mit Fördermitteln in einen Laub-Mischbestand (AZ.:108010000156) mit Fördermitteln ökologisch umgebaut. In der Gemarkung Rietdorf, Flur 2, FS 26/1 wurde im Jahr 2008 auf 0,80 ha ein Kiefernbestand mit Traubeneichen mit Fördermitteln umgebaut (AZ: 108008000671). Nachrichtlich - kleinflächiqer Wald in Insellage: In der Gemarkung Niebendorf, Flur 4, FS 35 (Waldanteil ca. 7,13 ha) und Gemarkung Waltersdorf, Flur 3, FS 79 (Waldanteil mit 2 Teilflächen ca. 4,19 ha + 0,87 ha), sind die Waldflächen im Verfahrensgebiet komplett vom Acker umgeben. Es liegt der Waldanteil bei beiden Flurstücken als Insellage vor. Eine Errichtung von WEA in diesen Waldflächen würde zu einer weiteren Waldfragmentierung und Waldschutzproblemen führen.	
BE-ID: 202	Nachrichtlich ökologisch wertvolle Laubbestände ohne weitere WF: • In der Gemarkung Heinsdorf, Flur 3, FS94 u. 95, Abt.727 c13, stockt ein 34-jähriger Traubeneichenbestand. • In der Gemarkung Illmersdorf, Flur 2, FS 32/2, Abt.719 b2, stockt ein 37-jähriger Traubeneichenbestand. • In der Gemarkung Rietdorf Flur, FS 103, Abt. 7088 a12 befindet sich ein Stieleichenbestand. • In der Gemarkung Rietdorf Flur 3, FS 17, 24 und 27 stocken junge Traubeneichenbestände. Nachrichtlich Waldfunktion Bodendenkmal (WF 7810): In der Gemarkung Illmersdorf, Flur 2, FS 29 u.32/1, befindet sich ein Bodendenkmal. Die Waldbestände der Abt. 719 aO, b1 tlw. sind davon betroffen.	Die Hinweise auf "ökologisch wertvolle Laubbestände ohne Waldfunktion" werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Kleinteiligkeit dieser Flächen kann deren Berücksichtigung ggf. nur in nachgelagerten Planungebenen erfolgen. Das Bodendenkmal wurde bei der Festlegung berücksichtigt.
BE-ID: 203	Nachrichtlich Artenschutz - Uhu Beobachtungen: In der Gemarkung Illmersdorf, Flur 1, Flurstück 11/6, gelang die Beobachtung von Uhus. An einem Tageschlafbaum am 21.08.2025 ein adulter Uhu (Beobachter- Revierleiter [Name anonymisiert] und am 04.09.2025 zwei adulte Uhus an gleicher Stelle, Beobachter: Revierleiter [Namen anonymisiert].) Bei der späteren Standortwahl zur Errichtung der WKA sollten vorgenannte Flächen der Rubrik „Nachrichtlich" aus forstfachlicher Sicht ausgenommen werden.	Die Hinweise zu Uhu-Beobachtungen werden zur Kenntnis genommen. Das genannte Flurstück befindet sich innerhalb des WEA-Bestands im rechtwirksam festgelegten Bebauungsplan "Windpark Illmersdorf/Rietdorf - Teilplan A". Eine Standortplanung von WEA ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen.
TÖB-Nr.: 182 / Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 102	Die thematisch in den Geschäftsbereich des MLEUV fallenden fachlichen Belange wurden zuständigkeitshalber durch die hiesigen Fachabteilungen geprüft. Ich möchte Sie bitten, folgende Hinweise in Bezug auf den Bereich der Landwirtschaft zu berücksichtigen: Belang der Landwirtschaft wurde nur in Bezug auf B 16 (VR LW) geprüft. Beschränkungen für die Landwirtschaft sind ergänzend zu prüfen. Ansprechperson: [Name anonymisiert] Des Weiteren werden Sie ggf. weitere Stellungnahmen von den nachgeordneten Behörden erhalten.	Die Hinweise zur Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Erhebliche Beschränkungen für die Landwirtschaft sind nicht zu erwarten.
TÖB-Nr.: 183 / Landesamt für Umwelt		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 346	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz, Wasserwirtschaft und Naturschutz übergeben.	Die einleitenden Hinweise zum Stand des Verfahrens sowie die Information, welche Stellen des Landesamtes für Umwelt eine Stellungnahme abgegeben haben, werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 347	Name/Stelle des Trägers: Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Belang: Immissionsschutz Vorhaben: 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Ansprechpartnerin: [Name anonymisiert] Fachliche Stellungnahme / 1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens: Der mit Bekanntmachung der Genehmigung vom 26. September am 23. Oktober 2024 in Kraft getretene Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming soll geändert werden. Am 27.11.2025 wurde durch die Regionalversammlung des Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming der Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 beschlossen, die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG durchzuführen. Das Änderungsverfahren soll mit der Absicht durchgeführt werden, zusätzliche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, die nach § 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBI. 1 S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 1 Nr. 151) geändert worden ist, zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können. Äußerungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen erfolgten im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung mit der Stellungnahme vom 29.09.2025. Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 sollen zusätzlich die Vorranggebiete für Windenergienutzung (VRW) - VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung - VRW 56 Mückendorf festgelegt werden. 2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung): 1. Prüfung § 28 Abs. 2 ROG1 - Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land: Diese Prüfung zur Sonderregelung für Windenergie an Land, berührt keine immissionsschutzrechtlichen Belange auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)	Die Hinweise zur Planungsabsicht und dem Stand des Verfahrens sowie die Information, dass immissionsschutzrechtliche Belange von der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land unberührt sind, werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 353	Name/Stelle des Trägers: Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 Belang Wasserwirtschaft Vorhaben: 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Ansprechpartnerin: [Name anonymisiert] Fachliche Stellungnahme / 1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens: Erste Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, das Änderungsverfahren wird mit der Absicht durchgeführt, in der Region Havelland-Fläming zwei zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. 2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung) Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: 1. Gewässerkundliche Messstellen des LfU Brandenburg: (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1) (W13)	Die einleitenden Hinweise der Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 des Landesamtes für Umwelt werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu gewässerkundlichen Messstellen betreffen nicht die Maßstabsebene des Regionalplans und können ggf. in nachgelagerten Planungsschritten berücksichtigt werden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Im nordöstlichen Randbereich des VRW-Gebietes 56 befindet sich eine Grundwassermessstelle der Landesmessnetze (Lage: siehe https://apw.brandenburg.de/?th=256.397%7c63.456% 7c63.461, MKZ: 38461266). Baumaßnahmen sind auf der entsprechenden Planungsebene mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale", w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein und Baubeginn bzw. Bauende sind anzuzeigen (w12@LfU.Brandenburg.de). Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.	
BE-ID: 354	2. Hinweise zum Bodenschutz/ zu Boden-Dauerbeobachtungsflächen des LfU Brandenburg: In den Unterlagen wird bereits darauf hingewiesen, dass es im Bereich des Gebietes VRW 32.1 Hohenseefeld / Ihlow-Erweiterung zu Betroffenheiten von Archivböden der Naturgeschichte kommt. Diese sind in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.	Dieser zutreffende Hinweis auf das Vorkommen von Archivböden der Naturgeschichte im Bereich des VRW 32.1 wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 355	3. Hinweise zum Hochwasserschutz/ Hochwasserrisikomanagement: (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8) Es gibt keine Hinweise und Anmerkungen zu der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Die LfU-Stellungnahme aus 09/2025 behält zu diesem Punkt weiterhin ihre Gültigkeit. Die beiden neuen Plangebiete liegen nicht in Hochwasserrisikogebieten. Neben Prüfung der Hochwasserrisikogebiete gemäß §73 WHG und der festgesetzten Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, wurden auch die in Umsetzung und Planung befindlichen Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogrammes (NHWSP) im Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung beachtet. Detaillierte Informationen zu den Projekten / Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms und den Festsetzungsverfahren der Überschwemmungsgebiete sind auf den Seiten des MLEUV zu finden: https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/wasser/hochwasserschutz/nationaleshochwasserschutzprogramm/ Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten in Brandenburg finden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter folgendem Link: https://metaver.de/trefferanzeige?docuuid=CD5EBFD3-782C- 4080-9D4D-D8A0FED2A8E9" Auch außerhalb von Risikogebieten kann es durch Starkregenereignisse zu Hochwasser und Überflutungen kommen. Gefahren durch Starkregen sind der Hinweiskarte Starkregengefahren zu entnehmen, die in der APW zu finden ist (https://apw.brandenburg.de/).	Die allgemeinen Hinweise zum Hochwasserschutz und die Information, dass die zur Festlegung vorgesehenen Vorranggebiete nicht in einem Hochwasserrisikogebiet liegen, werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 356	Name/Stelle des Trägers: Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz Belang: Naturschutz Vorhaben: 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming Fachliche Stellungnahme / 1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens: Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV Ansprechpartnerin: [Name anonymisiert] Fachliche Stellungnahme / 1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens: Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ist mit Bekanntmachung der Genehmigung vom 26. September 2024 am 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Nunmehr erfolgt die Beteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans. Das Änderungsverfahren dient der Ausweisung von zwei zusätzlichen Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW) „Mückendorf“ und „Hohenseefeld-Ihlow".	Die zutreffend wiedergegebenen Hinweise zum Stand des Verfahrens und zur Planungsabsicht werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Die beiden VRW sollen zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden (§ 28 Raumordnungsgesetz). Mit der Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ist nicht die Absicht verbunden, dass regionale Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2032 zu erreichen. Der Anteil der festgelegten Vorranggebiete am Gebiet der Region erhöht sich auf 1,97 Prozent.	
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.1.1 Änderung Kriterium W 02		
BE-ID: 358	Die Ausführungen zur Änderung des Planungskriteriums W02 zum Umgang mit LSG (Textteil Pkt. IV.1.1, Seite 12 ff.) sind nachvollziehbar. Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) hält weiterhin an der Einschätzung fest, dass LSG für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung grundsätzlich nicht in Betracht zu ziehen sind und die Flächenzeile auch ohne die Nutzung von LSG erreicht werden können. Da sich die Träger der kommunalen Planungshoheit auf Basis § 26 Abs. 3 BNatSchG jedoch rechtskonform dafür entscheiden können, Flächen innerhalb von LSG für die Windenergienutzung auszuweisen, ist es nachvollziehbar, derartige Flächen auch in die RP-Kulisse aufzunehmen. Auch die im Scoping Verfahren weiteren mitgeteilten naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bedenken können in nachgelagerten Genehmigungsverfahren gelöst werden und stehen der Ausweisung nicht grundsätzlich entgegen (vgl. SN LfU vom 29.09.2025).	Die Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zur Änderung des Planungskriteriums W 02 wird zur Kenntnis genommen.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 351	VRW 56 Mückendorf: Hierzu erging am 22.01.2026 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum BP "Windpark Mückendorf' durch das LfU eine Stellungnahme zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen. Teil dieser Planung ist die Festsetzung von Baugrenzen. Innerhalb der 21 festgesetzten Baugrenzen können danach 21 WEA errichtet werden. Im Rahmen der Beteiligung wurden folgendes festgestellt: Eine grundsätzliche Realisierbarkeit des Bebauungsplanes ist gegeben. Zur Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten WEA erfolgten gutachterlich Untersuchung zu den Geräuschemissionen, zum Schattenwurf und zum Eisabwurf. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen darzulegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Nutzung der Windenergie im VRW 56 aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde grundsätzlich realisierbar ist.
BE-ID: 357	2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung): Naturschutzrechtliche Belange stehen der Festsetzung der beiden zusätzlichen Gebiete als Vorranggebiete für Windenergienutzung nicht entgegen. Das VRW „Mückendorf' kann jedoch nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Das VRW „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung" kann als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Zum VRW 56 „Mückendorf" (ca. 449 ha) Das Gebiet umfasst Flächen, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als Sondergebiete für Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Der zugehörige B-Plan der Stadt Baruth/Mark ist nach meinem Kenntnisstand noch nicht rechtwirksam. Nach Einwänden durch das LfU gegen die Planung wurden die Sondergebiete Windenergie um die betroffenen Nahbereiche schlaggefährdeter Vogelarten reduziert. Nunmehr bestehen keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Einwände mehr gegen die Planung (vgl. SN LfU vom 22.01.2026 im Rahmen der letzten Behördenbeteiligung zum B-Plan). Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt unter der Prämisse, dass die Bauleitplanung zeitnah rechtswirksam wird. Geschieht dies nicht, ist auf eine Ausweisung im Regionalplan zu verzichten (insbesondere, weil eine	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der oberen Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Einwände gegen die Festlegung des VRW 56 bestehen. Für die Festlegung des VRW 56 ist die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes „Windpark Mückendorf“ im Übrigen unerheblich. Die Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark wurde mit Bescheid vom 3. Februar 2026 genehmigt und im Amtsblatt Nr. 04/2026 vom 20.03.2026 bekannt gemacht. In diesem Bauleitplan ist die Fläche des VRW 56 als Sondergebiet „Windenergie“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen. Das VRW 56 wird somit in Übereinstimmung mit dem Planungskonzept und insbesondere den allgemeinen Planungszielen 2 und 4 festgelegt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Nutzung von Landschaftsschutzgebieten in der Planungsregion Havelland-Fläming zur Erreichung der Flächenziele nicht erforderlich ist). Das VRW liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide".	
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.2. VRW 32.1		
BE-ID: 352	VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung: In diesem Gebiet befinden sich die BP "Windpark Illmersdorf Rietdorf, Ortsteil Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorf und Rietzdorf Holz" Teil C und Teil D. Teil C: Hierzu ergingen durch das LfU am 29.05.2024 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum BP eine Stellungnahme zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen. Teil dieser Planung ist die Festsetzung von Baugrenzen. Innerhalb der 5 festgesetzten Baugrenzen können danach 5 WEA errichtet werden. Im Rahmen der Beteiligung wurden folgendes festgestellt: Die Schall- und Schattenwurfimmissionen wurden gutachterlich untersucht. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestanden im Rahmen der Beteiligung keine erheblichen Bedenken. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen darzulegen. Teil D: Hierzu ergingen am 29.05.2024 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum BP eine Stellungnahme zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen durch das LfU. Teil dieser Planung ist die Festsetzung von Baugrenzen. Innerhalb der 5 festgesetzten Baugrenzen können danach 5 WEA errichtet werden. Im Rahmen der Beteiligung wurden folgendes festgestellt: Die Schall- und Schattenwurfimmissionen wurden gutachterlich untersucht. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestanden im Rahmen der Beteiligung keine erheblichen Bedenken. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen darzulegen. 3. Mitteilung: Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der oberen Immissionsschutzbehörde keine erheblichen Bedenken gegen die Festlegung des VRW 32.1 bestehen.
Umweltbericht / Umweltbericht		
BE-ID: 348	2.2. Vermeidung und Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen: Grundlagen: §§ 1-3 und § 50 (BImSchG) Umweltprüfung: Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht 2025) wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu zwei zusätzlich aufgenommen VRW auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit ausreichend ermittelt und bewertet.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde im Umweltbericht die erheblichen Auswirkungen der Festlegung ausreichend ermittelt und bewertet werden.
BE-ID: 349	Referenzanlage: Bereits in der vorrangegangenen Stellungnahme vom 29.09.2025 wurde zur Referenzanlage mitgeteilt, dass sie dem derzeit aktuellen Anlagentypen entspricht. Eine abschließende Bewertung ist jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden Genehmigung mit Festlegung der Anzahl, den einzelnen Anlagenstandorte, Anlagentypen und den jeweiligen Betriebsweisen möglich.	Die Zustimmung zu den, bei der Ableitung von Wirkfaktoren und Wirkungen im Umweltbericht zugrunde gelegten Parametern einer Referenzanlage wird zur Kenntnis genommen. Die Herleitung dieser Parameter ist in der ergänzenden Unterlage Nr. 1 des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 dargelegt worden. Diese Unterlage ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans.
Umweltbericht / Anhang A		
BE-ID: 350	Mindestabstände zu bewohnten Gebieten - Umweltbericht Anhang A (S. 6ff): Den angewendeten Mindestabständen von - 1.100 m zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mind. 5 im Zusammenhang stehend außerhalb von Ortslagen, - 725 m zu < 5 Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen und	Die Aufzählung von Sachverhalten aus dem Planungskonzept wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	- 2.000 m zu Kur- und Erholungseinrichtungen (S. 6) für die Festlegung der VRW wird im Zusammenhang mit der Festlegung der Vorranggebiete gefolgt. Im Abschnitt 3.1.2 (S. 6) wird ein Schutzabstand von 1.160 m aus rechtlichen Gründen zu Kur- und Klinikgebieten sowie zu Bereichen von Pflegeanstalten benannt. Angewendet wurde ein Mindestabstand von 2.000 m.	
Ausarbeitung Ausweisung BG / Ausarbeitung Ausweisung BG		
BE-ID: 359	Eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet kann aufgrund landesweit bedeutsamer Artvorkommen jedoch nicht erfolgen. Zwar liegt das VRW außerhalb von Gebieten nach § 28 Abs. 2 Nummer 1 ROG. Allerdings greifen die Tatbestände nach § 28 Abs. 2 Nummer 2 ROG. Das VRW liegt zumindest teilweise in einem Gebiet „mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92143/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist ... ". Eine Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind (§ 28 Absatz 2 Satz 2 ROG). Die in der Unterlage „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land" (Kapitel A 11, S. 5-9) berücksichtigten Arten und Lebensräume sind unvollständig. Das Gebiet wird nach derzeitigem Kenntnisstand großflächig von landesweit bedeutsamen Vorkommen der Artengruppe Fledermäuse sowie der Art Heldbock überlagert. Das Gebiet ist insbesondere für die Mopsfledermaus von besonderer Bedeutung, da sich sowohl innerhalb desselben als auch in seinem Umfeld mehrere Reproduktionsnachweise der Art befinden. Zudem sind Reproduktionsvorkommen weiterer Arten, u.a. von Rauhautfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler sowie der in Brandenburg seltenen Nordfledermaus (Wochenstubenverdacht) bekannt. Bei den Nordfledermaus-Nachweisen handelt es sich um die einzigen bekannten Reproduktionsvorkommen in ganz Brandenburg, weshalb diese Vorkommen als überregional bedeutsam einzuordnen sind. Für diese Art belegen Telemetriedaten zudem einen Zusammenhang der Planungsfläche als Teillebensraum (Flugkorridor) zwischen Wochenstubenquartieren im NSG Schöbendorfer Busch und Kleinem sowie Großem Zeschsee. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Schwerpunktvorkommen des Heldbocks. Da sich bei Horstwalde und im Schöbendorfer Busch weitere Schwerpunkträume befinden, ist ein Vorkommen des Heldbocks im gesamten VRW nicht auszuschließen. Auch eine teilweise Ausweisung als Beschleunigungsbiet sollte vorliegend nicht erfolgen. Der gewünschte Beschleunigungseffekt könnte nicht erzielt werden, weil dann für die einzelnen WEA in den Genehmigungsverfahren u. U. unterschiedliche rechtliche Maßstäbe gelten würden. Auch ließe sich in dem bewaldeten Gebiet fachlich keine sinnvolle Abgrenzung finden. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der zuvor genannten Arten zu vermeiden, sind in den Genehmigungsverfahren zwingend aktuelle Bestandserfassungen erforderlich.	Der Anregung, das VRW 56 nicht als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land auszuweisen, wird gefolgt. Das Vorranggebiet wird aus der Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ gestrichen. Begründung: Die obere Naturschutzbehörde teilt mit, dass Tatbestände nach § 28 Abs. 2 Nummer 2 ROG (Raumordnungsgesetz) erfüllt seien. Neben verschiedenen Fledermausarten sei ein Schwerpunktvorkommen des Heldbocks betroffen. Die mitgeteilten Sachverhalte werden zudem im Abschnitt IV.4 der Planbegründung unter "B 02 artenschutzrechtliche Belange" ergänzt.
BE-ID: 360	Zum VRW 32.1 „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung" (ca. 406): Auch die geplanten Erweiterungsflächen des VRW 32 umfassen rechtswirksame Bauleitpläne oder vorhandenen bzw. bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten WEA-Bestand. Insbesondere die im Erweiterungsbereich liegenden Waldflächen wurden im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Ihlow als Windenergiegebiete ausgewiesen (rechtswirksam seit 21.03.2025). Naturschutzrechtliche Belange stehen der Ausweisung nicht entgegen. Die Erweiterungsbereiche können zudem grundsätzlich als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Im vorliegenden Änderungsverfahren sollen nur die Erweiterungsflächen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden und nicht das gesamte VRW 32 „Hohenseefeld/Ihlow". Nach den aktuellen Entwürfen	Die grundsätzliche Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zur Ausweisung des VRW 32.1 als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete an Land“ entsprechend den gegebenen Hinweisen zu ergänzen, wird gefolgt. Die mitgeteilten Sachverhalte werden zudem im Abschnitt IV.4 der Planbegründung unter "B 02 artenschutzrechtliche Belange" ergänzt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	zu den relevanten landesweit bedeutsamen Vorkommen wird dabei eine kleinere Ackerfläche im Umfang von ungefähr 13 ha durch einen Landlebensraum der Rotbauchunke überlagert (hier aktuelle Nutzung als Acker). Das Schwerpunktvorkommen schließt überwiegend südlich an die Erweiterungsfläche an und umfasst auch mehrere (potenzielle) Laichgewässer. Aufgrund der Randlage und geringfügigen Betroffenheit von Ackerflächen kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch die Festsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Schutzzäune für Amphibien) grundsätzlich ausgeschlossen werden. Unmittelbar angrenzend befindet sich zudem eine bereits genehmigte WEA vor der Inbetriebnahme. Die bewaldeten Bereiche haben grundsätzlich auch eine besondere Bedeutung für Fledermäuse, auch wenn hier nach aktuellem Kenntnisstand kein Schwerpunktvorkommen abgeleitet wird. So liegt in einem Radius von 2.000 m ein Wochenstubennachweis sowie ein Wochenstubenverdacht der in Brandenburg selten vorkommenden Bechsteinfledermaus vor. Innerhalb der Waldflächen des VRW wurden 2012 insgesamt 14 verschiedene Fledermausarten kartiert, darunter auch die kollisionsgefährdete Mopsfledermaus. Der Maßnahmenkatalog hat diese besondere Situation zu berücksichtigen; die in der Unterlage ,,Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land" (Kapitel C II, S. 56/57) genannten „wirksamen Minderungsmaßnahmen" sind nicht ausreichend. Insbesondere bei einem geringem Rotorabstand zur Waldoberkante können weitergehende Minderungsmaßnahmen erforderlich werden. Zur Vermeidung eines betriebsbedingten signifikant erhöhten Tötungsrisikos kann die Festsetzung von Abschaltvorgaben erforderlich werden, die über die Standardanforderungen der Anlage 3 des AGW-Erlasses hinausgehen. Zudem kann die Festsetzung eines verpflichtenden Gondelmonitorings erforderlich werden (dies wurde z.B. im Verfahren der bereits genehmigten WEA im Wald festgesetzt). Beide Maßnahmen sind in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen. Weiterhin ist der Maßnahmenkatalog in Bezug auf die mögliche Zerstörung von ganzjährig geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommer und/oder Winterquartiere) zu überarbeiten. Die angeführten Minderungsmaßnahmen zielen vor allem auf die Vermeidung einer baubedingten Tötung von Individuen ab. Was dabei mit der Maßnahme „Vergrämungsmaßnahmen (bei Bauzeit in die Brutzeit hinein)" gemeint ist, ist nicht nachvollziehbar. Eine Vergrämung ist nicht möglich. Im Einzelfall (Nichteinsehbarkeit von Quartieren oder Besatz mit Fledermäusen) kann bei ganzjährig nutzbaren Quartieren ein Verschluss mit Ein-Wege-Reusen geeignet sein, eine Tötung von Individuen zu vermeiden. Hierbei sind die entsprechenden Quartiere mit Ein-Wege-Reusen fachgutachterlich so zu verschließen, dass das Ausfliegen möglich ist und ein erneutes Einfliegen verhindert wird. Neben der Möglichkeit der „Schaffung künstlicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Fledermauskästen)" sollte zudem auch die Möglichkeit der „Verbringung bzw. Anbringung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumteile mit pot. Quartieren / geeigneten Strukturen) in angrenzende geeignete Waldbereiche" ergänzt werden.	
TÖB-Nr.: 189 / Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 16	Zum Vorhaben "1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming" hat das LAVG keine Anmerkungen.	Die Unbetroffenheit des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 190 / Landesamt für Soziales und Versorgung		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 17	Sie begehren mit Ihrer E-Mail vom 14.01.2026 eine Stellungnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 RegBkPl zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Hiermit möchte ich Ihnen im Auftrag mitteilen, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung von den beabsichtigten Maßnahmen nicht betroffen ist.	Die Unbetroffenheit des Landesamtes für Soziales und Versorgung wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 192 / Staatliches Schulamt Neuruppin		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 18	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12. Januar 2026 teilt das Staatliche Schulamt Neuruppin nach Prüfung und Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 RegBkPlG mit, dass keine Einwände bestehen.	Die Unbetroffenheit des staatlichen Schulamtes Neuruppin wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 199 / Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 100	Nach interner Prüfung teile ich Ihnen mit, dass die Belange des MWFK und seiner Nutzer nicht betroffen sind.	Die Unbetrofffenheit des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 200 / Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 47	Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Die allgemeinen Hinweise zum Bodendenkmalbestand werden zur Kenntnis genommen.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 44	In unserer letzten fachlichen Stellungnahme von 04.08.2025, Az. GV2019:276h hatten wir die Liste der registrierten Bodendenkmale innerhalb der Windvorranggebiete bezüglich der Erweiterungsflächen bereits ergänzt (hier erneut angehängt, s. Anlage). Die Liste ist vollständig in die Prüfsteckbriefe zu übernehmen.	Die mitgeteilten Bodendenkmale und Bodendenkmale in Bearbeitung sind in Abschnitt IV.4 der Planbegründung bereits benannt.
BE-ID: 83	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) unter Hinweis auf§ 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung: In der näheren Umgebung der geplanten Vorhaben befinden sich folgende Denkmale mit besonderem Raumbezug: • Listen-Nr. 55, TF, Baruth/Mark, Gemeinde Baruth/Mark: Stadtkern mit Stadtkirche, Schloss und Park (Obj.-Dok.-Nr.: 09105261, 09105262, 09105613)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gegebenenfalls erforderliche, vertiefende Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen kann durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht vorweggenommen werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft erstellt in diesen Fällen eine allgemeine Prognose in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen des

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) kann u. U. eine erheblich beeinträchtigende Wirkung auf Denkmale mit besonderem Raumbezug (im Folgenden als Denkmale bezeichnet) haben, bei denen die Umgebung (Wirkungsraum) maßgeblich deren Erscheinungsbild mitbestimmt und denkmalwertbegründend ist. Eine Liste dieser ausgewählten Denkmale finden Sie als Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbaren Energien (W EED), siehe Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 32 und unter https ://bldam-brandenburg.de/service/bauherren/windenergieanlagen/ (hier mit Kartendarstellung). Um Beeinträchtigungen im Planungsprozess von konkreten WEA auf Denkmale festzustellen, analysieren und bewerten zu können, sind dem Antrag entsprechend beurteilungsfähige Unterlagen beizufügen (Vgl. §19 Abs. 1 BbgD-SchG). Die Wirkungsräume entfalten keine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA. Sollen innerhalb dieser Wirkungsräume WEA errichtet oder verändert werden, sind dafür im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aussagefähige Simulationen erforderlich. Aus diesen soll sich der jeweils zu erwartende Einfluss auf das Denkmal und damit der Grad einer zu erwartenden Beeinträchtigung ermitteln lassen. Grundlage für diese Untersuchungen ist die folgende Aufgabenstellung. Sie dient dem Zweck, klare Kriterien und Vorgaben für entsprechende Simulationen zu benennen. Auf diesem Wege kann eine zeitnahe und fachgerechte Beurteilung erfolgen.	Denkmals.
BE-ID: 84	1. Aufgabenstellung: Sollen innerhalb eines Wirkungsraumes eines Denkmals oder Denkmalbereiches mit einem besonderen Raumbezug WEA errichtet werden, sind zur Einschätzung der möglichen Auswirkungen von ausgewählten Standorten Simulationen auf Grundlage von Fotoaufnahmen zur Veranschaulichung der zur erwartenden räumlichen Wechselbeziehung zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten WEA durch den Antragstellenden anzufertigen. Die Darstellung der WEA muss hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit bei optimalen Lichtverhältnissen erfolgen. Zusätzlich ist bei allen simulierten WEA der äußere Flügelradius durch einen vollständigen Kreis zu kennzeichnen, um die Wirkung von zukünftig zu vernachlässigenden Verdeckungen beurteilen zu können. Dies ist z.B. in Gartendenkmalen bedeutsam, bei denen ein denkmalpflegerischer Zielzustand als Beurteilungsgrundlage anzunehmen ist. Die für die Visualisierungen festgelegten Standorte sind auf einer Übersichtskarte darzustellen und sollten möglichst zuvor vom Landesdenkmalamt abgefordert oder zumindest mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden. Der Simulation sind alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten beizufügen: - Lageplan, Koordinaten, Geländehöhe und technische Angaben (Nabenhöhe, Gesamthöhe) der geplanten WEA sowie der Darstellung aller Simulationsstandorte - Visualisierungen Auflistung aller technischen Angaben der Simulationen und Visualisierungen (Angaben zu Kamerastandpunkten und Referenzpunkten, Brennweite der Aufnahme 50 mm - Abweichungen sind kenntlich zu machen u.a.) Auf Grundlage dieser Simulationen wird die Denkmalfachbehörde den Grad einer möglichen Beeinträchtigung für das betreffende Denkmal ermitteln. Sofern nach dieser Prüfung keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, wird dem Vorhaben aus denkmalfachlicher Sicht zugestimmt. 2. Beteiligung des BLDAM im Rahmen von Genehmigungsverfahren: Windenergienutzung: Bei konkreten Planungen ist das BLDAM demnach bei folgenden Vorranggebieten Windenergienutzung (VRW) zu beteiligen und Simulationen nach o.g. Kriterien zu erstellen: - Listen-Nr. 55, TF, Baruth/Mark, Gemeinde Baruth/Mark: Stadtkern mit Stadtkirche, Schloss und Park- VRW Nr. 56 „Mückendorf"	Der Hinweis zur Betroffenheit des Wirkungsraumes des Denkmals mit besonderem Raumbezug Nr. 55 wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche vertiefende Untersuchung ist Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführenden. Das Ergebnis dieser Prüfung kann durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht vorweggenommen werden. Aufgrund der im Bebauungsplanverfahren „Windpark Mückendorf“ vorgenommenen Sichtbarkeitsanalyse kann jedoch begründet angenommen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Denkmals mit besonderem Raumbezug Nr. 55 „Stadtkern mit Stadtkirche, Schloss und Park“ voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 85	Hinweis: Bitte senden Sie Anfragen, auch bzgl. der Standortwahl bzw. der Erstellung der Simulationen, an folgende Mailadresse: windenergie@bldam.brandenburg.de. Hinweis Bodendenkmalpflege: Da bei dem Vorhaben Belange der Denkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Die Hinweise zum Beteiligungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.
Umweltbericht / Umweltbericht		
BE-ID: 46	An mehreren Stellen des Entwurfs ist von Bodendenkmalen und Bodendenkmalbereichen die Rede. Sicherlich sind mit Bodendenkmalbereichen die Bodendenkmalvermutungsbereiche gemeint. Wir bitten um Korrektur bzw. Ergänzung. Die Ausweisung der Bodendenkmalvermutungsbereiche in den einzelnen Vorranggebieten erfolgt im Zuge der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene. Der vorgelegte Entwurf ist entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen. Die Belange sind in hinreichender Form (Text, Planunterlage) abzubilden. Ansonsten behalten unsere fachlichen Stellungnahmen vollinhaltlich ihre Gültigkeit.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Umweltbericht wird der Begriff „Bodendenkmalbereiche“ entsprechend präzisiert und durch „Bodendenkmalvermutungsbereiche“ ersetzt. Im Textteil der Begründung wird der Begriff hingegen nicht verwendet, sodass insoweit kein Anpassungsbedarf besteht.
Umweltbericht / Anhang B		
BE-ID: 45	In Anhang B, S. 23 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen muss es zudem heißen: Innerhalb des VRW befinden sich Bodendenkmale... In unserer fachlichen Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 08.09.2025, Az. GV2019:276i haben wir zudem einige Anmerkungen mit der Bitte um Übernahme gemacht, von denen die Folgenden auch hier zu berücksichtigen sind: Der Stand der Datenquellen (Abfragen Geoportal und schriftliche Mitteilungen des BLDAM) ist dringend zu aktualisieren (s. Z.B. Umweltbericht S. 53). Die Anzahl der im BLDAM registrierten archäologischen Fundstellen in den 5 Landkreisen hat sich inzwischen auf über 13.000 erhöht (s. z. B, Umweltbericht S. 52).	Der Anregung wird gefolgt. Die zugrunde liegenden Datenquellen werden überprüft und entsprechend im Umweltbericht aktualisiert.
TÖB-Nr.: 211 / Wasser- u. Abwasserzweckverband Emster		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 53	Wie bereits ausgeführt ist von Ihrer Regionalplanung Windenergie kein Ortsteil des Verbandsgebietes des WAZV Emster betroffen. [Anmerkung Exzerpierer: Die Stellungnahme verweist auf die Stellungnahme des WAZV-Emster vom 26.01.2023]	Die Unbetroffenheit des WAZV-Emster wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 213 / "Wasser- und Abwasserzweckverband ""Hoher Fläming"""		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 19	Im Ergebnis der Prüfung unserer Trink- und Abwasserinfrastruktur ergeben sich derzeit keine unmittelbaren Betroffenheiten im Bereich der vorgesehenen Windenergieanlagen. Sollte sich der aktuelle Recherchestand verändern, weisen wir vorsorglich auf folgende Belange hin, die im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind: • Die Lage der vorhandenen Trink- und Abwasserinfrastruktur ist bei sämtlichen Planungs- und Ausführungsmaßnahmen zu beachten. • Die Führung von Trassen hat sich am vorhandenen Leitungsbestand zu orientieren. Die gemäß DIN 19630 sowie EN 805 vorgeschriebenen Mindestabstände sind einzuhalten. • Die genaue Lage und der tatsächliche Verlauf der Trink- und Abwasserleitungen sind durch geeignete fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, wie beispielsweise Leitungsortungen sowie Such- bzw.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband "Hoher Fläming" nicht unmittelbar betroffen ist. Die allgemeinen Hinweise zu Belangen der Trinkwasserinfrastruktur sind ggf. Gegenstand nachgelagerter Planungsebenen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Handschachtungen, zu ermitteln. • Sofern die Lage von Leitungen nicht eindeutig bekannt ist, ist auf den Einsatz maschineller Erdarbeiten zu verzichten; die Arbeiten sind in Handschachtung auszuführen. • Es wird darauf hingewiesen, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen und daher von einem abweichenden Trassenverlauf auszugehen sein kann. Wir bitten darum, unseren Verband auch im weiteren Verlauf der Planung zu beteiligen, um potenzielle Konflikte oder Kollisionen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.	
TÖB-Nr.: 214 / Berliner Wasserbetriebe		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 61	Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Planungsunterlagen ergeben sich lediglich im Vorranggebiet Windenergienutzung 44 (siehe Festlegungskarte) Betroffenheiten mit Anlagen der Berliner Wasserbetriebe (BWB). Im Bereich des Vorranggebiets 44 befinden sich alte Rieselfeldleitungen, welche nicht mehr benötigt werden. Sie können bei Bedarf ausgebaut werden. Wenn der Ausbau im Zuge der Planung notwendig werden sollte, muss eine Gasfreigabe vor dem Öffnen der Leitung erfolgen und nach Fertigstellung der Arbeiten die Enden durch Abmauern verschlossen werden. Dafür muss sich die ausführende Baufirma an den Betrieb die Anlagentechnik der Region Süd wenden.	Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung 44 ist von der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung nicht berührt. Die Hinweise zu Rieselfeldleitungen im Bereich des VRW 44 betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung.
TÖB-Nr.: 220 / Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 49	Ihre Planunterlagen haben wir erhalten. Die bezeichneten Planungsbereiche „VRW 56 Mückendorf", sowie ein Teil der „VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow Erweiterung" befinden sich außerhalb des Netzgebietes der envia Mitteldeutschen Energie AG, der envia TEL GmbH bzw. der envia THERM Gmbhl. Bitte wenden Sie sich an das für dieses Gebiet zuständige Versorgungsunternehmen. Der Teilbereich „Rietdorfer Holz" der Planungsfläche „VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow Erweiterung" befindet sich in unserem Netzgebiet. Innerhalb dieses Teilbereiches sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich eine Teilfläche des VRW 32.1 im Netzgebiet der Stellungnehmerin befindet, dort jedoch keine Anlagen betroffen sind.
TÖB-Nr.: 222 / EWE NETZ GmbH		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 69	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unsere m Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Die Hinweise zu Anlagen und Leitungen der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen jedoch nicht die Maßstabsebene des Regionalplans und können ggf. im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	
TÖB-Nr.: 225 / "Wasser- und Bodenverband ""Nuthe-Nieplitz"""		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 41	Wir stellen fest, dass sich die von Ihnen im Entwurf ausgewiesenen zusätzlichen Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht in unserem Verbandsgebiet befinden und wir vom o.g. Änderungsentwurf soweit nicht betroffen sind. Unsere Stellungnahme vom 21.10.2025. bleibt hiervon unberührt.	Die Unbetroffenheit des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz" wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 226 / "Gewässerunterhaltungsverband ""Obere Dahme/Berste"""		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 163	Auf Basis der von Ihnen am 12, Januar 2026 zur Verfügung gestellten Unterlagen, gibt der GUV „Obere Dahme/Berste" folgende Stellungnahme ab. Von dem Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming sind keine unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung betroffen, für die der GUV „Obere Dahme/Berste" laut Brandenburger Wassergesetz zuständig ist. Diese Stellungnahme ersetzt keine anderen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen, die für das geplante Vorhaben erforderlich sind. Sollten im Rahmen der zu leistenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen z. B. Sträucher oder Bäume an unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung gepflanzt werden, so ist der Verband bereits in die Planung einzubeziehen.	Die Unbetroffenheit des Gewässerunterhaltungsverbands "Obere Dahme/Berste" wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 232 / Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 113	In Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 14.01.2026 teile ich Ihnen mit, dass gegen die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen.	Die Zustimmung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbands wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 239 / "Wasser- und Abwasserzweckverband ""Nieplitz"""		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 54	Der WAZ „Nieplitz" ist Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung in seinem Verbandsgebiet (Stadt Beelitz + Ortsteile und Gemeinde Seddiner See). Von den in der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten, Vorsorgestandorten sowie Vorrang- und Eignungsgebieten ist der WAZ „Nieplitz" mit seinen baulichen Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung derzeit nicht direkt betroffen. Änderungen der Planung und zukünftige bauliche Maßnahmen im Verbandsgebiet sind mit dem WAZ „Nieplitz" abzustimmen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der WAZ "Nieplitz" nicht direkt betroffen ist.
TÖB-Nr.: 244 / Wasser- u. Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 88	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.01.2026 und teilen Ihnen mit, dass es seitens des WAZ Blankenfelde-Mahlow keine Ergänzungen gibt.	Die Unbetroffenheit des WAZ Blankenfelde-Mahlow wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 245 / "Wasser- und Abwasserverband ""Havelland"""		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 42	Dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland" (WAH) ist mit ihrer Mail vom 14.01.2026 Ihre Aufforderung eingegangen, zum Änderungsverfahren Stellung zu nehmen. Wir möchten darauf verweisen, dass eine Stellungnahme im Rahmen des Entwurfes des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Flaming, hier Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 RegBkPIG vom 02.08.2023 und der Aufstellung des Teilregionalplanes „Windenergienutzung" am 05.01.2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland Flaming übermittelt wurden. Weiterhin wurde Stellung genommen zur frühzeitigen Beteiligung TOB zum Bebauungsplan „Windpark Nauener Platte" incl. der Beteiligung TOB gem. §4 Abs. 2 BauGB - sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien" der Stadt Nauen. Weiterhin wurde Stellung zur Aufforderung, Aufschluss über diejenigen von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planänderung bedeutsam sein können (§9 Raumordnungsgesetz) vom 30.07.2025 und zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland- Flaming 3.0; Beteiligung der in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach §9 Abs. 3ROG in Verbindung mit §2 Abs. 3 RegBkPIG genommen. Entsprechende Unterlagen liegen Ihnen vor oder können Ihnen über die Stadt Nauen zugearbeitet werden. Mit der Stellungnahme vom 28.04.2022 zum Untersuchungsrahmen für die Aufstellung eines Regionalplanes „Havelland-Fläming" und ihrer umfänglichen Unterlagen (Stand: 05.10.2021) sind die Belange des WAH hinsichtlich der Aufstellung des Regionalplanes bereits hinreichend beschrieben worden. Die Planaufstellung eines Teilregionalplanes „Windenergienutzung" und des Entwurfes des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Flaming ändert nichts an den bisher getätigten Stellungnahmen des WAH. Alle aufgeführten Stellungnahmen gelten vollumfänglich und sind zu berücksichtigen.	Die Hinweise zu früheren Beteiligungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Stellungnahmen des WAH wurden entsprechend berücksichtigt.
BE-ID: 43	Die aufgeführten Planänderungen betreffen den Wasser- und Abwasserverband „Havelland" nicht, die aufgeführten Änderungsbereiche bzw. zusätzlichen Flächen sind außerhalb des Verbandsgebietes.	Die Unbetroffenheit des Wasser- und Abwasserverband „Havelland" wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 246 / Wasser- und Abwasserverband Rathenow		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 62	Die im Entwurf der 1. Änderungen aufgeführten Vorranggebiete berühren keine Trinkwasser-Schutzzonen und keine Ver- oder Entsorgungsanlagen, die in den Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow fallen. Seitens des Verbandes bestehen derzeit keine Planungen oder Maßnahmen, die für die Durchführung der 1. Änderung von Relevanz wären.	Die Unbetroffenheit des Wasser- und Abwasserverbands Rathenow wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 250 / Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 52	1. Trinkwasserversorgung: Der WAZV weist erneut darauf hin, dass sich im Regionalplan einige Wasserwerke mit ihren Einzugsgebieten und Trinkwasserschutzzonen befinden. In den Schutzzonen sind die Nutzungsbeschränkungen und Verbote zu beachten, die in den Schutzzonenverordnungen geregelt sind. Das Gebiet VRW 05 liegt teilweise im unterirdischen Einzugsgebiet des PIessower Sees (WW Werder). Damit ist festzustellen: 1. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe bei der Errichtung/Bau zukünftiger Windkraftanlagen zum Einsatz kommen. 2. Es ist ein Brandschutzkonzept zu erstellen, damit ausgeschlossen werden kann, dass bei der Brandbekämpfung PFAS-haltige Löschwasserschäume zur Anwendung kommen. 3. Generell muss der Einsatz von PFAS-haltigen Materialen oder Stoffen ausgeschlossen werden. VRW19 liegt außerhalb des Einzugsgebiets des WW Grebs. Aufgrund der räumlichen Nähe des Gebiets VRW 19 sind die o.a. drei Punkte jedoch ebenfalls beim Bau zukünftiger Windkraftanlagen zu beachten und umzusetzen. 2. Abwasserentsorgung: Im angesagten Erschließungsgebiet sind keine Abwasseranlagen vorhanden. Die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des WAZV ist von den vorgesehenen Maßnahmen nicht betroffen. Spezielle Anforderungen bestehen nicht.	Die Hinweise zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen. Diese Stellungnahme nimmt Bezug auf Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die nicht Gegenstand der 1. Änderung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung sind. Die mitgeteilten Belange betreffen nicht die regionale Maßstabsebene und können ggf. auf nachgelagerten Planungsebenen berücksichtigt werden.
TÖB-Nr.: 252 / "Wasser- und Bodenverband ""Großer Havelhauptkanal-Havelkanal-Havelseen"""		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 20	Nach Durchsicht der von Ihnen erhaltenen Unterlagen zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, teilen wir Ihnen mit, dass es seitens des Wasser- und Bodenverbandes [Anmerkung Exerpierer: „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen"] dagegen keine Einwände gibt.	Die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen" wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 253 / "Wasser- und Bodenverband ""Untere Havel - Brandenburger Havel"""		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 221	Nachfolgend nimmt der Verband Stellung zur Anfrage vom 14.01.2026. Die Belange des Verbandes werden in drei Regionen tangiert (VRW 06 -Zollchow; VRW 12 Nitzahn und VRW 55 -Tieckow) Als Anlage dazu erhalten Sie die nachfolgenden Lageplan. Wir bitten um weitere Beteiligung hierzu im laufenden Verfahren. [Anmerkung Exzerpierer: Der Anhang zur Stellungnahme enthält 3 Kartendarstellungen mit Fließgewässern im Umfeld der zuvor benannten Vorranggebiete für die Windenergienutzung]	Die Hinweise auf Betroffenheiten des Wasser- und Bodenverbands "Untere Havel - Brandenburger Havel" im Bereich der VRW 06, 12 und 55 werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegungsbereiche der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 sind davon unberührt.
TÖB-Nr.: 260 / 50Hertz Transmission GmbH		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 32	Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: - Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (Bearbeitungsstand: 4. Dezember 2025), - Textteil (Entwurf: Stand 27. November 2025) - Festlegungskarte (Entwurf: Stand 27. November 2025), - Umweltbericht mit Anhängen (Stand: 04.12.2025),	Die Hinweise zur Betroffenheit der Stellungnehmerin werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 10.10.2023 wurde bei der Festlegung im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 berücksichtigt. (Siehe Seiten 186-188 der Abwägungsdokumentation vom 21.05.2024.) Der in einem früheren Planungsstand vorgesehene

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	- Geltungsbereiche digital als kml-Datei. 50Hertz betreibt im Geltungsbereich des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming 220-kV- bzw. 380-kV-Freileitungen, 220-kV- bzw. 380-kV-Umspannwerke sowie Richtfunkstrecken. Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming haben wir bereits eine Stellungnahme vom 10.10.2023 (Reg.-Nr. 2022-006233-02-TGZ) abgegeben, deren allgemeinen Hinweise weiterhin Gültigkeit haben. Gegenstand der vorliegenden Beteiligung zur Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 sind drei Änderungsbereiche (Windpark „Mückendorf", Windpark „Herrenhölzer" und Erweiterung des VRW 32).	Änderungsbereich „Bensdorf-Herrenhölzer“ ist nicht länger Gegenstand der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027.
BE-ID: 36	Zudem ist in der vorgenannten Formulierung die Einheit der Netzspannung falsch angegeben, diese beträgt nicht „110 kW sondern „110 kV".	Der redaktionelle Hinweis zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit einer Änderung des rechtswirksamen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 besteht nicht.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 33	Unsere Stellungnahme vom 19.08.2025 möchten wir dahingehend korrigieren, dass unsere Ausführungen zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MW TB), Ausgabe 2024/1 des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) nur für ausgewiesene Windeignungsgebiete im Bereich unserer Umspannwerke relevant sind und daher nicht für den Änderungsbereich des Windparks „Mückendorf". Für den Windpark Mückendorf gelten ausschließlich folgende Restriktionen zu unserer 380-kV-Leitung Ragow-Thyrow 521/522 (Mastbereich 113 bis 124), welche südlich des Änderungsbereiches verläuft: Es ist ein Freileitungsbereich, der sich über den Freileitungsschutzstreifen zuzüglich einer Zone von 15 m definiert, beidseitig der Trassenachse zu beachten, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 30 m bzw. 35 m (beidseitig der Trassenachse) bei 220 bzw. 380-kV-Freileitungen, für den in den entsprechenden Grundbüchern beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen sind. Daraus begründet sich das grundsätzliche Bauverbot im Freileitungsschutzstreifen. Dies gilt auch für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern. Für die Einordnung von Windenergieanlagen (WEA) im Bereich von Freileitungen, verweisen wir auf die Einhaltung der Abstandsregelungen nach der DIN EN 50341-2-4. Es ist durch Ergänzungen im Textteil des Regionalplanes sicherzustellen, dass der erforderliche Mindestabstand gemäß DIN EN 50341-2-4, zu unseren Freileitungen eingehalten wird. Dies kann zu einer Verringerung der tatsächlich zu nutzenden Fläche durch Windenergieanlagen führen.	Der Anregung, Abstandsbereiche zu Freileitungen gemäß DIN EN 50341-2-4 bei der Festlegung des VRW 56 zu berücksichtigen, wurde bereits gefolgt. Dem gemäß Kriterium B21 hergeleiteten Beeinflussungsbereich von Leitungstrassen von 130m gemessen von der Mittelachse der Freileitung liegt die DIN EN 50341-2-4 zugrunde.
BE-ID: 34	Unter B 21 „Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen auf Seite 23 im Textteil wird der Beeinflussungsbereich auf 130 m entlang der Mittelachse der 380-kV-Leitung festgelegt. Dieser Wert begründet sich aus der zitierten Randnummer 239 im Textteil des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Flaming vom 06. Juni 2024 und ist dort wie folgt festgeschrieben: „Für Freileitungen mit einer Netzspannung von mindestens 110 kW wird unter Berücksichtigung der Parameter der Referenzanlage und der DI N EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE. 2.1 ein Mindestabstand zu Vorranggebieten von 130m gemessen von der Mittelachse der Freileitung angewendet. Dieser Abstand setzt sich zusammen aus Rotorradius (80 m), Abstand zwischen Mittelachse und Leiter (20 m) und pauschal	Der Anregung, die Parameter der Referenzanlage entsprechend des WEA-Typs „Vestas V172“ zu ändern, wird nicht gefolgt. An der ergänzenden Unterlage Nummer 1 „Herleitung und Begründung von Parametern einer Windenergieanlage, die bei Abwägungsentscheidungen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung typisierend zugrunde gelegt werden (Referenzanlage)“ wird unverändert festgehalten. Der dort begründete angenommene Rotorradius von 80 Metern entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Die obere

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	spannungsabhängigem Mindestabstand (30m)." Hierzu möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Als Referenzanlage sollte nach aktuellem Stand der Technik eine Windenergieanlage vom Typ Vestas V172 angenommen werden. Damit beträgt der Radius 86 m.	Immissionsschutzbehörde hat diesen Sachverhalt mit Stellungnahme vom 25.03.2026 bestätigt (Siehe BE 349). Dass einzelne WEA-Modelle diesen Rotorradius geringfügig überschreiten, ist kein ausreichender Grund die Parameter der Referenzanlage dahingehend zu ändern. Die zuvor benannte ergänzende Unterlage ist im Übrigen nicht Gegenstand der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027.
BE-ID: 35	Der Abstand zwischen Mittelachse und Leiterseilen kann je nach Masttyp differenzieren und sollte mindestens 25 m betragen (Anm.: bei 50Hertz gibt es Masten, die ein Maß von 23,90 m zwischen der Mastmittelachse und Leiterseil haben). Der pauschal spannungsabhängige Mindestabstand von 30 m ist korrekt. Damit beträgt der Mindestabstand 141 m.	Der Anregung das Kriterium B21 im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 zu ändern, wird nicht gefolgt. Gemäß dem Freileitungsgutachten vom 20.01.2025 für den Windpark Mückendorf beträgt die Traversenbreite der Freileitungsmasten südlich des Festlegungsbereiches 14 Meter. Dem gemäß Kriterium B21 angenommenen Abstand zwischen Leiterseil und Mastmittelachse von 20 Meter wird somit entsprochen. Die angeregte geringfügige Erhöhung des Mindestabstandes bzw. des Beeinflussungsbereiches von Freileitungstrassen um 11 Meter ist nicht ausreichend begründet und dazu ungeeignet, eine Planänderung zu rechtfertigen.
BE-ID: 37	Fazit: Wir bitten um Änderungen folgender Textpassagen: Änderung Passus auf Seite 23 zu B 21 in Bezug auf den Beeinflussungsbereich, zum Beispiel: „In Übereinstimmung mit dem Kriterium B 21 wird der Beeinflussungsbereich von 141 Metern beidseits der Mittelachse der 380-kV-Hochspannungsfreileitung von der Festlegung als Vorranggebiet ausgenommen ([8] Textteil Rn.239), ..." Änderung Passus auf Seite 23 zu B 21 in Bezug auf unsere Stellungnahme anzupassen, zum Beispiel: „Mit Stellungnahmen der 50Hertz Transmission GmbH vom 19.08.2025 bzw. 26.01.2026 wird auf die Einhaltung der Abstandsregelungen nach der DIN EN 50341-2-4 verwiesen. Diese Norm wurde bei der Festlegung des Kriteriums B 21 zugrunde gelegt." Zudem redaktionelle Änderung Randnummer 239 im Textteil Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 06. Juni 2024 (sofern möglich, da bereits in Kraft): „Für Freileitungen mit einer Netzspannung von mindestens 110 kV wird unter Berücksichtigung der Parameter der Referenzanlage und der DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.1 ein Mindestabstand zu Vorranggebieten von XXX m gemessen von der Mittelachse der Freileitung angewendet. Dieser Abstand setzt sich zusammen aus Rotorradius (86 m), Abstand zwischen Mittelachse und Leiter (25 m) und pauschal spannungsabhängigem Mindestabstand (30m).“	Der Anregung, die genannten Textpassagen entsprechend den Wünschen der Stellungnehmerin zu ändern, wird nicht gefolgt. Eine Planänderung ist nicht ausreichend begründet. Es wird auf BE 35-36 verwiesen.
BE-ID: 38	Um perspektivisch den Ersatz der o. g. 380-kV-Leitungen durch einen 380-kV-Freileitungsneubau bzw. 380-kV-Ersatzneubau im bestehenden Trassenraum realisieren zu können, ist ein Trassenkorridor nördlich der bestehenden Trassenachse freizuhalten. Nach unseren bisherigen Erfahrungen sollte der Freihaltebereich grundsätzlich 1 km rechts und 1 km links, mindestens jedoch jeweils 250 m von der bestehenden Trassenachse betragen. Nur so können auch Freiheitsgrade gegenüber Anforderungen Dritter gewährleistet werden (z. B. Abstände zu Wohnbebauungen). Wird dieser Freihaltebereich nicht berücksichtigt und Drittplanungen werden innerhalb des Freihaltekorridors umgesetzt, kann es zu erheblichen Mehraufwänden in der Planung und Umsetzung von	Die bereits im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung vorgebrachten deutlich höheren Abstandsforderungen zu Freileitungen sind nicht gerechtfertigt. Es wird auf BE 1488 der Abwägungsdokumentation vom 21.05.2025 verwiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Neu- und Ersatzneubauten kommen, etwa durch die notwendige großräumige und aufwändige Verlegung der Trasse oder die Einplanung kostenintensiver Provisorien. Dies zieht hohe Redispatchkosten, erhebliche Mehrkosten für die Allgemeinheit sowie häufig eine Annäherung an Siedlungsgebiete nach sich.	
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.2. VRW 32.1		
BE-ID: 39	Von den Änderungsbereichen „Windpark Herrenhölzer" und „Erweiterung des VRW 32" sind wir nicht betroffen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Unbetroffenheit der Stellungnehmerin in Bezug auf das VRW 32.1 wird zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich "Herrenhölzer" ist in der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans nicht länger für eine Festlegung als VRW vorgesehen.
TÖB-Nr.: 281 / Landkreistag Brandenburg		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 21	Für die Einbeziehung in den Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Regionalen Planungsgemeinschaft Region Havelland-Fläming danken wir Ihnen recht herzlich. Hinweise und Anmerkungen haben wir hierzu nicht.	Die Zustimmung des Landkreistages Brandenburg wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 287 / "Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR ""Haus der Natur"""		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 224	Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Aus folgenden Gründen stimmen wir der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming nicht zu. Frühe Visionäre der „Energiewende" haben immer auf die Wichtigkeit der dezentralen Strukturen bei erneuerbaren Energien hingewiesen. Zudem gibt es Hinweise, dass Windräder lokal Temperaturerhöhungen und Trockenheit begünstigen. Auf diese Aspekte ist dringend hinzuweisen. Hierzu der Beitrag von Professor Dr. Niko Paech: https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2025/07/naturschutzinitiative_von_der_fortschrittsromantik_zum_wachstumskritischen_realismus.pdf	Die verlinkte Datei enthält folgenden Hinweis darauf, dass „Windräder lokal Temperaturerhöhungen und Trockenheit“ begünstigten: „Die von den Rotoren verbrauchte Windenergie ist nicht mehr für die Entstehung von Regenwolken verfügbar. Durch diesen und weitere physische Effekte können Windkraftanlagen in davon betroffenen Regionen Temperaturerhöhungen und Trockenheit begünstigen, wie Studien aus den USA zeigen. Flora, Fauna und unzählige ökologische Prozesse beruhen je nach geografischer Lage auf einem bestimmten Windaufkommen. Wie sich der Entzug von Bewegungsenergie auswirkt, von der die Stabilität ökologischer Systeme abhängt, scheint weitgehend vernachlässigt und unerforscht zu sein.“ Vernachlässigte und unerforschte Sachverhalte stellen keinen Belange dar, der auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen sind.
BE-ID: 237	3. Der Landkreis Teltow-Fläming weist bereits den größten Anteil an Windenergieflächen auf. Hierzu steht im Plantext: „Im Regionsgebiet soll eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht werden. Eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume soll vermieden werden." Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, da wir eine ausgewogene räumliche Verteilung nicht gegeben sehen. Falls es geplant ist, den Teilregionalplan in der Zukunft vermehrt auf den Naturpark „Hoher Fläming" auszuweiten, verweisen wir auf folgende Punkte und lehnen einen weiteren Ausbau dort ab: Hinweise zu geplanten Windparks im Naturpark „Hoher Fläming": - Windpark Reetz / Reppinichen	Die Bedenken in Bezug auf den Naturpark "Hoher Fläming" sind unbegründet. Die Regionale Planungsgemeinschaft beabsichtigt nicht, im Naturpark Hoher Fläming Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Die genannten Windenergie-Projekte sind nicht Gegenstand des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung oder dessen 1. Änderung. Da die festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung keine Außenwirkung entfalten, stehen die benannten Absichten der Kommunen, Windenergieanlagen auch außerhalb von

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
- Windpark Klein Marzehns / Groß Marzehns - Windpark Lübnitz Wir sind grundsätzlich gegen die Planung und Bau von Windparks im Naturpark „Hoher Fläming". Jegliche Planungen von Windparks in allen Schutzgebieten sind dazu geeignet, die natürlichen Gegebenheiten und die bisherige naturschutzrelevante Entwicklung zu zerstören und diesbezüglich dem gesellschaftlichen Konsens deutlichen Schaden zuzufügen. Gemäß der Resolution des NABU Landesverbandes Brandenburg (mit 27.000 Mitgliedern) für den Erhalt des „Brandenburger Tafelsilbers", die sich gegen den Bau von Windparks in allen Schutzgebieten des Landes Brandenburg richtet, werden alle Beteiligten aufgefordert, geeignete Methoden und Maßnahmen für eine naturnahe Entwicklung des Hohen Flämings zu erarbeiten bzw. zu ermöglichen. Begründung: Durch Windparks wird eine der letzten zusammenhängenden und unzerschnittenen Landschaften in Brandenburg unwiederbringlich zerstört. Mit der Planung der Windparks ist der Status des Landschaftsschutzgebietes „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen" gefährdet. Dies stellt den Naturpark „Hoher Fläming" grundsätzlich in Frage. Änderungen des Schutzstatus des Gebietes werden erwartet, da Windparks eindeutig gegen die Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes verstoßen. Der Hohe Fläming besitzt aufgrund seiner unverbauten und unzerschnittenen Landschaft, einschließlich unzerschnittener Wälder, einen Erholungswert an sich. Diese Qualität der Landschaft ist durch Windparks nachhaltig gefährdet. Es wird davor gewarnt, eine Infrastruktur zu schaffen, die eine Industrialisierung dieser Landschaft fördert. Es ist zu befürchten, dass Windräder direkten Einfluss auf Niederschläge haben werden. Da der Hohe Fläming bisher im Vergleich zur Umgebung höhere Niederschlagssummen aufweist, stellt er ein überregional bedeutsames Wasserreservoir zur Verfügung. Um dieses Reservoir zu bewahren, sind vor dem Hintergrund veränderter klimatischer Veränderungen zusätzliche negative Einflüsse auf den Wasserhaushalt der Landschaft, die durch Windräder zu erwarten wären, zu unterlassen. Die Vogelschutzgebiete (SPA) „Hoher Fläming" sowie „Belziger Landschaftswiesen" sind im Land Brandenburg die einzigen, die nicht durch angrenzende Windparks beeinflusst werden. Das kommt dem Vorkommen der stark gefährdeten Großtrappe zugute. Dennoch wird der beabsichtigte Windpark Lübnitz flächenscharf unmittelbar an dem ausgewiesenen Überflugkorridor der Großtrappe zwischen den Vorkommensgebieten Belziger Landschaftswiesen und Fiener Bruch geplant. Dabei wird dem Überflugverhalten der Großtrappe offensichtlich keine Beachtung geschenkt und die Vernetzung aller Vorkommensgebiete in Brandenburg und Sachsen-Anhalt unnötig eingeengt. Um die Großtrappe und weitere Großvogelarten (Weiß- und Schwarzstorch, Seeadler, Uhu, Kranich) nicht zu gefährden, ist der gesamte Naturpark Hoher Fläming als Überflugkorridor zu betrachten. Das Land Brandenburg hat im Rahmen der Erhaltung der Großtrappe internationale Verpflichtungen übernommen. Deshalb werden Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Art im In- und Ausland aufmerksam verfolgt. Verschlechterungen sind dazu geeignet, das Ansehen Brandenburgs ernsthaft zu beeinträchtigen. Der geplante Windpark Reetz wird allein aufgrund der Planung unmittelbar neben dem SPA, “Hoher Fläming" direkten Einfluss auf das SPA haben. In einem Vogelschutzgebiet (SPA) sind potentielle Lebensräume der Zielarten zu schützen (Lebensraumfunktion), um die Bestände der Zielarten dauerhaft zu erhalten. Veränderungen, die dem zuwiderlaufen, stellen einen Eingriff und eindeutigen Zielkonflikt dar und sind mit der Schutzwürdigkeit der Gebiete nicht vereinbar. Das SPA „Hoher Fläming" hat eine EU-weite Bedeutung als wichtigstes Brutvorkommen des Uhus in	Vorranggebieten für die Windenergienutzung zuzulassen, nicht im Widerspruch zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 oder dessen 1. Änderung. Dem vom Stellungnehmer zitierten allgemeinen Planungsziel Nr. 3 wird mit den Planungskriterien B30 (5-Kilometer Mindestabstand zwischen VRW) und der nachrangigen Festlegung in Teilräumen der Region, in denen bereits viele WEA errichtet sind, Rechnung getragen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Brandenburg und große Bedeutung für Greifvögel, Eulen und Spechte. Bei der windparkrelevanten Untersuchung einer Landschaft hinsichtlich tierökologischer Belange ist das Helgoländer Papier (Vereinbarung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) als maßgeblich zu betrachten. Der geplante Bau des Windparks Reetz umfasst Flächen, auf denen Ackeraufforstungen als Kompensationsmaßnahme für großflächige Waldumwandlungen im Land Brandenburg etabliert werden. Der geplante Windpark Reetz gefährdet den Erfolg der Ackeraufforstung und stellt die Relevanz für Natur- und Landschaftsschutz des sich entwickelnden Waldes bereits im Ansatz in Frage. Fraglich ist, ob die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die großflächige Ackeraufforstung im Raum Reetz/Reppinichen vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, wenn auf den Flächen ein Windpark etabliert werden soll. Bereits in der UVP zur Erstaufforstung im Jahr 2022 wurde auf mögliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen der Europäischen Schutzgebiete hingewiesen. Windparks in einem Naturpark schränken die Handlungsspielräume anderer Akteure ein. Bereits die Planung von Windparks im Naturpark „Hoher Fläming" missachtet die Menschen, die direkt von den natürlichen Gegebenheiten in dem Naturpark leben. Das betrifft Verwaltungen, Tourismus, Gesundheitswesen, Tätigkeiten im Naturschutz u. a. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Bau von Windparks großflächige Anpassungen der Bewirtschaftung von Offenflächen und Wäldern verbunden sein werden. Weiterhin ist die Etablierung von mehreren Windparks im Umfeld mehrerer Standorte der Bundeswehr in der gegenwärtigen weltpolitischen Situation ernsthaft zu hinterfragen. In der Regionalplanung sind Windeignungsgebiete im Naturpark Hoher Fläming nicht vorgesehen. Verwaltung und Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind deshalb aufgefordert, sich aktiv gegen Windkraftplanungen im Naturpark Hoher Fläming einzusetzen, da sie gegen den genehmigten „Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming" verstoßen. Windparks in einem Naturpark schränken die Handlungsfähigkeit der Landesregierung im Hinblick auf die Wiederherstellungsverordnung der EU deutlich ein. Naturschutzrelevante Räume, die für solche Planungen vorgesehen sind, stehen dann nicht mehr zur Verfügung. Das Land Brandenburg ist aufgefordert, unverzüglich das „Brandenburger Tafelsilber" zu schützen. Es liegt in der Kompetenz des Landes, alle Schutzgebiete als Restriktionsgebiete gegen Windparks auszuweisen. Ein davon abweichendes Verhalten würde den bisherigen Aussagen der Landesregierung widersprechen. So hat der Ministerpräsident auf der Festveranstaltung zum 30. Jubiläum unseres Nationalparks „Unteres Odertal" im Oktober des Jahres 2025 ausdrücklich die Erhaltung nationalen Naturerbes für zukünftige Generationen als vornehmliches Ziel des Landes Brandenburg gewürdigt.	
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / II. Rechtliches und Verfahren		
BE-ID: 232	3) Verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber Vorrangnormen (EEG/§2): rechtliche Risiken für die Planungspraxis: Ein unabhängiges Rechtsgutachten legt aktuell dar, dass die seit 2023 erfolgte gesetzliche Heraushebung der erneuerbaren Energien („Vorrangregelungen“ im § 2 EEG) verfassungs- und unionsrechtliche Probleme aufwerfen kann, weil sie die notwendige offene Einzelfallabwägung faktisch ersetzen kann. Ein zusammenfassendes Gutachten, das diese Problematik analysiert, kommt zu dem Ergebnis, dass eine derartige gesetzliche Vorrangregelung die Abwägungsfunktion von Verwaltung und Justiz aushöhlen könnte und damit erhebliche Risiken für die Rechtssicherheit von Planungsentscheidungen begründet. Wir legen diese Kurzzusammenfassung des Gutachtens als Anlage A bei. Auch anlässlich dieser gravierenden verfassungs- und verfahrensrechtlichen Bedenken ist aus Vorsorgegründen von einer Festlegung zusätzlicher	Das angeregte „Abwarten“ bis zur Klärung der Rechtslage ist nicht erforderlich. Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft eine veränderte Sach- und Rechtslage aufgrund der kommunalen Bauleitplanung und der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen. Diese Änderung erfolgen nicht um dem im § 2 EEG benannten Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien gerecht zu werden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Vorranggebiete Abstand zu nehmen, bis die Rechtslage geklärt ist.	
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.1.1 Änderung Kriterium W 02		
BE-ID: 230	Weitere Hinweise zu VRW 56 (Mückendorf): 1) Verfahrens- und Bestandsrisiken des zugrunde liegenden Bebauungsplans: Die Begründung der Regionalplanung stützt sich wesentlich auf den Beschluss und das laufende Bebauungsplanverfahren der Stadt Baruth/Mark zur Ausweisung des „Windpark Mückendorf". Nach unserer Kenntnis laufen gegen diesen Bebauungsplan derzeit einschlägige Beschwerdeverfahren; die Kommunalaufsicht hat darauf hingewiesen, dass eine Prüfung läuft, die inhaltliche Abweichungen der ursprünglichen B-Plan-Intention und mögliche Befangenheiten einzelner Stadtverordneter zum Gegenstand haben. Vor dem Hintergrund aktueller Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ist nicht auszuschließen, dass auch dieser B-Plan ganz oder teilweise für unwirksam erklärt werden kann. Das OVG Berlin-Brandenburg hat jüngst Bebauungspläne der Stadt Baruth/Mark vorläufig für nicht vollziehbar erklärt bzw. auf Eis gelegt (Gerichtsentscheidung zu industriellen Bauvorhaben in Baruth). Eine Übernahme eines bau- bzw. planungsrechtlich instabilen Vorhabens in den Regionalplan würde die Rechts- und Planungssicherheit der Region erheblich gefährden. Folgerung: Solange das Bebauungsplanverfahren der Stadt Baruth nicht rechtskräftig und frei von entscheidungsrelevanten Rechtsmitteln ist, darf aus Sicht der Planungssicherheit ein Landschaftsschutzgebiet nicht zur Ausweisung als Vorrangfläche herangezogen werden.	Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Für die Entscheidung das Vorranggebiet VRW 56 festzulegen, ist die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes „Windpark Mückendorf“ nicht entscheidend, da die Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark für den Bereich des Windparks Mückendorf mit Bescheid vom 3. Februar 2026 genehmigt wurde und durch die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04/2026 vom 20.03.2026 in Kraft getreten ist. Bei der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche des Windparks Mückendorf handelt es sich um ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, in dem die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig sind (§ 249 Abs. 2 BauGB). Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen im VRW 56 ist daher auch ohne Inkrafttreten des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ bereits gegeben. Dieser Sachverhalt ist für die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, das VRW 56 festzulegen, maßgeblich.
BE-ID: 231	2) Flächenzielerfüllung/ Verhältnismäßigkeit: Die Zielvorgaben der Bundesregierung und die regionalen Ausbauziele für Windenergie sind nach unserer Bewertung in der Region bereits in erheblichem Maße erfüllt bzw. übererfüllt; die Entscheidung zur zusätzlichen Inanspruchnahme einer Landschaftsschutzgebietsfläche ist damit nicht verhältnismäßig begründet. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der flächensparenden Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung ist eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme im sensiblen Landschaftsschutzraum nicht zu rechtfertigen, wenn bestehende Potenziale vorhanden sind. (Projektunterlagen und regionale Planungsdarstellungen bestätigen umfangreiche vorhandene Potenzialflächen und laufende Umsetzungen; vgl. Planunterlagen und Projektseiten).	Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat sich nicht für die Inanspruchnahme von Flächen in Landschaftsschutzgebieten entschieden. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat lediglich festgestellt, dass in Fällen, in denen die kommunale Bauleitplanung bereits weit fortgeschritten ist, ein allgemeiner Ausschluss der betreffenden Flächen für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung der allgemeinen Planungsziele Nummer 2 und 4 nicht ausreichend gerechtfertigt werden kann. Im Übrigen wird an der Entscheidung festgehalten, dass Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden. Es wird auf die Rn. 32 bis 39 der Planbegründung verwiesen.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.2 VRW 56 Mückendorf		
BE-ID: 225	Folgend die Ausführungen zum Windpark (WP) Mückendorf (449ha): Zu dem Windpark Mückendorf hatten wir uns in der Vergangenheit mehrfach geäußert. Alle unsererseits dazu erstellten Stellungnahmen, sind Bestandteil dieser Stellungnahme und mit zu berücksichtigen (Anlagen B - E).	Die Stellungnahmen zum Bebauungsplan "Windpark Mückendorf" und zur Änderung des Flächennutzungsplans 22/12 der Stadt Baruth Mark wurden in den entsprechenden Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Eine erneute Berücksichtigung im Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung ist nicht notwendig und wäre

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		zudem unsachgemäß, da die Regionale Planungsgemeinschaft nicht der Planungsträger dieser Bauleitplanverfahren ist.
BE-ID: 234	Schlussforderung / Antrag: Aus den oben dargelegten Gründen beantragen wir die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, den Änderungsantrag zur Festlegung des Vorranggebietes VRW 56 „Mückendorf" abzulehnen bzw. die Entscheidung auszusetzen, bis 1. das Bebauungsplanverfahren der Stadt Baruth/Mark rechtskräftig und frei von entscheidungsrelevanten Rechtsmitteln ist; 2. eine belastbare, unabhängige Nachprüfung zur tatsächlichen Nutzung und Vermarktung des erzeugten Stroms vorliegt (inkl. verbindlicher und prüfbarer Zusicherungen zur lokalen Nutzung und zur Nichtverwertung über EEG/Subventionsmechanismen); 3. die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Risiken, die aus den Vorrangregelungen des § 2 EEG resultieren, juristisch geklärt sind oder durch eine rechtssichere Auslegung ausgeschlossen werden können (vgl. beiliegende Gutachten).	Die wiederholt vorgebrachten Bedenken wurden in den BE 230-233 berücksichtigt. Eine Planänderung ist nicht notwendig.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 226	Weitere Hinweise folgend: Südwestlich des WP befindet sich das FFH/NSG Schöbendorfer Busch. Bei der letzten FFH-MP-Untersuchung wurde am Nordrand dieses NSG das Quartier einer Weibchen- (Wochenstuben-) gesellschaft der Nordfledermaus festgestellt (Quelle: FFH-MP-Untersuchung, ANLAGE 1), (Abstand WP und Wochenstubenquartier ca. 2,2 km). Aktuelle Beobachtungen der Art stammen dort aus dem Jahr 2025. Diese Art reproduziert in der gesamten Norddeutschen Tiefebene (u.a. Brbg, MVP) nur in zwei kleinen Weibchen-Gesellschaften, die beide im LK TF liegen. Die Art jagt in der Nähe von Gewässern (Untersuchung 2012: "Krummer See"/Sperenberg, Untersuchung 2021: "Großer Wünsdorfer See"/Wünsdorf), die Jagdgebiete befinden sich in einem Abstand von bis zu 7 km vom Quartier entfernt (Erhebung aus 2021, vgl. ANLAGE 1), und von bis zu 10 km vom Quartier entfernt (Erhebung aus 2012, vgl. ANLAGE 2). "In der Umgebung von Wochenstuben dominieren gewässerreiche Nadel- und Laubwälder mit Hochmoorflächen, Wiesen und Siedlungen."(ANLAGE 3). Somit ist davon auszugehen, dass die Gewässer "Kleiner Zeschsee" und "Großer Zeschsee" (Entfernung vom Quartier 5,5 bis 7,5 km) von den Tieren der Weibchengesellschaft des FFH-Gebietes Schöbendorfer Busch als Nahrungsgebiet genutzt werden und dass die Tiere dazu die Planfläche des WP Mückendorf durchqueren. Mit der dort geplanten Errichtung von WEA droht somit die Tötung von Expl. der individuenarmen Wochenstubengesellschaft.Derartige Verluste bestehen zukünftig für die Wochenstubengesellschaft auch, wenn die Tiere den ebenfalls in der Nähe geplanten Windpark im Raum Wünsdorf-Töpchin nutzen. Bei der o.g. FFH-MP-Untersuchung wurde Nahrungsflüge bis zum Wünsdorfer See bestätigt. Die Art jagt gerne auf Waldlichtungen oder entlang von Vegetationskanten. Somit werden die Bauflächen der geplanten WEA, die Transportschneisen und Kranstellplätzen die Fledermäuse zu den WEA heranführen und das Tötungsrisiko erhöhen. Die Flughöhen betragen " ... im freien Luftraum bis 50 m ... " (ANLAGE 3); In Schweden und Lettland, wo diese Art häufiger ist, findet sich die Art in der WEA-Schlagstatistik (Stand 05.02.2026, je 13 Expl., vgl. ANLAGE 4) In den ausgelegten Planungsunterlagen "Umweltprüfung zum Änderungsverfahren des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 / Umweltbericht / 2025" wird auf Seite 64 "Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen Artenschutz" für allg. kollisionsgefährdete Fledermäuse erwähnt:	Die Hinweise auf das Vorkommen der Nordfledermaus werden berücksichtigt. Der Umweltbericht wird um diese Informationen ergänzt. An der Entscheidung das Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 56 „Mückendorf“ festzulegen, kann festgehalten werden. Zu den vom Stellungnehmer mitgeteilten Sachverhalten wird Folgendes festgestellt: In den Anlagen (A-E) der Stellungnahme ist keine Anlage 1 auffindbar. In der vom Stellungnehmer benannten „Kurzfassung des Managementplans für das FFH-Gebiet Schöbendorfer Busch - Park Stülpe, Teilgebiet Schöbendorfer Busch“ (Stand: März 2023) wird das Vorkommen der Nordfledermaus als wertgebend für das FFH-Gebiet benannt. Die Langfassung des FFH-Managementplans enthält im Abschnitt 1.6.4.2 (Seiten 154 ff.) zusammenfassend die folgenden Informationen: Es wurde ein Wochenstubenquartier mit „maximal 14“ weiblichen Exemplaren nachgewiesen. Die Wochenstube ist ca. 2 Kilometer südwestlich des VRW 56 an der nördlichen Grenze des FFH-Gebietes gelegen. Ein weibliches Exemplar der Nordfledermaus wurde am 21.07.2021 gefangen und telemetriert. Die Telemetriedaten zeigen Flüge überwiegend zum Gelände der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nordöstlich der Ortslage Horstwalde. Im Festlegungsbereich des VRW 56 und im Gebiet des Zeschsees wurden keine Ortungen aufgezeichnet. Beide Gebiete befinden sich jedoch im festgestellten maximalen Aktionsradius, der bis zur Ortslage Neuhof reicht. (Abb. 73, Seite 156) Die Nordfledermaus wurde, zusammen mit weiteren Fledermäusen, die gemäß Anlage 3 AGW-Erlass (2023) als besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten in Brandenburg gelten, im Umweltbericht zur 1. Änderung des Sachlichen

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	- Abschaltzeitraum vom 01.04. bis 31.10. - Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang - Windgeschwindigkeit <= 6 Meter/ sek in Gondelhöhe - Lufttemperatur >= 0°C - Niederschlag <= 0,2 mm/h, ... Hierbei ist zu erwähnen, dass die Nordfledermaus, als einzige auch nördlich des Polarkreises lebende Art, mit anderen Klimabedingungen "klar kommt", d.h. noch bei relativ höherer Windgeschwindigkeit, bei relativ geringerer Lufttemperatur und relativ bei höheren Niederschlagsmengen im Luftraum jagd. Dies ist bei der Vorgabe der Betriebsparameter in dem Plangebiet zu berücksichtigen. "Jagende Tiere (der Nordfledermäuse) können auch noch bei Lufttemperaturen knapp über dem Gefrierpunkt beobachtet werden."(ANLAGE 3) ANLAGE 1: Kurzfassung Managementplan für das FFH-Gebiet Schöbendorfer Busch - Park Stülpe (Teilgebiet Schöbendorfer Busch) Managementplan für das FFH-Gebiet Schöbendorfer Busch S.154ff.	Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 als in der Region vorkommend benannt. (Anhang A, Seite 13) Der Anhang B des Umweltberichts wird um die mitgeteilten Informationen zum Vorkommen der Nordfledermaus im Schöbendorfer Busch ergänzt. Weiter ist festzustellen, dass die Berücksichtigung der Belange des Fledermausschutzes auf der Grundlage der Anlage 3 des Brandenburger Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) im Anlagegenehmigungsverfahren gewährleistet wird. In diesem Verfahren werden auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermausvorkommen vorgesehen, bei denen auch besondere Parameter aufgrund des Vorkommens der Nordfledermaus berücksichtigt werden können. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt entschieden, das VRW 56 nicht als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land festzulegen. (siehe dazu BE 359) Eine Berücksichtigung der mitgeteilten Sachverhalte in Bezug auf das Aufstellen von Regeln für Minderungsmaßnahmen (§ 28 Absatz 4 ROG) ist daher nicht erforderlich.
BE-ID: 227	ANLAGE 2: GROHMANN et al, 2012: Untersuchung und Verifizierung von Hinweisen zum Vorkommen der Nordfledermaus Eptesicus nilssonii im Land Brandenburg im Bereich des Baruther Urstromtals als fachliche Grundlage für FFH Berichtspflichten	Die Anlage konnte nicht berücksichtigt werden. Die Quellenangabe ist unvollständig und das genannte Dokument ist nicht auffindbar.
BE-ID: 228	ANLAGE 3: DIETZ & KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos, S.318 ff .	Die Verweis auf diese urheberrechtlich geschützte Literatur wird ungeprüft zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 229	ANLAGE 4: DÜRR (2026): Fledermausverluste an Windenergieanlagen https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/ download v. 22.02.2026	Der Anlage kann entnommen werden, dass bislang keine Schlagopfer der Nordfledermaus in Brandenburg registriert wurden.
BE-ID: 233	4) Zweifel an der behaupteten lokalen Nutzung des erzeugten Stroms / wirtschaftliche Motive: Die öffentlich verfügbaren Projektangaben (Projektseite, kommunale Energie-Initiative „Energie für Baruth") legen nahe, dass das Ausbauvorhaben vorrangig der lokalen Industrieansiedlung und - zumindest in Teilen - kommerziellen Nutzungsinteressen dient (Versorgung der Classen-Gruppe, Pläne für Wasserstoffproduktion, regionale Unternehmensinteressen). Zwar werden lokalwirtschaftliche Ziele behauptet; gleichwohl bestehen erhebliche Zweifel daran, ob die erzeugte Energie tatsächlich ausschließlich preisgünstig und bevorzugt der lokalen Industrie, Gewerbe und Bevölkerung bzw. kommunalen Daseinsvorsorge zugutekommt oder ob die Einbindung in marktliche Abrechnungsmechanismen (z. B.	Die Bedenken sind unbegründet. Wirtschaftliche Motive und die Pläne zur lokalen Nutzung der im VRW 56 erzeugten Energie sind für die Festlegung des Vorranggebiets nicht maßgebend. Da auf die Verwendung der Energie durch die Festlegungen der Regionalplanung kein Einfluss genommen werden kann, ist es zudem nicht notwendig, diese Sachverhalte „kritisch zu prüfen“.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Einspeisung ins EEG-System, PPA-Gestaltungen, Verwertung über Dritte) wirtschaftliche Externalisierungen ermöglicht, die nicht dem Gemeinwohl dienen. Die Projektseiten der Betreibergesellschaften und der kommunalen Initiative nennen einerseits lokale Verwendungszwecke, andererseits sind kommerzielle Nutzungsformen nicht auszuschließen. Vor dem Hintergrund bekannter Investitionsvorhaben im Baruther Gewerbegebiet (hier besonders auch die. Ansiedlung eines großen Rechenzentrumsprojektes) sind diese Aussagen kritisch zu prüfen. Es besteht die Befürchtung, dass der kostengünstige Windstrom für die Baruther Industriepläne im administrativ und planerisch benachbarten Großschutz- und Landschaftsschutzgebiet Dahme Heideseen erzeugt werden soll, was einer Zerstörung des Schutzgebietes gleichkäme. Folgerung: Die Regionale Planungsgemeinschaft muss nachprüfbar sicherstellen, dass eine Vorranggebietsausweisung nicht primär der Subventionierung kommunaler oder industrieller Investoren zulasten benachbarter Landschafts- und Naturschutz[gebiete] dient. Eine bloße Absichtserklärung der Kommune ist hierfür nicht ausreichend.	
BE-ID: 235	Weitere Hinweise zum Windpark Mückendorf: 1. Im Plantext heißt es: “Die Regionale Planungsgemeinschaft entscheidet aufgrund dieser Feststellungen und Bewertungen das Planungskriterium W 02 wie folgt zu ändern: "Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten werden allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen. Es sei denn: a) auf der Fläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen bereits erfolgt oder genehmigt oder b) die Fläche ist durch die kommunale Bauleitplanung für die Windenergienutzung vorgesehen. Eine Fläche ist im Sinne des Satz 1 Buchstabe b) für die Windenergienutzung vorgesehen, wenn die Fläche in einem Bauleitplan für die Nutzung der Windenergie rechtswirksam ausgewiesen ist oder wenn der Fläche nach Durchführung der Verfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB in einem die Ergebnisse dieser Verfahren berücksichtigenden Entwurf eines Bauleitplans diese Nutzungsart zugewiesen ist." In Verbindung mit einem laufenden Kommunalaufsichtsverfahren gegen die Stadt Baruth/Mark wurden Abwägungsfehler in der Bauleitplanung festgestellt, die die Rechtswirksamkeit des aufgestellten Bebauungsplanes Windpark Mückendorf ausschließen.	Die Bedenken sind unbegründet. Für die Festlegung des Vorranggebietes ist die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes „Windpark Mückendorf“ unerheblich. Die Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark wurde mit Bescheid vom 3. Februar 2026 genehmigt und im Amtsblatt Nr. 04/2026 vom 20.03.2026 bekannt gemacht. In diesem Bauleitplan ist die Fläche des VRW 56 als Sondergebiet „Windenergie“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ohne Höhenbeschränkung ist dort gemäß §249 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) baurechtlich zulässig. Das VRW 56 kann somit in Übereinstimmung mit dem Planungskonzept und insbesondere dem Planungskriterium W 02 festgelegt werden.
BE-ID: 236	2. Das Plangebiet Windpark Mückendorf befindet sich in unmittelbarer Nähe bereits bestehender Windenergieanlagen. Somit ist die folgende Aussage im Plantext nicht nachvollziehbar: „Es handelt sich um einen Teilraum, in dem bislang nicht in großem Umfang Windenergieanlagen angesiedelt sind. Im Umkreis von 10 Kilometern um das Vorranggebiet sind bislang keine Windkraftanlagen errichtet. Weitere Vorranggebiete für die Windenergienutzung befinden sich etwa 7 km nördlich (VRW 25) sowie 8 km westlich (VRW 08)." Konkret befindet sich ca. 6 km südwestlich von Mückendorf der Windpark Groß Ziescht mit 13 Windenergieanlagen. In ca. 15 km Entfernung südlich von Mückendorf befindet sich der Windpark Petkus mit 7 Windenergieanlagen. In unmittelbarer Nähe zu Mückendorf, im Gebiet westlich der AB und südlich von Teupitz, ist weiterhin ein Windpark mit 55 Windenergieanlagen in Planung. Das aktuelle Plangebiet reicht bis ca. 3 km westlich an Mückendorf heran.	Die Hinweise auf bestehende und in Planung befindliche Windenergieanlagen im Umfeld des VRW 56 werden zur Kenntnis genommen. An dem Sachverhalt, dass im Umkreis von 10 Kilometern des VRW 56 in dem bisher keine Windenergieanlagen errichtet sind, wird festgehalten. Der Windpark Groß Ziescht ist mehr als 11 Kilometer vom VRW 56 und über 9 Kilometer von der Ortslage Mückendorf entfernt. Der Vergleich zu anderen Teilräumen der Region beruht auf den in Abschnitt IV.3.2 des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 erläuterten Sachverhaltsbewertungen. Im Übrigen wird auf BE 279 verwiesen. Die Fläche des Windenergie-Projektes „Windpark Teupitz“ ist in der Nachbarregion Lausitz-Spreewald ist nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgesehen. Auf das Vorhaben kann mit den Festlegungen der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung kein Einfluss genommen werden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 324 / Regionale Planungsgemeinschaft Altmark		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 223	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12. Januar 2026 (Posteingang: 14. Januar 2026), mit dem Sie uns zu dem Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (Stand: November 2025) beteiligen. Gemäß § 2 Absatz 3 i. V. m. mit § 21 Absatz l Nummer l Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: -Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005 - Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18.Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018 - Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018 - 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2027) vom 26. März 2025 Mit der Änderung des Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung 2027" sollen zwei neue Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Namentlich handelt es sich dabei um die Erweiterung des Vorranggebietes Nr. 32 "Hohenseefeld-Ihlow" und das neue Vorranggebiet Nr. 56 "Mückendorf". Beide Gebiete sind mehr als 100 km von der Planungsregion Altmark entfernt. Insofern werden die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark durch die Änderung nicht berührt.	Die Unbetroffenheit der Planungsregion Altmark wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 325 / Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 87	Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung, die einer Berücksichtigungspflicht unterliegen würden.	Die Unbetroffenheit der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 326 / Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 97	Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 04/2025 den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen und am 20.02.2025 zur Genehmigung beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales eingereicht. Mit Bescheid vom 26.05.2025 (Aktenzeichen: 26-20325) hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesplanungsbehörde den REP MD genehmigt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 7 vom 15. Juli 2025, Seite 110 ff., sowie auf der Internetseite der RPM ist der REP MD ebenfalls rechtswirksam. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" (STP ZO) wurde durch die	Die Hinweise zum Stand der Regionalplanung in der Planungsregion Magdeburg werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen. Die Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesplanungsbehörde ist mit Auflagen erteilt worden. Am 13.03.2024 hat die Regionalversammlung über die Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesplanungsbehörde vom 16.10.2023 zum STP ZO beschlossen (RV 03/2024). Durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.04.2024 (Seite 61 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM ist der STP ZO als Satzung rechtswirksam. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung / Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung des wirksamen REP MD sowie des STP ZO erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 LPlanG LSA durch die oberste Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM (STp Energie MD) und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2i.V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM. Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschuss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) festzustellen, dass er mit den gemäß § 9a Abs. 2 LPlanG LSA festgelegten regionalen Teilflächenzielen für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 im Einklang steht. Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag hat die RPM ein Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie erarbeitet, wonach das in der Anlage zu § 9a Abs. 2 LPlanG LSA festgelegte Teilflächenziel von 2,3 Prozent der Gesamtfläche der RPM bereits für den Stichtag 31.12.2032 durch die danach festzulegenden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erreicht und mit 2,46 Prozent übertroffen wird. In der Sitzung der Regionalversammlung am 23.10.2024 hat diese mit Vorlage RV 10/2024 das Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie beschlossen. In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 05/2025 den auf Grundlage dieses Konzeptes erstellten STp Energie MD zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen. Diese erfolgte vom 18.03. - 06.05.2025 und ist im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2025 sowie auf der Internetseite der RPM bekannt gegeben worden.	
BE-ID: 98	Im Folgenden äußert sich die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 2 Satz l ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 RegBkPlG. Die Änderungsverfahren befinden sich im östlichen und südöstlichen Bereich der Planungsregion	Die Zustimmung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Havelland-Fläming. Daher ist eine direkte Betroffenheit der Auswirkungen auf die Planungsregion Magdeburg nicht festzustellen. Zum Umweltbericht gibt es keine Anmerkungen. Das Vorhaben ist nach Beurteilung der RPM mit den zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Regionalversammlung beschlossenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen STp Energie MD vereinbar. Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des STp Energie MD nicht generell auszuschließen sind. Aus den aktuell für die RPM verfügbaren Daten ergeben sich dahingehend für die betreffende o. g. Planung / Maßnahme aber keine Anhaltspunkte. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 LPlanG LSA durch die oberste Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.	
TÖB-Nr.: 327 / Landkreis Jerichower Land		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 96	Belange der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreis Jerichower Land sind nach derzeitigem Kenntnisstand von den Änderungen im Teilregionalplan nicht betroffen.	Die Unbetroffenheit der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 328 / Landkreis Stendal		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 75	Der Landkreis Stendal wurde als Träger öffentlicher Belange zu dem o.g. Vorhaben beteiligt. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der einbezogenen Fachämter, deren Hinweise und Auflagen zu beachten und einzuhalten sind: Umweltamt- Untere Immissionsschutzbehörde (Ansprechpartnerin: [Name anonymisiert]) Das Sachgebiet Immissionsschutz vom Umweltamt des Landkreises Stendal (UIB) wurde in das o.g. Vorhaben des Entwurfes des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beteiligt. Diese Stellungnahme erfolgt auf der Basis nachfolgend genannter Unterlagen: - die im KommRegie-Vorgang 2023-03214 zum 30.07.2025 bereitgestellten Beteiligungsunterlagen. [Anmerkung Exzerpierer: Es folgt eine Tabelle über den Stand der Windenergienutzung in den Vorranggebieten XVII „Fischbeck“ und XVIII „Arneburg, Sanne“ des Sachlichen Teilplans „Wind“ der Planungsregion Altmark]	Die Hinweise auf den Stand der Windenergienutzung in den Vorranggebieten XVII „Fischbeck“ und XVIII „Arneburg, Sanne“ des Sachlichen Teilplans „Wind“ der Planungsregion Altmark werden zur Kenntnis genommen. Ein Bezug zu den weit über 100 Kilometer entfernten Änderungsbereichen der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung ist nicht erkennbar.
BE-ID: 76	Umweltamt- Untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: [Name anonymisiert]) Der Landkreis Stendal grenzt unmittelbar an die Planungsregion an, sodass die im sachlichen Teilplan festgelegten Ziele und Grundsätze für die Windenergienutzung in den Landkreis bzw. die Planungsregion Altmark hineinwirken können. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Vorranggebiet direkt an die Nachbarregion angrenzt. Es ist daher zwingend erforderlich, im Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung auch die Auswirkungen auf die benachbarten Regionen aufzunehmen. Die beiden Vorranggebiete VRW 56 Mückendorf und VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung befinden sich nicht angrenzend an den Landkreis Stendal. Zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming (hier: Änderungsverfahren) haben sich bei der Prüfung durch das Sachgebiet Naturschutz im Umweltamt des Landkreises Stendal als Untere Naturschutzbehörde (UNB) daher keine neuen Anregungen und Hinweise ergeben.	Die allgemeinen Hinweise sowie die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Stendal werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 330 / Landkreis Wittenberg		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 173	Im Zuge der Beteiligung zum 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wurden die Fachdienste in unserem Hause um Stellungnahme gebeten. Folgende Hinweise wurden gegeben: > Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung, untere Denkmalschutzbehörde (63): Das o. g. Verfahren wurde zur Kenntnis genommen. Zu diesem Verfahren ist der für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Träger öffentlicher Belange für Denkmalschutz und Denkmalpflege sind das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte, Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle/Saale und die obere Denkmalschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt, Referat Denkmalschutz/UNESCO-Weltkulturerbe, Postfach 1963 in 39009 Magdeburg.	Der Anregung, die sachsen-anhaltinischen Denkmalschutzbehörden am Verfahren zu beteiligen, wird nicht gefolgt. Eine Betroffenheit der genannten Behörden von der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ist durch die Entfernung der Änderungsbereiche von der Landesgrenze erkennbar nicht gegeben.
BE-ID: 174	> Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung, Abteilung Städtebau (63): Zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ergeht seitens des Fachdienstes Bauordnung und Regionalentwicklung, Abteilung Städtebau folgender Hinweis: Das ausgewiesene Vorranggebiet VRW 15 ist bereits festgesetzt und nicht Gegenstand der hier geplanten Änderung des Teilregionalplans. Angrenzend auf der Sachsen-Anhaltinischen Seite ist jedoch das Windeignungsgebiet XII "Linda" geplant. Die Planung findet sich im Entwurf des Sachlichen Teilplans "Windenergie 2027 der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" wieder. Der Sachliche Teilplan "Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" wurde im 1. Entwurf von August - Oktober 2025 öffentlich ausgelegt. Bzgl. dieses geplanten Vorranggebietes gibt es seitens der Stadt Jessen (Elster) ein anhängiges Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Linda (Planstand: Vorentwurf März 2024). Belange anderer Gemeinden sind nicht betroffen.	Die Hinweise zum Sachlichen Teilplan "Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" und zum Änderungsverfahren zum FNP Linda werden zur Kenntnis genommen. Wie die Stellungnehmerin zutreffend feststellt, ist das rechtswirksam festgelegte VRW 15 nicht Gegenstand der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans 2027.
BE-ID: 175	> Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (67): Der Teilregionalplan „Windenergienutzung" für die Region Havelland-Fläming umfasst die Landkreise Potsdam-Mittelmark, Havelland und Teltow-Fläming. Das Plangebiet grenzt an den Landkreis Wittenberg mit den Städten Coswig (Anhalt), Lutherstadt Wittenberg, Zahna-Elster und Jessen (Elster). Abfall- und bodenschutzrechttiche Belange der Gemeinden im Landkreis Wittenberg werden von dem sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung" nicht berührt. Hinweise sind nicht erforderlich.	Die Unbetroffenheit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 176	> Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft, untere Immissionsschutzbehörde (67): Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Wittenberg sind keine Belange berührt, da die Planaufstellung keine unmittelbar angrenzenden Flächen betrifft.	Die Unbetroffenheit der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Wittenberg wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 177	> Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft, untere Wasserbehörde (67): Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen sind folgende Hinweise der unteren Wasserbehörde zu beachten: Oberflächengewässer - sind nicht betroffen. Wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete - Festgesetzte Überschwemmungsgebiete oder Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt. Messstellen des LHW - sind nicht vorhanden. Hochwasserrisikogebiete - werden nicht berührt.	Die Unbetroffenheit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 178	> Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft, untere Forstbehörde (67): Aus der Sicht der unteren Forstbehörde kann folgender Hinweis zum Vorhaben gegeben werden: Eine Abstimmung/Prüfung mit der TOB 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald sollte erfolgen: Hier: Auszug aus der Stellungnahme der UFB [Name anonymisiert] vom 26.01.2026: „Umweltwirkungen kumulieren aus hiesiger Sicht auch im Umfeld der VR-WEN 16 und 18. Denn innerhalb eines Radius von 5 km befinden sich im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming im Landkreis Teltow-Fläming das Vorranggebiet 15 „Welsickendorf" (Plan rechtskräftig) sowie im Landkreis Wittenberg das Vorranggebiet 12 „Linda" (Beteiligung abgeschlossen). Dadurch werden überschlägig ermittelt über 1.000 Hektar Wald überplant. Der Umweltbericht enthält hierzu keine Bewertung. Auf Seite 59f. werden zudem nur die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Tiere als kumulierend betrachtet. Nicht auszuschließende Auswirkungen auf das lokale und regionale Klima (Niederschlage und Bodenfeuchte) fehlen. [Karte mit dem Grenzgebiet der drei Regionalen Planungsgemeinschaften] [Auszug Karte Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, angrenzend an Landkreis Teltow-Fläming und Wittenberg] Dem Umweltbericht fehlen in Bezug auf die Waldeingriffe an den in Anlage 1 zum ROG vorgeschriebenen Angaben: - geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen des Plans. -Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt. Da der Plan den Rahmen für nachfolgende Genehmigungsverfahren setzt, sollten hier mindestens Hinweise auf solche Maßnahmen enthalten sein. Auf den Wald bezogen sind denkbar: -Einbeziehung der vorhandenen forstwirtschaftlichen Wege bei den Zuwegungen -Beschreibung von zur Kompensation von Waldeingriffen geeigneten Flächen und Maßnahmen - Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz (auch Schutzgut Mensch) Begründung: § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2c und 3b. Die Waldfunktionen sind durch öffentliche Planungsträger entsprechend der Landeswaldgesetze, hier § 6 Abs. 4 LWaldG LSA, angemessen zu berücksichtigen, da die untere Forstbehörde als TOB zu beteiligen ist.	Die Hinweise zur Betroffenheit von Waldflächen der unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg werden zur Kenntnis genommen. Ein räumlicher Bezug zu den Festlegungen der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ist nicht gegeben. Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird am Verfahren beteiligt.
BE-ID: 179	> Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft, untere Naturschutzbehörde (67): Untere Naturschutzbehörde: Der Sachliche Teilregionalplan bezieht sich auf Flächen, welche sich außerhalb des Landkreises Wittenberg befinden. Eine direkte Betroffenheit ist daher nicht gegeben. Aufgrund der angrenzenden Lage zum benachbarten Landkreis werden folgende artenschutzfachliche Hinweise gegeben: Nördlich von Kropstädt befinden sich Flugkorridore bzw. Einstandsgebiete der Großtrappe. Diese gehören zu den WEA-empfindlichen Brut- und Rastvögeln. Der Prüfbereich um die Windenergieanlagen von 3000m (It. Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt) ist zu berücksichtigen, damit es zu keiner Zerschneidung oder Verdrängung aus ihren Lebensräumen kommt. [Abb. 1: Großtrappe Flugkorridore bzw. Einstandsgebiete nördlich von Kropstädt] Östlich von Linda gibt es Rotmilanhorst. Auch der Rotmilan gehört zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Ein Prüfbereich von 4000m Radius um die WEA (lt. Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt) ist hierbei zu berücksichtigen.	Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg auf artenschutzrechtliche Belange wird zur Kenntnis genommen. Ein räumlicher Bezug zu den Festlegungen der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ist nicht gegeben.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	[Abb. 2: Rotmilanhorst sowie Horstschutzpuffer, östlich von Linda (Elster)] Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken wurden durch die beteiligten Fachdienste nicht geäußert.	
TÖB-Nr.: 331 / Stadt Coswig (Anhalt)		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 22	Die Stadt Coswig (Anhalt) bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen sowie die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG. Nach Durchsicht des Entwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027, einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie der ergänzenden Ausarbeitung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 28 ROG, nimmt die Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt Stellung: 1. Allgemeine Bewertung Die Stadt Coswig (Anhalt) begrüßt die Bemühungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, einen geordneten und rechtssicheren Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen. Die Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete (VRW 56 „Mückendorf" und VRW 32.1 „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung") sowie deren parallele Ausweisung als Beschleunigungsgebiete kann einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Da das Stadtgebiet Coswig (Anhalt) nicht innerhalb der Region Havelland-Fläming liegt, bestehen keine unmittelbaren räumlichen Betroffenheiten. Gleichwohl wird die Planung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit aufmerksam verfolgt.	Die Zustimmung zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 sowie die räumliche Unbetroffenheit der Stadt Coswig (Anhalt) werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 24	2.2 Auswirkungen auf Verkehrs- und Infrastrukturachsen: Die Region Havelland-Fläming liegt in räumlicher Nähe zu überregional bedeutsamen Verkehrsachsen (u. a. Bahnverbindungen, Bundesstraßen). Die Stadt Coswig (Anhalt) empfiehlt, die Abstimmung mit den zuständigen Infrastrukturträgem fortzuführen, um Beeinträchtigungen auszuschließen.	Der Empfehlung wird gefolgt. Die zuständigen Infrastrukturträger werden am weiteren Verfahren beteiligt.
BE-ID: 26	3. Verfahren und Beteiligung Die Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt den fristgerechten Eingang der Unterlagen und begrüßt die transparente Durchführung des Beteiligungsverfahrens. Weitere Anmerkungen zum Verfahren bestehen nicht. 4. Zusammenfassung Die Stadt Coswig (Anhalt) erhebt keine Einwände gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Die oben genannten Hinweise werden zur weiteren fachlichen Prüfung empfohlen.	Die Zustimmung der Stadt Coswig (Anhalt) wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden geprüft und in den vorangegangen Bearbeitungseinheiten abgewogen.
Umweltbericht / Umweltbericht		
BE-ID: 23	2. Hinweise zu möglichen überregionalen Auswirkungen Auch ohne direkte Betroffenheit weist die Stadt Coswig (Anhalt) auf folgende Aspekte hin, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten: 2.1 Landschaftsbild und Kulturlandschaft: Windenergieanlagen mit Gesamthöhen über 250 m können weit in das Umland wirken. Die Stadt Coswig (Anhalt) regt an, die Sichtbarkeitsanalysen im Umweltbericht weiter zu präzisieren und mögliche Fernwirkungen auf benachbarte Regionen transparent darzustellen.	Der Anregung, Sichtbarkeitsanalysen im Umweltbericht weiter zu präzisieren, wird nicht gefolgt. Diese können ggf. in nachgelagerten Planungsebenen erstellt werden.
BE-ID: 25	2.3 Naturschutzfachliche Bewertung: Die Stadt Coswig (Anhalt) unterstützt die im Umweltbericht dargestellten Prüfungen zu Artenschutz, Biotopverbund und Schutzgebieten. Es wird angeregt, die artenschutzrechtlichen Vorprüfungen für die neu vorgesehenen Vorranggebiete weiter zu vertiefen, um spätere Konflikte im Genehmigungsverfahren zu minimieren.	Es ist nicht erforderlich, der Anregung zu folgen, die artenschutzrechtlichen Vorprüfungen für die neu vorgesehenen Vorranggebiete weiter zu vertiefen. Artenschutzrechtliche Aspekte wurden bereits im Rahmen der vorangegangenen Bauleitplanung sowie ergänzend in den Genehmigungsverfahren für die

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Windenergieanlagen umfassend geprüft und berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass den artenschutzrechtlichen Anforderungen auch für die vorgesehenen Vorrang- und Beschleunigungsgebiete in hinreichendem Maße Rechnung getragen wurde.
TÖB-Nr.: 332 / Stadt Genthin		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 27	Nach Prüfung der Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans für die Windenergienutzung weisen wir darauf hin, dass bei der Festlegung der Eignungsgebiete die gesetzlichen Vorgaben zu Raumabständen sowie die angrenzenden Schutzgebiete zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere die Landschaftsschutzgebiete „Möckern-Magdeburgerforth" und „Loburg Vorfläming", die Naturschutzgebiete „Magdeburgerforth" und „Ringelsdorf", das FFH-Gebiet Nr. 55 „Ringelsdorf, Gloine und Dreibachensystem im Vorfläming" sowie das Vogelschutzgebiet „Fiener Bruch". Die weiteren Planungsinhalte werden zur Kenntnis genommen	Die Hinweise zu Schutzgebieten im Stadtgebiet Genthin werden zur Kenntnis genommen. Eine räumliche Betroffenheit zu den Festlegungsbereichen ist nicht erkennbar.
TÖB-Nr.: 334 / Stadt Jerichow		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 48	Seitens der Einheitsgemeinde der Stadt Jerichow bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung des sachlichen Teilregionalplans der Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich unsere Zustimmung ausschließlich auf die regionalplanerischen Inhalte innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs bezieht. Eine Zustimmung zur Nutzung der in unserem Eigentum bzw. unserer Zuständigkeit befindlichen Wege ist mit dieser Stellungnahme nicht verbunden und wird hiermit nicht erteilt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow keine Einwände bestehen.
TÖB-Nr.: 339 / Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 92	Seitens der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land gibt es keine entsprechenden Bedenken zur 1.Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, gleichwohl wird angeregt, bei weiteren Planungsschritten die Gesamtbelastungen durch mehrere Windenergieprojekte im Grenzraum Brandenburg / Sachsen-Anhalt sowie die parallelen Planungen in der Planungsregion Altmark angemessen zu berücksichtigen und interregional abzustimmen.	Die Zustimmung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land wird zur Kenntnis genommen. Die Planungsregion Altmark wird am weiteren Verfahren beteiligt.
TÖB-Nr.: 402 / Wasser- und Bodenverband Rhin-/Havelluch		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 63	Mit Schreiben per Mail vom 14.01.2026 baten Sie um Stellungnahme zu dem betreffenden Vorhaben. Von dem Vorhaben ist kein Gewässer II. Ordnung in unserem Verbandgebiet unmittelbar betroffen.	Die Unbetroffenheit des Wasser- und Bodenverbandes Rhin-/ Havelluch wird zur Kenntnis genommen.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.1.1 Änderung Kriterium W 02		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 64	Hinweise: In Hinblick auf die Änderung des Planungskriteriums W 02, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit, zumal die kommunale Bauleitplanung sich an die rechtlichen Bestimmungen zum LSG zu halten hat. Andererseits soll(t)en in den LSG, wie im Textteil dargelegt, keine Vorranggebiete ausgewiesen werden. Dies ist danach auch nicht notwendig. Die vorgeschlagene Änderung ist sachlogisch überflüssig, da die benannten Kriterien nicht zur Ausweisung von Vorrangflächen erforderlich sind.	Die Annahme, die Änderung des Planungskriteriums W 02 sei "sachlogisch überflüssig" ist unzutreffend. Die Änderung des Planungskriterium W 02 ist erforderlich um Flächen in LSG, auf denen die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung ermöglicht wurde, auf das regionale Teilflächenziel anzurechnen. Dabei wird insbesondere die Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen 2 und 4 berücksichtigt. An der Entscheidung, Flächen in LSG allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, wird festgehalten.
BE-ID: 65	Es sollte Ihrerseits geprüft werden, inwieweit der Teilregionalplan auf die Spezifika einzelner bestehender und genehmigter Anlagen abstellt, die nicht den bisherigen Planungskriterien entsprechen. Ohne Kenntnis der Einzelheiten scheint es jedenfalls so, dass hier in Ermangelung eines rechtkräftigen Teilregionalplans Windenergienutzung eine Genehmigung erteilt / Bauleitplanung beschlossen wurde für eine Fläche, die bislang anhand der bislang festgelegten Planungskriterien nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wurde. Wenn nunmehr ein Planungskriterium aufgeweicht wird, stellen Sie möglicherweise sämtliche Planungskriterien infrage und damit auch die Notwendigkeit ihrer Handlungsgrundlage? Rein logisch gesehen müssten dann sämtliche genehmigte Anlagen ebenfalls unter Aufweichung der Kriterien als Vorranggebiete ausgewiesen werden?	Die Bedenken sind unbegründet. Die angeregte Prüfung wurde bei der Planaufstellung durchgeführt. Es wird auf die Rn. 25 und 40 der Planbegründung verwiesen.
BE-ID: 66	Was passierte, wenn Sie das Planungskriterium unverändert ließen? Dann existierte weiterhin die Bauleitplanung in Mückendorf und die genehmigten Anlagen mit dem „Sonderstatus" und künftig wäre die beplante Fläche eventuell nicht als Vorranggebiet ausgewiesen, was dann auch der Maßgabe hinsichtlich der LSG wieder entspräche.	Es wird auf BE 64 verwiesen. An der Änderung des Planungskriteriums W 02 wird festgehalten.
TÖB-Nr.: 417 / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 333	Für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 einschließlich Begründung und Umweltbericht bedanke ich mich. Als für die nachbarkommunale Abstimmung federführende und koordinierende Verwaltung im Land Berlin nehme ich unter Einbeziehung der Bezirke Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln sowie der betroffenen Senatsverwaltungen und der Senatskanzlei Stellung. Darüber hinaus sind die Berliner Stadtgüter GmbH nachrichtlich einbezogen worden. Die Belange des Flächennutzungsplans von Berlin, der ebenfalls Regionalplan des Landes Berlin ist, sind nicht berührt. Ebenso ergibt sich keine Betroffenheit für die Stadtentwicklungs-planung sowie die übrigen Abteilungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Die weiteren von mir beteiligten Senatsverwaltungen (Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt / Wirtschaft, Energie und Betriebe / Justiz und Verbraucherschutz) sowie die Senatskanzlei sehen ihre Belange nicht betroffen bzw. sehen keine Bedenken. Die Stadtentwicklungsämter der beteiligten Bezirke haben bzgl. der vorgesehenen Festlegungen ebenfalls keine Bedenken geäußert. Nachrichtlich teilen die Berliner Stadtgüter GmbH mit: Unabhängig von der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 möchten wir darauf verweisen, dass von uns zum Planverfahren Stellungnahmen vom 28.08.2025, vom 27.09.2023 und vom 16.01.2023 eingereicht wurden. In Bezug auf die aktuellen Änderungen verfügt die Berliner Stadtgüter GmbH (vorerst) über keine Grundstücke bzw. Projekte in den betreffenden Bereichen. Demzufolge bestehen unsererseits hierzu keine über die vorherigen	Die Unbetroffenheit der Senatsverwaltung Berlin wird zur Kenntnis genommen. Die benannten Stellungnahmen der Berliner Stadtgüter GmbH wurden in den entsprechenden vorangegangenen Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Stellungnahmen hinausgehenden Anmerkungen.	
TÖB-Nr.: 419 / Eisenbahn-Bundesamt		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 211	Ihr Schreiben ist am 12.01.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Laut dem zur Verfügung gestellten Unterlagen erstreckt sich ein Teil der Strecke 6135, Berlin- Dresden, zwischen Bahn-km 48,380 bis 50,066 in dem vom Planungsgebiet erfassten Bereich. Bei der Bahnstrecke handelt es sich um einen Schienenweg der Eisenbahn des Bundes. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf die Stellungnahme des Eisenbahn- Bundesamtes vom 06.08.2025 mit dem Aktenzeichen 511pt/067-2312#018, die im Rahmen der Beteiligung vom 23.07.2025 zum Bereich „Durchführung eines Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming" erfolgte.	Die Hinweise zur Betroffenheit der Strecke 6135, Berlin-Dresden wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der benannten Stellungnahme vom 23.07.2025 wurden bei der Festlegung des VRW 56 berücksichtigt und im Abschnitt IV.4.1 der Planbegründung vermerkt.
TÖB-Nr.: 434 / NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 332	Wir haben vor Kurzem ein Schreiben an Kommunen versendet, in welchem darauf hingewiesen wurde, bei Anfragen auf Leitungsauskunft Leitungs-check-online der infrest (https://www.leitungs-check-online.de/) für die Beteiligung bspw. der Primagas, NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG und 50Hertz zu nutzen, weil diese kostenfrei darüber erreicht werden können. Hinsichtlich Bauleitplanungen & Stellungnahmen für Flächennutzungspläne bitten wir Sie, ebenfalls das Portal Leico https://www.leitungs-check-online.de/ zu nutzen. Bitte senden Sie die Abfragen nicht an vertrieb@infrest.de, eine Stellungnahme wird hierüber nicht erfolgen. Die infrest betreibt lediglich das Leitungsauskunftsportal, über welches die Anfragen an diverse Träger öffentlicher Belange/Netzbetreiber versendet werden können. Wir bitten um Kenntnisnahme und zukünftige Berücksichtigung.	Die Anregung, das Portal "Leico" für die Beteiligung der NBB-Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg zu nutzen, wurde geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass das Portal, wie die Stellungnehmerin selbst mitteilt, vornehmlich auf die Planungsebene der Bauleitplanung orientiert ist. Im Ergebnis weiterer Sachverhaltsermittlungen hat die NBB Netzgesellschaft GmbH eine weitere Stellungnahme vom 13.04.2026 abgegeben. Es wird auf BE 344 verwiesen.
BE-ID: 344	Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie	Die Hinweise zum Leitungsschutz bei Erdarbeiten und Abstandsforderungen zu Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Aus der Anlage "Plan_4" wird ersichtlich, dass keine Leitungen der NBB-Netzgesellschaft von den Festlegungsbereichen betroffen sind.

nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Nach Auswertung des Teilregionalplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten.
Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.
Im räumlichen Gebiet der Anfrage plant die NBB, Leitungsbaumaßnahmen auszuführen. Ihre Arbeiten sind in der Planungsphase und vor Baubeginn mit der Abteilung Planung und Bau, Herrn [Name anonymisiert], abzustimmen. Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890 oder einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de, zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält. Der Ansprechpartner für Fragen zu Abstimmungen für Baumaßnahmen im Bereich von Kabel- und Kabelrohranlagen ist die GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation, Servicecenter Nord, Knoblaucher Chaussee, 14669 Ketzin. Weiterhin bitten wir Sie als Bauausführenden, vor Baubeginn alle erforderlichen Informationen, zum Beispiel der Termin des Baubeginns, die Bauzeit und mögliche Kabel-/Systemausfälle, an das Technische Managementcenter der GDMcom über Tel. (0341) 3504-333, Fax (0341) 443-2425, E-Mail hotline@gdmcom.de weiter zu geben.
Die Windenergieanlage ist außerhalb des Aufprallbereiches der Gondel zu unterirdisch verlegten Leitungen zu errichten. Dies berücksichtigt den möglichen Abwurf der Gondel, der wegen der großen Masse dieser Gondel bei der Festlegung von Abständen Beachtung finden muss. Der Abstand zwischen Windenergieanlagen und erdverlegten Leitungen ist nach dem DVGW-Rundschreiben G 04/04 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckanlagen" mit folgender Formel zu bemessen: aGS=0,1063 x NH + LG/2 + 2,0 m mit: aGS: maximaler Radius für den Aufprallbereich der Gondel außerhalb des Schutzstreifens (in m) NH: Nabenhöhe in (m) LG: Maximalwert der Hauptabmessung der Gondel einschließlich Rotornabe, jedoch ohne Rotorblatt (in m).
Des Weiteren ist die AfK Empfehlung Nr. 3 mit den Abschnitten Parallelführung und Kreuzung zu beachten. Die erforderlichen Mindestabstände sind der Leitungsschutzanweisung zu entnehmen. Alle geplanten Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks stehen (wie z. B. das Aufstellen von Trafostationen, das Verlegen von Kabeln und/oder anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, die Errichtung

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	von Zufahrten zu den Windenergieanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen usw.), sind bei der NBB rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens acht Wochen) unter Vorlage der Ausführungsunterlagen mit der Nabenhöhe und Gondellänge zur Stellungnahme einzureichen. Überfahrten werden zu Lasten des Verursachers gesichert. Bei Pflanzungen sind Mindestabstände einzuhalten. Die NBB ist deshalb frühzeitig in die Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzubeziehen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. Anlagen: Plan_1, Plan_2, Plan_3, Plan_4, Plan_5, Plan_6, Leitungsschutzanweisung, Legende.	
TÖB-Nr.: 481 / Ericsson Services GmbH		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 28	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen. [Anmerkung Exerpierer: es folget eine Tabelle, in welcher die Koordinaten der Sende- und Empfangspunkte von 3 Richtfunkstrecken mit weiteren technischen Parametern dargestellt sind.] Um die direkte Sichtline ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Die Hinweise zu Richtfunkstrecken wurden geprüft. Im Ergbnis wird festgestellt, dass eine Richtfunktrecke außerhalb des VRW 56 gelegen ist. Zwei weitere Richtfunkstrecken durchqueren das VRW im nordöstlichen Bereich. Die Belange wurden in der Planbegründung (Abschnitt IV.4, Gebietsbezogene Sachverhaltsermitlungen und Bewertungen, Kriterium B19) berücksichtigt und konnten mittels Richfunkgutachten vom 28.04.2025 auf der Ebene der Bauleitplanung gelöst werden.
TÖB-Nr.: 483 / MEAB Märkische Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 94	In der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPlG zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming einschließlich der verfahrensgegenständlichen Unterlagen ergeben sich aus Sicht der MEAB mbH keine zusätzlichen Hinweise und Betroffenheiten.	Die Unbetroffenheit der MEAB mbH wird zur Kenntnis genommen.
Festlegungskarte / Festlegungskarte		
BE-ID: 95	Wir verweisen in diesem Zusammenhang jedoch nochmals ausdrücklich auf unsere diesbezügliche erste Stellungnahme vom 08.06.2022 (siehe Anlage) sowie unser Schreiben vom 17.10.2025 mit ähnlichem Inhalt und den darin formulierten notwendigen Änderungen/Anpassungen in den Festlegungskarten im Bereich unserer Entsorgungsstandorte. Nur mit diesen Anpassungen ist es der MEAB möglich, etwaige Nutzungskonflikte an und in den Grenzen unseren Entsorgungsstandorten mit den Zielen des regionalen Planung Havelland-Fläming zu vermeiden und so unserer Verantwortung zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit der Länder Berlin und Brandenburg nachzukommen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. [Anmerkung Exzerpierer: Die genannte Stellungnahme vom 08.06.2022 wird nicht erneut exzerpiert.]	Diese Einwendung betrifft keine Regelungsgegenstände der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 und wird nicht inhaltlich bearbeitet. Die Stellungnahme vom 08.06.2022 wurde bereits im Beteiligungsverfahren zum Regionalplan 3.0 berücksichtigt. (Siehe: Abwägungsdokumentation vom 05.10.2025, BE 3424 - 3429, Seite 503-505)
TÖB-Nr.: 490 / Gascade Gastransport GmbH		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 109	Wir, CASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Unsere Stellungnahmen mit Schreiben vom 03.09.2025 (Vorgangsnummer: 2025.05383) und 16.08.2023 (Vorgangsnummer 2023.03184) halten wir weiter aufrecht. Nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Die Hinweise auf Kabel und Leitungen anderer Betreiber werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen vom 03.09.2025 und 16.08.2023 wurden berücksichtigt.
TÖB-Nr.: 2009 / Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 152	Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen, teile ich Ihnen mit, dass Flächen im Eigentum der Bundesimmobilienanstalt im Zuständigkeitsbereich des Bundesforstbetriebes Westbrandenburg nicht durch die vorgestellten sowie geänderten und ergänzten Planungen betroffen sind.	Die Unbetroffenheit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 153	Es besteht von Seiten des Bundesforstbetriebes Westbrandenburg folgender Hinweis: In Bezug auf o.g. Verfahren bitten wir darum, dass die Flächen in Groß Glienicke und Kartzow entsprechend vorheriger Stellungnahmen weiterhin bei der Prüfung bedacht werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung, bitte Berücksichtigen Sie unsere Hinweise und informieren Sie uns weiterhin über das Verfahren. Vielen Dank.	Der Anregung, "die Flächen in Groß Glienicke und Kartzow bei der Prüfung zu bedenken" wurde bereits gefolgt. An der Entscheidung, die in Anlage 2 der Stellungnahme vom 4. Oktober 2023 dargestellten Flächen nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, wird in Übereinstimmung mit dem geänderten Planungskriterium W 02 festgehalten. Es wird auf die BE 1693 und BE 1696 der Abwägungsdokumentation zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vom 21.Mai 2024 verwiesen.
TÖB-Nr.: 2059 / Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 194	Gegen den vorlegten Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 für die Region Havelland-Fläming bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen werden nicht tangiert.	Die Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 2061 / Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordost		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 107	Mit E-Mail vom 14.01.2026 informierten Sie die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes über das Verfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Als Träger öffentlicher Belange gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungs-Verordnung - InfrGGBV) haben wir die vorgelegten Planunterlagen (Entwurf) geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Hinweise zu geben. Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 werden zusätzlich die folgenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW) als Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG festgelegt: -VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung - VRW 56 Mückendorf	Die allgemeinen Hinweise sowie die Unbetroffenheit der Autobahn GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Die Geltungsbereiche des beiden genannten VRW befinden sich westlich der Autobahn (A) 13 in einem minimalen Abstand von mehr als 10 km zur befestigten Fahrbahn. Daher ergeben sich aus heutiger Sicht keine Berührungspunkte zwischen dem o.g. Änderungsverfahren und den Autobahnplanungen der NL Nordost der Autobahn GmbH des Bundes.	
BE-ID: 108	Mit Schreiben vom 11.10.2023 haben wir zu dem am 23.10.2024 in Kraft getretenen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Die darin getroffenen Aussagen sind unverändert in vollem Umfang weiterhin gültig und auch im Zuge des Änderungsverfahrens zu beachten. Sollten künftig Planungen in der Nähe von Autobahnen vorgenommen werden, sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone)	Die Hinweise zu Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen wurden im Beteiligungsverfahren sowie im Planungskonzept zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergiienutzung 2027 berücksichtigt.
TÖB-Nr.: 2062 / Fernstraßen-Bundesamt (FBA)		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 345	Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 werden zusätzlich die folgenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW) als Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG festgelegt: - VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung, - VRW 56 Mückendorf. Die Geltungsbereiche des beiden genannten VRW befinden sich westlich der Autobahn (A) 13 in einem minimalen Abstand von mehr als 10 km zur befestigten Fahrbahn. Daher ergeben sich aus heutiger Sicht keine Berührungspunkte zwischen dem o. g. Änderungsverfahren und dem Fernstraßen-Bundesamt. Mit Schreiben vom 19.10.2023 haben wir zu dem am 23.10.2024 in Kraft getretenen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming eine Stellungnahme abgegeben. Die darin getroffenen Aussagen sind unverändert in vollem Umfang weiterhin gültig und auch im Zuge des Änderungsverfahrens zu beachten.	Die Unbetroffenheit des Fernstraßen-Bundesamtes in Bezug auf die Festlegungen der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 2068 / Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 238	00. Politisches Umfeld: Gestatten Sie bitte zunächst eine allgemeine, für die weiteren Ausführungen wichtige Bemerkung! Das Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 muß von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming leider zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt bearbeitet werden. Ein Jahr nach Regierungswechsel auf Bundesebene gibt es zahlreiche Ankündigungen, aber keine Gesetzesnovellierungen. Von besonderer Bedeutung sind hier das Erneuerbare-Energie-Gesetz, die äußerst umfangreichen "Habeck-Gesetze" sowie das Gebäude-Energiegesetz. Ohne grundsätzliche Reformen dieser und weiterer Gesetze verliert das Land Monat für Monat 10.000 hoch qualifizierte Arbeitsplätze. Das Konfliktpotenzial von Veränderungen dieser hoch ideologischen Gesetze ist jedoch so hoch, dass der Mut dazu bisher fehlte. Ohne diese Veränderungen wird es aber kein neues Wirtschaftswachstum und keine Erfolge beim Klimaschutz geben. Ein abschreckendes Beispiel ist der sogenannte "Industrie- Strompreis", d.h.	Die Ausführungen zur Energiepolitik auf der Bundesebene werden zur Kenntnis genommen. Durch die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang festgelegt. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt dabei Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind (§ 7 Absatz 2 ROG). Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft keine politischen Entscheidungen und kann auf solche auch keinen Einfluss nehmen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	ein auf 3 Jahre begrenzter geringerer Strompreis für die energieintensive Industrie, subventioniert von der Bevölkerung. Die Absenkung des Energiepreises ist richtig, aber nicht über Quersubventionierung, sondern mittels ersatzloser Abschaffung energiepreiserhöhender Subventionen durch radikale Neustrukturierung in den auf überholten Technologien beruhenden Wirtschaftsteilen. Auf diese Weise erscheint -wie bei unseren Nachbarländern - ein Strompreis um die 5 Cent/kWh möglich. Schade um das verlorene Jahr! Deswegen atmet der Entwurf zum Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 noch im Geist der alten Ideologie - massiver Ausbau der Windkraft für den Klimaschutz. Dort muß man die 10- bis 20-fach höheren Energiekosten suchen und bekämpfen. Warum hat Mitteleuropa die höchste Erwärmung im Weltmaßstab bei mehr als 32.000 Windrädern an Land? Deswegen, weil jeder Windpark eine Wärmeinsel von+ 10 Grad in die umgebende Natur reißt. Deswegen brauchen wir jetzt auch für viele GW Gaskraftwerke, um die daraus erwachsenden Disproportionen auffangen zu können, obwohl wir doch alle unsere Methan-Heizungen durch Wärmepumpen schnellstens ersetzen sollen. Und dann auch bitte die E-Mobilität nicht vergessen, also genau die, deren Unsinnigkeit für die Luftfahrt bereits bewiesen ist. Wir vom Waldkleeblatt e. V. wissen, dass die Regionale Planungskommission nicht der Anfang sein kann - aber bitte auch nicht das Schlusslicht. Anderenfalls findet sich der Entwurf bald im Abfallbehälter und wir verlieren alle unsere Zukunft - Stück für Stück	
BE-ID: 239	01. Die Windenergieanlage als Strömungsmaschine: Die WEA entzieht der Luft kinetische Energie. Die Beziehung lautet: P= p/2 * v³ .(P-Leistung, p – Luftdichte, v – Luft-Strömungsgeschwindigkeit) wobei die Energie in der anströmenden Luft von der Windgeschwindigkeit und der Luftdichte abhängt. Bemerkenswert ist, dass die Leistung der Windenergieanlage (WEA) von der 3. Potenz der Windgeschwindigkeit abhängt, d.h. sehr kleine Veränderungen der Windgeschwindigkeit verursachen sehr große Leistungsveränderungen. Dabei werden ca. zwei Drittel des Windes in Schall und Wärme umgewandelt, d.h. der Wirkungsgrad beträgt nur 30 bis 35 Prozent. Durch den Wirbelabriss an den Rotorblättern in Verbindung mit der Drehbewegung entstehen im Abwindfeld sehr stabile Wirbelschleppen, auch Nachläufe oder Wake-Effekt genannt. Bei den ersten Veröffentlichungen von Axel Kleidon zu diesem Thema wurde die Länge der Wirbelschleppen noch mit 10 bis 15 Kilometern angegeben. Heutige WEA produzieren Wirbelschleppen von 50 Kilometern an Land [1] und 70 Kilometern im Meer, denn die Länge steigt mit dem Rotordurchmesser. Da WEA nur bei einer laminaren (gleichförmigen) Windströmung optimal Strom produzieren können, müsste die Entfernung der WEA untereinander steigen oder die Stromproduktion ist stark eingeschränkt. Somit kann ab einer bestimmten Dichte durch den Ausbau der Windkraft in der Fläche nicht wesentlich mehr Strom produziert werden. Das nennt man Sättigung. Die wissenschaftlichen Ergebnisse basieren auf Messungen mit der laserbasierten Lidar-Technik und der in den USA entwickelten Dual Doppler Radar-Technologie. Niemand kann erfolgreich mit politischen Beschlüssen physikalischen Gesetzen zuwider handeln.	Diese Einwendung wurde bereits im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vorgebracht und ebenda berücksichtigt. Es wird auf die BE 1452 der Abwägungsdokumentation vom 21.05. 2024 verwiesen.
BE-ID: 240	02. Der Wind als Rohstoff: Bis heute wird in der Öffentlichkeit davon gesprochen, dass unendlich viel Wind vorhanden sei. Man müsse ihn nur nutzen. Die Erwartungen sind entsprechend hoch. Wissenschaftliche Untersuchungen haben aber ergeben, dass in Deutschland nur etwa 2 Watt pro m² als kinetische Energie des Windes vorhanden sind, wovon allerdings nur 0.3 Watt pro m² offshore und 0,26 Watt pro m² onshore von WEA genutzt werden können [2, 3, 4]. Damit wären in Deutschland rein theoretisch 50 Prozent unseres derzeitigen Stromverbrauchs produzierbar. Das ist aber unrealistisch, da die räumliche Verteilung der WEA durch Bebauung niemals optimal sein kann! Im Gegensatz zur Sonnenenergie kommt der Wind von der Seite. Energieentnahme und Verwirbelung durch WEA bremsen und verwirbeln den Wind in der unteren Atmosphäre. Aus Wirbelschleppen kann aber kaum noch Energie gewonnen werden. Steht die nächste WEA zu nahe (unter 3 Rotordurchmessern), müssen die Rotorblätter aus dem Wind gedreht werden; ansonsten	Diese Einwendung wurde bereits im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vorgebracht und ebenda berücksichtigt. Es wird auf die BE 1453 der Abwägungsdokumentation vom 21.05. 2024 verwiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	könnte die WEA durch die Druckschwankungen einstürzen. Erst wenn nachströmender Wind aus höheren Schichten den Energieverlust ausgeglichen und sich die Wirbelschleppen aufgelöst haben, kann die nächste im Abwindfeld stehende WEA die gleiche Strommenge wie die vorherige produzieren. Die Verluste sind nach Entfernung der WEA untereinander und Häufigkeit der Windrichtung unterschiedlich. Der größte Feind der Windkraft ist daher der Windpark! Je dichter die WEA stehen desto größer werden die Verluste. Bei derzeit schon mehr als 31.000 WEA ist in Nord- und Mitteldeutschland eine Sättigung erreicht, bei der die Stromproduktion schon länger nicht mehr proportional mit der Vervielfachung der installierten Leistung steigen kann. Im Deutsche Windguard gibt der Bundesverband WindEnergie e.V. 2020 zu bedenken: „Selten befinden sich Windenergieanlagen in absoluter Alleinlage und erfahren eine freie Anströmung. Meistens kommt es zu wechselseitiger Verschattung innerhalb eines Windparks oder durch benachbarte Windparks. Diese Effekte werden durch einen weiteren Anstieg der ausgewiesenen Flächen und der Gesamtnennleistung eher zunehmen."[5]	
BE-ID: 241	03. Austrocknung der Böden und Erwärmung der Luft: Die Luft ist geschichtet. WEA bringen besonders nachts durch Wirbelschleppen kältere Luft vom Boden nach oben und wärmere Luft in Bodennähe. Dadurch wird das Mikroklima erwärmt; außerdem trocknet der Boden besonders im Sommer aus. Dies ist bei Windparks messbar. WEA entziehen der Atmosphäre Windenergie. 2018 wurden in einer Studie der Havard-Universität klimatische Veränderungen durch Onshore-Windparks in den USA in einer Modellierung nachgewiesen. Es konnte gezeigt werden, dass in der Nähe von Windparks Temperaturerhöhungen von 0,6 bis 0,8 °C auftreten, also weitaus mehr als die berechnete Abkühlung durch die C02-Vermeidung [7]. Dabei entnimmt jede WKA 12 bis 17% der primär vorhandenen Windenergie, wodurch die Windgeschwindigkeit nach Durchlauf durch die WEA um 40 bis 50% geringer ist [8, 9, 10]. Auch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) ging bei der Beantwortung von Frage 158 "Auswirkungen von Freileitungen und Windenergieanlagen auf das lokale Wetter" darauf ein [11]. Dort heißt es: "Die Errichtung von WEA auf Waldstandorten dürfte zu lokalen und kleinflächigen Veränderungen des spezifischen - kühleren und feuchteren - Waldinnenklimas führen, insbesondere wenn Standorte in vor der Projektrealisierung geschlossenen und älteren Baumbeständen liegen, konstatieren Reichenbach et al. (2015, S. 223)" [12]. Nach Messungen des Deutschen Wetterdienstes hat sich die Temperatur in Deutschland stärker erhöht als in den angrenzenden Ländern [13]. Merkwürdigerweise liegen die Gebiete mit maximaler Dürre dort, wo die Konzentration von WEA am größten ist. Was ist also in Deutschland anders als bei den Nachbarn - die Dichte des Windkraftausbaus!	Diese Einwendung wurde bereits im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vorgebracht und ebenda berücksichtigt. Es wird auf die BE 1455 der Abwägungsdokumentation vom 21.05. 2024 verwiesen.
BE-ID: 242	04. Waldbrandgefahr und Behinderung von Löscharbeiten: Durch die stärkere Austrocknung der Böden durch WEA steigt auch die Waldbrandgefahr in den ohnehin schon brandgefährdeten Wäldern. Vom Boden aus kann man die WEA und einen durch herabstürzende Teile gefährdeten Umkreis nicht löschen, sondern nur kontrolliert abbrennen lassen. Bei einer größeren brennenden Waldfläche dürfte es schwierig werden, das weitere Übergreifen zu verhindern. Das immer wieder geforderte Löschen von Waldbränden mit Flugzeugen oder Hubschraubern ist nicht möglich, weil die 250 Meter hohen Windenergieanlagen für die Luftfahrzeuge eine Gefahr darstellen. Selbst ohne Zusammenstoß mit einer WEA können die Wirbelschleppen einen notwendigerweise tieffliegenden Hubschrauber oder ein Flugzeug zum Absturz bringen.	Diese Einwendung wurde bereits im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vorgebracht und ebenda berücksichtigt. Es wird auf die BE 1456 der Abwägungsdokumentation vom 21.05. 2024 verwiesen.
BE-ID: 244	06. Biologischer Klimaschutz: In der vorherigen Legislaturperiode wurden sogenannte erneuerbare Energien (EE) stark priorisiert, wegen ihres "überragenden öffentlichen Interesses" entsprechend "Erneuerbare Energiegesetz". Weil es hierbei zu Überschneidungen mit den privaten Gewinnerwartungen von EE-Firmen, Gemeindevertretern, Stadtverordnetenversammlungen usw. kam, kann das keinesfalls so bleiben. Der Standpunkt der neuen Bundesregierung, dass es keinen Klimaschutz ohne Wirtschaftlichkeit geben kann, ist	Die Ausführungen zur Energiepolitik auf Bundesebene, der Erdgeschichte und Wirbelschleppen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage, der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage unter

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	wissenschaftlich logisch. An der Perm-Trias-Grenze (auch PT-Grenze oder Perm-Trias-Ereignis genannt) vor rund 252 Millionen Jahren [13], am Übergang vom Perm zur Trias, zugleich die Grenze zwischen Paläozoikum (Erdaltertum) und Mesozoikum (Erdmittelalter), ereignete sich das größte Massenaussterben des 541 Millionen Jahre umfassenden Phanerozoikums. [14]. Durch den extremen Vulkanismus kam es zu einem CO2 - Gehalt in der Luft von mindestens 1.000 ppm. Der anschließende Abbau auf etwa 100 ppm wurde allein durch die grüne Vegetation geleistet. Wir schränken sie ein, wo immer Gelegenheit ist und verbrennen Holz und Humus. Das ist falsch. Wirksamer Klimaschutz geht nur über Naturschutz. Die Nähe der VRW zu Schutzgebieten hat Folgen für die Artenvielfalt und Populationsgröße. Denn dort leben große Populationen von Kranichen und Störchen. Unsere Stromgewinnung macht die Luft energieärmer, so dass die Luftmassen nicht mehr so weit transportiert werden. Statt gleichförmiger Windströmung entstehen überall Wirbelschleppen, die "Tornados" der Windkraft. Seit langem bekannt ist, dass Fledermäuse sogar zwischen den Rotorblättern hindurchfliegen können, ihnen aber durch die Druckunterschiede die Lungen platzen (Barotrauma). Das gilt insbesondere für Deutschland, dem Transitland für Vogelzug und Fledermauswanderungen in Zentraleuropa. Man hat auch in anderen europäischen Staaten immer wieder tote Großvögel (Störche) mit gebrochenen Beinen und Schnäbeln im Abwindfeld von WEA gefunden. Durch Beobachtungen konnte festgestellt werden, dass Jungvögel durch die Wirbelschleppen verunglücken [16]. Für die Arterhaltung ist das beim geplanten Ausbau der Windkraft eine Katastrophe. Unklar ist noch, warum Altvögel nicht betroffen sind. Sensorbasierte automatische Vogeldetektionssysteme können in Windrichtung hinter der WEA natürlich nicht helfen. Es ist somit extrem naturschutzkontraproduktiv einen Windpark direkt in der Hauptwindrichtung, d.h. westlich an die Grenze zu einem Naturpark zu setzen. Die Wirbelschleppen ergießen sich damit mit voller Kraft in das Schutzgebiet hinein. Die meisten Vögel weichen Windparks aus, d.h. hier sie verlassen das Schutzgebiet. Überdies kostet das bei dem zunehmenden Ausbau der Windenergie die Tiere immer mehr Kraft.	Berücksichtigung derjenigen Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG) Ein konkreter Bezug der Ausführungen zu den Regelungsinhalten der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans ist nicht erkennbar.
BE-ID: 246	08. Mikroplastik-Immission aus Windenergie-Anlagen: Es besteht in der Wissenschaft ganz generell kein Zweifel daran, dass von Mikroplastik in der Umwelt eine große Gefahr für Mensch und alle belebte Natur ausgeht. So wurde bekannt, dass man das Material sogar weit entfernt von jeglicher menschlichen Besiedlung im Eis der Antarktis nachweisen konnte. Das ist bei näherer Betrachtung des Sachverhalts nicht weiter erstaunlich, denn durch mechanische Belastung und Verwitterung nimmt die Partikelgröße ständig ab. Das heißt aber nicht, dass es im stofflichen Sinn verschwindet. Plastik besteht aus synthetischen Stoffen, die es in der Natur nicht gibt. Dementsprechend gibt es i.w. auch keine natürlichen Abbauvorgänge. Dringt dieses Material durch Atmung oder Nahrungsaufnahme in unseren Körper ein, wird es dort eingelagert ohne die geringste Chance, es wieder entfernen zu können. Durch die Reizung der Zellen am Ort der Einlagerung entsteht nach ca. 10 Jahren Krebs. Der Mechanismus ist nach WHO-Meinung vergleichbar potent, wie die Einlagerung von Mikro-Asbest-Teilchen. Deshalb ist es gut, dass die Unterstützer der Asbest-Industrie im zähen wissenschaftlichen Ringen unterlegen sind. Deshalb wird heute Asbest aus allen Bauwerken mit Hilfe von Spezialisten in Asbest-dichten Anzügen entfernt. Es wird alles mit großem Aufwand saniert. Verschlimmert wird die Sache dadurch, wenn das Material vor seiner Zerkleinerung und feinen Ablagerung auch noch mit der Chemikaliengruppe PF AS (Per- und Polyfluoralkylsubstanzen) beschichtet worden war. Das geschieht heute in ganz großem Maße, wegen der wasser-, Öl, und schmutzabweisenden Eigenschaften. PFAS wird in der Natur nahezu nicht abgebaut. Deshalb die Bezeichnung „Ewigkeitschemikalie". PFAS ist ebenfalls krebserregend. Deshalb plant die EU kurzfristig ihr Einsatzverbot. Das rief allerdings sofort den ehemaligen deutschen Wirtschaftsminister Habeck auf den Plan, weil ein Verbot eine „zu starke und nicht hinnehmbare Beschränkung für Grüne Technologien" - allen voran die Windkraft wäre. Das hervorstechendste Merkmal einer WEA ist ihr meist 3-flügliger Rotor. Die Anlagen wuchsen ständig in der Höhe, um mit Hilfe	Die Ausführungen zur vermeintlichen Mikroplastik-Immission aus Windenergieanlagen sowie deren Quantifizierung werden zur Kenntnis genommen. Durch 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf Flächen festgelegt, in denen die Windenergienutzung bereits zulässig ist um sie auf das regionale Teilflächenziel anzurechnen. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt dabei Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. (§ 7 Absatz 2 ROG) Die Regionale Planungsgemeinschaft befasst sich nicht mit technischen oder stofflichen Eigenschaften von Windenergieanlagen und ist für die Risikobewertung und -vorsorge in Bezug auf diese Anlagen nicht zuständig.

eines größeren Rotors an die stärkeren Winde in der Höhe zu kommen. Das ist eine Notwendigkeit, weil durch den dichten Verbau - insbesondere in Deutschland - nur noch die höchsten Anlagen - ausreichende Anströmung bekommen. Das gilt natürlich nur so lange bis sie in das Abwindfeld noch größerer Anlagen geraten usw. usf. Genau das ist der Grund für die Klagewelle zwischen den Windparkbetreibern [18]. So erreichen die Blattlängen der z.Zt. installierten WEA 100m. Dennoch blieb die Bauweise und das Material für die Windflügel im Prinzip unverändert. Es sind die Kunstharze Epoxid- bzw. Polyesther-Harze. Das hat den Vorteil, man kann die Flügel mit angelernten Kräften preiswert herstellen. Die erforderliche Zug- und Biegefestigkeit erzielt man durch Einlagerung von Glas- und in letzter Zeit vorwiegend Karbon-Fasern. Um Gewicht einzusparen baut man einen großen Kern aus dem leichten tropischen Balsa-Holz ein. Vordem wurde das nur im Flugmodellbau in homöopatischer Dosis eingesetzt. Abhilfe wäre nur möglich, wenn man die Blätter in Halbschalen- Bauweise von Speziallisten erbauen ließe. Die Oberfläche des im Prinzip recht weichen Baustoffs schützt man dann mit einer PFAS-Beschichtung. Diese Windflügel setzt man nun in einer Höhe von ca. 250m ein. Dort unterliegen sie den harschen Bedingungen. Nicht nur Staubkörner auch Wassertröpfchen erzeugen durch ihren Aufprall auf das Rotorblatt einen Druckstoß von 3600bar. Im Anschluss daran implodieren sie und eine Druckwelle breitet sich ins Innere des Blattes aus. Dort schädigt sie die innere Struktur z.B. durch Delamination. Wird der Schaden nicht spätestens nach 3 Jahren repariert, kommt es zum Bruch des Blattes mit der entsprechenden Gesundheitsbelastung der Anwohner durch die freigesetzten Faserstoffe [20]. Kommt es zu möglichen Faserfreisetzungen, z.B. beim Absturz moderner Kampfflugzeuge, wird die ganze kontaminierte Erdschicht unter höchsten Sicherheitsvorkehrungen auf eine Giftmüll-Deponie gefahren. Trotz größerer Faserbelastung hält das aber bei Windkraftschäden niemand bislang für notwendig. Unter dem Einfluss des sogenannten „Beschleunigungspaketes" aus dem Wirtschaftsministerium (es handelt sich in Wahrheit um ca. 100 Gesetze, die alle gegen den Naturschutz gerichtet sind, so er der Errichtung von Windrädern entgegensteht.) Man sollte das tatsachengerecht daher lieber „Windkraft-Ermächtigungsgesetze" nennen. Wieso hat Frau Lembke daraufhin nicht ihr Amt niedergelegt? Stattdessen fuhr sie nach Cali, Kolumbien zur Biodiversitätskonferenz mit leeren Händen, d.h. ohne ein deutsches Gesetz zum 2 x 30% Flächenziel des Biodiversitätsschutzes. Als Antwort auf die Frage nach dem wieso erklärte sie: „Der Druck aus Nachbarministerien war zu groß." Die ganze Konferenz blieb weitgehend ergebnislos. Alle Juristen einschließlich der Richter in der einzig noch verbliebenen obersten Instanz erklären sich für handlungsunfähig! Die Anträge der Windindustrie werden schnell genehmigt ohne juristische Erwägung von Einwänden. Der ehemalige Wirtschaftsminister freute sich, wie schnell das nun geht. Wir können beim besten Willen in diesem Zustand keinerlei Elemente von Rechtsstaatlichkeit noch erblicken. Welche Mengen an Faserstoffen und toxischen Chemikalien setzt so ein Windrad eigentlich frei? Da sind sich Apologeten und, Gegner erstaunlicherweise einig. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages schätzt ab, die Rotorblätter hätten etwa 10 m2 Größe [19]. Damit ergebe sich ein maximaler Materialabtrag von 1,395 t/a für alle etwa 31.000 Windenergie-Anlagen in Deutschland. Diese Angaben haben mit der Realität nichts mehr zu tun. Eine offizielle Institution, die im offensichtlichen Dienst der Windkraftindustrie steht. Es hat den Anschein, dass sich niemand über die Würde der Institutionen des Rechtsstaats irgendeine Sorge macht. Die Dimension der Windradflügel ist erbarmungslos heruntergerechnet. In der Realität sind sie heute etwa 100 m lang, 3 bis 4 m breit und spitz zulaufend. Wir setzen daher 70 m x 3 m und 30 m x 1 m verdoppelt für Vorder- und Rückseite. Das ergibt 480 m2 Blattoberfläche. Wegen der vereinfachten Geometrie und der dreidimensionalen Verdrehung der Blätter setzen wir 500 m2 pro Blatt an, d.h. 1.500 m2 pro Windrad mit 3 Flügeln. Die Abtragungsrate wird zwischen 0,037% pro Monat für 50 mm Niederschlag pro Monat und 0,199% pro Monat für 500 mm Niederschlag pro Monat angegeben. Wir nehmen für die Berechnung die Mitte d.h. 0,118% pro Monat an. Das ergibt pro Monat einen Erosionsverlust von 2.124 kg, also deutlich mehr als 2 t. Bei einem Bestand von ca. 31.000 WEA im Land mit einer Standzeit von 25

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Jahren ergibt sich eine Masse von etwas weniger als 20.000 t die von den Windenergie-Anlagen in Abhängigkeit von Windrichtung und Stärke als Mikroplastik und Glas-, bzw. Karbonfaser Abrieb und Bisphenol A in unserem Land verteilt werden. Alle diese Stoffe sind für die menschlichen und tierischen Anlieger bei Inkorporation in den Körper zumindest hochgradig bedenklich [21]. Sie sind alle hochgradig gesundheitsschädlich und stehen unter dem strengen Verdacht, Krebs zu erzeugen bzw. die Fruchtbarkeit negativ zu beeinflussen. Das bedeutet nichts geringeres, als das eine große Zahl der 85 Mio. Deutscher die totale Durchsetzung der Energiewende und den Erfolg des darauf aufbauenden Klimaschutzes nicht mitfeiern werden können, weil sie lange vorher anderen - leider nicht rechtzeitig erfolgten wissenschaftlichen Untersuchungen - zu den Nebenwirkungen verstorben sein werden. Es ist jetzt an der Zeit Windräder ohne Glorienschimmer zu betrachten. Es sind Strömungsmaschinen, die man nicht unbegrenzt dicht gepackt aufstellen kann, nur weil sie eine so schlechte Flächeneffektivität haben. Wie es die Welt schon lange weiß, sind sie gänzlich ungeeignet einen dichtbesiedelten Industriestaat sicher zu versorgen. Alle Zusatzoptionen, wie etwa Wasserstofferzeugung und Gebrauch können daran nichts ändern. Die ökologischen Folgen sind dramatisch. Es dauert mindestens 250 Jahre, die Folgen der Waldvernichtung abzubauen. Wir wollen alle in einem funktionierenden und schönen Land leben - weit weg von riesigen Industrieanlagen mitten in der (Rest)-Natur. Es bestand unserer Ansicht nach niemals ein Bedarf für das sogenannte ,,Beschleunigungspaket". In weniger als 2 Jahren muss das EEG verschwunden sein. Es ist in derzeitiger Form nicht EU gerecht. Genau wie das „Beschleunigungspaket" nicht mit EU-Naturschutzrecht vereinbar ist. Dort gibt es statt der „Vorhaltedemonstration" „Populationsschutz" den Individualschutz geschützter Arten. Es gibt keine Geduld mehr für das organisierte Zusammenspiel zwischen Windkraftlobby, Genehmigungsbehörden und zahnlos gemachter Justiz. Das ist mit der rechtstaatlichen Gewaltenteilung unvereinbar. Die Rechtspraxis in Deutschland ist mit Art. 2, 20a und 14 GG unvereinbar. Gleiches gilt für das BBodenSchG. Angeblich nicht vorhandene Forschung zu Infraschall und Mikroplastik ist kein Grund für „weiter so". Es gibt sie im Ausland. Wir sollten uns endlich an Frankreich und Schweden ein Beispiel nehmen. Dort ist die Umweltbilanz besser als bei uns, Wir bedauern es feststellen zu müssen: Deutschland befindet sich in der Anfangsphase einer gigantischen vom Staat geduldeten Umwelt- Katastrophe, die viele Unschuldige das Leben kosten wird. Um sie wirksam noch eingrenzen zu können, muss man als erstes die landesweite Pollution mit Windkraft-verursachtem Mikroplastik-Müll beenden, Deshalb muss man die Windflügel demontieren - und zwar in umgekehrter Folge wie die Erstellung. Vermutlich muss man sie vergraben - spätestens bis es eine verlässliche Entsorgungstechnologie gibt, d.h. die neuesten sind zuerst an der Reihe, weil man nur so die gewaltige Umweltverschmutzung eindämmen kann. Das bedeutet auch Bodenaustauch mindestens auf allen Flächen, die zur Produktion von Nahrungsmitteln eingesetzt werden (§6 DepotG). Man kann eben leider Mikroplastik nur entfernen zusammen mit dem Ablagerungsmaterial.	
BE-ID: 247	In Anbetracht der zu erwartenden allseitigen Nebenwirkungen und Schäden lehnen wir die Erweiterung der VRW 32.1 und die Schaffung von VRW 56 grundsätzlich ab. Diese Stellungnahme ist unsere persönliche Stellungnahme. Nachträge und weitere Einwendungen behalten wir uns vor.	Die grundsätzliche Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Ausführungen sind nicht ausreichend begründet, um eine Planänderung zu rechtfertigen. Es wird auf BE 238-246 verwiesen.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4 Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen		
BE-ID: 243	05. Windparkprojekte VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung und VRW 56 "Mückendorf": Beide Windparkprojekte zielen auf eine Ertragsausbeute-Vergrößerung durch Verdichtung der aufgestellten Anlagen. Die wissenschaftliche Betrachtung belegt die Zweifel daran. Beim ersten Entwurf standen die WEA in etwa 300 bis 500m Abstand voneinander. Das war alles schon Nahbereich mit den damit einhergehenden Störungen. Besonders im westlichen Teil von VRW 32 .1 stehen die Anlagen zu dicht. Wir empfehlen eine	Die Hinweise zur Anlagenkonfiguration in den Festlegungsgebieten werden zur Kenntnis genommen. Auf die Anlagenkonfiguration kann im Rahmen der Regionalplanung kein Einfluss genommen werden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	einzeilige Aufstellung in Nord-Süd Richtung. Damit ist man in der häufigsten West und Ostrichtung frei von Abschaltungen. Für maximale Energieausbeute ist das die einzige Variante.	
BE-ID: 245	07. Waldböden entziehen Atmosphäre zunehmend Methan: Waldböden leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, indem sie der Atmosphäre große Mengen des hochwirksamen Treibhausgases Methan entziehen. Das zeigt eine neue Studie von Forschenden der Universität Göttingen und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) auf der Grundlage eines weltweit umfangreichsten Datensatzes zur Aufnahme von Methan durch Waldböden. Demnach nehmen die Böden bei Erwärmung und Austrocknung pro Jahr im Durchschnitt bis zu 3% mehr Methan auf. Das führen die Forschenden darauf zurück, dass das Methan-Gas in die trockener werdenden Böden tiefer eindringen kann [17]. Das belegt ganz eindeutig die Sonderstellung und besondere Schutzwürdigkeit von Waldböden. Die Verlagerbarkeit des Bodens im Zuge heute extrem populärer "Umsetzungen" und "Ersatzpflanzungen" ist etwas aus der Justiz und hat mit der Wissenschaft nichts zu tun. Ohne weiteren Studien vorzugreifen sagt die Forstwissenschaft schon lange, die Entwicklung des Waldbodens ist keinesfalls schneller, als die der Sukzession des auf ihm aufwachsenden Waldes.	Die Hinweise zu Waldböden werden zur Kenntnis genommen. Die Annahme, mit der in Bezug genommenen Studie der FVA lasse sich eine „Sonderstellung und besondere Schutzwürdigkeit von Waldböden“ belegen, ist nicht nachvollziehbar begründet. Die Inanspruchnahme von bewaldeten Flächen durch Vorranggebiete für die Windenergienutzung wurde im Planungskonzept berücksichtigt. Die Zulässigkeit von Waldumwandlungen ist im § 8 LWaldG gesetzlich geregelt.
TÖB-Nr.: 2072 / Bundespolizeidirektion Berlin		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 29	Bezugnehmend auf den im Betreff angeführten Bebauungsplan teile ich mit, dass aktuell keine bundespolizeilichen Belange betroffen sind.	Die Unbetroffenheit der Bundespolizeidirektion Berlin wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 2073 / Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 60	Auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes, der Denkmalliste des Landes Brandenburg, der Satzung, der Deklaration/ Verwaltungsvereinbarung und sonstiger Bestimmungen 1. Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmatschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24.05.2004/ geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 / (GVB1.1/ 23, Nr. 16) 2. Denkmalliste des Landes Brandenburg 3. Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Bertin-Potsdamer Kulturlandschaft, gemäß Eintragung in die Liste des Kulturerbes der Welt (World Heritage List) der UNESCO vom 01.01.1991, Verwaltungsbereich Potsdam, Drucksache 96/0361, verabschiedet in der Stadtverordnetenversammlung am 04.09.1996, veröffentlicht 21.11.1996 4. Deklaration über die Pufferzone zur Welterbestätte „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin" auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 26.01.2011 5. Verwaltungsvereinbarung zum Abstimmungsverfahren bei Verfahren und Vorhaben innerhalb der Pufferzone zur Welterbestätte „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin" auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 26.01.2011 teilen wir Ihnen unsere denkmalfachliche Position als untere Denkmalschutzbehörde SPSG mit: Es sind keine Belange der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg berührt.	Die allgemeinen Hinweise sowie die Unbetroffenheit der Stiftung Preussische Schlösser und Gärten werden zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 2074 / Landesdenkmalamt Berlin		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 114	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Änderungsverfahren des STRP Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Die zwei als zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung geplanten Flächen liegen in großer Entfernung zum Berliner Stadtgebiet und der Berliner Denkmallandschaft. Von einer Beeinträchtigung von Denkmalen im Berliner Raum ist nicht auszugehen. Es werden keine Berlin betreffende Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege berührt.	Die Unbetroffenheit des Landesdenkmalamtes Berlin wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 2075 / Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 193	In obiger Angelegenheit bestehen von Seiten des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, für die in Zuständigkeit des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen gehörenden Liegenschaften, keine Einwände.	Die Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 2079 / Flughafen Berlin Brandenburg GmbH		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 219	Wir bedanken uns für das Schreiben vom 12.01.2026 mit den Informationen zum Entwurf der 1.Änderung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 für die Region Havelland-Fläming. Wir entnehmen den Beteiligungsunterlagen, dass der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mit Bekanntmachung der Genehmigung vom 26.09.2024 am 23.10.2024 in Kraft getreten ist und die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft in ihrer Sitzung am 27.11.2025 beschlossen hat, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf der 1. Änderung zu diesem Plan durchzuführen. Die FBB hatte mit Schreiben vom 10.10.2023 und vom 29.08.2025 Stellungnahmen zu den Entwürfen des Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming abgegeben. Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Insbesondere die dort formulierten Hinweise zu Höhenbeschränkungen und zu Schutzbereichen sind immer zu beachten. Nach Prüfung der aktuell vorgelegten Unterlagen zur Änderung des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ist festzustellen, dass durch die beiden neu hinzukommenden Vorranggebiete keine Belange der FBB betroffen sind. Wir bitten Sie, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Die Unbetroffenheit der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Stellungnahmen wurden berücksichtigt und die FFB wird am weiteren Verfahren beteiligt.
TÖB-Nr.: 2126 / Vodafone GmbH		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 30	Durch die Änderung des Regionalplans entsteht keine Störung von Vodafone Richtfunkstrecken. Im Verlauf der genaueren Planung der Anlagen bitten wir um eine erneute Beteiligung mit den genauen Koordinaten durch den Betreiber.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH gestört werden. Die erneute Beteiligung mit konkreten Anlagenstandorten erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.
TÖB-Nr.: 2127 / LAN-COM-East Datennetze & Rechnerkommunikation GmbH		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 220	In dem von Ihnen angegebenen Baugebiet betreibt die Firma LAN-COM-East GmbH keine Richtfunkstrecken. Im Anhang befindet sich unsere entsprechende Bestandsauskunft für Ihre Unterlagen. [Anmerkung Exzerpierer: Der Anhang enthält einen Kartenauszug mit den Festlegungsbereichen und einer dargestellten Richtfunkstrecke nördlich von Kummersdorf-Gut]	Die Unbetrofffenheit der LAN-COM-East GmbH wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 2137 / Gewässerunterhaltungsverband Kremnitz-Neugraben		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 31	Seitens des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz - Neugraben" bestehen grundsätzlich keine Einwände zum o.g. Vorhaben. Bezogen auf die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung kann ich Ihnen mitteilen, dass laut hiesigem Gewässerkataster keine Gewässer II. Ordnung in das Plangebiet (entsprechend Ihrer mit E-Mail vom 14. Januar 2026 übergebenen Unterlagen) fallen. Demnach werden die Belange des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben" vom o.g. Vorhaben nicht berührt. Es ergeben sich aus unserer Sicht keine Forderungen oder Einwände zum geplanten Vorhaben.	Die Unbetroffenheit des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kemnitz-Neugraben" wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 2139 / Landesverband Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg e.V.		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 334	Hiermit möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der I. Änderung des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming (STR HF) vom 27. November 2025 unsere Stellungnahme abgeben. Wir möchten einleitend betonen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft einen guten Entwurf zur 1. Änderung des STR HF vorgelegt hat. Wir verweisen ergänzend ausdrücklich auf unsere vorhergehende Stellungnahme vom 01. September 2025 zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming. Ausgangslage: Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming (STR HF) ist am 23.10.2024 in Kraft getreten. Das gegenständliche Änderungsverfahren vom 27. November 2025 zum STR HF wird mit der Absicht durchgeführt, zwei zusätzliche Vorranggebiete auszuweisen, sowie diese als Beschleunigungsgebiete gem. § 28 ROG auszuweisen. Diese Bemühungen begrüßen und unterstützen wir ausdrücklich.	Die Zustimmung zur Planungsabsicht wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 339	Zusammenfassung: Zusammenfassend stellen wir fest: 1. Alle Vorranggebiete sind hinsichtlich der Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu prüfen und, sofern die Anforderungen erfüllt sind, als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. 2. Für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiete sind Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen aufzustellen. 3. Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind allein auf der konkreten gebietsbezogenen Fläche im Einzelfall abzuwägen.	Die wiederholt vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden in den BE 334-338 berücksichtigt.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.1.1 Änderung Kriterium W 02		
BE-ID: 338	3. Landschaftsschutzgebiete (LSG) Wir kritisieren deutlich die komplette Zuordnung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) zum Ausschlussraum. Wir weisen ausdrücklich auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen hin. In § 26 Abs. 3 BNatSchG hat der Bundesgesetzgeber eindeutig und bei typisierender Wertung - die genauso Aufgabe der Regionalplanung ist - festgestellt, dass WEA im LSG in Windenergiegebieten zulässig sind, selbst, wenn einzelne LSG-Verordnungen etwas anderes besagen. Damit	Die Kritik wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zu der Entscheidung, Landschaftsschutzgebiete allgemein für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Die Tatsache, dass Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich genehmigungsfähig

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	hat der Gesetzgeber eine naturschutzrechtliche und zugleich landschaftsbildrechtliche Bewertung der Sachlage vorgenommen, welche der Plangeber nicht durch eine völlig andere, gegen die Wertungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG gerichtete Wertung des Einflusses von WEA auf das Landschaftsbild konterkarieren darf. Der pauschale Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten ist aufzugeben und die Gebiete sind allein auf der konkreten gebietsbezogenen Fläche im Einzelfall abzuwägen.	sind, wurde im Planungskonzept berücksichtigt. An den dazu in Abschnitt IV.1.1 dargelegten Sachverhalten wird unverändert festgehalten. Die Annahme, die Regionale Planungsgemeinschaft konterkariere den § 26 Abs. 3 BNatSchG, ist nicht ausreichend begründet. Solange das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2032 nicht erreicht ist, können sich die Kommunen der Region dafür entscheiden, weitere Flächen für die Windenergienutzung auch in Landschaftsschutzgebieten auszuweisen.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.5 Feststellungen zur Anrechnung der VRW		
BE-ID: 335	Im Einzelnen: 1. Neue Vorranggebiete VRW 56 Mückendorf und Vorranggebiet VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow: Wir begrüßen die Ausweisung der zwei neuen Vorranggebiete. Damit erhöht sich die Flächenkulisse von 1,9 Prozent auf 2,1 Prozent der Regionsfläche. Die Erhöhung schafft einen Puffer, falls Teilfläche oder andere Vorranggebiete entfallen sollten. Die neuen Vorranggebiete werden unser Kenntnis nach von den örtlichen Kommunen unterstützt. Dies erhöht die Akzeptanz, die Umsetzungswahrscheinlichkeit und -geschwindigkeit der Windenergieprojekte. Durch das brandenburgische Beteiligungsgesetz ergeben sich zukünftig erhebliche finanzielle Einnahmen für alle Kommunen mit Vorranggebieten.	Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung beträgt der Anteil der festgelegten Vorranggebiete am Gebiet der Region 1,97 Prozent.
Ausarbeitung Ausweisung BG / Ausarbeitung Ausweisung BG		
BE-ID: 336	2. Beschleunigungsgebiete gem. § 28 Absatz ROG Die Ausweisung neuer Windenergiegebiete und somit auch das Änderungsverfahren des STR HF sind vor dem Hintergrund des am 12.08.2025 in Kraft getretenen Umsetzungsgesetzes der RED III und insbesondere den entsprechenden Regelungen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 ROG zu betrachten. Im Rahmen des Änderungsverfahrens sind nicht nur die beiden Flächen zusätzlich auszuweisen, sondern auch die bereits ausgewiesenen Vorranggebiete auf ihre Eignung als Beschleunigungsgebiete zu prüfen und, sofern sie die Anforderungen erfüllen, als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Gemäß § 28 Abs. 2 ROG sind Vorranggebiete für die Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sofern sie nicht in einem der in § 28 Abs. 2 Nr.1 oder Nr. 2 ROG genannten Ausschlussgebiete liegen.	Die Hinweise zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergienutzung an Land werden zur Kenntnis genommen. Mit der Erstellung der Unterlage „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung an Land“ wird den genannten Rechtsvorschriften entsprochen.
BE-ID: 337	Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt für Vorranggebiete, die nach Ablauf des 19.05.2024 und vor dem 15.08.2025 ausgewiesen worden sind, ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren, § 28 Abs. 7 ROG. Das eingeleitete Änderungsverfahren des STR HF ist, um diese Zielsetzung zu ergänzen. Im Ergebnis des Änderungsverfahrens sollte der STR HF deshalb alle auch bereits rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiete, die die Anforderungen an Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG erfüllen, als Beschleunigungsgebiete ausweisen. Flächen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind weiterhin als Vorranggebiete darzustellen. Entsprechend müssen im Rahmen der Umweltprüfung alle Vorranggebiete hinsichtlich der Anforderungen an Beschleunigungsgebiete nach § 28 Abs. 2 ROG geprüft werden, um eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet möglich zu machen. Zudem sind gem. § 28 Abs. 4 ROG Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend Anlage 3 (zu § 28 Absatz 4 Satz 3 ROG) erfolgen.	Der Anregung, die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans um die Zielsetzung zu ergänzen, die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 bereits rechtswirksam festgelegten Vorranggebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, wird nicht gefolgt. Die Ausweisung der Bestandsgebiete erfolgt, wie der Stellungnehmer selbst zutreffend feststellt, in einem separaten Verfahren. Mit der Bearbeitung wurde fristgerecht begonnen. Die Tatsache, dass für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiete umfassende Sachverhaltsermittlungen notwendig sind, die noch nicht abgeschlossen werden konnten, führt zu der Entscheidung, zunächst nur die zwei zusätzlichen Vorranggebiete, die in der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans gegenständlich sind, für eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiete in Betracht zu ziehen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 2140 / Berliner Stadtgüter GmbH		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 70	Unabhängig von der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 28.08.2025, vom 27.09.2023 und vom 16.01.2023. In Bezug auf die aktuellen Änderungen verfügt die Berliner Stadtgüter GmbH (vorerst) über keine Grundstücke bzw. Projekte in den betreffenden Bereichen. Demzufolge bestehen unsererseits hierzu keine über die vorherigen Stellungnahmen hinausgehenden Anmerkungen.	Die genannten Stellungnahmen wurden in vorangegangenen Planungsschritten berücksichtigt. Sachverhalte, die für die mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 zu treffenden Entscheidungen von Bedeutung sind, wurden nicht mitgeteilt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Betroffenheiten der Berliner Stadtgüter bestehen.
TÖB-Nr.: 2152 / VSB Neue Energien Deutschland GmbH		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 273	Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming darlegen. Als Projektentwickler für Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt auf Windenenergie ist die VSB Neue Energien Deutschland GmbH bundesweit tätig. Dabei sind wir neben unserem Hauptsitz in Dresden auch mit Regionalbüros in Potsdam, Erfurt, Regensburg, Kassel und Osnabrück ansässig. Brandenburg war bereits in der Vergangenheit eines der bedeutendsten Bundesländer für unser Unternehmen bei der Planung und Realisierung von Windparkvorhaben. Unsere Aktivitäten reichen in Brandenburg bis 1999 zurück und umfassen die Themen Projektentwicklung, Baudienstleistungen, Betriebsführung und Instandhaltung von Windparks. Da wir aktuell mehrere Projekte in der Region Havelland-Fläming verfolgen, sind wir von dem ausgelegten Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplan erheblich betroffen. Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz - BbgFzG) bestimmt, dass die Region Havelland-Fläming bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen hat. Die Planungsregion Havelland-Fläming erreicht mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (VRW) im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung Havelland-Fläming 2027, in Kraft getreten am 23. Oktober 2024, das regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027. Um das Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2032 zu erreichen, sind in der Region Havelland-Fläming noch zusätzliche Vorranggebiete in einem Umfang von etwa 2.500 Hektar festzulegen. Auch wenn der vorliegende Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ausdrücklich nicht zum Ziel hat, das regionale Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2032 zu erreichen, nähert sich die Region Havelland-Fläming mit der Ausweisung der beiden VRW Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung (Nr. 32.1) und Mückendorf (Nr. 56) mit einer insgesamt anrechenbaren Fläche von 855 ha weiter dem Teilflächenziel 2032 an. Sollte die 1. Änderung unverändert in Bezug auf die Flächenkulisse in Kraft treten, läge der Anteil an für die Windenergienutzung ausgewiesenen Fläche demnach bei 1,97 %. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Entwurf der 1. Änderung ausdrücklich zu begrüßen.	Die Hinweise zum Planungsstand der Windenergienutzung in der Region Havelland-Fläming sowie die Zustimmung zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 276	So hat die Gemeinde Wiesenaue die Aufstellung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans für ein „Sondergebiet Windenergie", im Sinne des § 2 WindBG, in Zusammenhang mit §5 Abs. 2b BauGB, beschlossen (Beschluss-Nr. 0018/25 vom 17.12.2025). Wesentliches Planziel ist die Errichtung eines Windparks auf Flächen der Gemarkung Vietznitz und Warsaw in den Grenzen wie in Anlage 1 dargestellt. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 1 für das Amt Friesack 08. Januar 2026 bekannt gemacht. Eine Berücksichtigung des von der Gemeinde Wiesenaue vorgesehenen Plangebietes als VRW in der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 würde die Gemeinde erheblich entlasten (s.o.). Wir bitten Sie daher eine Übernahme des Gebietes im weiteren Planungsprozess zu prüfen. Unsere eigenen Untersuchungen und Analysen zeigen, dass es keine landes- oder regionalplanerischen sowie artenschutz- oder naturschutzrechtlichen Hindernisse für eine Ausweisung gibt. Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der Stellungnahme zu informieren und uns im weiteren Fortschreibungsverfahren zu beteiligen. Wir sind daran interessiert, im weiteren Planungsprozess mit Wissen und Erfahrungen mitzuwirken und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung. [Anlage 1: Kartendarstellung „Windpark Vietznitz“]	Die Planungsabsichten der Gemeinde Wiesenaue sind bekannt und wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 berücksichtigt. Mit Stellungnahme vom 28.08.2025 informierte die Gemeinde Wiesenaue über den Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Windparks, in den Gemarkungen Vietznitz und Warsow (Nr.:0003/25). Eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung wird darin nicht angeregt. Im Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG hat die Gemeinde Wiesenaue keine Stellungnahme abgegeben. Der Sachverhalt, dass mit Beschluss-Nr. 0018/25 vom 17.12.2025 die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans beschlossen wurde, durch den die Nutzung der Windenergie an gleicher Stelle bauleitplanerisch ermöglicht werden soll, führt nicht zu der Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, da die Tatbestandsvoraussetzungen nach dem geänderten Planungskriterium W 02 nicht erfüllt sind. Hinsichtlich der Änderung des Planungskriteriums W 02 wird auf die BE 275 verwiesen.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.1.1 Änderung Kriterium W 02		
BE-ID: 274	Der Entwurf enthält neben der beschriebenen Flächenausweisung auch eine Änderung des Planungskriteriums W 02. Die Änderung sieht vor, dass Flächen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) weiterhin grundsätzlich nicht als VRW ausgewiesen werden, auch wenn § 26 Absatz 3 BNatSchG das Errichten und Betreiben von Windenergieanlagen in LSG unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzung ausdrücklich ermöglicht. Eine Ausnahmeregelung soll nur dann greifen, wenn bereits Windenergieanlagen vorhanden oder genehmigt sind, oder die Fläche in der kommunalen Bauleitplanung ausdrücklich für Windenergie vorgesehen ist. Eine Fläche gilt als „vorgesehen", wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Bauleitplan als Windenergiefläche ausgewiesen ist oder in einem Bauleitplanentwurf, der bereits die Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchlaufen hat, als Windenergiefläche vorgesehen ist.	Die zutreffend widergegebenen Sachverhalte in Bezug auf die Änderung des Planungskriteriums W 02 werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 275	Auch wenn durch die Änderung des Planungskriteriums W02 die Berücksichtigung des kommunalen Willens bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung stärkeren Niederschlag in der Ausweisung von VRW auf der regionalplanerischen Ebene erfährt und somit zu begrüßen ist, ist die Berücksichtigungsschwelle des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu hinterfragen. Die Regionalplanung sollte kommunale Bauleitplanungen zur Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung in der Planaufstellung möglichst frühzeitig berücksichtigen, um eine kohärente und effiziente Steuerung der Windenergieausbaus sicherzustellen. Eine frühzeitige Berücksichtigung kommunaler Planungsvorhaben auf der Ebene der Regionalplanung trägt wesentlich zur Entbürokratisierung bei, da Planungsprozesse auf den verschiedenen Ebenen besseraufeinander abgestimmt werden können. Hierdurch werden redundante Prüfschritte vermieden und Planungs- und Genehmigungsverfahren insgesamt	Der Anregung, das Planungskriterium W 02 in der Weise zu ändern, dass von der „Berücksichtigungsschwelle des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB“ abgesehen wird, wird nicht gefolgt. Bei der Ausarbeitung der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ist auch erwogen worden, das Kriterium W 02 in einer Weise zu ändern, dass geringere Verfahrensfortschritte in der Bauleitplanung vorausgesetzt werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat im Ergebnis mit Beschluss vom 27.11.2025 die Änderung des Planungskriteriums W02 in der in Abschnitt IV.1.1 dargelegten Form vorzunehmen,

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	beschleunigt. Kommunen sollen Bauleitpläne nur aufstellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Spätere regionalplanerische Festlegungen auf Basis einer weit vorangeschrittenen kommunalen Bauleitplanung trotz frühzeitiger Kenntnis des zugrundeliegenden kommunalen Planungswillens und -Vorhabens, widersprechen diesem Grundsatz, da sie eine kommunale Bauleitplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 2 WindBG im planerischen Kern überflüssig machen. Eine frühzeitige Berücksichtigung kommunaler Bauleitplanung durch die Regionalplanung reduziert die finanziellen und personellen Belastungen der kommunalen Haushalte und dient der Entbürokratisierung, da kostenintensive Planverfahren deutlich reduziert und entsprechend damit verbundene Aufwände minimiert werden können. Eine Unterstützung durch die Kommune wirkt sich erfahrungsgemäß positiv auf die gesellschaftliche und politische Tragfähigkeit von Projekten aus. Die frühzeitige Einbindung kommunaler Planungen auf der Ebene der Regionalplanung und eine damit verbundene Beschleunigung von rechtssicheren, transparenten Planverfahren kann die Akzeptanz von Windenergieprojekten vor Ort zusätzlich erhöhen und damit die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger stärken. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien und deren besondere Bedeutung für Klimaschutz, Versorgungssicherheit und regionalen Wertschöpfung ist eine enge Verzahnung zwischen regionaler und kommunaler Planungsebene von strategischer Relevanz. Eine frühzeitige Berücksichtigung kommunaler Bauleitplanung im Rahmen der Planaufstellung und Planfortschreibung auf Regionalplanungsebene ermöglicht einen zielgerichteten und zügigen Ausbau der Windenergie und trägt damit zur Erreichung energie- und klimapolitischer Vorgaben in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen bei. Wir bitten Sie daher, das Kriterium W 02 so anzupassen, dass Flächen im Rahmen eines kommunales Planvorhaben für eine regionalplanerische Festlegung als Vorranggebieten für die Windenergienutzung bereits in Betracht gezogen werden können, wenn das Planvorhaben nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblichen bekanntgemacht, aber ein Verfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB noch nicht durchgeführt wurde.	gebilligt. Dafür sind die in den Rn. 32 bis 34 der Planbegründung angeführten Erwägungen maßgeblich. Die Argumentation der Stellungnehmerin, die von ihr vorgeschlagene Änderung führe zu Entbürokratisierung und reduziertem Planungsaufwand stellt keinen ausreichenden Grund dar, das Planungskriterium im vorgeschlagenen Sinne zu ändern. Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans und insbesondere des Planungskriteriums W02 wird nicht die Absicht verfolgt, die kommunale Bauleitplanung bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in LSG zu begünstigen.
TÖB-Nr.: 2153 / Kinesis Erneuerbare Energien GmbH		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 186	In vorbezeichneter Angelegenheit möchten wir im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme wahrnehmen und bedanken uns durch die Beteiligung der Öffentlichkeit für diese Möglichkeit. Wir begrüßen grundsätzlich die Entscheidung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zum Änderungsverfahren des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung 2027".	Die Zustimmung der Kinesis Erneuerbare Energien GmbH wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 189	Grundlage für die Entscheidung der Regionalversammlung ist u.a. das Brandenburgische Flächenzielgesetz (BbgFzG), in welchem auch die regionalen Flächenziele - bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Regionsfläche - für die Windenergienutzung dargestellt werden. Unser Vorschlag würde dazu führen, dass mit der Beschlussfassung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung 2027" für die Planungsregion die Flächenbetragswerte der Flächenziele 2027 gestärkt werden können, und darüber hinaus für die bis zum 31. Dezember 2032 zu erfüllenden Flächenziele eine weitere Grundlage geschaffen würde. Dies würde zu einer langfristig erhöhten	Die Hinweise zu den regionalen Teilflächenzielen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ist nicht die Absicht verbunden, das regionale Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2032 zu erreichen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat zudem festgestellt, dass es für das Erreichen des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2032 nicht erforderlich ist, Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten als

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Planungssicherheit und einen ersten Schritt in Richtung Planungsziele 2032 für die Planungsregion, die Kommunen und damit für die Bürgerinnen und Bürger führen. Wir würden uns freuen, wenn Sie das Vorranggebiet Windenergienutzung Reetz im weiteren Verfahren berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen oder einen fachlichen Austausch jederzeit gern zur Verfügung.	Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Es wird dazu auf die Rn. 32 bis 34 der Planbegründung verwiesen. Die Gemeinde Wiesenburg/Mark kann die Nutzung der Windenergie in ihrem Gemeindegebiet bauleitplanerisch auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ermöglichen, da das regionale Teilflächenziel zum 31.12.2032 noch nicht erreicht wird.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / I. Planungsanlass und -absicht		
BE-ID: 187	Wir möchten im Rahmen unserer Stellungnahme gern eine weitere Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) anmelden. Im Plantext zum Änderungsverfahren des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung 2027" wird unter Punkt 1. „Planungsanlass und Planungsabsicht" erläutert und nachvollziehbar dargestellt, dass u. a. auch „weitere Flächen, auf denen nach dem Willen der Belegenheitskommunen die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen werden soll", eine Aufnahme in den Teilplan erfolgen kann. Wir stehen seit längerem mit der Gemeinde Wiesenburg zu dem vorgeschlagenen Windgebiet in engem Kontakt und haben dazu bereits umfassende Kontakte zu der betroffenen Bürgerschaft in Form von Informationsveranstaltungen und Faktenmaterial aufgenommen. Ebenso bereiten wir derzeit gemeinsam mit der Gemeinde ein entsprechendes Bauleitverfahren vor.	Die „Anmeldung“ der projektierten Fläche „Windpark Reetz“ wird zur Kenntnis genommen. Es wurde geprüft, ob die Fläche in Übereinstimmung mit dem Planungskonzept für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden kann. Die Gemeinde Wiesenburg/Mark hat im Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung keine Stellungnahme abgegeben. Der zwischenzeitlich bekannt gewordene Sachverhalt, dass die Gemeinde Wiesenburg (Mark) mit Beschluss Nr. 104-15/26 vom 14.04.2026 entschieden hat, das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans "Windpark Reetz" einzuleiten, führt nicht zu der Entscheidung, die vorgeschlagene Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, da die Tatbestandsvoraussetzungen nach dem geänderten Planungskriterium W 02 nicht erfüllt sind. (siehe Rn. 38 der Planbegründung). Hinsichtlich der Änderung des Planungskriteriums W 02 wird auf die BE 275 verwiesen.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.1.1 Änderung Kriterium W 02		
BE-ID: 188	Da durch uns bereits umfassende naturschutzfachliche Untersuchungen vorgenommen wurden, wissen wir, welche Restriktionen zu beachten sind und können unter dieser Berücksichtigung bereits einen fortgeschrittenen Planungsstand vorweisen. Wie im Kartenmaterial der Anlage 1 unserer Stellungnahme ersichtlich erfüllt der Vorschlag für ein Vorranggebiet Windenergienutzung Reetz die Planungskriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Ferner stehen wir in intensivem Kontakt zur Bundeswehr hinsichtlich des Truppenübungsplatzes Altengrabow und haben deren Belange (siehe Anlage 2) in unseren Planungen eingearbeitet.	Die Hinweise zum Planungsstand des Projektes „Windpark Reetz“ sowie die Kartendarstellungen der Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen. Die projektierte Fläche ist vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ gelegen. An der Entscheidung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, wird mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans festgehalten. Die in Abschnitt IV.1.1 der Planbegründung dargelegte Änderung des Planungskriteriums W 02 ist nicht dazu geeignet, eine Festlegung der projektierten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu begründen. Die in Rn. 38 dargelegten Tatbestandsvoraussetzungen sind nicht erfüllt. (siehe auch BE 187) Eine Festlegung der projektierten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist in Übereinstimmung mit dem Planungskonzept nicht zu rechtfertigen. Die in Anlage 2 mitgeteilten Sachverhalte in Bezug auf militärische Belange führen zu keiner anderen Bewertung.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 2154 / Enertrag SE		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 191	Hiermit möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming (STR HF) vom 27. November 2025 unsere Stellungnahme abgeben. Wir unterstützen die Stellungnahme durch den LEE und besonders den Hinweis die bereits ausgewiesenen Vorranggebiete auf ihre Eignung als Beschleunigungsgebiete zu prüfen und, sofern sie die Anforderungen erfüllen, als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.	Die Hinweise und die Unterstützung der Stellungnahmen der LEE BB und BWE LV BB werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf BE 337 verwiesen. Weiterhin zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnehmerin keine Anregungen oder Bedenken zu den Regelungsinhalten der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 mitzuteilen hat.
BE-ID: 192	Wie bereits in der letzten Stellungnahme von ENERTRAG zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming möchten wir nochmals auf die vielfältigen Chancen hinweisen, die sich aus einer Verschmelzung bzw. einer Erweiterung der beiden VRW 08 Kummersdorf-Gut und VRW 54 Wiesenhagen/Birkhorst zu einem Wind-Vorranggebiet erzielen ließen (siehe dazu Seite 8 bis 16 im Anhang dieser Email). [Dieser Stellungnahme ist die Stellungnahme der Enertrag SE vom 10.10.2023 als Anhang beigefügt. Diese Stellungnahme wurde im Beteiligungsverfahren zum inzwischen rechtswirksamen Sachlichen Teilregionalplan 2027 bereits berücksichtigt und wird nicht erneut exzerpiert.]	Die erneut vorgeschlagene Vergrößerung und Verschmelzung der VRW 08 und VRW 54 wurde geprüft. Die Stellungnahme der Enertrag SE vom 10.10.2023 wurde bereits im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 berücksichtigt. Es werden keine veränderten Sachverhalte mitgeteilt. Die für die Entscheidung, der Anregung nicht zu folgen, maßgebliche Rechts- und Sachlage ist unverändert. Es wird insbesondere auf die BE 1194, 1195, 1196, 1527, 1529, 1530, 1200, 1201 und 1525 der Abwägungsdokumentation vom 21.05.2024 verwiesen.
TÖB-Nr.: 2155 / ENP Energieplan GmbH		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 258	Hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (STRP-Wind) der Region Havelland-Fläming mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Windvorranggebietskulisse wie folgt Stellung und beantragen die Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen Planungsfläche (Potenzialfläche Warchau) als Windvorranggebiet. 1. Sachstand: Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming steht gemäß Ziel 8.2 des Landesentwicklungsplans der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Pflicht, Gebiete für die Windenergienutzung in ihrer Region festzulegen. Durch die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen des Oster- und Sommerpakets im Hinblick auf die Energiewende in Deutschland hat die Regionalversammlung am 17. November 2022 den Aufstellungsbeschluss für einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 gefasst. Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes gibt für das Land Brandenburg die Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und von mindestens 2,2 Prozent bis Ende 2032 vor. Im neuen Brandenburgischen Flächenzielgesetz wurden diese Zielwerte übernommen und die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung von regionalen Teilflächenzielen beauftragt. Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 im Oktober 2024 und der damit verbundenen Feststellung der Erreichung des regionalen Teilflächenziels von mindestens 1,8 Prozent bis zum Stichtag 31. Dezember 2027 besteht weiterhin die gesetzliche Verpflichtung, auch das regionale Teilflächenziel von 2,2 Prozent bis zum Stichtag 31. Dezember 2032 vorzubereiten. Zur Erreichung dieses weitergehenden Ziels sind in der Region Havelland-Fläming zusätzliche Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von etwa 2.500 Hektar festzulegen. Die Regionalversammlung hatte mit Beschluss vom 26. Juni 2025 die Änderung des	Der Anregung, die in Abb. 1 dargestellte Fläche „Warchau" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Die Festlegung der vorgeschlagenen Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung wurde von der Stellungnehmerin bereits im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 mit einer annährend gleichlautenden Stellungnahme angeregt. In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägungsdokumentation vom 21.05.2024, BE 686-694 verwiesen. Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 verfolgt die Regionale Planungsgemeinschaft ausweislich des Aufstellungsbeschlusses vom 26.06.2025 die Absicht, zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, die auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden können, soweit diese Flächen in rechtswirksamen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, in denen die Windenergienutzung zugelassen ist, ausgewiesen sind oder auf diesen Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen genehmigt ist oder auf diesen Flächen nach dem Willen der Belegenheitskommunen die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen werden soll. Der als Anlage 2 der Stellungnahme beigefügte Aufstellungsbeschluss der Gemeinde

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 gefasst. Ziel der Planänderung ist es, zusätzliche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, die gemäß § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können. Dabei sollen insbesondere bereits vorgeprägte oder planerisch gesicherte Standorte berücksichtigt werden, unter anderem Flächen bestehender Windparks, Flächen mit rechtswirksamen Festlegungsplänen zur Windenergienutzung sowie Flächen, auf denen Windenergieanlagen bereits genehmigt oder bauplanungsrechtlich zulässig sind. Darüber hinaus sollen weitere Flächen einbezogen werden, auf denen nach dem Willen der jeweiligen Belegenheitskommunen die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen werden soll. Die vorliegende 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 dient somit der schrittweisen Erweiterung der Windvorrangkulisse, ohne bereits abschließend die vollständige Erreichung des regionalen Teilflächenziels für den Stichtag 31. Dezember 2032 festzulegen. Vielmehr wird ein zusätzlicher planerischer Rahmen geschaffen, um frühzeitig geeignete und konflikt- arme Flächen in das Planungskonzept einzubeziehen und damit die Zielerreichung bis 2032 vorzubereiten. Die ENP Energieplan GmbH hat die in der Abbildung 1 dargestellte Potenzialfläche Warchau für zukünftige Windenergiegewinnung identifiziert, entwickelt dort seit 2018 ein Windenergieprojekt und konnte die Planungsfläche fast vollständig vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). Die Potenzialfläche ist aktuell nicht Teil der Windvorrangkulisse. Die Planungsfläche hat das Potenzial zur Erweiterung der entworfenen Kulisse, um so bereits einen signifikanten Beitrag zum noch bevorstehenden Flächenziel von 2,2 Prozent für das Jahr 2032 zu leisten. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird die ENP Energieplan GmbH nachfolgend darlegen, weshalb eine Ausweisung der Potenzialfläche Warchau zu befürworten ist und beantragt die Aufnahme der Potenzialfläche als Windvorranggebiet in den STRP-Wind. 2. Potenzialfläche „Warchau": Die Potenzialfläche „Warchau" (Abbildung 1) befindet sich in der Gemeinde Rosenau als Teil der Amtsregion Wusterwitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Landes Brandenburg. Die Potenzialfläche liegt an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt zwischen den Ortschaften Warchau, Zitz und Gollwitz und verfügt über eine Flächengröße von ca. 252 ha. Die Potenzialfläche wird zu den umliegenden Ortschaften gemäß den aktuell landesgesetzlich geregelten Abständen zur Wohnbebauung von mindestens 1.000 Metern begrenzt. Es besteht eine Vorbelastung durch den angrenzenden Alt-Bestandspark Zitz-Warchau mit 20 Windenergieanlagen. Dieser Bestandspark befindet sich innerhalb des Freiraumverbunds und dem Vogelschutzgebiet SPA 7022 „Fiener Bruch". Die Potenzialfläche befindet sich im nördlichen Waldgebiet außerhalb dieser Zonen und ist durch bestehende Wirtschaftswege grundsätzlich erschlossen. [Abbildung 1: Potenzialfläche Warchau] 3. Begründung: 3.1 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der „Klimaklage"-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24 . März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Der Beschluss wirkt sich allerdings auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von Regionalplanungsträgern, die	Rosenau für die Fläche “Warchau“ vom 07.12.2023 rechtfertigt die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung nicht ausreichend, da alle Kriterien des Planungskonzepts des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 6. Juni 2024 erfüllt sein müssen. Hierzu wird auf die zu der vorgeschlagenen Fläche vorgenommenen Sachverhaltsaufklärungen, Bewertungen und Entscheidungen, die in der BE 691 der Abwägungsdokumentation vom 21. Mai 2024 dargestellt sind, verwiesen. Es wird festgestellt, dass die für die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft maßgebliche Sach- und Rechtslage seither unverändert ist. Insbesondere wird festgestellt, dass Abschnitt 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) nicht geändert wurde. An den in BE 691 der Abwägungsdokumentation vom 21. Mai 2024 dargestellten Sachverhaltsdarstellungen, Bewertungen und Entscheidungen wird daher festgehalten.

wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung haben. Diese Vorgabe ist durch § 2 EEG, insbesondere für Abwägungsentscheidungen, einfachgesetzlich konkretisiert. Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst des Mobilitätsektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig bereits absehbar erheblich steigt. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender und substanziell nutzbarer Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht substanziell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das überleben gesichert wird-wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Flächenauswahlkriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Erst wenn aufgrund einer besonderen Konfliktträchtigkeit die Ausnutzbarkeit einer Fläche bereits wegen negativer vollzugsprognostischer Sicht ausscheiden muss, ist die Grenze der Ausweisungspflicht erreicht. Eine solche Situation ist hinsichtlich der Potenzialfläche nicht zu erkennen. Diese Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden.

3.2 Beitrag zu den Flächen- und Klimaschutzzielen:

Die aktuelle Gebietskulisse des STRP-Wind mit den zusätzlich festgelegten Vorranggebieten erfüllt mit 1,97 % nach aktueller Maßgabe zwar die erste Stufe der Flächenziele bis 2027 für die Region, jedoch werden für das Erreichen des Beitragswert von 2,2 % im Jahr 2032 ca. 1.600 ha zusätzlich für Windenergienutzung benötigt. Zumal setzt dies voraus, dass in der aktuellen Kulisse auch Windenergie vorrangig realisiert werden kann, um die Ausbauziele an installierter Windenergieleistung zu erreichen. Mit dem Flächenpotenzial ca. 252 ha kann die Potenzialfläche Warchau einen nennenswerten „Puffer" an bereitstehender Fläche beisteuern, um gegebenenfalls aufkommende Verluste der Gebietskulisse abzufangen.

3.3 Windparkvorhaben und Umsetzungsinteresse

ENP Energieplan GmbH entwickelt in der Potenzialfläche seit 2018 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von bis zu 13 Windenergieanlagen voraussichtlich mit einer Nennleistung von voraussichtlich ca. 7 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Aufgrund der langfristigen Vorprägung durch den Alt-Bestandspark Zitz-Warchau und die grundsätzlich gegebene Erschließung über bestehende Wirtschaftswege sowie Kreis- und Landstraßenanbindung sind günstige Voraussetzungen hierfür gegeben.
Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche nahezu vollständig Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die fast vollständig abgeschlossene Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets im früheren Regionalplan Havelland-Fläming 2020 und im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie im Regionalplangebiet wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet

vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die potenzielle Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Im Zuge der Entwicklung wurden Gemeindevertretung sowie Bürgerinnen und Bürger mehrfach in öffentlichen Veranstaltungen über das Projekt informiert. Die Gemeindevertretung unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien (Anlage 3) sowie den Ausbau von Windkraft in dem Vorhaben und die Aufnahme eines überwiegenden Teils der Fläche in die Gebietskulisse (gemäß Anlage 4) und hat dies im Rahmen eines Aufstellungsbeschlusses zur kommunalen Bauleitplanung für Windenergie für eine Teilfläche bekräftigt.
Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Gebietskulisse insbesondere vor dem Hintergrund der kommunalen Interessen für das Windparkvorhaben. Zudem steht die ENP Energieplan GmbH für das Projekt insbesondere in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Gebiete zur Windenergienutzung darstellt.
3.4 Eignung der Potenzialfläche Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Das Gebiet ist durch den angrenzenden Bestandspark Zitz-Warchau mit seinen 20 WEA seit 2001 bereits langfristig von Windenergie geprägt und legt einen Gewöhnungseffekt für Mensch und Umwelt nahe. Die Repoweringfähigkeit des Bestandsparks Zitz-Warchau ist aufgrund der Lage im Freiraumverbund und SPA „Fiener Bruch" eingeschränkt bis unwahrscheinlich. Durch den geplanten Wegfall eines nicht unerheblichen Teils an potenziellen Repowering-Flächen in der Planungsregion ist trotz steigender technologischer Leistungsdichten der WEA jedoch ein großes neues Flächenpotenzial für den zu erreichenden Zubau in der Region erforderlich. Das Gebiet bietet die Möglichkeit, auch die voraussichtlich ersatzlos entfallende Stromerzeugungsleistung des Altparks von 30 Megawatt nach Norden mit einem zusätzlichen Leistungspotenzial in einen konfliktärmeren Bereich außerhalb des Freiraumverbunds zu verlagern. Hinzu kommt das Potenzial der Fläche Warchau, das im Planungskonzept formulierte Ziel einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Regionsgebiet stärker zu stützen und somit gegebenenfalls andere Teilräume mit höherer Windenergienutzungsdichte zu entlasten. Die Potenzialfläche Warchau verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung und somit bereits über substanzielle Flächenverfügbarkeit in einem reinen Nutzwaldgebiet. Die ENP Energieplan GmbH stimmt mit der Auffassung der Regionalplanung gemäß der Planunterlage „Windenergieanlagen im Wald" (u.a. S. 7) überein, dass Waldstandorte weiterhin in Brandenburg für die Windenergienutzung berücksichtigt werden müssen. Hierfür sprechen mitunter der verhältnismäßig hohe Waldanteil im Bundesland, die Möglichkeit zur Entlastung landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie die infolge Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewährleistete ökologische Aufwertung des sich allgemein verschlechternden Waldbestands in Brandenburg. Nicht zuletzt der Waldzustandsbericht der Bundesregierung 2021 bekräftigt die zunehmende Notwendigkeit von Waldumbaumaßnahmen zu klimabeständigen Waldstrukturen, welche durch Windenergie im Wald gefördert werden. Das Vorhaben in der Potenzialfläche wird von gemeindlicher Seite unterstützt, sodass hier eine Berücksichtigung der im Planungskonzept formulierten grundlegenden Planungsziele gemäß 11.1 zu beachten ist (ebd.). Mit dem Grundsatzbeschluss vom 12.08.2021 hat sich die Gemeinde Rosenau für den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet ausgesprochen (Anlage 2) und möchte demnach auch Bestrebungen dieser Art weiter unterstützen. Weiterhin wurde mit einem einstimmigen Aufstellungsbeschluss im Dezember 2023 (Anlage 3) der offizielle verfahrensrechtliche Startschuss zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 27 (BP27) zum Windpark Warchau (Anlage 4) durch die Gemeinde gegeben und weitere hohe Investitionen für die Entwicklung des Vorhabens ausgelöst. Der

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Bekanntmachung des BP27 folgte wenig später die positive Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanung zum Projekt (Anlage 5). Das Gemeindegebiet ist bereits seit Jahrzehnten durch den Alt-Bestandspark Zitz-Warchau vorgeprägt mit Windenergie, sodass ein höheres Maß an Akzeptanz und Gewöhnung durch die Bürger vorliegt als in anderen Gemeinden. Die nähere Umgebung ist im Verhältnis zum südöstlichen Raum der Planungsregion {u.a. Landkreis Teltow-Fläming) nur in einem geringen Maße mit Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie geprägt. Auch die Gemeinde möchte dazu beitragen, die Windvorranggebietskulisse besser über die Planungsregion zu verteilen, um einerseits von der Energiewende mit zu profitieren und auch die Bürger des südöstlichen Raums der Planungsregion zu entlasten. 4. Fazit Für einen Beitrag der Planungsregion Havelland-Fläming zu den bundes- und landespolitischen Zielen der Energiewende schlägt die ENP Energieplan GmbH die Potenzialfläche Warchau zur Aufnahme in die Windvorranggebietskulisse vor. Die Potenzialfläche Warchau weist durch den Alt-Bestandspark Zitz-Warchau eine begünstigende Vorprägung auf. Die wesentliche Planungsfläche ist nicht von harten und weichen Tabukriterien betroffen und damit grundsätzlich geeignet. Eine Abwägung von Restriktionen muss im dritten Planungsschritt erfolgen und eventuell resultierende Raumwiderstände im nachfolgenden Zulassungsverfahren im Detail überprüft werden. Eine Ausweisung der Potenzialfläche stützt weitere im Planungskonzept formulierte grundlegende Ziele: Hierzu zählt die möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Windenergienutzung im Regionsgebiet und die Entlastung anderer Teilräume mit höherer Windenergienutzungsdichte. Gleichzeitig wird die Nutzung der Potenzialfläche für Windkraft von der Gemeinde unterstützt. Aufgrund der nahezu vollständig abgeschlossenen nutzungsrechtlichen Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche Warchau gegeben. Aus den benannten Darlegungen sieht die ENP Energieplan GmbH eine Berücksichtigung der Potenzialfläche in der aktuellen Windvorranggebietskulisse für Windenergienutzung im STRP-Wind als begründet an und beantragt hiermit die Ausweisung als Windvorranggebiet.	
BE-ID: 259	Hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (STRP-Wind) der Region Havelland-Fläming mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Windvorranggebietskulisse wie folgt Stellung und beantragen die Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen Planungsfläche (Potenzialfläche Bardenitz) als Windvorranggebiet. 1. Sachstand: Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming steht gemäß Ziel 8.2 des Landesentwicklungsplans der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Pflicht, Gebiete für die Windenergienutzung in ihrer Region festzulegen. Durch die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen des Oster- und Sommerpakets im Hinblick auf die Energiewende in Deutschland hat die Regionalversammlung am 17. November 2022 den Aufstellungsbeschluss für einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 gefasst. Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes gibt für das Land Brandenburg die Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und von mindestens 2,2 Prozent bis Ende 2032 vor. Im neuen Brandenburgischen Flächenzielgesetz wurden diese Zielwerte übernommen und die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung von regionalen Teilflächenzielen beauftragt. Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 im Oktober 2024 und der damit verbundenen Feststellung der Erreichung des regionalen Teilflächenziels von mindestens 1,8 Prozent bis zum Stichtag 31. Dezember 2027 besteht weiterhin die gesetzliche Verpflichtung, auch das regionale Teilflächenziel von 2,2 Prozent bis zum Stichtag 31. Dezember 2032 vorzubereiten. Zur Erreichung dieses weitergehenden Ziels sind in der Region Havelland-Fläming zusätzliche Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von etwa	Die einleitenden Hinweise zum Festlegungsverfahren der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	2.500 Hektar festzulegen. Die Regionalversammlung hatte mit Beschluss vom 26. Juni 2025 die Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 gefasst. Ziel der Planänderung ist es, zusätzliche Flächen als Vor- ranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, die gemäß § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können. Dabei sollen insbesondere bereits vorgeprägte oder planerisch gesicherte Standorte berücksichtigt werden, unter anderem Flächen bestehender Windparks, Flächen mit rechtswirksamen Festlegungsplänen zur Windenergienutzung sowie Flächen, auf denen Windenergieanlagen bereits genehmigt oder bauplanungsrechtlich zulässig sind. Darüber hinaus sollen weitere Flächen einbezogen werden, auf denen nach dem Willen der jeweiligen Belegenheitskommunen die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen werden soll. Die vorliegende 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 dient somit der schrittweisen Erweiterung der Windvorrangkulisse, ohne bereits abschließend die vollständige Erreichung des regionalen Teilflächenziels für den Stichtag 31. Dezember 2032 festzulegen. Vielmehr wird ein zusätzlicher planerischer Rahmen geschaffen, um frühzeitig geeignete und konflikt- arme Flächen in das Planungskonzept einzubeziehen und damit die Zielerreichung bis 2032 vorzubereiten.	
BE-ID: 260	Die ENP Energieplan GmbH hat die in der Abbildung 1 dargestellte Potenzialfläche Bardenitz für zukünftige Windenergiegewinnung identifiziert, entwickelt dort seit 2021 ein Windenergieprojekt und konnte bereits einen signifikanten Teil der Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). Die Potenzialfläche ist aktuell nicht Teil der Windvorrangkulisse. Die Planungsfläche hat das Potenzial zur Erweiterung der entworfenen Kulisse, um so bereits einen signifikanten Beitrag zum noch bevorstehenden Flächenziel von 2,2 Prozent für das Jahr 2032 zu leisten. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird die ENP Energieplan GmbH nachfolgend darlegen, weshalb eine Ausweisung der Potenzialfläche Bardenitz zu befürworten ist und beantragt die Aufnahme der Potenzialfläche als Windvorranggebiet in den STRP-Wind. 2. Potenzialfläche „Bardenitz" Die Potenzialfläche Bardenitz (Abbildung 1) befindet sich im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Treuenbrietzen im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Landes Brandenburg. Die Potenzialfläche liegt zwischen den Ortschaften Bardenitz, Niebelhorst und Pechüle und verfügt über eine Flächengröße von ca. bis zu 634 ha. Die Potenzialfläche wird zu den umliegenden Ortschaften gemäß den aktuell landesgesetzlich geregelten Abständen zur Wohnbebauung von 1.000 Metern begrenzt. Es besteht eine Vorbelastung durch eine Hochspannungsleitung, die in Ost-West-Richtung durch das Gebiet verläuft. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege und die Landstraße L812 sehr gut erschlossen und setzt sich aus Ackerflächen zusammen. [Abbildung 1: Kartendarstellung Potenzialfläche Bardenitz]	Der Anregung, die in Abbildung 1 dargestellte Fläche "Bardenitz" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen wird nicht gefolgt. Die Fläche wurde bereits im Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 als Potentialfläche Nr. 59 in Betracht gezogen. Die Gründe, von einer Festlegung der Fläche abzusehen, wurden in der ergänzenden Unterlage Nr. 9 vom 21.05.2024 auf Seite 230-233 dargelegt. Die Sachlage ist seitdem unverändert.
BE-ID: 261	3. Begründung 3.1 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der „Klimaklage"-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24 . März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Der Beschluss wirkt sich allerdings auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von Regionalplanungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung haben. Diese Vorgabe ist durch § 2 EEG, insbesondere für	Die Argumentation ist nicht geeignet, die Festlegung des vorgeschlagenen Gebiets "Bardenitz", ausreichend zu bergründen. Mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplans ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 gewährleistet. Somit wird den energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfen, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, bereits entsprochen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Abwägungsentscheidungen, einfachgesetzlich konkretisiert. Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst des Mobilitätsektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig bereits absehbar erheblich steigt. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender und substanziell nutzbarer Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht substanziell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das überleben gesichert wird-wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Flächenauswahlkriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem Anspruch in Beziehung zu setzen. Erst wenn aufgrund einer besonderen Konfliktträchtigkeit die Ausnutzbarkeit einer Fläche bereits wegen negativer vollzugsprognostischer Sicht ausscheiden muss, ist die Grenze der Ausweisungspflicht erreicht. Eine solche Situation ist hinsichtlich der Potenzialfläche nicht zu erkennen. Diese Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden.	
BE-ID: 262	3.2 Beitrag zu den Flächen- und Klimaschutzzielen Die aktuelle Gebietskulisse des STRP-Wind mit den zusätzlich festgelegten Vorranggebieten erfüllt mit 1,97 % nach aktueller Maßgabe zwar die erste Stufe der Flächenziele bis 2027 für die Region, jedoch werden für das Erreichen des Beitragswert von 2,2 % im Jahr 2032 ca. 1.600 ha zusätzlich für Windenergienutzung benötigt. Zumal setzt dies voraus, dass in der aktuellen Kulisse auch Windenergie vorrangig realisiert werden kann, um die Ausbauziele an installierter Windenergieleistung zu erreichen. Mit dem Flächenpotenzial von ca. bis zu 634 ha kann die Potenzialfläche Bardenitz einen nennenswerten „Puffer" an bereitstehender Fläche beisteuern, um gegebenenfalls aufkommende Verluste der Gebietskulisse abzufangen.	Die Argumentation ist nicht geeignet, die Festlegung des vorgeschlagenen Gebiets "Bardenitz", ausreichend zu bergründen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 nicht das Ziel zu verfolgen das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2032 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Der Sachverhalt, dass eine gezielte „Übererfüllung“ des bereits erreichten Flächenziels zulässig ist, stellt keine ausreichende Begründung dar, das vorgeschlagene Gebiet „Bardenitz“ als Vorranggebiet festzulegen.
BE-ID: 263	3.3 Windparkvorhaben, Umsetzungsinteresse und Eignung der Potenzialfläche ENP Energieplan GmbH entwickelt in der Potenzialfläche seit 2021 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von mindestens 15 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich mindestens 7 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Aufgrund der Vorbelastung durch eine Hochspannungsleitung, die in Ost-West-Richtung durch das Gebiet verläuft und die grundsätzlich gegebene Erschließung über bestehende Wirtschaftswege sowie Land- und Bundesstraßenanbindung sind günstige Voraussetzungen hierfür gegeben. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche umfangreich Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets im früheren Regionalplan Havelland-Fläming 2020 sowie als Potenzialfläche PF59 „Bardenitz" im Entwurf des sachlichen	Die Gründe, von einer Festlegung der Fläche abzusehen, wurden in der ergänzenden Unterlage Nr. 9 vom 21.05.2024 auf Seite 230-233 dargelegt. In der Stellungnahme der Stadt Treuenbrietzen vom 27.01. 2026 wird die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht angeregt. Die Sachlage ist seit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 unverändert.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 und im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie im Regionalplangebiet wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die potenzielle Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Vorabfragen bei der deutschen Flugsicherung und der Bundeswehr ergaben weiterhin, dass keine Beeinträchtigungen von Belangen des zivilen und militärischen Luftraums derzeit anzunehmen sind und keine Einwände gegen das Projekt bestehen. Weiterhin wurde durch eine Voranfrage beim zuständigen Netzbetreiber ein potenzieller Netzeinspeisepunkt unmittelbar in der Potenzialfläche als geeignet bestätigt. Hierzu liegen der ENP Energieplan GmbH bereits teilweise schriftliche Vorprüfungsergebnisse vor, die bestätigen, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Belange bestehen bzw. verträglich gehalten werden. Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Die Potenzialfläche Bardenitz verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung und somit über substanzielle Flächenverfügbarkeit auf den Ackerflächen. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Gebietskulisse. Zudem steht die ENP Energieplan GmbH für das Projekt insbesondere in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art . 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Gebiete zur Windenergienutzung darstellt.	
BE-ID: 264	4. Fazit Für einen Beitrag der Planungsregion Havelland-Fläming zu den bundes- und landespolitischen Zielen der Energiewende schlägt die ENP Energieplan GmbH die Potenzialfläche Bardenitz zur Aufnahme in die Windvorranggebietskulisse vor. Die wesentliche Planungsfläche ist nicht von harten und weichen Tabukriterien betroffen und damit grundsätzlich geeignet. Eine Abwägung von Restriktionen muss im dritten Planungsschritt erfolgen und eventuell resultierende Raumwiderstände im nachfolgenden Zulassungsverfahren im Detail überprüft werden. Eine Ausweisung der Potenzialfläche stützt weitere im Planungskonzept formulierte grundlegende Ziele: Hierzu zählt die möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Windenergienutzung im Regionsgebiet und die Entlastung anderer Teilräume mit höherer Windenergienutzungsdichte. Aufgrund der fortgeschrittenen privatrechtlichen Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche Bardenitz gegeben. Aus den benannten Darlegungen sieht die ENP Energieplan GmbH eine Berücksichtigung der Potenzialfläche in der aktuellen Windvorranggebietskulisse für Windenergienutzung im STRP-Wind als begründet an und beantragt hiermit die Ausweisung als Windvorranggebiet.	Die wiederholt mitgeteilten Belange rechtfertigen keine Änderung der im rechtswirksamen Sachlichen Teilregionalplan 2027 begründeten Entscheidung, die Potentialfläche Nr. 59 nicht als VRW festzulegen. Eine Planänderung ist nicht notwendig.
BE-ID: 361	[Anmerkung Exzerpierer: Die Stellungnahme beeinhaltet die folgende, zusätzliche Stellungnahme] Hiermit nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (STRP-Wind) der Region Havelland-Fläming mit Bezug zur aktuell vorgesehenen Windvorranggebietskulisse wie folgt Stellung und beantragen die Aufnahme der nachfolgend näher beschriebenen Planungsfläche (Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn) als Windvorranggebiet. 1. Sachstand: Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming steht gemäß Ziel 8.2 des Landesentwicklungsplans der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Pflicht, Gebiete für die Windenergienutzung in ihrer Region festzulegen. Durch die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen des Oster- und Sommerpakets im Hinblick auf die Energiewende in Deutschland hat die Regionalversammlung am 17. November 2022 den Aufstellungsbeschluss für einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung	Die einleitenden Hinweise zum Festlegungsverfahren der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	2027 gefasst. Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes gibt für das Land Brandenburg die Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und von mindestens 2,2 Prozent bis Ende 2032 vor. Im neuen Brandenburgischen Flächenzielgesetz wurden diese Zielwerte übernommen und die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung von regionalen Teilflächenzielen beauftragt. Vor dem Hintergrund des Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 im Oktober 2024 und der damit verbundenen Feststellung der Erreichung des regionalen Teilflächenziels von mindestens 1,8 Prozent bis zum Stichtag 31. Dezember 2027 besteht weiterhin die gesetzliche Verpflichtung, auch das regionale Teilflächenziel von 2,2 Prozent bis zum Stichtag 31. Dezember 2032 vorzubereiten. Zur Erreichung dieses weitergehenden Ziels sind in der Region Havelland-Fläming zusätzliche Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von etwa 2.500 Hektar festzulegen. Die Regionalversammlung hatte mit Beschluss vom 26. Juni 2025 die Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 gefasst. Ziel der Planänderung ist es, zusätzliche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, die gemäß § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können. Dabei sollen insbesondere bereits vorgeprägte oder planerisch gesicherte Standorte berücksichtigt werden, unter anderem Flächen bestehender Windparks, Flächen mit rechtswirksamen Festlegungsplänen zur Windenergienutzung sowie Flächen, auf denen Windenergieanlagen bereits genehmigt oder bauplanungsrechtlich zulässig sind. Darüber hinaus sollen weitere Flächen einbezogen werden, auf denen nach dem Willen der jeweiligen Belegenheitskommunen die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen werden soll. Die vorliegende 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 dient somit der schrittweisen Erweiterung der Windvorrangkulisse, ohne bereits abschließend die vollständige Erreichung des regionalen Teilflächenziels für den Stichtag 31. Dezember 2032 festzulegen. Die ENP Energieplan GmbH hat die in der Abbildung 1 dargestellte Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn für zukünftige Windenergiegewinnung identifiziert, entwickelt dort seit 2018 ein Windenergieprojekt und konnte bereits einen signifikanten Teil der Planungsfläche vertraglich zur Windkraftnutzung sichern (substanzielle Flächenverfügbarkeit vorhanden). Die Potenzialfläche ist aktuell nicht Teil der Windvorrangkulisse. Die Planungsfläche hat das Potenzial zur Erweiterung der entworfenen Kulisse, um so bereits einen signifikanten Beitrag zum noch bevorstehenden Flächenziel von 2,2 Prozent für das Jahr 2032 zu leisten. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird die ENP Energieplan GmbH nachfolgend darlegen, weshalb eine Ausweisung der Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn zu befürworten ist und beantragt die Aufnahme der Potenzialfläche als Windvorranggebiet in den STRP-Wind.	
BE-ID: 362	2. Potenzialfläche „Bensdorf /Nitzahn": Die Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn (Abbildung 1) befindet sich im Verwaltungsgebiet der Stadt Brandenburg an der Havel sowie in den Gemeinden Bensdorf und Milower Land in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Havelland des Landes Brandenburg. Die Potenzialfläche liegt zwischen den Ortschaften Bensdorf, Vehlen und Knoblauch und verfügt über eine Flächengröße von ca. 280 ha. Die Potenzialfläche wird zu den umliegenden Ortschaften gemäß den aktuell landesgesetzlich geregelten Abständen zur Wohnbebauung von 1.000 Metern begrenzt. Es bestehen Vorbelastungen durch einen sich im Bebauungsplanverfahren befindlichen Photovoltaik-Park sowie eine Hochspannungsleitung, die in Nord-Süd-Richtung durch das Gebiet verläuft. Die Potenzialfläche ist durch bestehende Wirtschaftswege und die Landstraße 96 grundsätzlich erschlossen und setzt sich zu ähnlichen Anteilen aus Nutzwald und Ackerflächen zusammen. [Kartendarstellung: Abbildung 1: Potenzialfläche "Bensdorf/Nitzahn"]	Der Anregung, die vorgeschlagene Fläche „Bensdorf/Nitzahn" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 verfolgt die Regionale Planungsgemeinschaft ausweislich des Aufstellungsbeschlusses vom 26.06.2025 die Absicht, zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, die auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden können, soweit diese Flächen in rechtswirksamen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, in denen die Windenergienutzung zugelassen ist, ausgewiesen sind oder auf diesen Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen genehmigt ist oder auf diesen Flächen nach dem Willen der Belegenheitskommunen die Errichtung von

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Windenergieanlagen zugelassen werden soll. Die vorgeschlagene Fläche “Bensdorf/Nitzahn“ erfüllt diese Kriterien nicht. Darüber hinaus müssen auch alle übrigen Kriterien des Planungskonzepts des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 6. Juni 2024 erfüllt sein. Hierzu wird auf die zu der vorgeschlagenen Fläche vorgenommenen Sachverhaltsaufklärungen, Bewertungen und Entscheidungen, die in der BE 759 der Abwägungsdokumentation vom 21. Mai 2024 dargestellt sind, verwiesen. Es wird festgestellt, dass die für die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft maßgebliche Sach- und Rechtslage seither unverändert ist. Insbesondere wird festgestellt, dass Abschnitt 4.19 der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) nicht geändert wurde und dass die Gemeinde Bensdorf die Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet weiter ablehnt. (siehe Beschlussantrag an die Regionalversammlung von K. Gericke vom 10.11.2025) An den in BE 759 der Abwägungsdokumentation vom 21. Mai 2024 dargestellten Sachverhaltsdarstellungen, Bewertungen und Entscheidungen wird daher festgehalten.
BE-ID: 363	3. Begründung: 3.1 Klimaklage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährleistungen um einen intertemporalen Gehalt in Verbindung mit der Betonung von Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 20a GG stellt der „Klimaklage" Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, juris) einen Meilenstein für den Klimaschutz dar. In erster Linie beauftragt das Gericht den Gesetzgeber, das Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und schon jetzt Verfahren festzuschreiben, wie der Transformationsprozess hin zur Klimaneutralität auch nach 2030 sichergestellt werden kann. Der Beschluss wirkt sich allerdings auch über das Klimaschutzgesetz hinaus auch auf andere Gesetze und behördliche Entscheidungen aus. Dies betrifft in besonderem Maße Entscheidungen von Regionalplanungsträgern, die wesentliche Bedeutung für die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen für die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung haben. Diese Vorgabe ist durch § 2 EEG, insbesondere für Abwägungsentscheidungen, einfachgesetzlich konkretisiert. Da der Energiesektor und hier insbesondere die Stromversorgung in Deutschland den wesentlichen Sektor der Treibhausgasemissionen darstellt, ist insbesondere in diesem Feld eine besondere Bedeutung dieser Verpflichtung zu sehen. Dies gilt umso mehr, da durch die Elektrifizierung weiterer Sektoren, zuvorderst des Mobilitätsektors, der Bedarf an klimaneutraler Stromerzeugung zukünftig bereits absehbar erheblich steigt. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Klimaneutralität des Energieerzeugungssektors kann lediglich durch die Zuweisung ausreichender und substanziell nutzbarer Flächen für den Ausbau von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung gelingen. Diese Wertung hat nunmehr Verfassungsrang. Sie kann insbesondere nicht durch andere Belange weggewogen werden, die nicht substanziell berührt sind und deren Schutzziele bereits selbst erfordern, dass zukünftigen menschlichen Generationen das überleben gesichert wird-wie bspw. der Denkmalschutz. Aber auch alle sonstigen Belange, auch wenn diese als weiche Tabukriterien angelegt werden, müssen die nunmehr deutlich verstärkten Hürden des aktiven Klimaschutzes durch Schaffung verfügbarer Flächen überwinden. Jede der Flächenauswahlkriterien und der Belange, die ein Plangeber nutzt, ist damit einzeln und konkret mit diesem	Die Argumentation ist nicht geeignet, die Festlegung des vorgeschlagenen Gebiets " Bensdorf/Nitzahn ", ausreichend zu bergründen. Mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplans ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im gesetzlich vorgegebenen Umfang des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 gewährleistet. Somit wird den energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfen, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, bereits entsprochen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Anspruch in Beziehung zu setzen. Erst wenn aufgrund einer besonderen Konfliktträchtigkeit die Ausnutzbarkeit einer Fläche bereits wegen negativer vollzugsprognostischer Sicht ausscheiden muss, ist die Grenze der Ausweisungspflicht erreicht. Eine solche Situation ist hinsichtlich der Potenzialfläche nicht zu erkennen. Diese Fläche muss daher auch aus klimaverfassungsrechtlicher Sicht in die Positivkulisse aufgenommen werden.	
BE-ID: 365	3.3 Windparkvorhaben, Umsetzungsinteresse: ENP Energieplan GmbH entwickelt in der Potenzialfläche seit 2018 ein Windparkvorhaben mit einem möglichen Umsetzungspotenzial von ca. 10 - 12 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von voraussichtlich mindestens 7 Megawatt je WEA. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie den damit verbundenen Ausbau erforderlicher Infrastruktur durch Zuwegung und Kabeltrassen zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Aufgrund der Vorbelastung durch den sich im BPlanverfahren befindenden PV-Park sowie eine Hochspannungsleitung, die in Nord-Süd-Richtung durch das Gebiet verläuft und die grundsätzlich gegebene Erschließung über bestehende Wirtschaftswege sowie Kreis- und Landstraßenanbindung sind günstige Voraussetzungen für eine Konzentration von Energieerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien gegeben. Mit dem Ziel der Umsetzung wurden in der Potenzialfläche umfangreich Grundstücke nutzungsvertraglich für die Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten gesichert. Die Flächensicherung erfolgte durch den Abschluss von langfristigen Nutzungsverträgen mit Anspruch auf dingliche Sicherung in Form von Vormerkungen und Dienstbarkeiten. Somit sind bereits die nutzungsrechtlichen Voraussetzungen in fortgeschrittenem Maße gegeben, die für die Umsetzbarkeit von Windenergiegewinnung im Gebiet erforderlich sind. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebiets im früheren Regionalplan Havelland-Fläming 2020 und im Vertrauen auf eine klimazielgerichtete Konzentrationsplanung für Windenergie im Regionalplangebiet wurde die Projektentwicklung in diesem Gebiet vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden bereits Voranalysen zur potenziellen Schall- und Schattenimmission erarbeitet, welche die potenzielle Verträglichkeit und Einhaltung von Grenzwerten gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als umsetzbar zeigen. Der bisherige Aufwand zur Vorbereitung und Entwicklung erfolgte somit im Vertrauen auf eine Berücksichtigung der Potenzialfläche in der Gebietskulisse. Zudem steht die ENP Energieplan GmbH für das Projekt insbesondere in einer eigentumsähnlich gesicherten Rechtsposition gemäß Art. 14 GG, welche nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein bedeutendes relevantes Recht in der Abwägung für Gebiete zur Windenergienutzung darstellt.	Die Gründe, von einer Festlegung der Fläche abzusehen, wurden in BE 362 dargelegt. Der Verweis auf den Artikel 14 des Grundgesetzes ist als Begründung ungeeignet, im Sinne der Stellungnehmerin vom Planungskonzept abzuweichen.
BE-ID: 366	3.4 Eignung der Potenzialfläche: Das Potenzialgebiet liefert günstige Voraussetzungen für die weitere Windenergienutzung und regionale Wertschöpfung. Die Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn verfügt über einen hohen Akzeptanzgrad der zugehörigen Grundstückseigentümer zur Windenergienutzung und somit über substanzielle Flächenverfügbarkeit auf Ackerflächen und im Nutzwaldgebiet. ENP Energieplan stimmt mit der Auffassung der Regionalplanung gemäß der Planunterlage „Windenergieanlagen im Wald" (u.a. S. 7) überein, dass Waldstandorte weiterhin in Brandenburg für die Windenergienutzung berücksichtigt werden müssen. Hierfür sprechen mitunter der verhältnismäßig hohe Waldanteil im Bundesland, die Möglichkeit zur Entlastung landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie die infolge Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewährleistete ökologische Aufwertung des sich allgemein verschlechternden Waldbestands in Brandenburg. Nicht zuletzt der Waldzustandsbericht der Bundesregierung 2021 bekräftigt die zunehmende Notwendigkeit von Waldumbaumaßnahmen zu klimabeständigen Waldstrukturen, welche durch Windenergie im Wald gefördert werden. Die nähere Umgebung ist im Verhältnis zum südöstlichen Raum der Planungsregion (u.a. Landkreis Teltow-Fläming) nur in einem geringen Maße mit Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie geprägt. Die Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn kann als Windvorranggebiet dazu beitragen, das im Planungskonzept formulierte Ziel einer ausgewogenen räumlichen	Die Gründe, von einer Festlegung der Fläche abzusehen, wurden in BE 362 dargelegt. Die Hinweise zur Inanspruchnahme von Waldflächen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Verteilung der Windenergienutzung im Regionsgebiet stärker zu stützen und somit gegebenenfalls andere Teilräume mit höherer Windenergienutzungsdichte zu entlasten.	
BE-ID: 367	4. Fazit: Für einen Beitrag der Planungsregion Havelland-Fläming zu den bundes- und landespolitischen Zielen der Energiewende schlägt die ENP Energieplan GmbH die Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn zur Aufnahme in die Windvorranggebietskulisse vor. Die Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn weist begünstigende Vorbelastungen auf. Die wesentliche Planungsfläche ist nicht von harten und weichen Tabukriterien betroffen und damit grundsätzlich geeignet. Eine Abwägung von Restriktionen muss im dritten Planungsschritt erfolgen und eventuell resultierende Raumwiderstände im nachfolgenden Zulassungsverfahren im Detail überprüft werden. Eine Ausweisung der Potenzialfläche stützt weitere im Planungskonzept formulierte grundlegende Ziele: Hierzu zählt die möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Windenergienutzung im Regionsgebiet und die Entlastung anderer Teilräume mit höherer Windenergienutzungsdichte. Aufgrund der fortgeschrittenen privatrechtlichen Flächensicherung ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für ein substanziell verfügbares Raumangebot zur Windenergienutzung in der Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn gegeben. Aus den benannten Darlegungen sieht die ENP Energieplan GmbH eine Berücksichtigung der Potenzialfläche in der aktuellen Windvorranggebietskulisse für Windenergienutzung im STRP-Wind als begründet an und beantragt hiermit die Ausweisung als Windvorranggebiet.	Die zusammenfassend dargestellten Argumente rechtfertigen keine Planänderung. Eine Festlegung der Fläche „Bensdorf/Nitzahn“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erfolgt nicht. Zur Begründung wird auf BE 362 verwiesen.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 364	3.2 Beitrag zu den Flächen- und Klimaschutzzielen: Die aktuelle Gebietskulisse des STRP-Wind mit den zusätzlich festgelegten Vorranggebieten erfüllt mit 1,97 % nach aktueller Maßgabe zwar die erste Stufe der Flächenziele bis 2027 für die Region, jedoch werden für das Erreichen des Beitragswert von 2,2 % im Jahr 2032 ca. 1.600 ha zusätzlich für Windenergienutzung benötigt. Zumal setzt dies voraus, dass in der aktuellen Kulisse auch Windenergie vorrangig realisiert werden kann, um die Ausbauziele an installierter Windenergieleistung zu erreichen. Mit dem Flächenpotenzial ca. 280 ha kann die Potenzialfläche Bensdorf/Nitzahn einen nennenswerten „Puffer" an bereitstehender Fläche beisteuern, um gegebenenfalls aufkommende Verluste der Gebietskulisse abzufangen.	Die Argumentation ist nicht geeignet, die Festlegung des vorgeschlagenen Gebiets " Bensdorf/Nitzahn ", ausreichend zu bergründen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 nicht das Ziel zu verfolgen das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2032 zu erreichen, ist nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zulässig und stellt keinen Mangel des Planwerks dar. Der Sachverhalt, dass eine gezielte „Übererfüllung“ des bereits erreichten Flächenziels zulässig ist, stellt keine ausreichende Begründung dar, das vorgeschlagene Gebiet „Bensdorf/Nitzahn“ als Vorranggebiet festzulegen.
TÖB-Nr.: 2156 / Dombert Rechtsanwälte		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 265	In vorgenannter Angelegenheit vertreten wir die Interessen der Planungsgemeinschaft Windpark Herrenhölzer GbR, Gutsstraße 1, 14 789 Bensdorf. Eine auf uns lautende Vollmacht füge ich bei. Wir bedanken uns zunächst für die Gelegenheit, zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Stellung zu nehmen. Wir begrüßen ausdrücklich das mit dem Änderungsverfahren verfolgte Ziel, zusätzliche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen (Entwurf vom 27.11.2025, Textteil, S. 6). Unsere Mandantin, die Planungsgemeinschaft Windpark Herrenhölzer, plant und investiert in die Errichtung eines Windparks bestehend aus 12 Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gebiet der Gemeinde Bensdorf. Mit Bescheid vom 22.10.2024, mithin nach der Beschlussfassung über die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027, erteilte das Landesamt für Umwelt für den Windpark Herrenhölzer die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Nr. 60.079.W0/11/1.6.2V /T11.	Die einleitenden Hinweise zur Mandantschaft und zum Verfahrensstand des „Windpark Herrenhölzer“ werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 266	Vor diesem Hintergrund beantragen wir namens und in Vollmacht unserer Mandantin, die in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellte Vorhabenfläche des Windparks Herrenhölzer in der Gemeinde Bensdorf im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Rahmen des Änderungsverfahrens als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Dieser Antrag ist sachgerecht, da eine Vergrößerung der Gesamtfläche aller Windvorranggebiete des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Förderung der Windenergienutzung und Erreichung des regionalen Teilflächenziels für den Stichtag 31.12. 2032 dienlich ist. Darüber hinaus trägt eine solche Erweiterung dazu bei, den nötigen „Flächenpuffer" mit Blick darauf zu schaffen, dass die festgelegten Vorranggebiete erfahrungsgemäß nicht stets vollständig ausgenutzt werden können.	Der Anregung, das Gebiet des Windparks „Herrenhölzer“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Der Sachverhalt, ob die Festlegung des vorgeschlagenen Gebiets der Förderung der Windenergienutzung und Erreichung des regionalen Teilflächenziels für den Stichtag 31.12.2032 dienlich ist, ist für die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht maßgeblich. Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wird nicht die Absicht verfolgt, das regionale Teilflächenziel zum 31.12.2032 zu erreichen. Die Annahme, es sei nötig, einen „Flächenpuffer" zu schaffen, ist nicht ausreichen begründet, da der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Flächenbeitragswerte bereits berücksichtigt hat, dass die festzulegenden Flächen nicht vollständig ausgenutzt werden können (Drucksache des Bundestags 20/2355, Seite 24, erster Absatz). Unabhängig davon, wird mit der Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete für die Windenergienutzung durch die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 eine erhebliche Übererfüllung in Bezug auf das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2027 erreicht. Ein darüber hinaus gehender Handlungsbedarf besteht nicht.
BE-ID: 267	Ausweislich der Begründung des Entwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Entscheidung, zusätzliche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen, Sachverhalte, die nach der Beschlussfassung über die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 eingetreten sind (Entwurf vom 27.11.2025, Textteil, S. 11). Dies betrifft insbesondere die Tatsache, dass nach der Beschlussfassung die Errichtung und der Betrieb von WEA an Standorten in der Region genehmigt wurden, die nicht in Vorranggebieten für die Windenergienutzung gelegen sind. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält insofern - was zu begrüßen ist - an ihrer Einschätzung fest, dass Flächen auf denen bereits WEA angesiedelt oder genehmigt sind, vorrangig für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden (Entwurf vom 27.11.2025, Textteil, S. 12). Dies entspricht auch dem allgemeinen Planungsziel Nummer 4, wonach Standorte, an denen bereits WEA angesiedelt sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten vorrangig berücksichtigt werden sollen, sowie dem Abwägungskriterium B 20 (bestehende und genehmigte WEA). Unter Anwendung dieser Maßstäbe hätte eine Festlegung der Vorhabenfläche des Windparks Herrenhölzer als Vorranggebiet im Rahmen des Änderungsverfahrens vorrangig in Betracht gezogen werden müssen. Denn die 12 WEA wurden mit Bescheid vom 22.10.2024 genehmigt, mit der Folge, dass die mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA verbundenen negativen Auswirkungen ohnehin eintreten werden.	Die zutreffend wiedergegebenen Sachverhalte haben im Rahmen der Planerarbeitung dazu geführt, dass die Fläche des Windparks „Herrenhölzer“ zunächst für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen wurde. Hinsichtlich der im Planentwurf vom 27. November 2025 zunächst dargestellten Absicht, ein VRW 57 Bensdorf-Herrenhölzer festzulegen, hat die Regionalversammlung mit Beschluss Nr. 02/05/01-1 die folgenden Feststellungen, Bewertungen und Entscheidungen vorgenommen: „Bei der Entscheidung über die Festlegung des VRW 57 Bensdorf-Herrenhölzer sind die Belange, die einerseits durch das allgemeine Planungsziel Nummer 2 und andererseits durch das allgemeine Planungsziel Nummer 4 dargestellt sind, gegeneinander abzuwägen. Für die Entscheidung, das VRW 57 wie vorgeschlagen festzulegen, spricht der Sachverhalt, dass die von der Gemeinde Bensdorf angefochtene Genehmigungsentscheidung des Landesamts für Umwelt vom 22. Oktober 2024 weiter rechtswirksam ist. Nach dem allgemeinen Planungsziel Nummer 4 des regionalen Planungskonzepts werden Gebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen bereits genehmigt ist, vorrangig für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen. Mit dem allgemeinen Planungsziel Nummer 2 soll darauf hingewirkt werden, dass die Verwirklichung der Pläne und Absichten der

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Städte und Gemeinden für die räumliche Entwicklung ihrer Hoheitsgebiete durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach Möglichkeit unterstützt bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird. Bei der Abwägung zwischen Planungsalternativen soll bei den Entscheidungen über die Festlegung von Vorranggebieten denjenigen Standorten der Vorzug gegeben werden, die durch die Belegenheitskommunen (am ehesten) unterstützt werden. Die Gemeinde Bensdorf bewertet die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet „Herrenhölzer" als unvereinbar mit den Zielen der Entwicklung des Gemeindegebiets. Bei der durchzuführenden Abwägung hat die Regionale Planungsgemeinschaft insbesondere den Sachverhalt zu berücksichtigen, dass das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.Dezember 2027 bereits erreicht ist. Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wird nicht die Absicht verfolgt, das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31. Dezember 2032 zu erreichen. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Festlegung des VRW 57 für das spätere Erreichen dieses regionalen Teilflächenziels unverzichtbar ist. Die Regionalversammlung stellt daher fest, dass die Festlegung des VRW 57 gegenwärtig nicht erforderlich ist und daher im Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 2 nicht ausreichend gerechtfertigt werden kann. Bei dieser Feststellung berücksichtigt die Regionalversammlung auch den Sachverhalt, dass ein Verzicht auf die Festlegung des VRW 57 auf die bereits getroffene Genehmigungsentscheidung des Landesamtes für Umwelt vom 22. Oktober 2024 keinen Einfluss hat und diesbezügliche Rechte unberührt bleiben. Die Regionalversammlung hat daher entschieden, das Vorranggebiet VRW 57 Bensdorf-Herrenhölzer nicht festzulegen. Der Sachverhalt, dass die Klage der Gemeinde Bensdorf gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Herrenhölzer am 17.03.2026 abgewiesen wurde, ist für die vorstehend dargestellten Feststellungen, Bewertungen und Entscheidungen nicht von Bedeutung.
BE-ID: 268	Der Festlegung des beantragten Vorranggebiets stehen auch keine abwägungsrelevanten Belange entgegen. Die Erteilung der Genehmigung zeigt, dass im Anlagengenehmigungsverfahren alle Konflikte gelöst werden konnten. Insbesondere stehen der Festlegung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Auch das Abwägungskriterium B 02 (artenschutzrechtliche Belange) sieht insoweit vor, dass es gemeinsames Ziel von Regionalplanung und Naturschutz sein solle, Flächen mit bestehenden oder genehmigten Anlagen möglichst vollständig in die Kulisse der Vorranggebiete zu integrieren. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung der Vorhabenfläche des Windparks Herrenhölzer als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geboten.	Der Sachverhalt, dass andere Belange der Festlegung nicht entgegenstehen, ist für die Entscheidung der RPG nicht maßgeblich. Für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung müssen in Übereinstimmung mit dem Planungskonzept auch die Belange der Belegenheitskommune berücksichtigt werden. Im Ergebnis der Abwägung der allgemeinen Planungsziele 2 und 4, wurde festgestellt, dass eine Festlegung des Gebietes „Windpark Herrenhölzer“ nicht ausreichend gerechtfertigt werden kann. Auf die

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Genehmigungsentscheidung des Landesamtes für Umwelt wird damit kein Einfluss genommen. Ergänzend wird auf BE 267 verwiesen.
TÖB-Nr.: 2157 / agro Saarmund Green Energy GmbH		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 213	1. Ausgangslage: Mit Bekanntmachung der Genehmigung vom 23. Oktober 2024 ist der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 (STRP Wind) in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden damit die regionalen Teilflächenziele von mindestens 1 ,8 Prozent der Regionsfläche gemäß Brandenburgisches Flächenzielgesetz erreicht. Die Planungsregion Havelland-Fläming erreicht mit der Ausweisung von 1 ,84 % allerdings nicht das für bis Ende 2032 vorgesehene Ziel von 2,2 % der Regionsfläche. Mit der 1. Änderung des STRP Wind sollen weitere Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden, die anschließend zusätzlich angerechnet werden können. Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming verfolgt bei der Erstellung des Plans vier Ziele: 1. Der Einfluss negativer Wirkungen, die vom Betrieb von Windenergieanlagen auf Mensch, Natur und Umwelt ausgehen, soll so weit wie möglich gemindert werden. 2. Die Verwirklichung der Pläne und Absichten der Städte und Gemeinden für die räumliche Entwicklung ihrer Hoheitsgebiete soll nach Möglichkeit unterstützt bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden. 3. Im Regionsgebiet soll eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht werden. Eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume soll vermieden werden. 4. Standorte, an denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, sollen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vorrangig berücksichtigt werden.	Die zutreffend wiedergegebenen allgemeinen Planungsziele und die Planungsabsicht des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 217	5. Fazit: Wir erwarten ein den Grundsätzen der Regionalplanung entsprechendes Verfahren. Dieses muss zunächst einen belastbaren Entwurf einer Flächenkulisse hervorrufen und beinhalten, die unter Anwendung eines nachvollziehbaren Abwägungsgebots die u.a. durch das EEG begründeten Ziele zur Umsetzung der Energiewende beinhalten und damit den im WindBG, i.V.m. dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz vom 02. März 2023 geforderten, substanziellen Beitrag der Planungsregion gewährleistet. Pauschale Ausschlüsse von Landschaftsschutzgebieten erscheinen unter diesen Maßgaben nicht zielführend und für die zukünftige Erreichung der regionalen Teilflächenziele bis zum 31.12.2032 nicht nachvollziehbar. Für Berücksichtigung relevanter Schutzzwecke genügen Erneuerbare Energien-Projekte regelmäßig und nachweislich zulässig den Anforderungen der dafür eingerichteten Genehmigungsverfahren - stets unter der Maßgabe des BImSchG. Selbstverständlich sollen die Ziele und Grundsätze des zukünftigen RROPs (Teilflächenplan Windenergie) die Belange des regionalen Raumordnungsbezugs abbilden, deren Konfliktpotenziale aufzeigen und abgewogene Lösungen, diese zu überwinden, anbieten. Einen pauschalen Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten halten wir damit nicht vereinbar.	Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Mit dem Erreichen des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 ist den gesetzlichen energie- und klimapolitischen Anforderungen ausreichend Rechnung getragen. Die Entscheidung, Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, ist das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung. Es wird auf die Rn. 32 bis 34 der Planbegründung verwiesen. Solange das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2032 nicht erreicht ist, können sich die Kommunen der Region dafür entscheiden, weitere Flächen für die Windenergienutzung auch in Landschaftsschutzgebieten auszuweisen.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / I. Planungsanlass und -absicht		
BE-ID: 216	4. Stellungnahme zum Vorgehen im Hinblick auf die Flächenzielerreichung bis Ende 2032: Zur Erreichung des vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen und über das Land Brandenburg auf die Planungsregion der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming „heruntergebrochenen“ Flächenbeitragswertes von 2,2 % erscheint notwendig, dass ggf. auch Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten - nach Feststellung, dass Erneuerbare-Energien-Projekte den jeweiligen	Für die Annahme, das geänderte Kriterium W 02 müsse zur Umsetzung des Regionalen Teilflächenziels von 2,2% vermutlich gestrichen werden, gibt es keine Anhaltspunkte. Diese werden auch von der Stellungnehmerin nicht konkret benannt. Die Entscheidung, Landschaftsschutzgebiete weiter allgemein nicht für die Festlegung

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Schuttzwecken nicht entgegenstehen - sinnvoll und rechtsicher zur Nutzung solcher Projekte geöffnet werden. Für die notwendige Flächenkulisse in der Planungsregion erscheint ein pauschaler Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten im Sinne der Zielvorgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) somit nicht nachvollziehbar und exponiert das weitere Verfahren möglicherweise zu Lasten von potenziellen Rechtsstreitigkeiten. Mit Genehmigung des STRP Wind im Jahr 2024 wurde mit dem pauschalen Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten ein Kriterium aufgestellt, welches im Zuge der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplanes „abgeschwächt" wird und zur Umsetzung des Flächenbeitragswertes von 2,2 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2032 vermutlich gestrichen werden muss. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist es zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll den pauschalen Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten zu streichen und Flächenkulissen auch für die Planbarkeit auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung anhand dieser Rahmenbedingungen zu ermöglichen.	von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, beruht auf einer sachgerechten Abwägung. (siehe Rn. 32 bis 34) Entsprechende kommunale Planungen werden weder unterstützt, noch behindert.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.1 Planungskonzept		
BE-ID: 214	2. Stellungnahme zur Umsetzung des Planungsziels Nummer 2: Unter Berücksichtigung des Planungsziels Nr. 2 ist vorgesehen, Flächen, die bereits in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder nach dem Willen der Gemeinde künftig entsprechend entwickelt werden sollen, nachträglich und in einem Änderungsverfahren als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen [29]. Nach der in der 1. Änderung beschriebenen Herangehensweise setzt eine nachträgliche Aufnahme der Flächen offenbar voraus, dass bereits eine laufende oder abgeschlossene Bauleitplanung vorliegt. Für Projektentwickler und Vorhabenträger bedeutet dies einen erheblichen Aufwand. Neben den finanziellen Kosten für Planungsbüros, Gutachten und Umweltberichte entstehen auch zeitliche und personelle Belastungen. Im Sinne einer effizienten Projektentwicklung ist ein positiver Gemeinderatsbeschluss als ausreichende Grundlage für die Aufnahme als Vorranggebiet auf Regionalplanebene festzulegen. Ein laufendes oder bereits abgeschlossenes Bauleitverfahren würde diesem Effizienzbelang widersprechen, wobei das Planungsziel Nr. 2 dennoch gewahrt bleibt.	Der Anregung, das Planungskriterium W 02 in der Weise zu ändern, dass von der Berücksichtigungsschwelle des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgesehen wird, wird nicht gefolgt. Bei der Ausarbeitung der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ist auch erwogen worden, das Kriterium W 02 in einer Weise zu ändern, dass geringere Verfahrensfortschritte in der Bauleitplanung vorausgesetzt werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat im Ergebnis mit Beschluss vom 27.11.2025 die Änderung des Planungskriteriums W02 in der in Abschnitt IV.1.1 dargelegten Form vorzunehmen, gebilligt. Dafür sind die in den Rn. 32 bis 34 der Planbegründung angeführten Erwägungen maßgeblich. Die Argumentation der Stellungnehmerin, Projektentwicklern und Vorhabenträgern könnte ein erheblicher Aufwand erspart werden, stellt keinen ausreichenden Grund dar, das Planungskriterium im vorgeschlagenen Sinne zu ändern. Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans und insbesondere des Planungskriteriums W02 wird nicht die Absicht verfolgt, die kommunale Bauleitplanung bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten zu begünstigen.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.1.1 Änderung Kriterium W 02		
BE-ID: 215	3. Stellungnahme zur Änderung des Kriteriums W2: Mit der Änderung des Planungskriteriums W 02 beabsichtigt die Regionalplanung, künftig auch solche Flächen in Landschaftsschutzgebieten als Vorranggebiete auszuweisen, auf denen bereits Windenergieanlagen errichtet oder genehmigt wurden oder die durch die kommunale Bauleitplanung vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang wird der bislang geltende Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten relativiert. Der im gültigen STRP Wind pauschal geltende Ausschluss der Nutzung von Landschaftsschutzgebieten für die Nutzung der Windenergie steht im Widerspruch, zu einer Öffnung solcher Schutzgebiete für Bestandsvorhaben oder Vorhaben in der kommunalen Bauleitplanung. Somit	Die Annahme, die Änderung des Planungskriteriums W02 führe zu verminderter Rechtssicherheit für Bestandsgebiete ist nicht ausreichend begründet. Die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete bleiben von der 1. Änderung unberührt. Auch für die Annahme, die Bestandsgebiete seien durch die Änderung am Planungskonzept im Widerspruch zum Abwägungsgebot festgelegt worden, gibt es keine Anhaltspunkte. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung der 1. Änderung

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	scheint ein pauschaler Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten auch im Widerspruch zum Abwägungsgebot zu stehen, mit dem der gesamte Geltungsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming untersucht wird und die daraus resultierende Flächenkulisse allgemein Gültigkeit erfahren muss. Aus diesem Zusammenhang halten wir es für rechtssicher, wenn ein pauschaler Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten zugunsten einer Einzelfallprüfung des jeweiligen Schutzzwecks in die Zielsetzung übernommen wird. Mit diesem Vorgehen könnten auch bestehende Windenergievorhaben Rechtssicherheit erlangen, da davon ausgegangen wird, dass eine bestandsgeschützte Genehmigung dieser Projekte zugleich deren Zulässigkeit im Hinblick auf die Zielsetzung begründet, Windenergievorhaben in Landschaftsschutzgebieten zu ermöglichen, sofern der jeweilige Schutzzweck keine entgegenstehenden Belange aufweist. Unabhängig davon erscheint ein genereller Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten sachlich nicht überzeugend. Wie auch von der Regionalen Planungsgemeinschaft selbst angeführt, ist nach § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich zulässig. In Brandenburg sind rund 40 % der Landesfläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die jeweiligen Schutzziele unterscheiden sich deutlich; Belange des strengen Natur- und Artenschutzes werden regelmäßig in höherwertigen Schutzgebietskategorien gesichert. Der Flächen- und Bodeneingriff durch Windenergieanlagen ist - gemessen an der erzeugten Energiemenge - vergleichsweise gering. Zudem ist er grundsätzlich reversibel und wird im Genehmigungsverfahren durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen häufig erheblich kompensiert. Die konkreten Auswirkungen werden auf Projektebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft und bewertet. Dort werden standortspezifische Konflikte identifiziert und durch Nebenbestimmungen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.	des Sachlichen Teilregionalplans wurde die gesamte Planungsregion untersucht und festgestellt, dass ausschließlich im Fall des Windpark Mückendorf das geänderte Planungskriterium W 02 maßgeblich wird (Rn. 40). Durch die Stellungnehmerin werden keine anderen Sachverhalte mitgeteilt. An den in Abschnitt IV.1.1 dargelegten Sachverhaltsbewertungen und Entscheidungen kann im Ergebnis unverändert festgehalten werden.
TÖB-Nr.: 6000 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 59	Als Anwohner von Lindenbrück bin ich von dem geplanten Windpark in Baruth/Mückendorf betroffen. Ich befürchte gesundheitliche Probleme wegen Lärm und Infraschall, des Weiteren hat es Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Wir haben freie Sicht und werden den Windpark in jedem Fall sehen können, was den Wert meiner Immobilie mindert. Ganz zu schweigen von der Waldzerstörung und Artenschutz. Bei uns nisten Milane, Falken und vieles mehr. Ich habe ganz klare Bedenken zu dem geplanten Windpark und spreche mich dagegen aus.	Die Bedenken in Bezug auf die Einhaltung des Immissionsschutzes sind nicht ausreichend begründet. Die Ortslage Lindenbrück ist mehr als 2000 Meter vom Festlegungsbereich des VRW 56 „Mückendorf“ entfernt. Gesundheitsgefährdende Auswirkungen in der Ortslage Lindenbrück sind nicht zu erwarten. Für die Annahme, die Festlegung des VRW 56 führe zu Immobilienwertverlusten in Lindenbrück, gibt es keine Anhaltspunkte. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, die Verkehrsanbindung und die Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen. Artenschutzrechtliche Belange sowie die Belange des Landschaftsbildes wurden bei der Festlegung des VRW 56 umfassend untersucht und berücksichtigt. Es wird auf die dazu im Abschnitt IV.4 unter Belang B02 getroffenen Sachverhaltsbewertungen verwiesen, an denen unverändert festgehalten wird. Eine Planänderung ist nicht notwendig.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6001 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.1.1 Änderung Kriterium W 02		
BE-ID: 277	Hiermit erheben wir, Bürger/-innen der Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Mückendorf, Einspruch gegen das von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming aufgestellte Änderungsverfahren. Begründung des Einspruchs: 1. Wir widersprechen dem Antrag der Stadt Baruth, die Fläche des Windpark Mückendorf als Vorranggebiet für Windenergienutzung zu berücksichtigen, da das Gebiet vollständig im Landschaftsschutzgebiet liegt und es keinen rechtswirksamen Bebauungsplan gibt. Hierzu wird im Plantext festgestellt: "Die Regionale Planungsgemeinschaft entscheidet aufgrund dieser Feststellungen und Bewertungen das Planungskriterium W 02 wie folgt zu ändern: Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten werden allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen. Es sei denn: a) auf der Fläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen bereits erfolgt oder genehmigt oder b) die Fläche ist durch die kommunale Bauleitplanung für die Windenergienutzung vorgesehen. Eine Fläche ist im Sinne des Satz 1 Buchstabe b) für die Windenergienutzung vorgesehen, wenn die Fläche in einem Bauleitplan für die Nutzung der Windenergie rechtswirksam ausgewiesen ist oder wenn der Fläche nach Durchführung der Verfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB und§ 4 Absatz 2 BauGB in einem die Ergebnisse dieser Verfahren berücksichtigenden Entwurf eines Bauleitplans diese Nutzungsart zugewiesen ist." In Verbindung mit einem laufenden Kommunalaufsichtsverfahren gegen die Stadt Baruth/Mark wurden Abwägungsfehler in der Bauleitplanung festgestellt, die die Rechtswirksamkeit des aufgestellten Bebauungsplanes Windpark Mückendorf ausschließen.	Die Bedenken sind unbegründet. Für die Festlegung des Vorranggebietes ist die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes „Windpark Mückendorf“ unerheblich. Die Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark wurde mit Bescheid vom 3. Februar 2026 genehmigt und im Amtsblatt Nr. 04/2026 vom 20.03.2026 bekannt gemacht. In diesem Bauleitplan ist die Fläche des VRW 56 als Sondergebiet „Windenergie“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ohne Höhenbeschränkung ist dort gemäß §249 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) baurechtlich zulässig. Das VRW 56 kann somit in Übereinstimmung mit dem Planungskonzept und insbesondere dem Planungskriterium W 02 festgelegt werden.
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 278	2. Wir widersprechen dem Änderungsantrag, da sich das Plangebiet Windpark Mückendorf in unmittelbarer Nähe bereits bestehender Windenergieanlagen befindet. Hierzu widersprechen wir den Angaben im Plantext: „Es handelt sich um einen Teilraum, in dem bislang nicht in großem Umfang Windenergieanlagen angesiedelt sind. Im Umkreis von 10 Kilometern um das Vorranggebiet sind bislang keine Windkraftanlagen errichtet. Weitere Vorranggebiete für die Windenergienutzung befinden sich etwa 7 km nördlich (VRW 25) sowie 8 km westlich (VRW 08).“ Konkret befindet sich ca. 6 Kilometer südwestlich von Mückendorf der Windpark Groß Ziescht mit 13 Windenergieanlagen. In ca. 15 Kilometer Entfernung südlich von Mückendorf befindet sich der Windpark Petkus mit 7 Windenergieanlagen. In unmittelbarer Nähe zu Mückendorf, im Gebiet westlich der A 13 und südlich von Teupitz ist weiterhin ein Windpark mit 55 Windenergieanlagen in Planung. Das aktuelle Plangebiet reicht bis ca. 3 Kilometer westlich an Mückendorf heran.	Die Hinweise auf bestehende und in Planung befindliche Windenergieanlagen im Umfeld des VRW 56 werden zur Kenntnis genommen. An dem Sachverhalt, dass im Umkreis von 10 Kilometern des VRW 56 in dem bisher keine Windenergieanlagen errichtet sind, wird festgehalten. Der Windpark Groß Ziescht ist mehr als 11 Kilometer vom VRW 56 und über 9 Kilometer von der Ortslage Mückendorf entfernt. Der Vergleich zu anderen Teilräumen der Region beruht auf den in Abschnitt IV.3.2 des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 erläuterten Sachverhaltsbewertungen. Die Fläche des Windenergie-Projektes „Windpark Teupitz“ ist in der Nachbarregion Lausitz-Spreewald ist nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgesehen. Auf das Vorhaben kann mit den Festlegungen der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung kein Einfluss genommen werden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 279	3. Wir widersprechen weiterhin, den Windpark Mückendorf als Vorranggebiet auszuweisen, da der Landkreis Teltow-Fläming bereits den größten Anteil an Windenergieflächen aufweist (siehe Abbildung) Hier die Forderungen im Plantext: „Im Regionsgebiet soll eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht werden. Eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume soll vermieden werden." [Anmerkung Exzerpierer: Es folgt ein Bildschirmfoto eines Diagramms aus dem Artikel „Übersicht der Zuschläge der Bundesnetzagentur für Solar- und Windenergie in der Region Havelland-Fläming 2023/2024“ von der Internetseite der Regionalen Planungsstelle (https://havelland-flaeming.de/regionales-energiemanagement/projekte/zuschlaege_pv_wind_23_24/). Dargestellt sind Zuschlagsmengen für Freiflächen-Solaranlagen und Windenergieanlagen in den Jahren 2023 und 2024. Der Landkreis Teltow Fläming weist dabei im Vergleich mit den anderen Landkreisen der Region die höchsten Zuschlagsmengen für Windenergie auf.]	Ein Sachlicher Zusammenhang zwischen dem zitierten Bildschirmfoto und dem allgemeinen Planungsziel Nr. 3 ist nicht erkennbar und beruht offenbar auf einem Missverständnis. Auch wenn es sich aus dem Diagramm nicht ableiten lässt, dass der Landkreis Teltow-Fläming den höchsten Anteil von Windenergieflächen aufweist, ist dies zutreffend. Dem allgemeinen Planungsziel Nr. 3 wird mit den Planungskriterien B30 (5-Kilometer Mindestabstand zwischen VRW) und der nachrangigen Festlegung in Teilräumen der Region, in denen bereits viele WEA errichtet sind, Rechnung getragen. Zur Bewertung der „Belastung“ einzelner Teilräume der Region durch die Windenergienutzung ist eine differenziertere Betrachtung sachgerecht. An den, dazu im Abschnitt IV.2.3 des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung dargelegten Sachverhalten wird unverändert festgehalten. Die Teilräume der Region mit einer hohen Anzahl von Windenergieanlagen sind auf Seite 71 im Anhang des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 kartografisch dargestellt. Dazu werden die folgenden Hinweise gegeben: Das Stadtgebiet Baruth/Mark umfasst 233 km² auf denen 32 Windenergieanlagen errichtet sind. Es ergibt sich ein Koeffizient von 1,37 WEA / 1000 Ha gemäß der, im Abschnitt IV.2.3 dargelegten Bewertungsgrundlage. Im Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ ist die Errichtung von 21 WEA vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser 21 WEA beträgt der Koeffizient 2,27 WEA / 1000 Hektar. Somit wäre das Stadtgebiet Baruth/Mark auch im Falle eines vollständigen Ausbaus des Windpark Mückendorf nicht als Teilraum zu bewerten, in dem eine hohe Anzahl Windenergieanlagen errichtet sind.
BE-ID: 280	4. Wir widersprechen, den Windpark Mückendorf als Vorranggebiet auszuweisen, da es zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit Tötungs- und Verletzungsrisiko streng geschützter Vogelarten kommt. Wir verweisen hier im Einzelnen auf die aktuelle Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 08.01.2026: „Im Ergebnis lehnen wir das geplante Vorhaben weiterhin ab. Nach Ansicht der Naturschutzverbände sollten Windenergieanlagen (nachfolgend: WEA) weder in Landschaftsschutzgebieten noch in Waldgebieten gebaut werden. Wie sich auch aus der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 22. 10.2025 (nachfolgend: BB) und dem Umweltberichts in der Fassung vom 15.10.2025 (nachfolgend: UB) ergibt, sind hierbei in der Regel erhöhte Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz zu erwarten. Dass sich auch nach Korrektur der bisherigen Planung höchstwahrscheinlich zwei WEA im Nahbereich von Mäusebussard-Horsten und mindestens sieben WEA im zentralen Prüfbereich von weiteren kollisionsgefährdeten Greifvögeln befinden, bestätigt unsere bisherigen artenschutzrechtlichen Bedenken an der Eignung des Plangebiets zur Bebauung mit WEA."	Die Bedenken in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange sind nicht ausreichend begründet, um von einer Festlegung des VRW 56 abzusehen. Im Ergebnis avifaunistischer Untersuchungen und der Beteiligung der zuständigen Fachbehörden wurde das Gebiet des Bebauungsplanes „Windpark Mückendorf“ reduziert. Verbotstatbestände des §44 BNatSchG können durch die Herausnahme der Nahbereiche um die Horste dreier besonders geschützter Großvogelarten und durch anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden. Der Mäusebussard ist in der für diese Belange maßgeblichen Anlage 1 des AGW-Erlasses nicht aufgeführt. Bei der Festlegung des VRW 56 in der 1. Änderung der Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung wurden artenschutzrechtliche Belange in Übereinstimmung mit dem Planungskonzept berücksichtigt. Es wird weiterhin auf die diesbezüglich in Abschnitt IV.4 der Planbegründung getroffenen

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Sachverhaltseinschätzungen und -bewertungen verwiesen, an denen unverändert festgehalten wird.
BE-ID: 281	Insgesamt stellen wir fest, dass im Ergebnis unserer Einwände eine Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes als Windvorranggebiet für die Errichtung des Windparks Mückendorf nicht möglich ist. Wir fordern die Planungsgemeinschaft auf, unsere Bedenken im weiteren Verfahren vollumfänglich zu berücksichtigen. Vielen Dank.	Mit der Festlegung berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft die durch die Stadt Baruth/Mark geschaffene Rechtslage, um eine Anrechnung auf das Flächenziel zu ermöglichen. An der Festlegung des VRW 56 kann unter Berücksichtigung der mitgeteilten Einwände unverändert festgehalten werden.
TÖB-Nr.: 6002 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 282	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6003 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 311	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6004 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 310	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6005 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 309	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6006 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 308	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6007 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 307	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6008 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 306	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6009 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 305	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6010 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 304	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6011 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 303	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6012 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 302	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6013 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 301	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6014 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 300	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6015 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 299	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6016 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 298	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6017 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 297	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6018 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 296	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6019 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 295	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6020 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 294	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6021 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 293	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6022 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 292	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6023 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 291	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6024 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 290	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6025 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 289	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6026 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 288	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6027 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 287	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6028 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 286	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6029 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 285	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6030 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 284	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6031 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 283	Diese Stellungnahme ist gleichlautend mit der unter TöB-Nr. 6001 berücksichtigten Stellungnahme "Einspruch gegen den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming".	Es wird auf die BE 277-281 verwiesen.
TÖB-Nr.: 6032 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4.1 VRW 56		
BE-ID: 180	Ich, [Name anonymisiert] in meiner Funktion als Vorsitzender des NABU-Regionalverband Dahmeland e.V. und als ein Sprecher der Bürgerinitiative „Rettet-den-Naturpark", erhebe hiermit formell Widerspruch gegen die im Änderungsantrag beantragte Festlegung des Vorranggebietes VRW 56 (Mückendorf). Die Ablehnung stützt sich auf die nachfolgend dargelegten Gründe, für die aussagekräftige rechtliche und faktische Anhaltspunkte bestehen. 1) Verfahrens- und Bestandsrisiken des zugrunde liegenden Bebauungsplans:	Die Bedenken sind unbegründet. Für die Festlegung des Vorranggebietes ist die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes „Windpark Mückendorf“ unerheblich. Die Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark wurde mit Bescheid vom 3. Februar 2026 genehmigt und im Amtsblatt Nr. 04/2026 vom 20.03.2026 veröffentlicht. In diesem

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Die Begründung der Regionalplanung stützt sich wesentlich auf den Beschluss und das laufende Bebauungsplanverfahren der Stadt Baruth/Mark zur Ausweisung des „Windpark Mückendorf'. Nach unserer Kenntnis laufen gegen diesen Bebauungsplan derzeit einschlägige Beschwerdeverfahren; die Kommunalaufsicht hat darauf hingewiesen, dass eine Prüfung läuft, die inhaltliche Abweichungen der ursprünglichen B-Plan-Intention und mögliche Befangenheiten einzelner Stadtverordneter zum Gegenstand haben. Vor dem Hintergrund aktueller Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ist nicht auszuschließen, dass auch dieser B-Plan ganz oder teilweise für unwirksam erklärt werden kann. Das OVG Berlin-Brandenburg hat jüngst Bebauungspläne der Stadt Baruth/Mark vorläufig für nicht vollziehbar erklärt bzw. auf Eis gelegt (Gerichtsentscheidung zu industriellen Bauvorhaben in Baruth). Eine Übernahme eines bau- bzw. planungsrechtlich instabilen Vorhabens in den Regionalplan würde die Rechts- und Planungssicherheit der Region erheblich gefährden. Folgerung: Solange das Bebauungsplanverfahren der Stadt Baruth nicht rechtskräftig und frei von entscheidungsrelevanten Rechtsmitteln ist, darf aus Sicht der Planungssicherheit ein Landschaftsschutzgebiet nicht zur Ausweisung als Vorrangfläche herangezogen werden.	Bauleitplan ist die Fläche des VRW 56 als Sondergebiet „Windenergie“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ohne Höhenbeschränkung ist dort gemäß §249 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) baurechtlich zulässig. Das VRW 56 wird somit in Übereinstimmung mit dem Planungskonzept und insbesondere den allgemeinen Planungszielen 2 und 4 festgelegt.
BE-ID: 181	2) Flächenzielerfüllung / Verhältnismäßigkeit: Die Zielvorgaben der Bundesregierung und die regionalen Ausbauziele für Windenergie sind nach unserer Bewertung in der Region bereits in erheblichem Maße erfüllt bzw. übererfüllt; die Entscheidung zur zusätzlichen Inanspruchnahme einer Landschaftsschutzgebietsfläche ist damit nicht verhältnismäßig begründet. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der flächensparenden Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung ist eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme im sensiblen Landschaftsschutzraum nicht zu rechtfertigen, wenn bestehende Potenziale vorhanden sind. (Projektunterlagen und regionale Planungsdarstellungen bestätigen umfangreiche vorhandene Potenzialflächen und laufende Umsetzungen; vgl. Planunterlagen und Projektseiten).	Die Annahme, die Zielvorgaben der Bundesregierung seien „bereits erfüllt bzw. übererfüllt“ ist unzutreffend. Die Erreichung des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2032 ist nicht Ziel der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans. Mit der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan werden die bundespolitischen Mindestanforderungen umgesetzt. Die Kommunen sind dadurch nicht gehindert, ihre eigenen Planungen zur Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung umzusetzen. Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans wird die Absicht verfolgt, Flächen in rechtswirksamen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, in denen die Windenergienutzung zugelassen ist, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen und auf das regionale Teilflächenziel anzurechnen. Mit der Festlegung der Fläche des Windpark Mückendorf wird dieser Planungsabsicht in Übereinstimmung mit dem Planungskonzept erkennbar entsprochen (Siehe BE 180). Maßgeblich dabei ist insbesondere die Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen 2 und 4. Die Annahme, eine Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes sei nicht notwendig, ist im Übrigen zutreffend. Die Änderung des Planungskriteriums W02 berücksichtigt den Sachverhalt, dass Planungen in LSG nicht erforderlich sind und durch die RPG nicht gefördert werden sollen. An der Entscheidung, Landschaftsschutzgebiete allgemein nicht für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, wird somit festgehalten.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 182	3) Verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber Vorrangnormen (EEG/§2): rechtliche Risiken für die Planungspraxis Ein unabhängiges Rechtsgutachten legt aktuell dar, dass die seit 2023 erfolgte gesetzliche Heraushebung der erneuerbaren Energien, ("Vorrangregelungen" im § 2 EEG) verfassungs- und unionsrechtliche Probleme aufwerfen kann, weil sie die notwendige offene Einzelfallabwägung faktisch ersetzen kann. Ein zusammenfassendes Gutachten, das diese Problematik analysiert, kommt zu dem Ergebnis, dass eine derartige gesetzliche Vorrangregelung die Abwägungsfunktion von Verwaltung und Justiz aushöhlen könnte und damit erhebliche Risiken für die Rechtssicherheit von Planungsentscheidungen begründet. Wir legen diese Kurzzusammenfassung des Gutachtens als Anlage bei. Auch anlässlich dieser gravierenden verfassungs- und verfahrensrechtlichen Bedenken ist aus Vorsorgegründen von einer Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete Abstand zu nehmen, bis die Rechtslage geklärt ist. [Anmerkung Exzerpierer: Die hier in Bezug genommene Kurzzusammenfassung eines Rechtsgutachten „Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit von § 2 EEG mit Verfassungs- und Unionsrecht" des Vereins „Vernunftkraft Niedersachsen e.V." ist der Stellungnahme anhängig. Darin werden die vom Stellungnehmer vorgebrachten Bedenken in Bezug auf den §2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes stichpunktartig ausgeführt. Der Stellungnahme ist weiterhin ein Zeitungsartikel („Die Welt", ohne Datum) mit dem Titel „Windkraft-Turbo verstößt gegen Verfassung" anhängig. Der Kommentar des Autors Daniel Wetzel gibt im Wesentlichen die Inhalte des zuvor benannten Rechtsgutachtens wieder.]	Für die Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft ist der § 2 EEG nicht von Bedeutung. Die vom Stellungnehmer unter Berufung auf die angeführte Anlage geäußerte Annahme, dass Abwägungsentscheidungen durch die Vorrangregelungen im §2 EEG ersetzt werden könnten, ist in Bezug auf die Festlegungsentscheidungen des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 erkennbar nicht gegeben. Es wird auf die BE 634, 491, 482, 476, 466, 427, 561, 569, 567, 1574, 1575, 667, 851, 956, 1077, 1097, 1085, 1092, 1106, 1112, 1522, 1121, 1135, 1215 und 1216 Abwägungsdokumentation vom 21.05.2024 verwiesen.
BE-ID: 183	4) Zweifel an der behaupteten lokalen Nutzung des erzeugten Stroms / wirtschaftliche Motive: Die öffentlich verfügbaren Projektangaben (Projektseite, kommunale Energie-Initiative „Energie für Baruth") legen nahe, dass das Ausbauvorhaben vorrangig der lokalen Industrieansiedlung und - zumindest in Teilen - kommerziellen Nutzungsinteressen dient (Versorgung der Classen-Gruppe, Pläne für Wasserstoffproduktion, regionale Unternehmensinteressen). Zwar werden lokalwirtschaftliche Ziele behauptet; gleichwohl bestehen erhebliche Zweifel daran, ob die erzeugte Energie tatsächlich ausschließlich preisgünstig und bevorzugt der lokalen Industrie, Gewerbe und Bevölkerung bzw. kommunalen Daseinsvorsorge zugutekommt oder ob die Einbindung in marktliche Abrechnungsmechanismen (z. B. Einspeisung ins EEG-System, PPA-Gestaltungen, Verwertung über Dritte) wirtschaftliche Externalisierungen ermöglicht, die nicht dem Gemeinwohl dienen. Die Projektseiten der Betreibergesellschaften und der kommunalen Initiative nennen einerseits lokale Verwendungszwecke, andererseits sind kommerzielle Nutzungsformen nicht auszuschließen. Vor dem Hintergrund bekannter Investitionsvorhaben im Baruther Gewerbegebiet (hier besonders auch die. Ansiedlung eines großen Rechenzentrumsprojektes) sind diese Aussagen kritisch zu prüfen. Es besteht die Befürchtung, dass der kostengünstige Windstrom für die Baruther Industriepläne im administrativ und planerisch benachbarten Großschutz- und Landschaftsschutzgebiet Dahme Heideseen erzeugt werden soll, was einer Zerstörung des Schutzgebietes gleichkäme. Folgerung: Die Regionale Planungsgemeinschaft muss nachprüfbar sicherstellen, dass eine Vorranggebietsausweisung nicht primär der Subventionierung kommunaler oder industrieller Investoren zulasten benachbarter Landschafts- und Naturschutzes dient. Eine bloße Absichtserklärung der Kommune ist hierfür nicht ausreichend.	Die Bedenken sind unbegründet. Wirtschaftliche Motive und die Pläne zur lokalen Nutzung der im VRW 56 erzeugten Energie sind für die Festlegung des Vorranggebiets nicht von Bedeutung. Da auf die Verwendung der Energie durch die Festlegungen der Regionalen Planungsgemeinschaft kein Einfluss genommen werden kann, ist es zudem nicht notwendig, diese Sachverhalte „kritisch zu prüfen".
BE-ID: 184	Schlussforderung / Antrag: Aus den oben dargelegten Gründen beantragen wir die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, den Änderungsantrag zur Festlegung des Vorranggebietes VRW 56 „Mückendorf" abzulehnen bzw. die Entscheidung auszusetzen, bis	Die wiederholt vorgebrachten Bedenken wurden in den BE 180-183 berücksichtigt. Eine Planänderung ist nicht notwendig.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	1. das Bebauungsplanverfahren der Stadt Baruth/Mark rechtskräftig und frei von entscheidungsrelevanten Rechtsmitteln ist; 2. eine belastbare, unabhängige Nachprüfung zur tatsächlichen Nutzung und Vermarktung des erzeugten Stroms vorliegt (inkl. verbindlicher und prüfbarer Zusicherungen zur lokalen Nutzung und zur Nichtverwertung über EEG/Subventionsmechanismen); 3. die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Risiken, die aus den Vorrangregelungen des§ 2 EEG resultieren, juristisch geklärt sind oder durch eine rechtssichere Auslegung ausgeschlossen werden können (vgl. beiliegende Gutachten).	
TÖB-Nr.: 6033 /		
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / 1. Änderung STRPW 2027 (Textteil)		
BE-ID: 248	00. Politisches Umfeld: Gestatten Sie bitte zunächst eine allgemeine, für die weiteren Ausführungen wichtige Bemerkung! Das Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 muß von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming leider zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt bearbeitet werden. Ein Jahr nach Regierungswechsel auf Bundesebene gibt es zahlreiche Ankündigungen, aber keine Gesetzesnovellierungen. Von besonderer Bedeutung sind hier das Erneuerbare-Energie-Gesetz, die äußerst umfangreichen "Habeck-Gesetze" sowie das Gebäude-Energiegesetz. Ohne grundsätzliche Reformen dieser und weiterer Gesetze verliert das Land Monat für Monat 10.000 hoch qualifizierte Arbeitsplätze. Das Konfliktpotenzial von Veränderungen dieser hoch ideologischen Gesetze ist jedoch so hoch, dass der Mut dazu bisher fehlte. Ohne diese Veränderungen wird es aber kein neues Wirtschaftswachstum und keine Erfolge beim Klimaschutz geben. Ein abschreckendes Beispiel ist der sogenannte "Industrie- Strompreis", d.h. ein auf 3 Jahre begrenzter geringerer Strompreis für die energieintensive Industrie, subventioniert von der Bevölkerung. Die Absenkung des Energiepreises ist richtig, aber nicht über Quersubventionierung, sondern mittels ersatzloser Abschaffung energiepreiserhöhender Subventionen durch radikale Neustrukturierung in den auf überholten Technologien beruhenden Wirtschaftsteilen. Auf diese Weise erscheint -wie bei unseren Nachbarländern - ein Strompreis um die 5 Cent/kWh möglich. Schade um das verlorene Jahr! Deswegen atmet der Entwurf zum Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 noch im Geist der alten Ideologie - massiver Ausbau der Windkraft für den Klimaschutz. Dort muß man die 10- bis 20-fach höheren Energiekosten suchen und bekämpfen. Warum hat Mitteleuropa die höchste Erwärmung im Weltmaßstab bei mehr als 32.000 Windrädern an Land? Deswegen, weil jeder Windpark eine Wärmeinsel von+ 10 Grad in die umgebende Natur reißt. Deswegen brauchen wir jetzt auch für viele GW Gaskraftwerke, um die daraus erwachsenden Disproportionen auffangen zu können, obwohl wir doch alle unsere Methan-Heizungen durch Wärmepumpen schnellstens ersetzen sollen. Und dann auch bitte die E-Mobilität nicht vergessen, also genau die, deren Unsinnigkeit für die Luftfahrt bereits bewiesen ist. Wir vom Waldkleeblatt e. V. wissen, dass die Regionale Planungskommission nicht der Anfang sein kann - aber bitte auch nicht das Schlusslicht. Anderenfalls findet sich der Entwurf bald im Abfallbehälter und wir verlieren alle unsere Zukunft - Stück für Stück	Es wird auf BE 238 der gleichlautenden Stellungnahme des Waldkleeblatt e.V. verwiesen.
BE-ID: 249	01. Die Windenergieanlage als Strömungsmaschine: Die WEA entzieht der Luft kinetische Energie. Die Beziehung lautet: $P= p/2 * v^3$.(P-Leistung, p – Luftdichte, v – Luft-Strömungsgeschwindigkeit) wobei die Energie in der anströmenden Luft von der Windgeschwindigkeit und der Luftdichte abhängt. Bemerkenswert ist, dass die Leistung der Windenergieanlage (WEA) von der 3. Potenz der Windgeschwindigkeit abhängt, d.h. sehr kleine Veränderungen der Windgeschwindigkeit verursachen sehr große Leistungsveränderungen. Dabei werden ca. zwei Drittel des Windes in Schall und Wärme umgewandelt, d.h. der Wirkungsgrad beträgt	Es wird auf BE 239 der gleichlautenden Stellungnahme des Waldkleeblatt e.V. verwiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	nur 30 bis 35 Prozent. Durch den Wirbelabriss an den Rotorblättern in Verbindung mit der Drehbewegung entstehen im Abwindfeld sehr stabile Wirbelschleppen, auch Nachläufe oder Wake-Effekt genannt. Bei den ersten Veröffentlichungen von Axel Kleidon zu diesem Thema wurde die Länge der Wirbelschleppen noch mit 10 bis 15 Kilometern angegeben. Heutige WEA produzieren Wirbelschleppen von 50 Kilometern an Land [1] und 70 Kilometern im Meer, denn die Länge steigt mit dem Rotordurchmesser. Da WEA nur bei einer laminaren (gleichförmigen) Windströmung optimal Strom produzieren können, müsste die Entfernung der WEA untereinander steigen oder die Stromproduktion ist stark eingeschränkt. Somit kann ab einer bestimmten Dichte durch den Ausbau der Windkraft in der Fläche nicht wesentlich mehr Strom produziert werden. Das nennt man Sättigung. Die wissenschaftlichen Ergebnisse basieren auf Messungen mit der laserbasierten Lidar-Technik und der in den USA entwickelten Dual Doppler Radar-Technologie. Niemand kann erfolgreich mit politischen Beschlüssen physikalischen Gesetzen zuwider handeln.	
BE-ID: 250	02. Der Wind als Rohstoff: Bis heute wird in der Öffentlichkeit davon gesprochen, dass unendlich viel Wind vorhanden sei. Man müsse ihn nur nutzen. Die Erwartungen sind entsprechend hoch. Wissenschaftliche Untersuchungen haben aber ergeben, dass in Deutschland nur etwa 2 Watt pro m² als kinetische Energie des Windes vorhanden sind, wovon allerdings nur 0.3 Watt pro m² offshore und 0,26 Watt pro m² onshore von WEA genutzt werden können [2, 3, 4]. Damit wären in Deutschland rein theoretisch 50 Prozent unseres derzeitigen Stromverbrauchs produzierbar. Das ist aber unrealistisch, da die räumliche Verteilung der WEA durch Bebauung niemals optimal sein kann! Im Gegensatz zur Sonnenenergie kommt der Wind von der Seite. Energieentnahme und Verwirbelung durch WEA bremsen und verwirbeln den Wind in der unteren Atmosphäre. Aus Wirbelschleppen kann aber kaum noch Energie gewonnen werden. Steht die nächste WEA zu nahe (unter 3 Rotordurchmessern), müssen die Rotorblätter aus dem Wind gedreht werden; ansonsten könnte die WEA durch die Druckschwankungen einstürzen. Erst wenn nachströmender Wind aus höheren Schichten den Energieverlust ausgeglichen und sich die Wirbelschleppen aufgelöst haben, kann die nächste im Abwindfeld stehende WEA die gleiche Strommenge wie die vorherige produzieren. Die Verluste sind nach Entfernung der WEA untereinander und Häufigkeit der Windrichtung unterschiedlich. Der größte Feind der Windkraft ist daher der Windpark! Je dichter die WEA stehen desto größer werden die Verluste. Bei derzeit schon mehr als 31.000 WEA ist in Nord- und Mitteldeutschland eine Sättigung erreicht, bei der die Stromproduktion schon länger nicht mehr proportional mit der Vervielfachung der installierten Leistung steigen kann. Im Deutsche Windguard gibt der Bundesverband WindEnergie e.V. 2020 zu bedenken: „Selten befinden sich Windenergieanlagen in absoluter Alleinlage und erfahren eine freie Anströmung. Meistens kommt es zu wechselseitiger Verschattung innerhalb eines Windparks oder durch benachbarte Windparks. Diese Effekte werden durch einen weiteren Anstieg der ausgewiesenen Flächen und der Gesamtnennleistung eher zunehmen."[5]	Es wird auf BE 240 der gleichlautenden Stellungnahme des Waldkleeblatt e.V. verwiesen.
BE-ID: 251	03. Austrocknung der Böden und Erwärmung der Luft: Die Luft ist geschichtet. WEA bringen besonders nachts durch Wirbelschleppen kältere Luft vom Boden nach oben und wärmere Luft in Bodennähe. Dadurch wird das Mikroklima erwärmt; außerdem trocknet der Boden besonders im Sommer aus. Dies ist bei Windparks messbar. WEA entziehen der Atmosphäre Windenergie. 2018 wurden in einer Studie der Havard-Universität klimatische Veränderungen durch Onshore-Windparks in den USA in einer Modellierung nachgewiesen. Es konnte gezeigt werden, dass in der Nähe von Windparks Temperaturerhöhungen von 0,6 bis 0,8 °C auftreten, also weitaus mehr als die berechnete Abkühlung durch die C02-Vermeidung [7]. Dabei entnimmt jede WKA 12 bis 17% der primär vorhandenen Windenergie, wodurch die Windgeschwindigkeit nach Durchlauf durch die WEA um 40 bis 50% geringer ist [8, 9, 10]. Auch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) ging bei der Beantwortung von Frage 158 "Auswirkungen von Freileitungen und	Es wird auf BE 241 der gleichlautenden Stellungnahme des Waldkleeblatt e.V. verwiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Windenergieanlagen auf das lokale Wetter" darauf ein [11]. Dort heißt es: "Die Errichtung von WEA auf Waldstandorten dürfte zu lokalen und kleinflächigen Veränderungen des spezifischen - kühleren und feuchteren - Waldinnenklimas führen, insbesondere wenn Standorte in vor der Projektrealisierung geschlossenen und älteren Baumbeständen liegen, konstatieren Reichenbach et al. (2015, S. 223)" [12]. Nach Messungen des Deutschen Wetterdienstes hat sich die Temperatur in Deutschland stärker erhöht als in den angrenzenden Ländern [13]. Merkwürdigerweise liegen die Gebiete mit maximaler Dürre dort, wo die Konzentration von WEA am größten ist. Was ist also in Deutschland anders als bei den Nachbarn - die Dichte des Windkraftausbaus!	
BE-ID: 252	04. Waldbrandgefahr und Behinderung von Löscharbeiten: Durch die stärkere Austrocknung der Böden durch WEA steigt auch die Waldbrandgefahr in den ohnehin schon brandgefährdeten Wäldern. Vom Boden aus kann man die WEA und einen durch herabstürzende Teile gefährdeten Umkreis nicht löschen, sondern nur kontrolliert abbrennen lassen. Bei einer größeren brennenden Waldfläche dürfte es schwierig werden, das weitere Übergreifen zu verhindern. Das immer wieder geforderte Löschen von Waldbränden mit Flugzeugen oder Hubschraubern ist nicht möglich, weil die 250 Meter hohen Windenergieanlagen für die Luftfahrzeuge eine Gefahr darstellen. Selbst ohne Zusammenstoß mit einer WEA können die Wirbelschleppen einen notwendigerweise tieffliegenden Hubschrauber oder ein Flugzeug zum Absturz bringen.	Es wird auf BE 242 der gleichlautenden Stellungnahme des Waldkleeblatt e.V. verwiesen.
BE-ID: 254	06. Biologischer Klimaschutz: In der vorherigen Legislaturperiode wurden sogenannte erneuerbare Energien (EE) stark priorisiert, wegen ihres "überragenden öffentlichen Interesses" entsprechend "Erneuerbare Energiegesetz". Weil es hierbei zu Überschneidungen mit den privaten Gewinnerwartungen von EE-Firmen, Gemeindevertretern, Stadtverordnetenversammlungen usw. kam, kann das keinesfalls so bleiben. Der Standpunkt der neuen Bundesregierung, dass es keinen Klimaschutz ohne Wirtschaftlichkeit geben kann, ist wissenschaftlich logisch. An der Perm-Trias-Grenze (auch PT-Grenze oder Perm-Trias-Ereignis genannt) vor rund 252 Millionen Jahren [13], am Übergang vom Perm zur Trias, zugleich die Grenze zwischen Paläozoikum (Erdaltertum) und Mesozoikum (Erdmittelalter), ereignete sich das größte Massenaussterben des 541 Millionen Jahre umfassenden Phanerozoikums. [14]. Durch den extremen Vulkanismus kam es zu einem CO2 - Gehalt in der Luft von mindestens 1.000 ppm. Der anschließende Abbau auf etwa 100 ppm wurde allein durch die grüne Vegetation geleistet. Wir schränken sie ein, wo immer Gelegenheit ist und verbrennen Holz und Humus. Das ist falsch. Wirksamer Klimaschutz geht nur über Naturschutz. Die Nähe der VRW zu Schutzgebieten hat Folgen für die Artenvielfalt und Populationsgröße. Denn dort leben große Populationen von Kranichen und Störchen. Unsere Stromgewinnung macht die Luft energieärmer, so dass die Luftmassen nicht mehr so weit transportiert werden. Statt gleichförmiger Windströmung entstehen überall Wirbelschleppen, die "Tornados" der Windkraft. Seit langem bekannt ist, dass Fledermäuse sogar zwischen den Rotorblättern hindurchfliegen können, ihnen aber durch die Druckunterschiede die Lungen platzen (Barotrauma). Das gilt insbesondere für Deutschland, dem Transitland für Vogelzug und Fledermauswanderungen in Zentraleuropa. Man hat auch in anderen europäischen Staaten immer wieder tote Großvögel (Störche) mit gebrochenen Beinen und Schnäbeln im Abwindfeld von WEA gefunden. Durch Beobachtungen konnte festgestellt werden, dass Jungvögel durch die Wirbelschleppen verunglücken [16]. Für die Arterhaltung ist das beim geplanten Ausbau der Windkraft eine Katastrophe. Unklar ist noch, warum Altvögel nicht betroffen sind. Sensorbasierte automatische Vogeldetektionssysteme können in Windrichtung hinter der WEA natürlich nicht helfen. Es ist somit extrem naturschutzkontraproduktiv einen Windpark direkt in der Hauptwindrichtung, d.h. westlich an die Grenze zu einem Naturpark zu setzen. Die Wirbelschleppen ergießen sich damit mit voller Kraft in das Schutzgebiet hinein. Die meisten Vögel weichen Windparks aus, d.h. hier sie verlassen das Schutzgebiet. Überdies kostet das bei dem zunehmenden Ausbau der Windenergie die Tiere immer mehr Kraft.	Es wird auf BE 244 der gleichlautenden Stellungnahme des Waldkleeblatt e.V. verwiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 255	07. Waldböden entziehen Atmosphäre zunehmend Methan: Waldböden leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, indem sie der Atmosphäre große Mengen des hochwirksamen Treibhausgases Methan entziehen. Das zeigt eine neue Studie von Forschenden der Universität Göttingen und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) auf der Grundlage eines weltweit umfangreichsten Datensatzes zur Aufnahme von Methan durch Waldböden. Demnach nehmen die Böden bei Erwärmung und Austrocknung pro Jahr im Durchschnitt bis zu 3% mehr Methan auf. Das führen die Forschenden darauf zurück, dass das Methan-Gas in die trockener werdenden Böden tiefer eindringen kann [17]. Das belegt ganz eindeutig die Sonderstellung und besondere Schutzwürdigkeit von Waldböden. Die Verlagerbarkeit des Bodens im Zuge heute extrem populärer "Umsetzungen" und "Ersatzpflanzungen" ist etwas aus der Justiz und hat mit der Wissenschaft nichts zu tun. Ohne weiteren Studien vorzugreifen sagt die Forstwissenschaft schon lange, die Entwicklung des Waldbodens ist keinesfalls schneller, als die der Sukzession des auf ihm aufwachsenden Waldes.	Es wird auf BE 245 der gleichlautenden Stellungnahme des Waldkleeblatt e.V. verwiesen.
BE-ID: 256	08. Mikroplastik-Immission aus Windenergie-Anlagen: Es besteht in der Wissenschaft ganz generell kein Zweifel daran, dass von Mikroplastik in der Umwelt eine große Gefahr für Mensch und alle belebte Natur ausgeht. So wurde bekannt, dass man das Material sogar weit entfernt von jeglicher menschlichen Besiedlung im Eis der Antarktis nachweisen konnte. Das ist bei näherer Betrachtung des Sachverhalts nicht weiter erstaunlich, denn durch mechanische Belastung und Verwitterung nimmt die Partikelgröße ständig ab. Das heißt aber nicht, dass es im stofflichen Sinn verschwindet. Plastik besteht aus synthetischen Stoffen, die es in der Natur nicht gibt. Dementsprechend gibt es i.w. auch keine natürlichen Abbauvorgänge. Dringt dieses Material durch Atmung oder Nahrungsaufnahme in unseren Körper ein, wird es dort eingelagert ohne die geringste Chance, es wieder entfernen zu können. Durch die Reizung der Zellen am Ort der Einlagerung entsteht nach ca. 10 Jahren Krebs. Der Mechanismus ist nach WHO-Meinung vergleichbar potent, wie die Einlagerung von Mikro-Asbest-Teilchen. Deshalb ist es gut, dass die Unterstützer der Asbest-Industrie im zähen wissenschaftlichen Ringen unterlegen sind. Deshalb wird heute Asbest aus allen Bauwerken mit Hilfe von Spezialisten in Asbest-dichten Anzügen entfernt. Es wird alles mit großem Aufwand saniert. Verschlimmert wird die Sache dadurch, wenn das Material vor seiner Zerkleinerung und feinen Ablagerung auch noch mit der Chemikaliengruppe PF AS (Per- und Polyfluoralkylsubstanzen) beschichtet worden war. Das geschieht heute in ganz großem Maße, wegen der wasser-, Öl, und schmutzabweisenden Eigenschaften. PFAS wird in der Natur nahezu nicht abgebaut. Deshalb die Bezeichnung „Ewigkeitschemikalie". PFAS ist ebenfalls krebserregend. Deshalb plant die EU kurzfristig ihr Einsatzverbot. Das rief allerdings sofort den ehemaligen deutschen Wirtschaftsminister Habeck auf den Plan, weil ein Verbot eine „zu starke und nicht hinnehmbare Beschränkung für Grüne Technologien" - allen voran die Windkraft wäre. Das hervorstechendste Merkmal einer WEA ist ihr meist 3-flügliger Rotor. Die Anlagen wuchsen ständig in der Höhe, um mit Hilfe eines größeren Rotors an die stärkeren Winde in der Höhe zu kommen. Das ist eine Notwendigkeit, weil durch den dichten Verbau - insbesondere in Deutschland - nur noch die höchsten Anlagen - ausreichende Anströmung bekommen. Das gilt natürlich nur so lange bis sie in das Abwindfeld noch größerer Anlagen geraten usw. usf. Genau das ist der Grund für die Klagewelle zwischen den Windparkbetreibern [18]. So erreichen die Blattlängen der z.Zt. installierten WEA 100m. Dennoch blieb die Bauweise und das Material für die Windflügel im Prinzip unverändert. Es sind die Kunstharze Epoxid- bzw. Polyesther-Harze. Das hat den Vorteil, man kann die Flügel mit angelernten Kräften preiswert herstellen. Die erforderliche Zug- und Biegefestigkeit erzielt man durch Einlagerung von Glas- und in letzter Zeit vorwiegend Karbon-Fasern. Um Gewicht einzusparen baut man einen großen Kern aus dem leichten tropischen Balsa-Holz ein. Vordem wurde das nur im Flugmodellbau in homöopatischer Dosis eingesetzt. Abhilfe wäre nur möglich, wenn man die Blätter in Halbschalen- Bauweise von Speziallisten erbauen ließe. Die Oberfläche des im Prinzip recht	Es wird auf BE 246 der gleichlautenden Stellungnahme des Waldkleeblatt e.V. verwiesen.

weichen Baustoffs schützt man dann mit einer PFAS-Beschichtung. Diese Windflügel setzt man nun in einer Höhe von ca. 250m ein. Dort unterliegen sie den harschen Bedingungen. Nicht nur Staubkörner auch Wassertröpfchen erzeugen durch ihren Aufprall auf das Rotorblatt einen Druckstoß von 3600bar. Im Anschluss daran implodieren sie und eine Druckwelle breitet sich ins Innere des Blattes aus. Dort schädigt sie die innere Struktur z.B. durch Delamination. Wird der Schaden nicht spätestens nach 3 Jahren repariert, kommt es zum Bruch des Blattes mit der entsprechenden Gesundheitsbelastung der Anwohner durch die freigesetzten Faserstoffe [20]. Kommt es zu möglichen Faserfreisetzungen, z.B. beim Absturz moderner Kampfflugzeuge, wird die ganze kontaminierte Erdschicht unter höchsten Sicherheitsvorkehrungen auf eine Giftmüll-Deponie gefahren. Trotz größerer Faserbelastung hält das aber bei Windkraftschäden niemand bislang für notwendig. Unter dem Einfluss des sogenannten „Beschleunigungspaketes" aus dem Wirtschaftsministerium (es handelt sich in Wahrheit um ca. 100 Gesetze, die alle gegen den Naturschutz gerichtet sind, so er der Errichtung von Windrädern entgegensteht.) Man sollte das tatsachengerecht daher lieber „Windkraft-Ermächtigungsgesetze" nennen. Wieso hat Frau Lembke daraufhin nicht ihr Amt niedergelegt? Stattdessen fuhr sie nach Cali, Kolumbien zur Biodiversitätskonferenz mit leeren Händen, d.h. ohne ein deutsches Gesetz zum 2 x 30% Flächenziel des Biodiversitätsschutzes. Als Antwort auf die Frage nach dem wieso erklärte sie: „Der Druck aus Nachbarministerien war zu groß." Die ganze Konferenz blieb weitgehend ergebnislos. Alle Juristen einschließlich der Richter in der einzig noch verbliebenen obersten Instanz erklären sich für handlungsunfähig! Die Anträge der Windindustrie werden schnell genehmigt ohne juristische Erwägung von Einwänden. Der ehemalige Wirtschaftsminister freute sich, wie schnell das nun geht. Wir können beim besten Willen in diesem Zustand keinerlei Elemente von Rechtsstaatlichkeit noch erblicken. Welche Mengen an Faserstoffen und toxischen Chemikalien setzt so ein Windrad eigentlich frei? Da sind sich Apologeten und, Gegner erstaunlicherweise einig. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages schätzt ab, die Rotorblätter hätten etwa 10 m2 Größe [19]. Damit ergebe sich ein maximaler Materialabtrag von 1,395 t/a für alle etwa 31.000 Windenergie-Anlagen in Deutschland. Diese Angaben haben mit der Realität nichts mehr zu tun. Eine offizielle Institution, die im offensichtlichen Dienst der Windkraftindustrie steht. Es hat den Anschein, dass sich niemand über die Würde der Institutionen des Rechtsstaats irgendeine Sorge macht. Die Dimension der Windradflügel ist erbarmungslos heruntergerechnet. In der Realität sind sie heute etwa 100 m lang, 3 bis 4 m breit und spitz zulaufend. Wir setzen daher 70 m x 3 m und 30 m x 1 m verdoppelt für Vorder- und Rückseite. Das ergibt 480 m2 Blattoberfläche. Wegen der vereinfachten Geometrie und der dreidimensionalen Verdrehung der Blätter setzen wir 500 m2 pro Blatt an, d.h. 1.500 m2 pro Windrad mit 3 Flügeln. Die Abtragungsrate wird zwischen 0,037% pro Monat für 50 mm Niederschlag pro Monat und 0,199% pro Monat für 500 mm Niederschlag pro Monat angegeben. Wir nehmen für die Berechnung die Mitte d.h. 0,118% pro Monat an. Das ergibt pro Monat einen Erosionsverlust von 2.124 kg, also deutlich mehr als 2 t. Bei einem Bestand von ca. 31.000 WEA im Land mit einer Standzeit von 25 Jahren ergibt sich eine Masse von etwas weniger als 20.000 t die von den Windenergie-Anlagen in Abhängigkeit von Windrichtung und Stärke als Mikroplastik und Glas-, bzw. Karbonfaser Abrieb und Bisphenol A in unserem Land verteilt werden. Alle diese Stoffe sind für die menschlichen und tierischen Anlieger bei Inkorporation in den Körper zumindest hochgradig bedenklich [21]. Sie sind alle hochgradig gesundheitsschädlich und stehen unter dem strengen Verdacht, Krebs zu erzeugen bzw. die Fruchtbarkeit negativ zu beeinflussen. Das bedeutet nichts geringeres, als das eine große Zahl der 85 Mio. Deutscher die totale Durchsetzung der Energiewende und den Erfolg des darauf aufbauenden Klimaschutzes nicht mitfeiern werden können, weil sie lange vorher anderen - leider nicht rechtzeitig erfolgten wissenschaftlichen Untersuchungen - zu den Nebenwirkungen verstorben sein werden. Es ist jetzt an der Zeit Windräder ohne Glorienschimmer zu betrachten. Es sind Strömungsmaschinen, die man nicht unbegrenzt dicht gepackt aufstellen kann, nur weil sie eine so schlechte Flächeneffektivität haben. Wie es die Welt schon lange weiß,

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	sind sie gänzlich ungeeignet einen dichtbesiedelten Industriestaat sicher zu versorgen. Alle Zusatzoptionen, wie etwa Wasserstofferzeugung und Gebrauch können daran nichts ändern. Die ökologischen Folgen sind dramatisch. Es dauert mindestens 250 Jahre, die Folgen der Waldvernichtung abzubauen. Wir wollen alle in einem funktionierenden und schönen Land leben - weit weg von riesigen Industrieanlagen mitten in der (Rest)-Natur. Es bestand unserer Ansicht nach niemals ein Bedarf für das sogenannte ,,Beschleunigungspaket". In weniger als 2 Jahren muss das EEG verschwunden sein. Es ist in derzeitiger Form nicht EU gerecht. Genau wie das „Beschleunigungspaket" nicht mit EU-Naturschutzrecht vereinbar ist. Dort gibt es statt der „Vorhaltedemonstration" „Populationsschutz" den Individualschutz geschützter Arten. Es gibt keine Geduld mehr für das organisierte Zusammenspiel zwischen Windkraftlobby, Genehmigungsbehörden und zahnlos gemachter Justiz. Das ist mit der rechtstaatlichen Gewaltenteilung unvereinbar. Die Rechtspraxis in Deutschland ist mit Art. 2, 20a und 14 GG unvereinbar. Gleiches gilt für das BBodenSchG. Angeblich nicht vorhandene Forschung zu Infraschall und Mikroplastik ist kein Grund für „weiter so". Es gibt sie im Ausland. Wir sollten uns endlich an Frankreich und Schweden ein Beispiel nehmen. Dort ist die Umweltbilanz besser als bei uns, Wir bedauern es feststellen zu müssen: Deutschland befindet sich in der Anfangsphase einer gigantischen vom Staat geduldeten Umwelt- Katastrophe, die viele Unschuldige das Leben kosten wird. Um sie wirksam noch eingrenzen zu können, muss man als erstes die landesweite Pollution mit Windkraft-verursachtem Mikroplastik-Müll beenden, Deshalb muss man die Windflügel demontieren - und zwar in umgekehrter Folge wie die Erstellung. Vermutlich muss man sie vergraben - spätestens bis es eine verlässliche Entsorgungstechnologie gibt, d.h. die neuesten sind zuerst an der Reihe, weil man nur so die gewaltige Umweltverschmutzung eindämmen kann. Das bedeutet auch Bodenaustauch mindestens auf allen Flächen, die zur Produktion von Nahrungsmitteln eingesetzt werden (§6 DepotG). Man kann eben leider Mikroplastik nur entfernen zusammen mit dem Ablagerungsmaterial.	
1. Änderung STRPW 2027 (Textteil) / IV.4 Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen		
BE-ID: 253	05. Windparkprojekte VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung und VRW 56 "Mückendorf": Beide Windparkprojekte zielen auf eine Ertragsausbeute-Vergrößerung durch Verdichtung der aufgestellten Anlagen. Die wissenschaftliche Betrachtung belegt die Zweifel daran. Beim ersten Entwurf standen die WEA in etwa 300 bis 500m Abstand voneinander. Das war alles schon Nahbereich mit den damit einhergehenden Störungen. Besonders im westlichen Teil von VRW 32 .1 stehen die Anlagen zu dicht. Wir empfehlen eine einzeilige Aufstellung in Nord-Süd Richtung. Damit ist man in der häufigsten West und Ostrichtung frei von Abschaltungen. Für maximale Energieausbeute ist das die einzige Variante.	Es wird auf BE 243 der gleichlautenden Stellungnahme des Waldkleeblatt e.V. verwiesen.
BE-ID: 257	In Anbetracht der zu erwartenden allseitigen Nebenwirkungen und Schäden lehnen wir die Erweiterung der VRW 32.1 und die Schaffung von VRW 56 grundsätzlich ab. Diese Stellungnahme ist unsere persönliche Stellungnahme. Nachträge und weitere Einwendungen behalten wir uns vor.	Es wird auf BE 247 der gleichlautenden Stellungnahme des Waldkleeblatt e.V. verwiesen.

Anhang

Hinweis auf ein beigefügtes Dokument

In dieser Abwägungsdokumentation wird an verschiedenen Stellen auf die Abwägungsdokumentation zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vom 21.05.2024 verwiesen. Die Abwägungsdokumentation vom 21.05.2024 ist unter der nachfolgenden URL

https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2024/10/STRW_Abwaegungsdokumentation_20240521.pdf

im Internet zum Download bereitgestellt und ist zusätzlich diesem Bericht beigegeben.

Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ist unter der nachfolgenden URL

https://havelland-flaeming.de/regionalplan/sachlicher-teilregionalplan-wind/

auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming veröffentlicht.

Hilfe zum Auffinden von Stellungnahmen

Jedem Stellungnehmenden ist eine eindeutige TÖB-Nr. zugeordnet. Die Abwägungstabelle ist nach der TÖB-Nr. sortiert. Die Inhalte, die einem Stellungnehmenden zugeordnet werden konnten, stehen in der Tabelle jeweils nach einer blau hervorgehobenen Zeile mit der Benennung der TÖB-Nr. und der stellungnehmenden Stelle. Mit Hilfe der nachfolgenden Tabelle können die den Stellungnehmenden jeweils zugeordneten Inhalte in der Tabelle aufgefunden werden.

Inhalte von Stellungnahmen, die Privatpersonen abgegeben haben, werden unter der Bezeichnung „Privat“ in der Abwägungstabelle aufgeführt. Die betreffenden Personen können zu den von Ihnen eingereichten Stellungnahmen von der Regionalen Planungsstelle auf Anforderung (E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Telefon 03328 33540) eine individuelle Auskunft erhalten.

Alphabetische Liste der Stellen, die eine Stellungnahme abgegeben haben
(ohne Privatpersonen)

Stelle	**TÖB-ID**
50Hertz Transmission GmbH	260
agro Saarmund Green Energy GmbH	2157
Amt Brück	12
Amt Dahme/Mark	13
Amt Nennhausen	15
Amt Wusterwitz	18
Berliner Stadtgüter GmbH	2140
Berliner Wasserbetriebe	214
Bezirksamt Spandau	8
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	2075
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	153
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	2009
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	2059
Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord	135
Bundespolizeidirektion Berlin	2072

Stelle	TÖB-ID
Deutsche Bahn AG	140
Deutscher Wetterdienst, Niederlassung Potsdam	145
Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordost	2061
Dombert Rechtsanwälte	2156
Eisenbahn-Bundesamt	419
Enertrag SE	2154
ENP Energieplan GmbH	2155
Ericsson Services GmbH	481
EWE NETZ GmbH	222
Fernstraßen-Bundesamt (FBA)	2062
Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	2079
Gascade Gastransport GmbH	490
Gemeinde Am Mellensee	20
Gemeinde Dallgow-Döberitz	35
Gemeinde Fehrbellin	107
Gemeinde Großbeeren	43
Gemeinde Ihlow	47
Gemeinde Kleinmachnow	50
Gemeinde Kloster Lehnin	52
Gemeinde Milower Land	59
Gemeinde Niederer Fläming	64
Gemeinde Nuthe-Urstromtal	68
Gemeinde Oberkrämer	106
Gemeinde Rangsdorf	76
Gemeinde Schwielowsee	83
Gemeinde Stahnsdorf	86
Gemeinde Wustermark	96
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	171
Gewässerunterhaltungsverband "Obere Dahme/Berste"	226
Gewässerunterhaltungsverband Kremnitz-Neugraben	2137
Kinesis Erneuerbare Energien GmbH	2153
LAN-COM-East Datennetze & Rechnerkommunikation GmbH	2127
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	189
Landesamt für Bauen und Verkehr	169
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	164
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	200
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	167
Landesamt für Soziales und Versorgung	190
Landesamt für Umwelt	183
Landesbetrieb Forst Brandenburg	172
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur"	287
Landesdenkmalamt Berlin	2074
Landeshauptstadt Potsdam	7
Landesverband Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg e.V.	2139
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	161

Stelle	TÖB-ID
Landkreis Elbe-Elster	101
Landkreis Havelland	3
Landkreis Jerichower Land	327
Landkreis Oberhavel	102
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	103
Landkreis Stendal	328
Landkreis Teltow-Fläming	5
Landkreis Wittenberg	330
Landkreistag Brandenburg	281
MEAB Märkische Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH	483
Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg	156
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg	166
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	182
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg	162
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	199
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	220
NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	434
Polizeipräsidium Direktion West	159
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	324
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	325
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	1
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	326
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	2
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	417
Staatliches Schulamt Neuruppin	192
Stadt Baruth/Mark	21
Stadt Beelitz	22
Stadt Brandenburg an der Havel	6
Stadt Coswig (Anhalt)	331
Stadt Dahme/Mark	33
Stadt Falkensee	36
Stadt Genthin	332
Stadt Jerichow	334
Stadt Jüterbog	48
Stadt Luckau	125
Stadt Luckenwalde	55
Stadt Ludwigsfelde	56
Stadt Premnitz	74
Stadt Rathenow	77
Stadt Teltow	88
Stadt Treuenbrietzen	90
Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg	2073
Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)	232
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	339

Stelle	TÖB-ID
Vodafone GmbH	2126
VSB Neue Energien Deutschland GmbH	2152
Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.	2068
Wasser- u. Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow	244
Wasser- u. Abwasserzweckverband Emster	211
Wasser- und Abwasserverband "Havelland"	245
Wasser- und Abwasserverband Rathenow	246
Wasser- und Abwasserzweckverband "Hoher Fläming"	213
Wasser- und Abwasserzweckverband "Nieplitz"	239
Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland	250
Wasser- und Bodenverband "Großer Havelhauptkanal-Havelkanal-Havelseen"	252
Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz"	225
Wasser- und Bodenverband "Untere Havel - Brandenburger Havel"	253
Wasser- und Bodenverband Rhin-/Havelluch	402